



Versuch einer Geschichte
der
Criminal-Gesetzgebung,
der
Land- und Banngerichte,
Torturen, Urfehden,
auch des
Hexen- und Zauberwesens
in der
Steyermark.

Von
Johann Christian Gräff,
k. k. Banngerichts-Actuar.

Grätz 1817.
Im Verlage der Miller'schen Buchhandlung.

Difficilius est, facti veritatem invenire, quam habita veritate delicti, de promerita poena judicare.





Vorrede.

Die älteren Geschichtschreiber aller Länder widmeten dem Zustand der Gesetze wenig Aufmerksamkeit. Selten, oder nie, verstanden sie denselben in seinem höchst bedeutenden Einflusse auf das Allgemeine darzustellen. Er erhielt in bändereichen, von Kleinigkeiten strotzenden Werken — nur gleichsam im Vorübergehen ein Plätzchen.

So lag die Geschichte der Gesetze überhaupt, und insbesondere die Geschichte der Criminal-Verfassung der Steyermark ganz im Dunkel der Vergangenheit Dieses bestimmte mich, der Forschung der letzteren meine Nebenstunden zu weihen. Jetzt wage ich es, Eine Frucht davon als meine erste schriftstellerische Bemühung der Welt vorzulegen.

Im Beginn hägte ich den Wunsch, den viel umfassenden Gegenstand zu erschöpfen. Ich dachte der Steyermärkischen Geschichte mit urkundlichen Belegen aus dem Gesetzfache Schritt vor Schritt zu folgen. Allein der bekannte Mangel hierländischer Quellen für gerichtliche Formen aus alten Zeiten, ließ meine That hinter dem Wunsche zurück.

Dem Gesetze gibt oft ein tiefliegendes politisches Verhältniß das Daseyn! Solche Verhältnisse hat mir der Umfang meines Werkes nur gelegentlich zu berühren erlaubt. Eine genauere Erörterung der Grundursachen bleibt das Geschäft eines Nachfolgers. Möge dieser Versuch als Vorarbeit dienen zur vollständigen Geschichte der Steyermark, zu allseitiger Auffassung des Vergangenen.

Vielleicht gewähret meine Arbeit noch anderen Nutzen. Vermuthlich erregt sie Theilnahme selbst bey denen, welche keine Rechtsgelehrten sind. Denn das Erkennen der Denkart und Handlungsweise unserer Altvordern ist immer anziehend, und in allerley Hinsicht auch belehrend.

Den nächsten Weg zur urväterlichen Erkenntniß bahnet uns allerdings die Beschauung und Würdigung alter Gesetze, besonders der peinlichen. Schon bey Durchlesung einzelner urväterlicher Verordnungen wehet uns der Geist ihres Jahrhundertes an. Dem Denkenden schwebt in der alten Satzung der Zustand der damahls Lebenden bildlich vor Augen.

An diese Bilder vorüber gegangener Zeiten, reihet sich am Schlusse die Betrachtung unseres gegenwärtigen Zustandes. Im Zusammenstellen liegt großer Gewinn! Denn in keinem Felde der öffentlichen Anstalten treten die wohlthätigen Früchte vernünftiger Aufklärung so auffallend sichtbar hervor, als hier. Nirgends gestatten sie eine beruhigendere Ansicht, und ein tieferes Gefühl unseres besseren Daseyns.

Ich schreibe noch in unserem hellen Jahrhunderte über das ehemahlige Hexen- und Zauberwesen, nam etiam quod discere supervacuum est, prodest cognoscere, wie Seneca sagt. Ueberdieß entwickelte ich in dem Eingange zu der geschichtlichen Darstellung des Hexenwesens jene Gründe, welche mich hoffent-

sich vor dem Vorwurfe sichern, als hätte ich, wie weiland Don Quixotte, mit leeren Windmühlen gekämpfet.

Wo ich bey meinen Forschungen auf Gegenstände oder Thaten stieß, welche diesem Lande zur Ehre gereichen, entzog ich solche dem Staube mit Vergnügen; weil ich vermeinte, den biedern Bewohnern der Steyermark, dadurch meine Achtung zu bezeugen.

Grätz im Jahr 1816.

Der Verfasser.

Inhaltsanzeige.

Seite.

Seite.

Die Landgerichte.

Die Banngerichte.

Die Tortur.

Die Urfehde.

Das ehemahlige Zauber und Hexenwesen.



§. 1.

Vermuthlicher Zustand der Bewohner der Steyermark vor der Eroberung durch die Römer.

Der Zustand der Völker, welche die Steyermark, und die anliegenden Provinzen vor der Römischen Eroberung bewohnten, ist wenig bekannt. Die Periode der Urwelt, und ein Theil des Alterthums liegt wie eine Fabelwelt hinter uns, und nur ein Gewebe von dunkeln und ungewissen Traditionen hat uns eine Anzahl Nahmen von Völkerstämmen, welche diese Länder damahls sollen bewohnt haben, aufbewahrt.

Daher ist die historische Erörterung des eigentlichen Herkommens, der Sprache, der Gesetze und Gewohnheiten; überhaupt des innern Zustandes dieser Völker eine Unmöglichkeit. Jedes längere Verweilen bey der Prüfung dieser auf uns gekommenen verwirrten Nachrichten, wäre ein eitles und nutzloses Bestreben.

Die Steyermark war, wie einst Deutschland, ein großer mit Sümpfen angefüllter Wald. Woraus sich folgern läßt, daß die Hauptbeschäftigung der Bewohner dieses Landes Krieg, Jagd und Raub gewesen sey. Solche Beschäftigung entfernt alle Civilisation, und sie deutet die Roheit ihrer Sitten, und ihres gesellschaftlichen Zustandes zur Genüge an. Die Römer nannten sie Barbaren, und ihre Verfassung läßt sich nicht anders, als wie eine patriarchalische Einrichtung denken, wo im Ausspruche des Oberhauptes der Familie das Gesetz des ganzen Hauses, vielleicht des ganzen Stammes lag.

§. 2.

Politischer und gesetzlicher Zustand der ersten Deutschen Bewohner der Steyermark.

Ob die Pannonier, Nordgauer oder Noriker Deutscher Abkunft waren, ist nicht entschieden. Aber es ist keinem Zweifel unterworfen, daß die Tauriscer, und die Bojen oder Bayern Abkömmlinge der Celten waren; daß sie in Deutschland, vielleicht früher in Gallien, so wie die übrigen daselbst zerstreuten Deutschen Völkerstämme gelebt hatten, und daß sie sechshundert Jahre vor Christi Geburt sich vorzüglich in den gebirgigen Theilen der Steyermark festsetzten.

Diese ursprünglichen, Deutschen Bewohner der Steyermark haben bey ihrer Einwanderung sicherlich auch ihre Deutschen Sitten und Gebräuche beybehalten, und hierher verpflanzt. Dadurch verbreitet sich einiges Licht über das Dunkel ihres Zustandes, indem wir in der Betrachtung der damahligen Bewohner Deutschlands auch das Bild der Steyermärkischen sehen.

Die alten Deutschen stimmten zwar in ihren Sitten, Gebräuchen, in der Sprache und politischen Verfassung überein, aber sie hatten keinen zusammenhangenden Staatskörper unter sich gebildet. Deutschland war in viele Gauen, und die Nation in eine Menge kleine Völkerschaften getheilt, die oft unter sich uneins waren, und selbst Kriege führten. Da keine Völkerschaft von der andern abhängig war, so hatte auch jede ihre eignen Rechtsgewohnheiten. Sie waren einfach wie ihre Sitten. Bey ihnen galt mehr das Recht der Natur, als die willkührlichen Gesetze. Männer von Erfahrung waren ihre Rechtskundigen.

Die Liebe zur Freyheit war die Seele ihrer Handlungen. Sie litten keine Städte unter sich, weil sie solche als Gefängnisse, der Freyheit gefährlich ansahen, und sie trieben den Ackerbau nur, in so weit es die höchste Noth erforderte. Jede Völkerschaft wählte sich

ihren König, Fürsten oder sonst einen angesehenen Mann an ihre Spitze und zu ihrer Obrigkeit.

Die Bestrafung der Verbrecher war das wichtigste Geschäft dieser Obrigkeiten; denn die Entscheidungen in Privat-Streitigkeiten wurden nur für Nebensache geachtet. In seiner Familie war der Hausvater zugleich Richter über Leben und Tod. Jeder Beleidigte konnte sich selbst Genugthuung verschaffen. Da diese aber immer mit den Waffen gesucht wurde, und die ganze Verwandtschaft sich darum annahm: so entstand zwischen der Familie des Beleidigten und jener des Beleidigers ein Krieg, bey welchem die Obrigkeit nichts thun konnte, als durch ihr Dazwischentreten die gänzliche Vertilgung des einen oder andern Theiles zu verhindern.

Sachen von Wichtigkeit, Staatsangelegenheiten, Streitigkeiten ganzer Gauen, wurden allemahl in den öffentlichen Versammlungen des Volkes ausgemacht; wobey die Priester die Ordnung handhabten und Stille gebothen. Der König oder Fürst, welcher weder große Macht noch Einkünften hatte, machte den Vortrag, und das Volk entschied; wodurch, wie Schmid in der Geschichte der Deutschen sagt: „das Volk in der Lage war, selbst Befehle zu geben, und zu gehorchen."

Indessen können bey ihren einfachen Sitten, und bey ihrem unverdorbenen National-Charakter, die Streitigkeiten nur selten gewesen seyn, und nachdem damahls alle diejenigen Ursachen, welche in den neueren Zeiten das gerichtliche Verfahren so langweilig und schleppend gemacht haben, wegfielen; so war auch die Art das Recht zu ertheilen äusserst einfach. Auch mußte der Wirkungskreis nicht groß seyn, weil alle die Vorfallenheiten in dem Innern einer Familie der öffentlichen Gerichtbarkeit nicht unterlagen; indem der Vater über seine Kinder, der Mann über sein Weib, und der Herr über seine Knechte selbsteigen das Richteramt ausübte.

§. 3.

Ihre Art das Verbrechen gut zu machen.

Die meisten Verbrechen, selbst der Todtschlag, wurden mit einer Anzahl Pferde oder Hornvieh, worauf die Verwandten des Erschlagenen den nächsten Anspruch hatten, gebüßt. Eine Züchtigung mit Schlägen war damahls den Deutschen so empörend, daß sie ihr den Tod vorzogen. Alle Bedrückungen des Quintilius Varus litten sie geduldig; nur der Anblick der Römischen Beile und Ruthen war ihnen unausstehlich, und brachte sie in jene Wuth, die dem Varus das Leben, den Römern aber ihr schönstes Heer kostete. Von dem Rechte eines Menschen über das Leben eines andern Freyen hatten sie gar keinen Begriff. Nur eine Ausnahme hiervon machten im Kriege die Ueberläufer, und die vor dem Feinde Fliehenden, welche des Lebens unwerth geachtet, in ihren Volksversammlungen mit dem Tode bestraft wurden. Doch gebrauchten sie selbst hierbey die Vorsicht, daß die Priester diese Strafe vollstrecken mußten, damit es das Ansehen habe, als wenn die Götter selbst solche ausgesprochen hätten.

§. 4.

Ihre Gerichte.

Die Richter oder Obern wurden in den öffentlichen Versammlungen aus den vornehmsten Familien des Volkes erwählt. Sie hatten ihre Unterrichter, welche die Gerichtbarkeit in ihrem Nahmen ausübten; auch hatten sie ihre Räthe oder Beysitzer, welche in der Folge Schöppen (nach einigen Schöpfen) Rachimburgi, Scabini hießen, und frey geborne Leute aus dem Volke seyn mußten *).

*) Tacitus de moribus Germanorum.

So war das Gerichtswesen in ganz Deutschland, bey allen verschiedenen Völkerstämmen dieser Nation beschaffen; somit müssen wir uns auch die Bewohner der Steyermark in den ältesten Zeiten nur unter dieser Gerichtsverfassung denken.

§. 5.

Gesetzlicher Zustand während der Römerherrschaft.

Fünfzehn Jahre vor Christi Geburt unterwarfen sich die Römer, nebst den umliegenden Provinzen, auch die Steyermark. Mit ihrer Oberherrschaft fingen die tiefen Wälder an zu verschwinden. Es entstanden Städte und Dörfer. Der Weinstock ward von ihnen eingeführt, und ihre Bemühung um die Cultur hatte den wohlthätigsten Einfluß.

Der Umgang mit den Römern machte die wilden Bewohner der Steyermark mit vielen neuen, das Leben verschönerenden Dingen bekannt. Jeder Schritt zur Civilisation entfernte sie von ihrer natürlichen und einfachen Lebensart. Durch das Zusammenwohnen in den Städten vervielfältigten sich die Bedürfnisse des Lebens. Die Interessen durchkreuzten sich manigfaltiger, und den so vielfachen Berührungen waren ihre ehemahligen — nur einem Nomaden-Volke angemessenen Gewohnheiten nicht mehr gewachsen. Daher fanden die durch das oberherrliche Ansehen unterstützten Römischen Gesetze, welche damahls billiger, unverworrener und nicht so zahlreich als in der Folge waren, Eingang.

Die Römer drangen zwar den überwundenen Nationen ihre Gesetze nicht auf; vielmehr setzten sie in die Vortreflichkeit derselben einen Vorzug, welchen sie mit einer Art von Eifersucht bewahrten. Aber dessen ungeachtet konnte es nicht fehlen, daß die Ueberwundenen in manchen Stücken sich nach dem Ueberwinder richteten,

und manches von ihren Gebräuchen nachahmten. Doch konnte nur die Länge der Zeit diese, der ungebundensten Freyheit gewohnten Geister bändigen, und wir dürfen uns hier dieses Annähern zur Cultur nur als ein langsames, durch Aufruhr und Kriege unterbrochenes Fortschreiten denken und annehmen, daß selbst gegen das Ende der Römischen Oberherrschaft beyläufig im Jahre 400 nach Christi Geburt, die Gerichtsverfassung in der Steyermark noch immer ein Gemisch von Römischen, und Altdeutschen Gewohnheiten gewesen sey.

§. 6.

Zurücksinken dieses Zustandes während der Völkerwanderung.

Mit dem innern Verfalle der Römischen Macht begann die Schwäche sich auch von aussen zu zeigen; denn nach einem 415jährigen Besitze mußte ihre Herrschaft dem reissenden Andrange der von allen Seiten anstürmenden Barbaren weichen.

Westgothen, Griechen, Hunnen, Ostgothen, Rugier, Heruler, Longobarden, Franken, Awarer und endlich Slaven verdrängten sich wechselweise aus der Steyermark *).

In diesem grausen Völkertumulte verschwanden die Städte mit ihren Herrlichkeiten, deren Bruchstücke wir noch immer mit Gierde aus dem Schutte wühlen.

Diese 388jährige Periode der Völkerwanderung war auch für die Steyermark die Periode der Zerstörung. Der gesetzliche Zustand verlosch sammt dem — unter der Römischen Herrschaft schon ziemlich verbreitet gewesenen Christenthume, und mit diesem entfloh auch alle Cultur.

*) Wartinger Archivar der Steyermärkischen Stände: Kurzgefaßte Geschichte der Steyermark. Seite 19.

§. 7.

Carl's des Großen drückende Anordnungen.

Unter den obgenannten Völkern hatten die Slaven, als die letzten, sich beyläufig bis in das Jahr 788 in der Steyermark behauptet; aber in dieser Zeit machte Carl der Große durch seine Eroberung auch ihrem 208jährigen Reiche ein Ende.

Mehrere berühmte Gelehrte haben in der neueren Zeit das Leben Carl's des Großen näher beleuchtet, und sein Wirken mit dem Maßstabe der Gerechtigkeit, als dem Grundpfeiler wahrer Größe, bemessen. Bey dieser Scheidung des Großseyn's und Großesthun, ist ihm, außer einem sein Zeitalter überwiegenden Feldherrn-Talente, wenig übrig geblieben. —

Auch die Steyermark fühlte die seiner Regierungs-Maxime zum Vorwurf gemachte Härte in mehreren seiner Anordnungen, worunter die Einführung des Getreidezehends; der festgesetzte, den Ackerbau lähmende Getreidepreis; und der lästige, jeden Grundeigenthümer zum Kriegsdienste verpflichtende Heerbann waren.

§. 8.

Sächsische Colonieen in der Steyermark.

Durch Carl's Anstalt kamen viele Deutsche in die menschenleer gewordenen Gegenden der Steyermark, und es ist sehr wahrscheinlich, daß diese Einwanderer größtentheils Sachsen gewesen seyen. Bekanntermassen hat Carl der Große im Jahre 804 nach geendetem Kriege mit den seiner Herrschaft widerstrebenden Sachsen aus Politik ganze Colonieen dieses Volkes nach Gallien; in andere Gegenden Germaniens; und sogar nach Rom versetzt. Unsere Schriftsteller behaupten nun: daß solche Colonieen auch in die Steyermark gekommen seyen; daß

sie hier die Oerter Sachsendorf, Sachsenegg und Sachsenfeld erbaut, und solche zum Gedächtniß ihrer Abkunft so benannt hätten *).

Aquilin Julius Cäsar glaubt: daß schon damahls eine Sächsische Colonie auch nach Siebenbürgen verpflanzt worden sey. Allein wenn das auch nicht wäre, so ist es doch gewiß, daß auf den Ruf des Königs Geisa II. viele Sachsen nach Siebenbürgen überwandert sind **), wo ihre Nachkommen noch vor allen sie umgebenden Völkerstämmen blühen. In der Deutschen Herrmannstadt sah ich oft unter diesen Sachsen, bey welchen die Jahrhunderte die Altdeutschen Gebräuche noch nicht ganz vertilgt haben, den uralten selbst in Deutschland verloren gegangenen Schwerttanz. Nicht ohne Bewunderung haben auch wir im Jahre 1814 bey der Probe von dem so schön ersonnenen Steyermärkischen National-Feste Schwerttänzer auftreten gesehen. Bauersleute aus den Bergen der hohen Obersteyer überraschten uns durch ihre große Geschicklichkeit, welche sie bey der Aufführung dieses kriegerischen Tanzes über bloße Schwerter entwickelten, und ihre charakteristische Musik, Kleidung und Kunst ist Jener in Siebenbürgen vollkommen gleich.

So geringfügig dieser Schwerttanz in sich ist, so erscheint er doch hier als ein alter, fortlebender, Deutscher Gebrauch zweyer Völker, welche durch ihre beyderseitige Lage seit undenklichen Zeiten ausser aller Berührung sind. Er kann also allerdings zur Unterstützung der Meinung dienen, daß noch derzeit Abkömmlinge Sächsischer Colonieen in der Steyermark leben.

*) Aquilini Julii Cæsar, Canonici regularis voraviensis: Annales Ducatus Stiriæ. Græcii 1768. Tom. I. 105 — 806. Beschreibung des Herzogthums Steyermark von demselben. Grätz 1802. I. Theil. Seite 27.

**) Gebhardi Geschichte des Großfürstenthums Siebenbürgen. Seite 25.

§. 9.

Das Land wird auch durch Baiern bevölkert.

Die damahlige Einwanderung und Festsetzung vieler Baiern, vorzüglich in der Gegend der Ungarischen Grenze, ist ebenfalls sehr wahrscheinlich. Als Beweis dessen führen die Geschichtschreiber die Diplome des Markgrafen Leopold vom Jahre 1128, und jenes Friedrichs des Streitbaren vom Jahre 1230 an, wo in dem ersteren die Oerter bey Hartberg: die Baierischen Grenzörter (metæ Bavaricæ), und in dem zweyten Grätz, als die Hauptstadt des Landes: Baierisch-Grätz (Græcium Bavaricum), genannt werden.

§. 10.

Einführung der Fränkischen Gesetze in der Steyermark.

Durch das Bestreben zur Wiedereinführung der Cultur und des Christenthums hat sich Carl um dieses Land um so mehr verdient gemacht, als das letztere hier nicht mit dem Schwerte wie in Sachsen, erzwungen werden mußte. Doch konnte dieser Zweck nur nach Herstellung einer ordentlicheren Gerichtsverfassung erreicht werden, und hier beginnt nun eine etwas lichtvollere Periode, wo nicht mehr bloß auf Vermuthungen gebaut werden darf.

Da durch die Siege Carl's die Fränkische Nation der übrigen Deutschen Völker Meister geworden war, so mußten sich diese auch die Veränderungen der Landes- und Gerichtsverfassung, so wie sie in Gallien von den Franken eingeführt war, gefallen lassen. Es wurden daher auch in der Steyermark die Grenz- oder Markgrafen eingesetzt, und es erschienen auch hier seine Missi Dominici, welche gleichsam als königliche Commissäre

das Land bereiseten, und im Nahmen des Königs die hohe Justiz sowohl in Criminal- als in Civil-Fällen übten.

Diese Männer wurden stets aus den vornehmsten Familien gewählt, und waren bald geistlichen bald weltlichen Standes *). Ihr Amt war sehr wichtig, denn sie hatten sogar das Befugniß dann Recht zu sprechen, wenn der Gau- oder Grenzgraf als der ordentliche Richter solches verweigerte.

Gewöhnlich hielten sie ihre Gerichte, welche Placita genannt wurden, viermahl des Jahres, nähmlich im Jänner, April, July und October. In diesem Gerichte mußte der Graf, Abt oder Bischof unausbleiblich erscheinen, und von seiner Justizverwaltung Rechenschaft ablegen. Vor dieses Gericht, so wie vor das des Grafen, wurde der Beklagte durch den Kläger selbst vorgerufen. Dieser warf ihm nähmlich in Gegenwart der Zeugen ein Reisig in den Schooß, wodurch nun der Beklagte legitime vorgeladen war. Stellte nun auf solche Art der Kläger den Beklagten vor Gericht; so hieß dieses: Manitio, citirte ihn aber der Missus; so hieß es: Distriotio oder Bannus.

§ 11.

Beweisarten der Franken.

Bey den Franken war der Beweis durch Zeugen gewöhnlich. Die meisten Zeugen gewannen; waren sie sich aber gleich, oder widersprach sich die Mehrzahl untereinander; so mußte der Zweykampf oder das Gottesurtheil, worunter das siedende Wasser am meisten im Gange war, entscheiden. Es mußte nähmlich der Be-

*) Missi Dominici erant utriusque ordinis Proceres, qui a Regibus in provincias cum amplissima potestate mittebantur, ad faciendam et procurandam justitiam: Baluzi capitularia Regum Francorum. Fol. XLIX. T. I.

schuldigte mit der blossen Hand in das siedende Wasser, und sodann in einen Sack, welchen der Richter versiegelte, fahren. Zog er nach drey Tagen, wo der Sack gerichtlich geöfnet ward, die Hand unbeschädigt hervor, so galt er für schuldloß.

Diese Ordalien wurden vom Carl dem Großen durch die Probe des Kreuzes noch vermehrt, weil man sie für das einzige Mittel hielt, die Meineide aus den Gerichten zu verbannen, und dem vorzüglich bey dem Fränkischen Volke unglaublich überhand genommenen Falschschwören ein Ziel zu setzen.

Das Gesetz erkannte in vielen Fällen die Wasserprobe nur dann, wenn der Beschuldigte seine Unschuld nicht durch den Eid von zwölf Zeugen erwahren konnte. Dieses Anhäufen der Zeugen war aber gerade die Ursache des Uebels, und hatte für einen vermöglichen Beschuldigten wenig Schwierigkeit, besonders da kein Zeuge um die Ursache des Wissens befragt wurde, sondern es genug war, wenn die bestimmte Anzahl derselben geschworen hatte.

§. 12.

Der Gebrauch viele Zeugen aufzuführen, herrschte auch in der Steyermark.

Diese Gewohnheit nicht nur in Criminal-Fällen, sondern auch bey andern Gelegenheiten ganze Massen von Zeugen aufzuführen, hatte sich indessen auch über Deutschland ausgebreitet, und war somit auch in der Steyermark einheimisch geworden, wo sie sich durch mehrere Jahrhunderte erhielt. Bis in das dreyzehnte Jahrhundert muß der Werth einer Urkunde nach der Menge der Gegenwärtigen, oder Zeugen bemessen worden seyn.

Die Landesfürsten selbst hielten treulich an diesem Gebrauche. In ihren wichtigern Urkunden waren ge-

wöhnlich zwanzig Zeugen genannt. Von den übrigen Ungenannten, hieß es am Ende: „et allii quam plures" *).

Bey den Urkunden der Privaten kommen ebenfalls zehn, zwölf und mehrere Zeugen vor. Und im Eingange wird gewöhnlich die Nothwendigkeit dessen erklärt, indem es heißt: „Die Verträge der Menschen würden durch den herrschenden Nebel der Blindheit untergehen, wenn nicht die menschliche Vorsicht durch Zeugen und Briefe das Gedächtniß erhielte," u. drgl. m.

Eine vom Wülfing v. Stubenberg im Jahre 1254 an das Frauenstift Göß ausgestellte Verbindung, die Unterthanen des Stiftes, gegen den Nachlaß einer Schuld von 700 Mark Geldes, nicht mehr zu beunruhigen, fängt sogar folgendermassen an: „Im Nahmen Gottes Amen. Nachdem die vergeßliche Schwachheit der Menschen, und ihre absichtliche und durchgedachte Bosheit das was rechtens geschehen ist, zu verdrehen pfleget; so ist es nothwendig schriftlich" u. s. w. Aus dieser Vorsicht, und aus diesen Eingangsformeln, welche vielfältig angetroffen werden, sollte man vermuthen, die fides germanica sey eine Zeit lang entflohen gewesen. —

§ 13.

Die Gewohnheit seine Zeugen bey den Ohren zu fassen, war auch in der Steyermark eingeführt.

Bemerkenswerth ist hier noch, daß die von den Römern zu den Franken übergegangene Gewohnheit, seine Zeugen, wo man sie antraf, bey den Ohren zu fassen, und so vor Gericht zu führen, auch in der Steyermark eingeführt war.

---

*) Siehe in Frölichs Diplomataria sacra. Ducatus Stiriæ. Das Diplom Leopold's des Starken an das Stift Rhein vom Jahre 1129 u. a. m.

Auf das Ersuchen des Markgrafen Leopold hatte der Bischof von Padua Udalricus im Jahre 1111 die Pfarrkirche zu Meusling (Misling) bey Windischgrätz geweihet. In dem von ihm ausgestellten Consekrations-Diplome sind die auf solche Art zu dieser feyerlichen Handlung herbey geführten Zeugen: Testes per aurem attracti genannt.

Von diesem allgemeinen Gebrauche, welcher fast in allen Urkunden dieser Zeit vorkommt, war nur der Clerus ausgenommen. Jeder Laie aber war in Gefahr auf der Gasse beym Ohr genommen, und vor den Notar oder Richter geführt zu werden.

§. 14.

Andere Fränkische Gerichtsgebräuche.

Die Strafe, welche wir heut zu Tag die peinliche nennen, hieß die Strafe zu Hals und Hand, die nicht peinliche aber zu Haut und Haar; so entstand der Nahme Halsgericht, Halsgerichtbarkeit, und in der Folge Hochnoth — peinliches Halsgericht.

Diese Gerichte wurden gemeiniglich am Dienstage zu früher Tagszeit, unter freyem Himmel, an einem erhabenen Orte: Mallum (daher Mahlstatt, Mahlstätte) genannt, bey einem hohen Baume oder Kreuze gehalten, wo eine Hand mit einem Schwerte, oder andern gerichtlichen Insignien aufgestellet war, und der Richter auf dem Dingstuhle, die Schöppen aber um ihn herum sassen.

Dieses waren die auch in der Steyermark übliche Gerichtsformen, die Gesetze aber, nach welchen die Missi Dominici, die Grenzgrafen und ihre Unterrichter das Recht in peinlichen Fällen sowohl damahls, als auch viel später, sprachen, sind die sogenannten Salischen, auch Ripuarischen Gesetze.

§. 15.

Die Salischen Strafgesetze.

Sie haben diesen Nahmen von den Franken, bey welchen — aus einer unter den Gelehrten noch unbekannten Ursache, ein Theil die Salier, und ein anderer die Ripuarier hießen. Da ihr Entstehen in den Anfang des fünften Jahrhunderts fällt; so sind sie das älteste Denkmahl Deutscher Gesetze.

Bemerkenswerth ist es, daß diese Gesetze von den Königen vorgeschlagen, und von den Großen des Reiches bestätiget wurden, und den größten Theil ihrer Berühmtheit durch die Anordnung, welche die Töchter von der Erbschaft Salischer-Güter ausschließt, erhalten haben.

Die vom Carl dem Großen veranstaltete Sammlung derselben heißt: „Die Capitularien der Fränkischen Könige.“

Die Geldstrafen sind der Beweis der Rohheit eines Volkes. Noch heut zu Tage findet man bey den wilden Völkern meistens nur Geldstrafen. Nach dem Zeugnisse des Tacitus: fand sich bey den alten Deutschen der Beleidiger, nachdem die ersten Aufwallungen der Rache sich gelegt hatten, mit dem Beleidigten, oder im Falle dieser nicht mehr war, mit seinen Verwandten durch ein Stück Vieh oder eine gewisse Summe Geldes ab. Dieser Gebrauch, welcher in der Folge noch durch fünf Jahrhunderte den schwachen Zustand der Gesetzgebung in Deutschland beurkunden sollte, war auch hier nachgeahmt.

Alle Verbrechen wurden durch Geldbußen gut gemacht, und da sogar jedes gestohlene Thier seine eigene Preise hatte, welche Wehr- und Friedegeld genannt wurden; so erschienen diese Strafgesetze als eine ungeheure Spezification taxirter Verbrechen.

Die Fälle, wie ein und das nähmliche Verbrechen kann begangen werden, sind mit einer bewunderungs-

würdigen Geduld aufgezählt. So heißt es z. B. bey dem Morde: „Wer einen Franken, oder einen unter dem Salischen Gesetze lebenden Barbaren tödtet, zahlt acht tausend Denáre, welche zwey Hundert Solidos betragen *).

Wenn er ihn aber in den Brunnen wirft, oder unter dem Wasser ertränket, zahlt er vier und zwanzig tausend Denáre, welche sechs Hundert Solidos betragen.

Wenn jemand einen freyen Menschen in den Brunnen, in die Tiefe des Meeres, oder über einen steilen Ort stürzet, zahlt er im Ertödtungsfalle sechs Hundert, und so er nicht todt blieb, Hundert Solidos." Baluzi a. a. O. Seite 221.

Doch mit dieser Enumeration der Arten, eines Todtschlages war es keineswegs abgethan, denn ihr folgt nun auch die Abstufung nach dem Ansehen der Personen, wo alle Gattungen der Menschen im Staate, wie in einer Rangordnung klassifizirt sind, und wo man mit Wehmuth den nicht freygebornen Knecht weniger gewürdiget findet, als Thiere.

Desto sichtbarer ist der damahls schon begonnene Einfluß der Geistlichen auf diese Gesetze. Ein Diebstahl an ihnen gehörigen Dingen, wird unter die Morde gezählt, und diesen gleich bestraft.

Wer einen Bischof beschimpfte oder verunehrte, hatte so viel als das Leben verwirkt, sein Vermögen gehörte der Kirche, und dem Könige mußte er überdieß einen dreyfachen Bannum (das ist, sechzig Solidos) erlegen, oder der Leibeigene des Fiskus werden, welches in allen Fällen Platz griff, wenn der Verurtheilte zu zahlen unvermögend war.

Wer einen Mönch, einen Leviten oder Cleriker tödtete, verlor seine Waffen, — eine große Strafe! mußte eine siebenjährige öffentliche Poenitenz aushalten, und nachdem er dem Könige sechzig Solidos erlegt hat-

*) Vierzig Denáre machten einen Solidum; eine Goldmünze im alten Gehalt und Werth ein Ducaten.

te, auf Zeit Lebens unter strenger Zucht in ein Kloster wandern *).

Hingegen kostete ein erschlagener Römer, wenn er ein Grundbesitzer war, nur Hundert — und wenn er ein Tributär war, gar nur fünf und vierzig — war er aber von den Hofleuten des Königs (Conviva Regis) drey Hundert Solidos.

Auf den Mord eines Weibes war zweyfacher Betrag gesetzt, auch die Schlafenden und Betrunkenen hatten eine höhere Taxe als die Wehrfähigen, welche das Gesetz immer bewaffnet vermuthete, indem selbst die Richter mit Schwert und Schild in den Gerichten erschienen.

Die Fälle der Verstümmelung und Verwundung gehen beynahe ins Unendliche, und es ist kaum ein Glied am menschlichen Körper, welches nicht seine eigene Taxe hätte.

Der Sonderbarkeit wegen hebe ich einige aus: Ein halbes Ohr kostete sechs, ein ganzes ohne erfolgter Taubheit zwölf — mit erfolgter Taubheit vierzig Solidos. Eine verletzte Augenwimper und eine Lippe wurde mit sechs — die ganze Nase aber mit vierzig Solidis gebüßet. Ein Zahn kostete nur einen — aber vermuthlich aus Schönheitsgefühl waren die zwey obern Vorderzähne auf sechs Solidos taxirt.

Wer Jemanden die ganze Zunge ausriß, büßte mit vierzig — und eine Gesichtswunde, welche die Haare oder der Bart nicht bedeckten, kostete sechs Solidos. So hat jeder Finger, und jedes seiner Gelenke eine besondere Taxe. Die gänzliche Entmannung war mit vierzig Solidis angeschlagen. Zum besondern Schutze des weiblichen Geschlechtes bestand das Gesetz: „Wer einem Weibsbild oder Jungfrau auf offener Strasse ge-

*) Diese Strenge motivirt das Gesetz mit der Vorsorge: „Ne Episcoporum vel reliquorum Clericorum Vita turbetur." mit dem Beysatze: Qui scandalizaverit unum de pusillis istis, melius est illi ut suspendatur mola asinaria in collo ejus, et demergatur in profundum maris.

gewaltsam den Kopf entblößt, oder die Kleidung bis an die Knie aufhebt, hat sechs — wer sie aber noch weiter entblößt, so daß die Geburts- oder Hintertheile sichtbar werden, hat zwölf — und wer sie sodann nothzüchtiget, hat vierzig Solidos verwirkt." — War die Geschändete aber das Weib eines Andern, so galt diese Strafe doppelt *). Bal. a. a. O. — Dagoberti Regis Capitulare secundum, sive lex Alamannorum. Fol. 50.

Den Reichen waren diese Gesetze ein offenes Privilegium aller Unthaten. Desto schrecklicher, und viel härter als bey den alten Deutschen, war das Loos der Leibeigenen. Gegen diese schleuderte das Gesetz bey dem geringsten Verbrechen die Castrirung oder einen grausamen Tod, und bey minderen Vergehen, wie zum Beyspiel: bey einem Diebstahl, wo der Freygeborne fünfzehn Solidos zahlen mußte, erhielt der Knecht 120 Streiche mit Ruthen, welche die Dicke eines kleinen Fingers haben mußten. Doch konnte in solchen Fällen der Eigenthümer den Rücken seines Knechtes durch den Erlag der Strafsumme, und durch die Vergütung des durch den Diebstahl entstandenen Schadens retten.

Hatte eine Magd ein Verbrechen begangen, welches bey dem männlichen Geschlechte die Entmannung nach sich zog; so mußte der Herr derselben 240 Denäre

*) Der lateinische Text dieses Gesetzes lautet so:

LVIII. „De eo qui mulierem in itinere vadentem denudaverit aut cum ea mæchaverit.

I. Si qua libera Femina Virgo vadit in intinere suo inter duas Villas, et obviavit eam aliquis, et per raptum denudat caput ejus, cum sex solidis componat. Et si ejus vestimenta levaverit, ut usque ad genicula denudet, cum sex solidis componat. Et si eam denudaverit ut genitalia ejus appareant vel posteriora, cum duodecim Solidis componat.

II. Si autem cum ea fornicaverit contra ejus voluntatem, componat Solidos quadraginta.

III. Si autem mulieri hæc fecerit, omnia dupliciter componat sicut antea diximus de Virgine."

erlegen. Im Weigerungsfalle erhielt selbe eben so viele Peitschenhiebe, als der Herr Denäre hätte zahlen sollen.

In Gerichten hatten die Leibeigenen gegen ihren Herrn, selbst in Fällen der Mitschuld, keinen Glauben *).

Die Könige hatten damahls außer großen und vielen Meiereyen im Lande, welche Carl auch in der Steyermark besaß, keine Einkünfte; denn das Besteuerungswesen war nicht bekannt, und auch nicht rathsam, weil jede gezwungene Leistung Murren und Aufruhr erregte.

Dieses die Menschheit herabwürdigende Blutgeld, welches den Reichen zu allen Schandthaten berechtigte, war, bey dem mordlustigen Volkscharakter, freylich eine höchst ergiebige Einnahme: aber auch ein unauslöschlicher Schandfleck in der Geschichte.

Montesquieus Behauptung: daß sich der innere Zustand der Völker, das ist, ihre eigentliche Geschichte am deutlichsten in dem Geiste ihrer Gesetze zeige, erwahret sich hier vollkommen. Welch innerer Zustand muß da gewesen seyn, wo folgendes Gesetz bestand? „Wer einen Menschen, welchen seine Feinde verstümmelt (detruncatum) ohne Hände und Füsse liegen ließen, auf dem Kreuzwege findet und selben tödtet; hat vier tausend Denäre oder Hundert Solidos verwirket **).

Das Daseyn dieser Anordnung beweiset, daß diese Ausbrüche scheußlicher Rache öfters vorfielen ***), und daß diese Gesetze keineswegs geeignet waren, den wildbrausenden und blutdürstigen Volksgeist zu zähmen. Wie konnte eine Buße von einigen Hundert Goldstücken dem trotzig wüthenden Faustrechte Schranken setzen!

Die Fränkische Geschichte dieser und der früheren Zeit wimmelt aber auch von Mordscenen. Ein Jüngling

*) Bal. a. a. O.

**) Bal. a. a. O. Lex salica de Homicidiis ingenuorum §. IX. Fol. 221.

***) Leges enim ad ea spectant, non quæ raro, sed quæ plerumque accidunt.

erschlug seinen Schwager, weil der die Schwester mißhandelt hatte. In dem Mordgetümmel verlor auch er das Leben. Nun verfolgten die Verwandten beyder Theile sich mit Dolch und Schwert. Täglich floß Blut.

Vergebens trachtete Königinn Fredegunde einen Frieden zu vermitteln. Ihre und der Gesetze Macht waren zu schwach. Um dem Blutvergießen endlich Einhalt zu thun, ließ sie die Hadernden zur Tafel laden, berauschen und — ermorden. War dieser Staat etwas anderes als eine, vom Throne bis zur Hütte des Leibeigenen herab mit Blut befleckte Mordhöhle?

Auch in unserer Steyermark mag es nicht viel besser zugegangen seyn! denn Carl sah sich genöthiget, wegen der so sehr überhand genommenen Strassenräuberey von der Geldbuße abzugehen und zu verordnen: daß der Verbrecher für die erste Uebertretung ein Auge, für die zweyte die Nase, und für die dritte das Leben verlieren solle.

Der Vorzug, welcher hier der Nase vor dem Auge gegeben wird, lag in der damahligen, sich noch viel später erhaltenen Gewohnheit, mit dem Blenden und Augenausstechen zu strafen. Selbst ein Enkel Carl's soll wegen Aufruhr geblendet worden seyn.

Wenn man übrigens bedenkt, wie schwer es damahls hielt, gegen einen nicht auf der That Ergriffenen den Beweis herzustellen; so verräth dieses Gesetz viele Schonung gegen die Strassenräuber, an deren Seite doch meistens auch der Mord einher ging. Es mag somit damahls der Strassenraub das Handwerk nicht gemeiner Leute gewesen seyn.

Ueber die Zauberer und Hexen erließ Carl im Jahre 789 folgendes Schauder erregendes Gesetz: „Wer durch den Teufel verführt nach heidnischer Sitte glaubt, daß ein Mann oder Weib eine Hexe sey und Menschen esse, und sie deßwegen verbrennt *), oder ihr Fleisch

*) Et propter hoc ipsam incenderit.

jemanden zu essen gibt, oder solches selbst ißt; werde mit dem Tode bestraft" *).

Wenn dieses, für die so lange zum Heidenthum geneigt gewesenen Sachsen erlassene Gesetz, einerseits das Gemüth mit Trauer über die möglich tiefe Verirrung des menschlichen Geistes erfüllet; so ist es doch für einen Gesetzgeber damahliger Zeit sehr ehrenvoll zu behaupten: daß nur ein vom Teufel Betrogener das Daseyn von Hexen, und daß sie Menschenfleisch essen, glauben könne. Und sollten diese empörenden Gebräuche, welche ein solches Gesetz nothwendig machten, Carl's dreyßigjähriges, so bitter getadeltes Bestreben, die Sachsen mit dem Schwerte zur Taufe zu treiben, nicht wenigstens zum Theil entschuldigen; oder das Urtheil über sein dießfälliges Zeitvorgreiffen einigermassen mildern? Besonders wenn man annehmen will, daß Carl die Einführung des Christenthums, als den ersten und wirksamsten Schritt zur Nationalbildung angesehen hat, ohne welche auch die vernünftigsten Gesetze unwirksam bleiben mußten; indem nach der Behauptung des Tacitus bey den alten Deutschen die herrschenden Neigungen und Meinungen mehr vermochten, als bey andern Völkern die Gesetze.

Von noch viel größerem Werthe ist die bey der Grenzbestimmung der Salzburgischen und Aquileischen Diözeß erlassene Verordnung, welche den Priestern befiehlt in der Landessprache zu predigen, damit die vielen Irthümer von Hexen, Wahrsagern, Wettermachern (Tempestarii), ausgerottet, und die Religionsbegriffe berichtiget würden **). In dem Geiste dieser beyden Gesetze ist die Erinnerung Carl's an die früheren Schlüsse der Concilien, in welchen der Glaube an das Hexenwesen verworfen wurde, ausgesprochen.

Wäre alles, was Carl gethan hat, in diesem sanft leitenden, die Schwäche der Menschen erkennenden und schonenden Geiste geschehen, das heutige Europa

*) Vgl. a. a. O. Capitulatio de partibus Saxoniæ. VI. Fol. 182.
**) Wartinger a. a. O. S. 44.

würde seiner Größe noch immer so huldigen müssen, wie ihm seine Zeitgenossen gehuldiget haben. Wären in dem folgenden verwahrlosten Mittelalter die Wissenschaften nicht so tief gesunken, daß es zur Schande gereichte, sich damit zu befassen; so hätte der Aberglaube nicht tausende unglücklicher Verirrter, als Hexen auf dem Scheiterhaufen geschlachtet!

§. 16.

Schlimmer Zustand nach Carl's Tode.

Für die Cultur der Steyermark war unter der Regierung Carl's vieles geschehen, welches die damahls lebenden, vernünftigen Menschen mit schönen Hofnungen für die Zukunft erfüllt haben mag. Aber es waren nur wässerige Sonnenblicke vor dem Sturme und der hereinbrechenden Nacht!

Mit dem Tode Carl's im Jahre 814 begann die Zersplitterung seines großen Reiches. Bereits unter seinem Sohne Ludwig dem Frommen und dessen Söhnen stiegen die Gewaltthätigkeiten und Laster der Vornehmen, sowohl geistlichen als weltlichen Standes, das Elend und die Sittenverderbniß des übrigen Volkes, und die Zerrüttung des Fränkischen Reiches, auf den höchsten Grad. — Meuchelmorde und Verstümmelungen, Ehebrüche und Verletzungen der jungfräulichen Ehre, Vielweiberey und Concubinat, Meineide und Bundbrüchigkeit, waren in Personen von der königlichen Familie eben so häufig, als unter den Hofleuten, Kriegern, Gemeinen, deren Weibern und Töchtern. Die Beichtväter fragten ein jedes männliches Beichtkind, das zu ihnen kam, ob nicht der Beichtende jemand umgebracht, oder Hände und Füsse abgehauen (!) oder die Augen ausgerissen habe? u. s. w. *).

*) Meiners historische Vergleichung der Sitten und Verfassungen, der Gesetze und Gewerbe, des Handels und

Auch die Geschichte der Steyermark ist kaum etwas anderes, als ein langes Verzeichniß verheerender Einfälle der Ungarn, grausamer und entvölkernder Kriege, welche Hungersnoth, Seuchen und Uebel aller Art zum Gefolge hatten.

Was diese Landplagen und die Kreuzzüge nicht erreicht hatten, zertrat vollends das wilde Faustrecht. Die Habsucht entflammte fortwährend die Kampflust, und der unter allen diesen Uebeln gebildete Zeitgeist verscheuchte jede Industrie und alles wissenschaftliche Fortschreiten. Jeder mußte unaufhörlich nur für seine Sicherheit besorgt seyn. Die mächtigen Güterbesitzer isolirten sich in ihren hohen Felsenburgen, und das arme Landvolk mußte, um nicht ganz aufgerieben zu werden, sich in ihrer Nähe und unter ihrem stets bewaffneten Schutze ansiedeln; welches dann sein Herabsinken in die schmählichste Leibeigenschaft vollendete.

Der Zustand des armen Landvolkes muß nun äußerst bedaurungswürdig geworden, und von dem des Viehes wenig unterschieden gewesen seyn! Wenn ein Unterthan auf einen fremden, einer andern Herrschaft unterthänigen Grund heirathen wollte, so mußte er noch im dreyzehnten Jahrhundert, in allen von der Habsucht ausgeklügelten Fällen, die härtesten Bedingungen eingehen. Er mußte sich sogar verbindlich machen, die aus solcher Ehe zu erzeugenden Kinder und Kindeskinder, sammt ihren Erbportionen zwischen dem alten und neuen Gutsherrn zu theilen. — Ein solcher die Menschheit entehrender Vertrag vom Jahre 1257 befindet sich in Fröhlich's Urkunden-Sammlung des Stiftes der frommen Frauen zu Göß. Er beginnt mit den Worten: „Wir Kunigund aus Gottes Erbarmung Aebtissinn zu Göß u. s. w."

der Religion, der Wissenschaften und Lehranstalten des Mittelalters, mit denen unser's Jahrhunderts. I. Band, Seite 154. Auch Schmids Geschichte der Deutschen. II. Band, Seite 116 — 207.

Es ist eine bekannte Sache, daß viele Steyermärkische Dominien einzelne Unterthanen in den von ihnen entferntesten Gegenden und Winkeln des Landes besitzen. Eine Sage schreibt diese sonderbare Erscheinung einer darin gesuchten Hohheit zu. Einer andern zu Folge, wurden diese Menschen Statt einer Summe auf die Karte gesetzt und verspielt. A. Cäsar aber meint: daß solche zerstreute Unterthanen durch derley Verträge seyen erworben worden; doch schließt er dieser Wahrscheinlichkeit ungeachtet, andere zufällige Ursachen nicht aus *).

Bey dieser Rohheit und lieblosen Barbarey mußte der Wille des Grundherrn zum Gesetze werden! An diesem hing das Eigenthum und sehr oft das Leben seines Hörigen! (Leibeignen.)

§. 17.

Noch üblerer Zustand des Gesetzwesens.

Diese bedaurungswürdige politische Verfassung war indessen nicht das Schlimmeste der damahligen Zeit. Mit dem Gesetzwesen war es noch ärger.

Sey es, daß (wie der gelehrte Baluzius meint) der nach der Theilung beyder Reiche entstandene Nationalhaß zwischen den Deutschen und Franzosen Schuld daran gewesen sey, daß man in Deutschland die Capitularien Carl's des Großen habe in Abnahme kommen lassen; oder sey es (wie es wahrscheinlicher ist), daß dieses der veränderte innere Gehalt des Deutschen Geldes hervorgebracht habe; indem zwischen der Menge des Geldes zu den Zeiten Carl's des Großen und den Zeiten der Ottonen keine Gleichheit mehr war, somit auch die in den Capitularien enthaltenen peinlichen Gesetze und Geldstrafen, keine Anwendung mehr haben konnten. Genug, mit dem Untergange der Carolinger kehrte man sich weiters nicht an die Capitularien.

---

*) Annales Ducatus Stiriæ Tom. II. Fol. 276.

Man beobachtete sie nur zum Theile oder auch gar nicht. Woraus ein fürchterliches Schwanken, und eine höchst schädliche Ungewißheit entstand, welche durch die willkührlichen Aussprüche der Richter und Schöppen, ins Unendliche vermehrt werden mußte; indem sie durch keine Norm gebunden, bald so bald anders urtheilten, je nachdem sie selbst mit Leidenschaften oder Vorurtheilen befangen waren.

Die Unvollkommenheiten der damahligen Gesetze, und die äußerste Beschränktheit der Gesetzgeber beleuchtet folgendes — von dem Geschichtschreiber Witichind aufbewahrtes Beyspiel: Noch immer war nicht ausgemacht, ob die von einem Sohne hinterlassenen Kinder, wenn dieser vor dem Vater noch gestorben ist, mit ihres Vaters Brüdern erben sollten oder nicht. Selbst in den königlichen Familien wußte man sich nicht in diesen Fall zu schicken. Die Sache ward unter Otto dem I. mit mehrerem Ernste als jemahls rege gemacht und eine Entscheidung verlangt.

Die Schöppen und Richter, deren Gutdünken verlangt wurde, waren getheilt; einige waren für die Enkel, einige gegen dieselben. Um keinem Theile Wehe zu thun, beschloß Otto: daß die Sache durch den Zweykampf geendiget werden sollte. — Dieser ging auch wirklich vor sich, und der Kämpfer, der die Enkel vertrat, trug den Sieg davon. Nun ließ man die Enkel ruhig zur großväterlichen Erbschaft *). In gleicher Tiefe befanden sich auch die übrigen Wissenschaften. Im Jahre 1194 war die Chyrurgie in einem solchen Zustande, daß Herzog Leopold der Tugendhafte, als er sich zu Grätz das Bein am Schenkel gebrochen hatte, vergebens um die Hülfe eines Arztes rief. Keiner war da, der es gewagt hätte durch Abnahme des Beines dem Brande Einhalt zu thun, und vom Schmerz überwältiget hieb sich's dieser Heros selbst ab. — Die Heilkunde war damahls, und noch viel später, in den Händen von

*) Schmids Geschichte der Deutschen W. A. 2ter Band, Seite 415.

Quakfalbern, Bauernärzten, Nachrichtern, und Waasenmeistern, welche ihre Patienten meistens mit fürchterlichen Aderlässen zur Ruhe wiesen.

§. 18.

Das Bild der Steyermärkischen Criminal-Justitz aus dem dreyzehnten Jahrhundert.

So wie die obige Erzählung Witichind's gleichsam mit einem Zuge den Geist der damahligen Deutschen Civil-Gesetzgebung schildert; eben so stellt sich das Bild der Steyermärkischen Criminal-Gesetzgebung des dreyzehnten Jahrhunderts, in dem bekannten Diplome Herzog Friedrich's II. dar.

In diesem wird den Deutschen Rittern am Lech zu Grätz (in der Urkunde noch Parischgrätz geschrieben) das Recht des blutigen Pfennig's für jeden in ihrem Bezirke Erschlagenen, als ein besonderes Privilegium eingeräumt *).

Man kommt in die Versuchung zu glauben, daß dieses Privilegium den durch schlimme Justitz und durch das anarchische Faustrecht an die Tagesordnung geführten Mord und Todtschlag nicht gehindert, vielmehr befördert haben dürfte. Man erstaunt über die Erfindung, den mit dem Kreuze bezeichneten Vertheidigern des christlichen Glaubens, ihren besseren Unterhalt aus so blutiger Quelle anzuweisen.

In dem Jahre 1237 hatte Friedrich der Streitbare zur Besorgung der Rechtspflege einen Landrichter (Judex provincialis) und einen diesem untergeordneten Landschreiber (Scriba provincialis) eingesetzt, von denen uns in der ersten Würde, Reimbert von Muregg und Ulrich von Pfann-

*) Item damus iis numum pro emenda sanguinis, quod vulgo vocatur Pluotiger Pfennich in omnibus bonis suis. Fröhlich Dipl. S. D. S. Fol. 177.

berch, von der zweyten, Witego bekannt sind, welche zwey ihre Gerichtstage (judicia generalia) zu Kraubat hielten *).

§. 19.

Das Beginnen der Gesetzsammlungen.

Indessen hatten sich, in dem nun in unzählige kleine Lehensherrschaften zerstückelten Fränkischen Staate, distriktsweise die sogenannten Coutumes (Gewohnheits-Rechte) gebildet, und da diese bisher nur im Gedächtniße waren aufbewahrt gewesen; so fingen die Richter an, sich davon geschriebene Sammlungen zu machen. Uralte Nationalgebräuche, Bruchstücke des Römischen und Fränkischen Rechtes lieferten die Materialien zu diesen Privat-Sammlungen, welche in der Folge gesetzliche Verbindlichkeit erhielten.

Auf ähnliche Art entstanden auch in Deutschland, wo die großen Dinasten und selbst viele Städte, begünstiget durch die Uneinigkeit der Fränkischen Fürsten, die Oberherrschaft derselben abgeschüttelt hatten, verschiedene Rechte.

Unter diesen sind die Gesetzsammlungen der Städte die ältesten, worunter das Hamburgische, Freyburgische, Lübische, Köllnische, Magdeburgische u. a. gehören. Ferner entstanden auch Rechtssammlungen für ganze Völkerschaften, wie der Sachsenspiegel, Schwabenspiegel und das Kaiserrecht.

§. 20.

Große Veränderungen in den Strafgesetzen.

Durch diese Gesetzsammlungen ging vorzüglich unter der Regierung Kaiser Friedrich's des Zweyten,

*) Wartinger a. a. O. §. 60.

welcher nach dem Tode Friedrich's des Streitbaren eine Zeit lang Beherrscher der Steyermark war, in dem peinlichen Rechte eine große Veränderung vor. Man ging nähmlich von einem Aeußersten in das andere über, oder vielmehr, man fiel aus einer Schwachheit in die andere. Anstatt daß zuvor eine unzweckmässige Gelindigkeit geherrscht hatte, indem alles durch Geld gut gemacht wurde; so sollte nun alles durch Blut getilget werden. Wobey man noch in der Härte der Strafe wieder um vieles zu weit ging.

Jetzt hieß es: „Den Dieb soll man henken; geschieht aber eine Diebheit, die minder ist als fünf Schilling, die gehört zu Haut und Haar. Alle Mörder, oder die den Pflug berauben, oder Mühlen oder Kirchen, oder Kirchhöf, oder Verräther, oder Mordbrenner, oder die mörderische Bothschaft zu ihrem Frummen werben, die soll man alle Radbrechen, die den Pflug berauben, so er des Morgens von dem Haus fährt auf den Acker, und so er wieder heim fährt, und den Bauern und ihren Gesinde icht (in der Angelsächsischen Mundart: etwa) thut oder nimmt, das drey Pfennige werth ist, man soll ihn Radbrechen."

„Ist ein Christmann bey einer Jüdin gelegen, oder ein Jud bey einem Christenweibe, die soll man beyde übereinander legen, nnd soll sie verbrennen."

Aus diesen in dem Schwabenspiegel enthaltenen Bruchstücken geht der Geist dieser Gesetze zureichend hervor. Man ist so eben im Zuge vom Radbrechen zu handeln, und da die Beschützung des Ackerbaues nöthig erachtet wird; so verordnet man es unter einem auch bey einer Beschädigung von drey Pfennig Werths! — Zu diesen Gesetzen kamen noch die scharfen Constitutionen des, von seinem unversöhnlichsten Feinde Innozenz dem Vierten selbst exkommunizirten, Friedrich's gegen die Ketzer.

Bemerkenswerth ist es, daß in dem Schwabenspiegel zum ersten Mahle die Rede von dem Beweise durch schriftliche Aufsätze und Instrumente vorkommt, in-

dem es heißt: „Wir sprechen, daß Brief besser seyn, dann Zeugen, die sterben, so blieben die Brief immer stät. Dieß heißen Handfesten, da hilft ein todter Zeug als ein lebendiger."

Die Ursache dieser wichtigen Veränderung in den Begriffen der Deutschen Nation, war das veränderte Verhältniß des Geldes und die Vervielfältigung der Menschen, nebst ihren vermehrten Bedürfnissen.

Mit der an den meisten Orten erfolgten Aufhebung der Leibeigenschaft, war auch die Freyzügigkeit von einem Orte zum andern verbunden. Dieses häufte das müßige herumziehende Gesindel, welches den Unterhalt, nach dem Beyspiele des Adels, lieber durch Rauben als durch Arbeit gewinnen wollte, und da man kein anderes Mittel kannte, so glaubte man den sich häufenden Verbrechen nur mit dieser Schärfe begegnen zu können.

Doch wurden selbst diese Gesetze nur in wenigen Gegenden Deutschlands beobachtet. Noch bis in das fünfzehnte Jahrhundert waren in manchen Ländern gar keine bestimmten Gesetze gegeben, sondern man überließ den Verbrecher der Einsicht der Richter, welches um desto tadelhafter war, indem man es noch gar nicht verstand die Schuld oder Unschuld durch vernünftige Mittel zu entdecken, und die überall eingeführte, seit dem dreyzehnten Jahrhundert aus Italien nach Deutschland gebrachte Tortur, in der Hand so unvernünftiger Richter, das unzweckmäßigste Mittel war.

§ 21.

Der alte Steyermärkische Gebrauch, dem Beklagten einen Vertreter zuzugeben, wird durch die Geschichte der Veronica von Teschnitz bewiesen.

Das Gesetzgebungswesen war den meisten alten Geschicht- und Chronik-Schreibern eine gleichgültige

Sache. Sie ließen sich wohl ehe darauf ein, die unbedeutendsten Dinge mit großem Wörter-Aufwande zu erzählen, als irgend der Erscheinung eines noch so wichtigen Gesetzes Erwähnung zu machen.

Dieser Vorwurf trift auch die alten Steyermärkischen Historiker, und selbst den neueren Aquilin Julius Cäsar, welchem doch die Zeit und so viele Mittel zu Gebothe standen; indem er selbst bekennet: daß ihm die einzige Stadt Bruck die Einsendung ihrer wichtigen Urkunden verweigert habe.

Dessen ungeachtet hat er doch zufällig einen Beweis geliefert, daß der Gebrauch, dem Beschuldigten einen Vertreter zuzugeben, in der Steyermark schon vor der Erscheinung der Carolinischen Halsgerichtsordnung bestanden habe. Denn er erzählt aus authentischen Quellen folgende, bereits von dem Herrn Johann Ritter v. Kalchberg unter dem Titel: „Die Grafen von Cilli" dramatisch bearbeitete Geschichte.

Friedrich II. Graf von Cilli, welcher beschuldiget wird, seine erste Frau eine geborne Gräfinn Modrusch im Ehebette ermordet zu haben, heirathete im Jahre 1425 ein armes Fräulein Veronica von Teschnitz.

Sein Vater Hermann II. Graf von Cilli, und sein königlicher Schwager Sigismund waren äußerst aufgebracht, nicht über jenen Mord, von dem die Geschichte keine Meldung mehr macht, sondern über diese Verbindung mit einem Fräulein aus geringem Adel. Sie setzten Friedrich zuerst in Ungarn, dann in Osterwitz, und endlich in Cilli gefangen.

Die zum Opfer bestimmte Veronica irrte von einer Magd begleitet in den Wäldern umher, und fand endlich in einem Schloße nahe bey Pettau (vermuthlich Wurmberg) den gesuchten Schutz. Doch durch Verrath aus ihrem sichern Aufenthalte gelockt, fiel sie dem Rache schnaubenden Schwiegervater in die Hände, welcher sie durch drey Jahre in Osterwitz in Fesseln schmachten, und ihre unglückliche Liebe beweinen ließ.

In der Ueberzeugung, daß sie gesetzlich zum Tode verurtheilt werden müsse, ließ sie Hermann im Jahre 1428 nach Cilli bringen, und stellte sie dort vor Gericht mit der Anklage: sie habe seinen Sohn durch Zauberey zur Liebe bethört, und ihn selbst vergiften wollen.

Allein! der dieser schönen Beklagten nach damahligen Gerichtsbrauche zugegebene Vertreter (Advocatus et Vindex) ließ sich wider alle Erwartung, weder durch die Reichthümer, noch durch die Macht des Selbstherrschenden Anklägers irre machen. Er vertheidigte die Unschuldige mit solcher Wärme und Beredsamkeit, daß sie von dem Gerichte losgesprochen wurde. —

Indessen hatte dieser muthige Sachwalter die Arme nur auf kurze Zeit gerettet. Hermann's unversöhnlicher Haß galt hier für Recht! Auf seinen Befehl wurde sie in den Kerker zurückgeführet, und, nachdem fremdes Mitleid den ihr bestimmten Hungertod mehrmahls vereitelt hatte, dort im Bade — ertränket *).

§. 22.

Vor Erscheinung der peinlichen Gerichts-Ordnung Kaiser Carl's des Fünften hatte die Steyermark kein eigenes Criminal-Gesetzbuch.

Nach welchen Gesetzen oder Gewohnheiten die Criminal-Justiz bis an das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts in der Steyermark gepflogen wurde, ist nicht bekannt; aber es ist mit gutem Grunde zu vermuthen, daß man sich hier nach einem jener in Deutschland üblichen Stadt- oder Provinzial-Rechte geachtet haben werde; indem, wenn das Land oder die Städte eigene gesammelte und geschriebene Gesetze gehabt hätten, eines oder das andere derselben den Verwüstungen des Landes entronnen, und auf uns gekommen seyn würde,

*) Cæsar Ann. D. S. Tom. III. Fol. 360. 370. 376.

wie dieses dem Sachsen- und Schwabenspiegel widerfahren ist, der sich noch in manch alter Registratur befindet.

An der gründlichen Erörterung dieser Meinung ist indessen nicht viel gelegen, denn gewiß ist's, wo Criminal-Gesetze waren, hatte man sie mit einer grausamen Schärfe abgefasset.

Besonders war dieser Fall bey den Städtegesetzen, wo auch auf Verbrechen, welche des Todes nicht werth waren, unmenschliche Strafen gesetzt wurden. „Wer, hieß es unter andern im Speierischen Stadtrechte, von jemanden sagt, er sey ein Sodomit, oder habe das Vieh verunreiniget, oder er sey ein Ketzer, und dieses nicht beweisen kann, den soll man Radbrechen.

Wer jemanden in falschen oder nahmenlosen Briefen Dinge vorwirft, die an Leib und Ehre gehen; den soll man Radbrechen, und dem sollte man einen noch härtern Tod anthun, wenn man einen solchen erdenken könnte. Wer einem andern unter dem Scheine von Freundschaft Dinge ablockt, die an Leib oder Gut, oder Ehre gehen, den soll man Radbrechen."

Falsche Münzer wurden noch im fünfzehnten Jahrhundert in Lübeck, in Straßburg, und wahrscheinlich in Deutschen Reichsstädten auf öffentlichem Markte im Oehl gekocht. — In Frankfurt stach man Verläumdern noch im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts die Augen aus. Die Personen, welche die Todesurtheile vollzogen, verrathen die Rohheit der Zeiten eben so sehr, als die Grausamkeit der Strafen.

Die gewöhnlichen Henker oder Nachrichter waren in den Klöstern die jüngsten Layenbrüder, in den Städten die jüngsten Rathsherren, auf dem Lande die jüngsten Schöppen, oder auch die ganze umstehende Gemeinde, und nicht selten fanden selbst Fürsten ein Vergnügen darin, an Dieben und Räubern mit eigner hohen Hand die Gerechtigkeit zu vollziehen. In Frankreich war Carl VI. der erste, der im Jahre 1369 einem zum Tode Verurtheilten einen Beichtvater zugestand *).

*) Meiners a. a. O. Seite 604.

Eben so herrschte in diesen Criminal-Gesetzen der gröbste und thörichtste Aberglaube, vorzüglich in den Hexen-Prozessen, worin auch noch die Gottes-Urtheile galten.

Daß das Strafrecht der Obrigkeit aus der ihr zustehenden Erhaltung der inneren Sicherheit des Staates fließe, und daß die Strafübel die nöthigen Mittel zur Erhaltung dieser Sicherheit seyen, indem sie den Verbrecher entweder ganz unschädlich machen, oder durch eine zeitliche Strafe seine Besserung und Anderer Abschreckung bewirken, hatte man keinen Begriff. Man stellte sich vielmehr unter dem peinlichen Richter nur einen nach Leidenschaft handelnden Mann, — und wie Malblank in seiner Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Carl's des Fünften sagt: gleichsam einen brüllenden Löwen vor, der im Nahmen des beleidigten Bürgers nur so lange Rache ausübe, bis derselbe sich ausgesöhnt und den Frieden erlanget habe.

Diese rohe, aus den oben betrachteten uralten Gewohnheiten der Deutschen entlehnte Ansicht erzeugte den Satz: Wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter, und legte der Einführung des nützlichen Untersuchungs- oder Inquisitions-Prozesses unendliche Schwierigkeiten in den Weg; indem sie mit aller Halsstarrigkeit ausschließlich an dem Anklage-Prozeß hing.

§. 23.

Noch andere schädliche Mißbräuche im Criminal-Wesen.

Noch viele andere höchst schädliche Mißbräuche hatte diese Meinung erzeugt. Das Begnadigungsrecht, welches dem Gesetzgeber vorzüglich aus dem Grunde zusteht; um mittelst desselben die Schwere des Gesetzes in unvorhergesehenen — nicht berechenbaren Fällen mildern zu können, wurde bis zur Ungebühr erweitert. Die straflose Entlassung

lassung des Verbrechers auf Fürbitten war vorzüglich auf dem Lande eine gewöhnliche Sache.

Diese üble Gewohnheit war so sehr im Schwunge, daß selbst Nachrichter, welche damahls wichtige Personen waren, sich zum Tode verurtheilte Weibspersonen zur Frau erbethen haben. An vernünftigen Richtern gebrach es durchgehends, und in vielen Orten an den erforderlichen Instrumenten. Daher man die Missethäter entweder laufen ließ, oder Nachrichter unter Bürgschaft entlehnen, oder gar die Delinquenten an benachbarte Gerichte mit großen Unkosten zur Exekuzion geben mußte. Woraus, bey der Unbehülflichkeit solcher Richter, natürlich manche Inconvenienz entstand, und ein witziger Kopf die bekannte Schnurre mag ersonnen haben, daß der wohlweise Rath einer Stadt, um den Verlegenheiten einer Exekuzion zu entgehen, dem zum Strange Verurtheilten eine Summe auf die Hand gegeben habe, mit der Weisung: — sich henken zu lassen wo er wolle.

Diese Posse grenzet übrigens nicht viel näher an den Aberwitz damahliger Zeit, als die absurde Gewohnheit, gegen welche Ulrich Tengler in seinem Laienspiegel Seite 144 eifert; wo man oft bloß durch Urtheil erkannte: der Uebelthäter habe das Leben verwirkt, sodann aber dem Nachrichter überließ diejenige Todesart zu wählen, welche ihm zu vollstrecken am bequemsten schien.

§. 24.

Das Besiebnen und die sogenannten Gottes-Urtheile.

Die alte Gewohnheit des Besiebnens bestand auch noch. Hatte nähmlich der Ankläger den Verbrecher wirklich auf der That ergriffen, und dieser läugnete; so mußte jener mit sechs Andern (welche Eideshelfer, Conjuratoren oder auch Consacramentalen genannt wurden),

seine Angabe eidlich erhärten. Da nun die Aufbringung so vieler Zeugen mit vielen Schwierigkeiten verbunden war; so kamen die meisten Verbrecher ungestraft davon. Wurde aber der Verbrecher nicht auf der That ergriffen, so konnten auch noch so viele Zeugen den Beweis nicht herstellen, sondern der Beklagte mußte sich durch den Eid, oder durch das Gottes-Urtheil (Ordalien), welches in der Probe durch glühendes Eisen, siedendes Wasser, oder durch den Zweykampf bestand, reinigen.

§. 25.

Ein Steyermärkischer Zweykampf.

Die Geschichte hat uns einen merkwürdigen im Jahre 1336 vorgefallenen Zweykampf aufbewahrt, in welchem sich das thörichte Unternehmen, Streitfragen durch das Schwert entscheiden zu lassen, auffallend darstellet.

Zwischen dem Hector von Trautmannsdorf, und Seifried dem Fraunberger war über das höhere Alter ihrer Familien ein Streit entstanden. Beyde Theile hatten ihre Adelsbriefe vorgewiesen, und die Sache war durch den Schiedsrichter ohne alle Schwierigkeit, und nach dem Buchstaben zu Gunsten des ersteren entschieden.

Allein nach den Begriffen dieser Zeit war es nicht genug, die Wahrheit auf solche Art gefunden zu haben. Die Berühmung eines älteren Adels konnte nur durch Blut gesöhnet werden, und zwey Familien Väter traten auf Leben und Tod in die Schranken. Der vermuthlich als Zuseher gegenwärtig gewesene Landesfürst stellte über das Geschehene folgende, lesenswerthe Urkunde aus:

„Wür Ludwig von Gottes genaden Römischer Khaiser, zu allen Zeiten mehrer des Reichs, bekhenen öffentlich mit dem Brieff, daß für uns kommen ist, der Vest und gestrenge

Mann Hector von Trautmannsdorf, unser lieber getreuer Kammermeister, und sich beklagt über Seyfrieden den Fraunberger unsern rath, wie er ihm hinterugg sein Er benommen, und sich allenthalben berühembt, besser, und von Adl edler herkhoment sey, dann er, darauf hat Fraunberger, unverhalten sein Antwurt gethan, er hete das geredt, bitt darauf unsern Kammermeister, daß er ein jeden zu weisen beruefft, darauf ein briefliche urkundt vor unser fürzubringen, daß das baide thail gethan haben, zu den ersten hat Seifried der Frounberger, sein guet besiglet Brieff mit Jahrzahl 213, darnach hat Hector von Trautmannsdorf auch mit seinen gueten besigleten Brieffen gewiesen vierthalb hundert jahr, auch zway jahr. Nach dieser Weißung, sich diese baide außerhalb unser zu khempfen (bey ihren großen aiden geschworen) verpflicht haben, umb fäncknuß und ihr schild, und helm und kleinod darin, und darauf dem andern Sighafften mit leib und wappen haimbfallen solle, deß mit hohen Bitt an uns gethan, ihnen das zu vergünnen, haben wür ihnen baiden nach unsern beschlossenen rath das zuegeben, und einen Tag bestellt; ist Seifried der Fraunberger schwärlichen unterlegen, und des Kampfs Sigloß worden. Darnach hat unser lieber Kammermeister, Hector von Trautmannsdorf, unser Frauen der Khayserin, den gefangenen Seifried zu ainer ehrung geschenkt; haben wür darauf auß Vergünnung der Khayserin, den gefangenen Seifrieden, mit leib und seiner wilkhür widerumb ledig gesprochen, doch in der Gestalt, daß hinfüran, unser lieber getreuer Kammermeister Hector von Trautmannsdorf, sein Bruder, ihre erben, und alle ihre nachkommen, vor Seyfrieden den Fraunberger, oder seine nachkommen, allweg in schimpf und ernst mit ihr leib und wappen den fürstandt haben sollten. So aber Seifried der Fraunberger, oder seine nachkommen, das mit hielten, auß muetwillen übertrātten, sollen sye unß, und unseren nachkommen, ohne

alle gnadt verfallen seyn, hundert march Golds, auch Hectorn von Trautmannsdorf fünfzig march Golds. Das bestätten wür ihme aus Khayserlicher macht mit diesen unsern Brieff, und Khayserlicher anhangenden Insigl. Der geben ist in unsern Marckht Myerach am St. Georgentag in 1336 jahr, in 20sten unsers Reichs" *).

Der Zufall entschied hier für den, welcher im Gerichte den Beweis des älteren Adels geliefert hatte; aber hätte Fraunberger gesiegt, so war Ludwig in der Verlegenheit diesem, gegen den klaren Inhalt der gut besiegelten Briefe des Trautmannsdorf, den Vorrang zusprechen zu müssen. In welchem Falle man sich ohne weiters mit dem: Gott hat entschieden, würde getröstet haben.

§. 26.

Die Wasserprobe.

Die albernste Beweisart bey den Gottes-Urtheilen war die Wasserprobe. Die eines Verbrechens Angeklagten wurden an den Händen und Füßen gebunden, in ein mit gewisser Feyerlichkeit geweihtes Wasser, z. B. in einen Fluß geworfen; blieben sie ober dem Wasser, so glaubte man, das Wasser, welches ein natürliches Reinigungsmittel ist, finde sie unrein, spie sie daher aus, und man hielt solche für schuldig; gingen sie aber im Wasser unter, so bewiesen sie ihre Unschuld. — Nach Meiners Behauptung a. a. O. Seite 584 war dieses Gottes-Urtheil in verschiedenen Jahrhunderten mit sich selbst streitend; denn nur in spätern Zeiten hielt man, wie wir gesehen haben, diejenigen für unschuldig, welche untersanken; früher aber war dieses gerade umgekehrt, indem man diejenigen, welche untersanken für schuldig, diejenigen, welche oben schwammen, für unschuldig hielt.

*) Cæsar Ann. D. S. T. III. Fol. 186 et 685.

§. 27.

Noch andere eben so unsinnige Beweisesarten.

Nebstbey bestand auch die Probe des Sarges, wo der Verdächtige den Erschlagenen berühren mußte. Bemerkte man während dessen etwas Ungewöhnliches an dem Getödteten, oder fing er zufällig an zu bluten; so wurde jener für schuldig gehalten. Bey der Probe des Brotes oder des Abendmahls schwuren diejenigen, welche das eine oder das andere nahmen, daß sie daran ersticken oder in kurzer Zeit sterben wollten, wenn sie nicht unschuldig wären. Und bey der Probe des Kreuzes mußte der Kläger und der Beklagte die beyden Arme ausgespannt an ein Kreuz halten. Welcher in dieser Stellung, ohne die Arme hinabsinken zu lassen, am längsten ausdauern konnte — war der Sieger.

War nun auf eine oder die andere Art durch Betrug, Stärke des Körpers oder durch Zufall der Verbrecher überwiesen; so fällte der Schöppe sogleich das Todesurtheil, und vollzog es in Ermanglung eines Nachrichters oft selbst. Denn das Henkeramt war damahls nicht entehrend.

Die Strafen waren entweder zu Hals und Hand, oder zu Haut und Haar. Durch die erstere verlor einer entweder das Leben oder die Hand; unter der zweyten verstand man den Staubbesen und das Haar abschneiden.

§. 28.

Die Strafe der Acht.

Die Acht war eine schwere Strafe der damahligen Zeit. Die Unteracht erstreckte sich auf einen gewissen Bezirk, in welchem der Geächtete von jedermann gefänglich angehalten, und vor den Richter gebracht werden konnte, um dort seine Strafe zu empfangen. Die Oberacht aber galt im ganzen Reiche, und ein solcher konnte von jedermann ungestraft ermordet werden.

Was der Wahnsinn grausames erdenken konnte, war in einer Achtserklärung zusammen gehäuft, und pro Coronide — im Nahmen des Teufels ausgesprochen.

Folgende Formel einer Achtserklärung hat uns Schmid a. a. O. vierten Band., S. 388 aufbewahrt:

„N. als dich N. nach Kampfrecht und Franken Recht geheischen, und gefordert hat, und wir dir darumb geschrieben und Rechtstage gesetzt haben, alsdann mit Urtheil ertheilt ward, daß du alles verschmähet hast, und auf solche Forderung aussenblieben, und unserem Geboth widersässig und ungehorsam gewesen, und noch bist, das urtheilen wir, und Achten dich und nehmen dich von und aus allen Rechten, und setzen dich in alles Unrecht, und wir theilen deine Wirthin zu einer wissenschaftigen Wittwen, und deine Kinder zu ehehaftigen Waisen, deine Lehen dem Herrn, von dem sie zu Lehen rühren, dein Erb und eigen deinen Kindern, deinen Leib und dein Fleisch den Thieren in den Wäldern, den Vögeln in den Lüften, und den Fischen in dem Wasser. Wir erlauben dich auch meniglichen auf den Strassen, und wo ein jeglich Mann Fried und Gleit hat, da solt du keines haben, und wir weisen dich die vier Strassen der Welt in dem Nahmen des Teufels bey den Eyden in der Sach."

Fast solcher Unsinn herrschte auch bey den Verweisungen, wo man dem Verbrecher, wie Malblank bemerkt, die einzige Insel Rhodus zum Aufenthalte anwies.

Solche Wissenschaften zu erwerben war das Bemühen derer, die sich Gottes- und Rechtsgelehrte nannten! So viel Schauderhaftes konnte der Mensch ersinnen, um es über seinen Mitmenschen auszusprechen!

§. 29.

Die Einführung des Römischen Rechts.

Die Deutschen Kaiser leiteten ihre Weltherrschaft von dem Occidentalischen Kaiserthume ab; somit be-

trachteten sie auch das Römische Recht als das ihnen Zustehende.

Deswegen begünstigten sie das Studium desselben, und es war, wie Herr v. Kotzebue in seiner Geschichte des Deutschen Reiches sagt: nichts ungewöhnliches, auf der hohen Schule zu Bologna zehntausend Lehrlinge des Rechts bey einander zu erblicken.

Die hier gebildeten Deutschen wollten nun im Vaterlande jene Rechte geltend machen; allein diesem Beginnen setzten sich Schöppen und Räthe, welche nur die Deutschen Gewohnheiten kannten, mit Wuth entgegen. Welche Reibung dann große Verwirrung in der Strafgesetzgebung hervor brachte.

§. 30.

Die Gewohnheit das Göttliche und Profane zu vermengen.

In dem Eifer das Römische Recht auch Deutschland anzupassen, warf man das Göttliche und Profane auf die unschicklichste Weise durcheinander. Besonders auffallend zeigte sich dieß Unternehmen bey der Anwendung der 77. Novelle des Kaisers Justinian: denn in der Wormser Reichssatzung vom Jahre 1495 wird die Gotteslästerung als die Ursache der Landplagen angegeben. Unter diesen Landplagen sind auch die bösen Blasen aufgezählt; vermuthlich die damahls in Deutschland bekannt gewordene Lustseuche, welche hier, als eine vorher nie gesehene Erscheinung, in aller Geschwindigkeit auf Rechnung des Gotteslästerns geschrieben ward.

Diese Kurzsichtigkeit, welche sich den Gott der Liebe und des Erbarmens stets bereit dachte, mit der Strafruthe darein zu schlagen, lag auch den Gottes-Urtheilen zum Grunde. Man glaubte nähmlich: Die Gottheit werde zur Rettung der Unschuld Wunder thun, und Feuer und Wasser unschädlich machen, während die

Vernunft als das sicherste von Gott verliehene Mittel die Schuld oder Unschuld zu entdecken, auf das gröblichste vernachlässiget wurde.

Unter dem Schutze dieses Aberglaubens, wurden oft die possierlichsten Auswüchse menschlichen Verstandes an das Licht gefördert. So habe ich ein Prachtwerk vom Jahre 1520, vor mir liegen, wo ein Mann des Schwertes die Leyer ergriff.

„Pliny des Andern Lobsagung vom heiligen Kaiser Trojano. — Durch Herrn Dietrichen v. Pleininger zu Schaubeck und Eisenhofen, Ritter und Doctor getäutscht."

Die gutgemeinte Absicht, den Fürsten die Tugenden des Trajan als ein nachahmungswerthes Beyspiel aufzustellen, will der fromme Ritter durch diese Heiligsprechung eingreifender machen; um aber der Ketzerey auszuweichen, erzählt er folgendes Mirakel: „Es hab sich auf ein Zeit nähmlichen gleich bey vierhundert und sybenzig Jahren nach Trajani verschienenen Tode gefüget, daß St. Gregorius der erst des Nahmens, da der durch des Trajanus Platz ginge, und des gütigkeit gegen die Wittwen geübt, that bedenken, käme er in St. Peters Kirche, daselbst gar bitterlichen für die Irrthumb des Trajanus Glauben geweint. Alsdann ist dem heiligen Gregorio diese göttliche Antwurt worden. Nym war Gregori! ich hab dein Begehren erfüllt, und Trajano die ewige Pein nachgelassen, für daß hin aber solt du dich fleißiglichen verhüten, das du für den verdampten einiche deine gepete nit ausgiessest. Darum aber das du für ein verdampten gepeten hast, so wurdet dir aus zwayen dingen ains zu welen statt gegeben, oder aber zween Tag nach deinem Tod solst du im Fegfewer gepeiniget werden, oder dieweil du lebst, Wurdestu siechen; das letzt Gregorius erwelt, wo dem ist geschen, das der heilig Gregorius darnach onunderlaß mit Fieber beladen, oder durch das Podagra nidergetruckt." Mit der ferneren Erklärung: daß obgleich Trajan ein großer Blutver-

gießer gewesen sey; so habe doch der mildsame Herr Gott dem Gregorius eingeblasen, jenen aus der Hölle zu erbitten. —

Welche Begriffe von der Güte und Weisheit Gottes!

§. 31.

Das Criminal-Wesen wird noch immer als Finanz-Quelle behandelt.

Die Criminal-Gerichtbarkeit wurde von den Fürsten noch immer als eine Finanz-Quelle angesehen, und daher an Vögte, Amtleute u. drgl. verliehen und verkauft, welche solche dann weiter vermäckelten; indem ein Richter keine andere Eigenschaft als die eines freyen Mannes zu haben brauchte. Dadurch wurde meist derjenige der beste Richter, welcher am meisten Geld erpressen konnte. Auf dem Lande waren die Schöppen meistentheils Bauersleute, und die gegen Ende des Mittelalters im Deutschen Reiche an die Stelle der Landgerichte getretenen Kanzleyen, machten das Uebel nicht besser; indem die Beamten mit ihrer Besoldung meistens an einen Theil der Strafgelder angewiesen waren.

Dieses Bild des damahligen Deutschen Criminal-Wesens, ist auch das der Steyermark. In dem Diplome Friedrich's des Friedsamen vom Jahre 1445 kommt unter andern folgende Stelle vor:

„Item, wann ein Dieb gefangen und vergewißt wurde zum Rechten, von dem soll dem Richter der über den Pann zu richten hat, gefallen, und gegeben werden ein Pfund Pfening als recht ist, und er soll dem, der zu ihm zu sprechen hat, Recht widergehen lassen, und soll auch der Kläger dem Vertiger, und dem Schergen, der dem Dieb Kost geben hat, auch darumb auch ein billiges genugthun, wäre aber, daß der Richter selber einen fing, und verdiebts Gut bey ihm fund, darum soll er von dem, dem das Gut ist gestohlen,

seinen Fürfang nehmen, und ihm sein Gut wieder geben, wäre dann Sach, daß er ihn überfahren wollt, und den vergewißt zum Rechten, so soll er ihm zu demselben Richten, und Recht widergehen lassen, inmassen als oben begriffen ist" ꝛc.

„Item wann einer einen Todtschlag thut, oder eine andere Unthat, darum er sein Leben verwirkt, den soll der Richter an den Leib büssen, unentgolten dem Herrn desselben, der dieselbe Missethat thut, Weib und Kindern an ihren Gut ausgenommen, solch Sach darum einer sein selbs Leib und Gut verwirket hat, den soll der Richter strafen an seinen Leib, und das Gut soll dahin fallen, den Herrn da es dann rechtlich hinfallen soll." Landhandfest des Herzogthums Steyer Seite 23.

Hier wurde also auch unseren Steyermärkischen Criminal-Gerichten, zum höchsten Nachtheile der öffentlichen Sicherheit, an dem gestohlenen Gute ein Antheil gesetzlich zugewiesen; und mußte nothwendig die Folge haben, daß der Beschädigte den Dieb — besonders wenn er das Gestohlene zum Theil schon durchgebracht hatte, oder dasselbe unbedeutend war, lieber laufen ließ, als daß er den Fürfang sammt den Aetzungskosten bezahlte.

Dieses unkluge Gesetz war auch ungerecht! Dem Beschädigten war es Schutz und Schirm schuldig. Allein es entzieht ihm einen Theil seines Eigenthums, und erniedriget die Gerichte, welche als Theilnehmer an dem gestohlenen Gute erschienen.

Der zweyte Absatz beweiset: daß wie in Deutschland nun auch in der Steyermark bey großen Verbrechen die Geldstrafen nicht mehr Statt hatten, daß aber mit jedem Todesurtheile auch die Einziehung des Vermögens des Verbrechers verbunden war.

Merkwürdig sind die Worte: „wäre aber daß der Richter selber einen fing" ꝛc. Aus diesen geht hervor, daß in dieser Zeit der Anklage-Prozeß in der Steyermark schon nicht mehr ausschließend herrschte. Da nun um eben diese Zeit der Inquisitions-Prozeß, welcher durch die Carolinische Halsgerichts-Ordnung begünstiget, und

noch später allgemein eingeführt wurde, auch in Deutschland anfing in den weltlichen Gerichten einigen Eingang zu finden; so zeiget es sich abermahl, daß die Behauptung: das Steyermärkische Criminal-Wesen habe sich nach jenem in Deutschland gerichtet, nicht ungegründet war, und daß ich nicht weit geirrt haben konnte, da ich die Lücken, welche der Mangel an älteren, urkundlichen Belegen veranlaßte, aus Deutschlands Geschichte ausfüllte.

§. 32.

Die Entstehung der Fehmgerichte.

Eine solche Strafgesetzgebung, wie wir sie hier gesehen haben, konnte kaum für den Kindeszustand eines Staates passend seyn, und war der offene Beweis, wie wenig die Fürsten dieser Zeit die Nützlichkeit weiser Gesetze und Anstalten im Innern der Gesellschaft zu würdigen verstanden. Meist fesselte nur der Krieg ihre Aufmerksamkeit. Den Künsten des Friedens wurde die Zeit nur karg zugemessen. Aber auch bey dem besten Willen war in diesen finstern Zeiten an eine vollkommene Abhülfe nicht zu denken; weil damahls das Criminal-Recht, dessen Geist so bedeutend auf die Gesammtheit der Bürger, wie auf jedes Individuum einwirkt, nicht auf menschlichen und philosophischen Prinzipien beruhte.

Die Zeit war noch fern! wo man die Wahrheit erkennen sollte: daß eine Verbesserung der Criminal-Gesetze große Kenntnisse von der Natur des menschlichen Gemüthes, und klare Ideen von dem Gange unserer Willenskräfte voraussetze; und daß der Herrscher, welcher mit Rücksicht auf den Geist seines Zeitalters bey Abfassung der Gesetze die Würde des Unterthans beachte, die eigne Würde am besten beurkunde und sichere.

So aber entschloß man sich, wenn das Uebel gar zu arg wurde, zu Maaßregeln, welche zwar für den Augenblick helfen konnten, aber meistens ein anderes,

eben so großes, wo nicht größeres Uebel mit sich brachten. Eduard I. wußte sein von Räubern, Mördern, Mordbrennern und andern Verbrechern angefülltes Reich nicht anders zu säubern, als daß er im Jahre 1275 Richter mit unumschränkter Gewalt ernannte, die in allen Theilen von England umher reisen, und alle Missethäter, welche sie vorfänden, ohne förmlichen Prozeß abthun sollten.

Bey einer solchen Gewalt als Eduard's Richter erhielten, war es in solchen Zeiten nicht anders möglich, als daß Unschuldige mit den Schuldigen ergriffen, und auf den geringsten Verdacht hin am Vermögen oder am Leben gestraft wurden. Unterdessen erreichte der König den Zweck, den er sich vorgesetzt hatte. Seine Blutrichter setzten die Schuldigen mit den Unschuldigen in Schrecken, und zerstreuten die erstern — wenigstens eine Zeitlang.

Schon längst hatte diese grausame und vernunftlose Criminal-Gesetzgebung, unter welcher sich das Verbrechen stets häufte, weil die Strafe leicht zu umgehen war, hervorgebracht, was folgen mußte.

Es hatten sich nähmlich nach dem natürlichen Laufe der Dinge, und nach dem kraftvollen — zu Thaten geeigneten Zeitgeiste, bereits im dreyzehnten Jahrhundert, nach dem Beyspiele der heimlichen Gerichte in Spanien, auch in Deutschland Privat-Vereinigungen gebildet; welche wir unter dem Nahmen, Westphälische-heimliche- oder Fehmgerichte kennen. Durch diese suchte man sich selbst in geheim jene Abhülfe zu verschaffen, die man von der ohnmächtigen und willenlosen Regierung nicht erwarten konnte.

Wahrscheinlich vereinigten sich die geistlichen Fürsten und die Städte in Westphalen während des sogenannten Zwischenreichs, wie die Städte und der König von Spanien gethan hatten, zur Errichtung von Gerichten, vor welchen diejenigen, die sonst kein Recht erlangen konnten, klagen, und welche alle großen Verbrecher, die man sonst nicht schrecken und überwältigen

konnte, verfolgen und strafen sollten. Alle Urkunden des fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts, in welchen der Westphälischen Gerichte erwähnt wird, beweisen, daß ursprünglich nur Klagen über versagte Gerechtigkeit und über große und öffentliche Verbrechen, über Mord, Straßenraub, Schändung von Frauen und Jungfrauen, Beraubung von Kirchen, Mordbrennerey und gefährliche Ketzerey, vor diese Gerichte gehörten. Meiners a. a. O. Seite 570.

§. 33.

Vorbereitungen zu einem Deutschen Criminal-Gesetzbuche.

Endlich gegen das Ende des fünfzehnten und im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts wurden die Klagen gegen diese nun ausgearteten Fehmgerichte und ihre Tyraney immer lauter, und das hohe Bedürfniß einer bessern Justiz-Verfassung immer fühlbarer. Viellicht auch, daß die Eingriffe jener Gerichte die Eifersucht der Fürsten aufgeregt hatten; und daß die vergeblichen Anstrengungen, welche man zu ihrer Ausrottung hatte machen müssen, noch im frischen Angedenken waren. Genug! Fürsten und Städte vereinigten sich zur Verfolgung der Fehmgerichte, welche endlich gegen die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts sich verloren, und die Verbesserung des Criminal-Wesens kam auf mehreren Reichstagen zur Sprache, und ward in bedächtlich langsame, aber — fruchtlose Berathschlagung genommen.

Indessen hatten einzelne Stände in Deutschland doch angefangen, Criminal-Gesetze oder sogenannte Halsgerichts-Ordnungen zu geben, unter welchen die Bambergische vom Jahre 1505 — 1507 die älteste ist.

§. 34.

Erscheinung des Gesetzbuches Carl's V.

Diese Bambergische Halsgerichts-Ordnung, welche allgemein als die Mutter aller folgenden Criminal-Con-

stitutionen angesehen wird, wurde von ihrem Verfasser auf verschiedenen Reichstagen vorgelegt, und nach mehrjährigen Debatten erschien endlich im Jahre 1532 auf dem Reichstage zu Regensburg die fast gleichlautende — unter seiner Leitung zu Stand gekommene peinliche oder Halsgerichts-Ordnung Kaiser Carl's V., als das erste Deutsche, allgemein verbindende Gesetzbuch.

§. 35.

Freyherr Johann von Schwarzenberg als Verfasser desselben.

Wir haben oben den ritterlichen Uebersetzer des Plinius kennen gelernt. Herr v. Kotzebue nennet uns in seiner Geschichte des Deutschen Reiches Heinrich v. Veldegg, als den ersten Uebersetzer von Virgils Aeneide; und hier erscheint der, aus dem uralten — nunmehr fürstlichen Hause geborne Freyherr Johann v. Schwarzenberg und Hohenlandsberg, als der Verfasser dieser ersten Criminal-Gesetzbücher.

Dieser sonderbare, um die Nachwelt hochverdiente Mann war von der Natur mit einer außerordentlichen körperlichen Stärke begabt, und in der Jugend, nach damahliger Sitte, zu allen ritterlichen Uebungen angehalten, schien er allerdings zu einer Heldenrolle bestimmt zu seyn. Allein ihm war ein schöneres Loos beschieden. Er sollte durch die Verbesserung des peinlichen Rechtes eine neue Epoche beginnen, und die unterdrückten Rechte des wieder auflebenden gesunden Menschenverstandes retten.

Nach dem herrschenden Geschmacke des damahligen Adels, hatte man auch in der Erziehung des Herrn v. Schwarzenberg an die Erlernung irgend einer fremden Sprache nicht gedacht. Dessen ungeachtet war das Studium der alten Griechischen und Lateinischen Schriftsteller seine Lieblingsbeschäftigung, und seine heiße Liebe

zu den Wissenschaften wußte dem Mangel irgend einer Sprachkenntniß dadurch abzuhelfen; daß ihm sein Kaplan Hans Neuper stets bey Handen seyn, und alles, was damahls von Classikern noch nicht übersetzt war, verdeutschen mußte.

Eine noch größere Schwierigkeit legte die auf das höchste gestiegene Verwirrung des fremden und Deutschen Rechtes diesem Unternehmen in den Weg. Aber auch hier mußte seine Beharrlichkeit, seine in hohen Aemtern und in manigfältigen politischen Verhältnissen erworbenen Kenntnisse siegen, und der Welt ein Werk liefern, welches, im Vergleiche mit dem gleichzeitigen wissenschaftlichen Zustande, allerdings ein Meisterwerk war.

§. 36.

Kurze Betrachtung dieses Gesetzbuches.

Diese Carolinische Halsgerichts-Ordnung ist von mehrern Rechtsgelehrten selbst in der neuern Zeit beurtheilet worden. Nach den gewichtigeren Meinungen hat sie ungeachtet ihrer von allen Seiten anerkannten Fehler, doch das Lob bis in unsere Tage behauptet: daß sie bey ihrem Entstehen über ihr Zeitalter erhaben gewesen sey. Sonderbar ist's; daß sie in ihrer ursprünglichen Form ohne alle Abänderung lange Zeit in Deutschland beobachtet worden, und in einigen Orten sogar bis in die neuesten Zeiten in der Ausübung war. Es scheint als wenn sie durch diese ihre lange Dauer die allgemein anerkannte Behauptung: daß die Gesetze, und vorzüglich die Criminal-Gesetze, als ein Bedürfniß der Zeit, auch mit dem Zeitgeiste fortschreiten müssen, widerlegt habe.

Allein wenn Deutschland das Bedürfniß eines besseren Criminal-Gesetzes auch noch so sehr gefühlt hat; so lag die Gewährung dessen doch nur in den Händen der Fürsten, welche nach der damahligen Gewohnheit

diesem Zweige der Gesetzgebung die erforderliche Aufmerksamkeit nicht widmeten.

Bey der Annahme dieser Criminal-Constitution auf dem Reichstage zu Regensburg, mußte sich Kaiser Carl gefallen lassen, in der Vorrede die Klausel beyzurücken: „Doch wollen wir durch diese gnädige Erinnerung Churfürsten, Fürsten und Ständen an ihren alten wohlhergebrachten, rechtmässigen und billigen Gebräuchen nichts benommen haben." Woraus sich ergibt, daß sie nur in Subsidium, in so ferne nähmlich, als keine eigenen Landesgesetze und Gewohnheiten vorhanden waren, verbindlich wurde.

Ich habe mir vergeblich Mühe gegeben, über die Einführung der Carolinischen Halsgerichts-Ordnung in die Steyermark, etwas Bestimmtes aufzufinden. Allein nachdem damahls weder in Oesterreich, noch in der damit vereinigten Steyermark außer einzelnen Strafgesetzen ein eigener Criminal-Codex bestand, und das Bedürfniß eines solchen gezeigtermassen hier eben so dringend war wie in Deutschland; so ist wohl mit Sicherheit zu vermuthen, daß der damahls regierende Erzherzog Ferdinand I. dieses Gesetz mit Vergnügen in seinen Staaten werde eingeführt haben. Ungeachtet selber vermöge den Friedericanischen, von Carl dem V. selbst bestätigten, Oesterreichischen Privilegien dazu nicht verbunden war.

Diese Vermuthung wird noch wahrscheinlicher durch den Umstand, daß in alten Prozeßacten und selbst in gedruckten Werken, wie z. B. in der Idea Juris statutarii et consuetudinarii Styriaci et Austriaci Graecii 1638 des Nicolaus v. Beckmann, lange nach der Erscheinung des eigenen, Steyermärkischen Criminal-Gesetzes, diese Carolinische Halsgerichts-Ordnung noch immer mit aufgeführt und citirt wird.

Zum Ruhme derselben hat die Einführung des Inquisitions-Prozeßes vieles beygetragen; obschon die Kürze, mit welcher sie von dem Inquisitions-Prozeße handelt, als Ursache der Einführung der Baierischen Malefiz-Prozeß-Ordnung angegeben wird, indem in der

Vor-

Vorrede zu dieser gesagt ist: „daß die Carolina fast durchgehends nur vom Anklagungs-Prozeße — und nur in den Artikeln 6, 7, 8, 9 und 10 von dem Inquisitions-Prozeße handle, und deßwegen in dem letzteren Verfahren viel Ungleichheit und Zweifel vorfalle.“ Doch wurden hierdurch die hartnäckigen Anhänger des ausschließenden Anklagungs-Prozeßes gedemüthiget, und der, der öffentlichen Sicherheit so gefährliche Satz: „Wo kein Kläger ist; ist auch kein Richter,“ aus der Criminal-Jurisprudenz beseitiget.

Durch diesen Schritt hatte man viel gewonnen. Die Gottes-Urtheile mußten auch weichen, und an ihre Stelle trat die verbesserte Lehre vom Beweise. Die neue, — obschon unbestimmte und schwankende Theorie der Anzeigungen, die Anordnungen zur besseren Bestellung der Gerichte, die Begünstigung der Defensionen, und die Vorschriften über das schriftliche Verfahren waren sicher eine große Wohlthat für Deutschland, und die Menschheit war hierdurch gleichsam mit einem großen Sprunge weiter gekommen.

Indessen mag die in selber herrschende Schärfe mit der damahligen fast ganz verschwundenen, innern Sicherheit entschuldiget werden. Die grausamen Todesstrafen durch lebendig Begraben und Pfählen; das Rädern und das Zwicken mit glühenden Zangen u. dergl. werden kaum einen Lobredner finden, und bleiben, bey aller Rücksicht auf die damahlige Zeit, und auf den damahligen Grundsatz: Große Verbrechen können nur durch noch größere Strafen verhindert werden, ein Denkmahl der Barbarey.

Mehrere alte Comentatoren dieses Gesetzes, unter welchen ich den Doctor Blumblacher vor mir liegen habe, finden zwar die auf Tödtung der Kinder gesetzte Strafe des lebendig Begrabens und Pfählens in der Ordnung — und meinen: daß nur die gegen die Aeltern- und Kindesmörder vorher bestandene, aus dem Römischen Rechte entlehnte sogenannte Sackstrafe (poena culei) eine barbarische Strafe wäre.

Allein es stehet dahin, ob das im dritten Theile des Tengler'schen Laienspiegels entworfene Urtheil: „Bevehlen mit sammt einem Affen, Hund, Cophan, und Wippernater lebendig in einen ledernen Sack vernäet, in ein nahes Meer oder fließent Wasser zu werfen, damit er aller elemente anfache zu mangeln, allein den Himmel überbleiben und den Erdreich todter benommen, bis er vom Leben zum tod gericht," oder der in der Carolina Statt dessen vorgeschriebene Schluß: „lebendig begraben und gepfählt werden soll" erbaulicher sey? — Ebenso unentschieden bleibt die Frage: ob diese Abänderung durch einen Zug von damahliger Humanität, oder vielmehr durch die Schwierigkeit der Herbeyschaffung der in Deutschland nicht einheimischen Affen veranlaßt wurde?

Den Geist dieses abentheuerlichen Gesetzes hat Herr „Frölichs de Frölichsburg" noch im Jahre 1741, in seinem Commentarius in Kaiser Carl's V. peinliche Halsgerichts-Ordnung, auf eine gar sinnreiche Weise enträthselt, indem er sagt: „Zugleich mit dem Delinquenten wird in den Sack vernähet der Hund; weil man denjenigen, der kein Mensch genannt zu werden würdig ist, einen Hund zu nennen pflegt. — Den Affen; weil dieser, außer der Form und Gestalt eines Menschen, nichts menschliches an sich hat, also auch ein dergleichen Vater- oder Kindesmörder. Endlich die Viper oder Schlange; weil diese gegen den Hahn eine Antipathie hat, und der Delinquent durch den Streit dieser Beyden desto mehr gepeiniget werde, und nicht schlafen möge." — Welch letztere Ansicht aber einem andern noch sinnreicheren Autor, Nahmens Haunold, „lächerlich zu seyn gedünkt, indem in solcher Lage es dem Delinquenten nicht viel zu schlafen, und dem Hahne nicht viel zu krähen — belieben werde."

Der berühmte Criminalist Carpzov behauptete: „Daß diese Strafe noch zu seiner Zeit in einigen Gegenden Sachsens ausgeübt werde. Jedoch mit der Linderung, daß Statt eines ledernen nur ein leinener Sack, wodurch das Wasser alsobald eindringen könne, genommen

werde. Daß anstatt des Affens, so dieser Enden theuer und hart zu überkommen, eine Katze applizirt werden könne. Und wo keine lebendige Schlange oder Natter zu haben wäre, man gleichwohl eine — auf Papier gemahlte hinein werfen müsse." Worüber nun der obige Haunold die — gewichtige Frage aufwirft: „Was für Pein und Schmerzen die gemahlten Schlangen dem Delinquenten wohl anthun werden?"

Gegründet ist ferner der Anwurf: daß in diesem Gesetzbuche Unordnung herrsche; daß die vielfältigen Beziehungen und Anweisungen auf die gemeinen oder geschriebenen kaiserlichen Rechte (worunter das Römische Recht verstanden wird) füglich hätten wegbleiben; und der Raum, welchen unnütze Wiederhohlungen einnehmen, mit Niederschreiben des dahin Gehörigen hätte ausgefüllt werden können.

Endlich wird der Richter sehr oft „an den Rath der Verständigen, oder sonst als zu End dieser Anordnung vermeldet ist," angewiesen. Nun ist am Ende der Ordnung vorgesehen, daß dieses Rathsuchen „bey den Oberhöfen, und welch keine solche hätten, bey den Gerichtshaltern, bey den hohen Schulen, Städten, Comunen oder andern Rechtsverständigen, wo sie Unterricht mit wenigen Kosten zu erlangen vermeinen," zu geschehen habe. Wodurch die in der Vorrede beabsichtigte Gleichförmigkeit der Judicaturen sicherlich nicht erreicht; sondern der schädlichsten Willkühr Thor und Thür geöffnet war. —

Dieses ausgedehnte Recht das Gesetz gültig zu erklären, hatte nun auch die Folge, daß selbes von allen Seiten und auf die verschiedenste Art commentirt wurde; wobey zuweilen witzige Ideen ans Tageslicht kamen, wovon einige, als juridische Wendungen damahliger Zeit, nicht unwillkommen seyn dürften.

So z. B. sagten die alten Rechtsgelehrten: „Man möchte den Kaiser Carl, und die Compilatoren der peinlichen Halsgerichts-Ordnung eines erroris arguiren, daß sie vergessen hätten die zweyfache Ehe mit

der Todesstrafe zu belegen; denn nachdem schon der Ehebruch den Tod nach sich ziehe, so hätte selber um so mehr auf die zweyfache Ehe statuirt werden sollen, weil hier jederzeit auch das Verbrechen des Ehebruchs mit unterlaufe." Aber mein obiger Doctor Blumblacher vertritt in seinem von der theologischen Facultät approbirten Commentar vom Jahre 1670 das Gesetz folgender Maßen:

„Dem Eheweib, welche mit einem ledigen Manne sündiget, ist ob fragilitatem sexus die Lebensstrafe nachgesehen. Eben so ist es de jure civili kein wahrer Ehebruch, wenn ein Ehemann mit einer ledigen Weibsperson sich vergeht. Es kann somit bey der zweyfachen Ehe nur damahls auch ein Ehebruch unterlaufen, wenn beyde Theile bereits verheirathet waren. — Dieses ist aber gar selten, oder nie geschehen, und deßwegen — nicht etwa aus Vergeßlichkeit, hat Kaiser Carl allda im Gesetze von solchem Casu rarissimo kaum disponiren wollen; quia leges enim ad ea spectant, non quæ raro, sed quæ plerumque accidunt." (!)

Das Gesetz sagt: „Dem Kläger und Antworter (Inquisiten) soll jedem Theil auf sein Begehren ein Fürsprech (Vertheidiger) aus dem Gerichte erlaubt werden" u. s. w. Die nun hieraus entstandene Frage: ob der Fürsprecher auch auf die von dem Richter an die Inquisiten gestellten Fragen zu antworten berechtiget seyn könne, verneinet er, und zwar aus dem Grunde: „weil, wenn der Beklagte in eigner Person antworten müsse, der Richter der Sache viel leichter auf den Grund kommen könne, indem aus dem Gesicht und der Veränderung der Farbe (!) u. s. w. gar vieles geschlossen werden möge."

Wenn der Inquisit auf der Folter das Verbrechen gestanden hatte, so mußte er solches in banco juris (im Gerichte) bestätigen. Doch hier erfolgte Statt der gehofften Confirmation oft der Widerruf, und zwar meistens mit der natürlichen Erklärung: daß jenes Bekenntniß nur die Folge des übergroßen Schmerzens ge-

wesen sey. In solchen Fällen konnte der Inquisit zum zweyten — sogar zum dritten Mahle auf die Folter gebracht werden. Diese Anordnung machte aber schon damahls hin und her die Idee rege, daß dieses wiederhohlte Martern ein Mittel sey, endlich auch die roheste Natur zu der Bestätigung — geradeswegs zu zwingen.

Der gedachte Commentator bemüht sich nun mit großem Wortaufwande das Gehässige dieses Anwurfs zu mildern; und sucht zu beweisen: daß hier die zweyte und dritte Tortur eigentlich keine neue oder wiederholte, sondern nur eine Fortsetzung der erstern, durch den ad bancum juris gemachten lügenhaften Widerruf nicht unterbrochenen Tortur sey (!). Wodurch er dann allen Zweifel an der Rechtmäßigkeit und Klugheit dieser Anstalt gehoben zu haben glaubt.

Der Diebstahl bey Nachtszeit, mit Einbruch oder Waffen, wurde gewöhnlich mit dem Strange, an den Weibern aber mit dem Ertränken bestrafet. Nach Gelegenheit der Personen, und Ermäßigung des Richters aber auch bloß — mit Ausstechung der Augen, Abhauung einer Hand u. drgl. abgethan.

Ein Diebstahl von oder über fünf Gulden hieß ein großer oder tapferer Diebstahl. Die Summe von fünf Gulden stand unbegreiflicher Weise noch unabgeändert in dem Gesetze, obschon der Einfluß des Amerikanischen Goldes die gewaltigste Veränderung hervor gebracht hatte. In der zweyten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts, als dieser Doctor schrieb, war nähmlich dieses Mißverhältniß schon fühlbar geworden. Diese Summe von fünf Gulden war hier schon durch die größere Menge des Geldes, im Verhältniß zu den Preisen der Dinge, um das dreyfache verringert worden. Um selbe nun einiger Massen wieder in das Gleichgewicht zu heben, commentirt er auf folgende Weise: „Es ist aber der Gulden allda (im Texte des Gesetzes) nicht für einen gemeinen Gulden, sondern für den besten Ungarischen Ducaten zu nehmen. Denn Kaiser Carl habe die Gelegenheit zur Satzung eines solchen Gesetzes: die Diebe zu henken,

nirgends hergenommen, als aus des **Kaisers Friedrich's** Constitution, wo fünf Solidi bestimmt wären; er (der Kaiser Carl) dürfte also auch fünf Ducaten — gemeint haben." Und um dieser Wendung mehr Gewicht zu geben, allegirt er nach damahliger Sitte ein ganzes Heer gleich meinender Collegen.

Hat er hierdurch aus Billigkeits-Gefühl den Buchstaben des Gesetzes zu umgehen sich bemühet; so meint er doch gleich darauf: „daß die Entwendung eines Codex, in welchen ein Rechtsgelehrter seine Noten gemacht habe, allerdings ein großer oder tapferer Diebstahl sey." — Ein Beweis, daß diesen treflichen Lateinern das Cicero pro domo sua nicht entgangen war.

Doch äußerte sich der wohlthätige Einfluß der Carolinischen Halsgerichts-Ordnung. Denn durch sie war, wie man zu sagen pflegt, endlich das Eis gebrochen worden, und die Deutschen Reichsstände bedienten sich allgemach ihrer in gedachter Vorrede enthaltenen Rechte, und fingen an eigne Strafgesetze zu geben. Der erste unter diesen war **Philipp, Landgraf von Hessen** schon im Jahre 1535, welchem später mehrere folgten.

§. 37.

Criminal-Gesetze Ferdinand's I.

In der Steyermark blieb diese Halsgerichts-Ordnung noch zehn Jahre nach dem Tode **Ferdinand's I.** verbindend. Welcher Fürst sich ebenfalls seines landesherrlichen Rechtes bedient, und nach dem Bedürfnisse der Zeit mehrere in die Criminal-Gesetzgebung einschlagende besondere Verordnungen, sowohl vor als nach der Erscheinung der Carolina, erlassen hat.

Sie betreffen meistens die Friedensstörung, Feuerlegung, die Wiedertäufer, die Ketzerey und die Aufrührer, gegen welch letztere (wenn ich nicht irre? in Oesterreich zum ersten Mahle) von der Schwertstrafe Gebrauch gemacht wird.

Erschütternd sind einige Patente. Das vom 20. August 1527 verordnet wider die Ketzer, die Acht, Ehrlosigkeit, Unfähigkeit zu allen bürgerlichen Rechten, Leib- und Lebensstrafe; wider die Verbreiter der ketzerischen Lehren aber die Strafe des Feuers.

Eines vom 24. Julius 1528 befiehlt: die Buchdrucker und Buchführer der sektischen Bücher, als die Hauptverführer und Vergifter aller Länder, ohne alle Gnade sogleich vom Leben mit dem Wasser zu strafen.

Endlich jene von den Jahren 1529 — 44 und 48, welche den Wiedertäufern und wieder getauften Personen vollständigen Alters, das Feuer, Schwert oder sonstige Lebensstrafen androhen.

Diese Schärfe gegen Glaubensmeinungen lag sicherlich mehr in den damahligen Zeitumständen, als in dem sonst zur Duldung geeigneten Gemüthe Ferdinand's I. In seiner unruhvollen Geschichte zeigt sich der damahlige harte Stand der an dem alten Glauben fest haltenden Fürsten. Sie kannten die Wege der Toleranz und Belehrung noch nicht; darum griffen sie so leicht zu den extremsten Mitteln. Durch die sie umgebenden Widersetzlichkeiten und Meutereyen aller Art wurden sie in der Meinung bestärkt: daß die überall sich verbreitende, neue Lehre Luthers, mit dem alten Glauben zugleich die Staatsverfassung angreife; somit die Anhänger derselben, im gewissen Verstande, als Feinde des Staates behandelt werden müßten *).

§. 38.

Das erste Steyermärkische Criminal-Gesetzbuch.

Im Jahre 1574, also zwey und vierzig Jahre nach der Erscheinung der Carolinischen Halsgerichts-

*) Wer erinnert sich hier nicht der ungestümmen Forderungen und Widersetzlichkeiten der protestantischen Glieder der Steyermärkischen Stände, und des Gemetzels bey Schladming; wo der damahlige Landeshauptmann Sigmund v. Dietrichstein von den Obersteyerischen Bauern geschlagen und gefangen, und zwey und dreyßig mitgefangene Adeliche auf dem Platze zu Schladming enthauptet wurden.

Ordnung, erhielt dieses nun wieder von Oesterreich getrennte Land, unter der Regierung Herzog Carl's II. ein eigenes Strafgesetz, betitelt:

„Des löblichen Fürstenthums Steyer Landt- und peinliche Gerichts-Ordnung.“

In der Vorrede wird der im Lande herrschenden Unordnung und der ungleichen Prozedur erwähnt; und die Nothwendigkeit sich, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, in Zukunft nur nach dieser Vorschrift zu achten, auseinander gesetzt und strenge Befolgung anbefohlen. Wodurch also die Carolinische Halsgerichts-Ordnung aufgehoben wurde, und zugleich der Beweis sich darstellet: daß selbe in der Steyerermark nicht ausschließend beobachtet worden sey, sondern noch andere Gewohnheiten neben sich habe müssen bestehen lassen.

§. 39.

Beurtheilung dieses Gesetzes.

Diese Steyermärkische peinliche Landgerichts-Ordnung besteht aus drey Theilen. Der erste handelt von dem was Malefizisch (Criminalisch) ist, wodurch das Leben verwirkt oder eine öffentliche peinliche Strafe bestimmt wird. Dieser Theil ist das eigentliche Gesetzbuch; enthält aber auch eine Menge, was in den zweyten Theil, der die Gerichtsordnung ist, gehört hätte.

Der dritte Theil endlich handelt von Unzuchten in Gerichten, Jurisdictions-Normen, Raufhändeln, Bedrohungen, und dergleichen zum Criminale nicht gehörigen — mit Geldstrafen belegten Vergehungen, und ist die Quelle der ehemahls in Steyermark bekannten — nicht unbeträchtlich gewesenen Fornications-Strafen.

Dieses in den Annalen der Steyermark glänzende Werk hat zwar den Satz: Succesive fit motus, nicht umgeworfen; aber doch das Urbild, die nur um zwey

und vierzig Jahre ältere Carolinische Halsgerichts-Ordnung, sehr weit übertroffen.

Der Unordnung, welche der letzteren zum Vorwurfe gereichet, ist zwar nicht ganz, aber doch beträchtlich abgeholfen. Die ermüdenden Wiederhohlungen der Carolina sind zum größten Theile beseitiget, und vieles ist kürzer und verständlicher gesagt.

Die in der Carolina im 31ten Artikel geforderten fünf Bedingungen, unter welchen der Aussage eines Thäters in Rücksicht der Mitschuldigen Glauben beygemessen wird, und letztere peinlich befragt werden konnten, sind hier Art. 26 nicht nur beybehalten, sondern es ist in dem 14ten Art. diese Vorschrift noch weiter ausgedehnt und angeordnet: daß wenn der Thäter nicht gerade eine herumstreichende Person als Mitschuldige angibt, die Verhaftung derselben nicht früher erlaubt sey, bis nicht die Entgegenstellung vorgenommen, und aus solcher glaubhafte Umstände gegen den Beschuldigten hervorgegangen seyen.

Artikel 21 ist das Begnadigungsrecht ausschließlich dem Landesfürsten vorbehalten, und Art. 32 wird der Unfug, zum Tode verurtheilte Personen durch Fürbitten angesehener Leute, Ehelichungs-Anträge oder durch Geld zu befreyen, abgestellet.

Artikel 79 ist bey der Verfälschung der Maß, Wage und Gewicht Statt der in der Carolina verhängten Todesstrafe, Verboth des Landes, Aushauung mit Ruthen oder dergleichen gesetzt.

Artikel 9 des zweyten Theils wird angeordnet: daß zur Besetzung eines peinlichen Gerichtes wenigstens dreyzehn der ansehnlichsten und verständigsten Personen als Beysitzer erforderlich seyen.

Eben daselbst Art. 17 ist vorgesehen: daß zwey taugliche Personen, eine in der Ober- und die andere in der Unter-Steyermark zu öffentlichen Fürsprechern sollen aufgenommen, und jeder derselben nebst der Freyheit zu advoziren eine Besoldung von fünfzig Pfund Pfennig (das ist 50 fl.) angewiesen werden; „damit

der arme Beschuldigte, welcher sich nicht selbst verantworten könnte, und zu seinem Redner keinen aus den Beysitzern wählen wollte, nicht verkürzet werde."

Artikel 89 ist, aus nicht leicht zu begreifenden Ursachen, die in der Carolina den Verräthern, welche ihre Mitschuldigen angeben, zugesicherte Straflosigkeit weggeblieben.

Artikel 137 werden die Gerichte in zweifelhaften Fällen, „die über ihren Verstand gereichen" — mit dem guten Rathsuchen an den Landshauptmann und Vizedom (welcher der Vorsteher des adelichen Criminal-Gerichts war) gewiesen. Diesem selbst aber wird aufgetragen, von dem Bürgermeister, Richter und Rath in Grätz sich dießfalls den nothdürftigen Unterricht zu verschaffen.

Merkwürdig ist der Art. 72, aus welchem beweislich ist, daß man schon bey Abfassung dieses Gesetzbuches über das Verbrechen der Gotteslästerung die hellesten Ansichten hatte, und die in der Carolina auf dieses Verbrechen gesetzte Todesstrafe ganz beseitigen wollte. Er lautet so:

Straf der Gottesschwerer und Gottslästerer.

„Item, in diesem Artikel soll es mit den Strafen gegen den Gottslästrern und Schwörern gehalten werden, wie solches unser vorhabende Ordnuug und Polizey klärlich ausdrucken wird."

Da die hier verheissene Ordnung und Polizey aber noch nicht fertig war, so wurde die Gotteslästerung in dem Art. 138 einstweilen unter die extraordinären Thaten gesetzt und vorgesehen, daß: „wer die Göttlich Allmächtigkeit, oder unser Erlösung, die wir durch Jesum Christum haben, offentlich und fürsetzlich mit Worten oder Werken, wie das beschehen kann, lästert, malefizisch behandelt, und nach Gestalt der Sachen an Gut, Leib oder Leben gestrafet werden solle."

§. 40.

Steyermärkische Ordnung guter Polizey Carl's II.

Drey Jahre später 1577 erschien nun diese Ordnung guter Polizey ebenfalls zu Grätz.

In die äußerste Simplizität gehüllt, weht schon in der Vorrede abermahls der gute und sanfte Geist dieses Steyermärkischen Trajans. Hier wie überall sucht er durch herzliche Ueberredung zu wirken, und die Bestrafung entbehrlich zu machen. Bey einem Rückblicke auf all' die Gräuel der damahligen Geschichte kann das Gemüth kaum unbewegt bleiben, wenn man diesen Fürsten, welcher dem Wissen seines Zeitalters sicherlich vorangeeilt war, treuherzig, und in dem Sinne der damahligen Religionsbegriffe sagen hört: „daß Gott der Allmächtige billich hoch erzürnt sey, über die unmäßig überhand genommenen Laster der Gotteslästerung, des Zutrinkens, Böllerey, übermäßiger Kleiderpracht u. s. w. und ohne allen Zweifel deßwegen im gerechten Zorne, der gemeinen Christenheit Erbfeind den Türken, mit seinem gräulichen Wüthen und Tyranisiren verhängt habe, wie leider am Tag vor Augen liege."

In dieser Ordnung guter Polizey handelt nun der erste Artikel von der Gotteslästerung, in welchem selber zuerst, und gewiß aus achtungswerther Unpartheylichkeit die Strafen für sein eigenes — vermuthlich diesem Laster ergebenes Hofgesinde dergestalt festgesetzet: daß, das erste Mahl achttägige Fasten bey Wasser und Brot; das zweyte Mahl Ausstellung im Halseisen; das dritte Mahl Landesverweisung sie treffen solle.

Dann folgt die Gefängnißstrafe der Adelichen und der Bürger, und zuletzt der Bauern und der Unterthanen, welch letztere bey der ersten Betretung aber, nicht etwa mit Geld oder mit Arrest sollen bestrafet werden; sondern man soll sie solch ihres begangenen Uebels wegen — warnen und mündlich belehren (!).

Dieser Zug allein wäre hinreichend uns das Andenken dieses gemüthlichen Gesetzgebers werth zu machen! Wenige Fälle dieser Art biethen die Gesetz-Sammlungen der vergangenen Jahrhunderte dar. Selten sind diese humanen Züge, welche die Schwachheiten und Irrthümer der Menschen, und den ungebildeten Verstand der ärmeren, verwahrlosten Classen so scharf berücksichtigen, und nicht überall gleich mit Feuer und Schwert drein schlagen! Sie erscheinen uns auf dem dürren Felde der älteren Strafgesetzgebung, wo jeder Schritt mit dem Tode bezeichnet ist, wie eine liebliche Blume, bey welcher der müde Wanderer um so lieber verweilt; als er nur vor neun hundert Jahren in dem Gebiethe Carl's des Großen eine ähnliche gesehen hat, und hier abermahls von ihr scheiden muß, um sie erst nach zwey hundert Jahren in dem unverwelklichen Kranze Joseph's II. wieder zu finden *).

§. 41.

Diese Art, das Verbrechen der Gotteslästerung zu behandeln, scheint später in Baiern nachgeahmt worden zu seyn.

Bloß die „Malefiz-Prozeß-Ordnung der Fürstenthumben Obern und Nidern Bayrn" hat die nähmlichen Ansichten über das Verbrechen der Gotteslästerung, obschon erst im Jahre 1616, aufgestellt. Dort heißt es im achten Titel: „Wie die Gotteslästerer sollen gestraft werden und mit was unterschied, Ist in der Polizey-Ordnung, mit mehrerem erklärt, nach welchen Artikuln dann ein jeder Richter die Straf erkennen und vollziehen soll."

---

*) Allgemeines Gesetzbuch über Verbrechen und derselben Bestrafung, 2ter Theil, §. 61.

Da nun in der Steyermärkischen Landgerichts-Ordnung, wie wir gesehen haben, diese Hinweisung in die Polizey-Ordnung fast wörtlich vorkommt; so scheinet es allerdings, daß man in Baiern bey Abfassung dieser Straf-Gesetzbücher sich die Steyermärkischen zum Vorbilde genommen habe. Welcher Umstand dadurch noch mehr Wahrscheinlichkeit erhält, daß in dem siebenten Titel der im nähmlichen Jahre zu München erschienenen „Landes- und Polizey-Ordnung" gleiche Abstuffungen, und ein gleich schonender Maßstab in der Bestrafung beobachtet ist.

§. 42.

Steyermärkische Kleiderordnung Herzog Carl's II.

Die Ordnung guter Polizey ist nur zwölf Bogen stark, und enthält auch eine Kleiderordnung:

„Die unordentliche Köstlichkeit der Kleidung, heißt es, sey sündlich, dem gemeinen Nutzen hochschädlich, und als verderblicher Mißbrauch abzustellen, um Hochmuth, Unwillen und Aergerung zwischen den getreuen Landleuten und Unterthanen zu verhüten, die Erarmung zu verhindern." Da nun die Putzsucht mit Armuth verbunden gewöhnlich auch auf unerlaubten Wegen sich das zu verschaffen sucht, was ihr Stand und Gewerbe nicht einträgt; so ist implicite auch gesagt; daß man hierdurch Diebstähle, Betrügereyen nnd dergleichen habe verhüten wollen.

Zuerst werden die Bischöfe ersucht ihre Geistlichen zu einer ihrem Stande angemessenen Kleidung zu verhalten. Dann folgen Vorschriften für die Bauersleute, denen alles Gold und Silber zu tragen versagt wird. Diesen folgen die gemeinen Bürger, welchen zwey Ringe mit oder ohne Edelsteinen, jedoch nicht über — zehn Gulden im Werthe gestattet sind. Die Bürger vom Rath und alten Geschlechte, die Advocaten und Kanzley-Ver-

wandten, Offiziere u. s. w. durften Tuch tragen, wovon die Elle zwey Gulden kostet, und sich einen Schmuck von — zwanzig Gulden beylegen. Die Doctoren werden dem Adel gleich geachtet, welcher unbeschränkt ist.

Werden unsere gegenwärtigen Zeitumstände nicht bald eine Kleiderordnung, wenigstens in Rücksicht der dienenden Menschenclasse, erwünschlich machen?

§. 43.

Mangel an Polizey-Anstalten.

Vermöge Reichsrezeß vom Jahre 1530 waren zwar mehrere der hier enthaltenen Gegenstände auf dem Reichstage zu Augsburg schon besprochen worden.

Allein dieses mindert das Verdienst unsers Carl's, dieselben gesammelt und verbessert herausgegeben zu haben, keineswegs; und selbst der Umstand, daß selbe nur siebzehn polizeyliche Gegenstände umfasset, ist nicht zu tadeln. Denn in dieser ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts sah es mit den Polizey-Anstalten noch sehr traurig aus, und besonders auf dem Lande lagen alle zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit dienenden Anstalten gänzlich darnieder.

Ganz Deutschland wimmelte von Bettlern, Zigeunern, herrnlosen Knechten, Spielleuten und Schalksnarren *). Dieses Gesindel drängte sich an die Städte, und hierdurch waren diese schon früher veranlaßt worden, diesem Uebel durch Polizey-Anstalten entgegen zu arbei-

*) Der Traktat Martin Luthers von der falschen Bettler-Büberey (Wittenberg 1528) handelt außer obigen noch von folgenden Arten der Bettler. „Von Bregern, von Stabeylern, von Loßnern, von Dobißern, von Nameßirern, von Vagierern, von Grantnern, von Dutzern, von Schleppern, von den Zickischen, von Schwanfeldern und Blickschlachern, von Voppern, von Dollingern, von Dutzbetterin, von Sündfegern, von Bildtragern, von den Jungfrauen, von Mämsen, von übern Saugengangen, von Candirern, von Christianern, von Calmirern, von Seffern, von Schwrigern, von Burkhen, von Platschierern."

ten; wodurch man der Erkenntniß immer näher kam, daß die Vermehrung der Verbrechen nicht ausschließend in der Bosheit der Menschen zu suchen sey; sondern durch gute Maßregeln viele verhütet, und manche Quelle derselben verstopft werden könne.

§. 44.

Die Polizey-Anstalten kommen in Aufnahme.

Auch hatten die neuen Criminal-Gesetze durch die Einführung des Inquisitions-Prozeßes, und der Lehre von der Zurechnung und dem Beweise, zu erkennen gegeben, daß die blutigste und martervolleste Strafe, in so lange als der Verbrecher sich derselben leichtlich entziehen könne, nur ein Popanz sey.

Nach diesen gewonnenen Ansichten, konnte es nicht leicht fehlen, daß, besonders in den Städten, wo die Ordnung leichter gehandhabt werden konnte, als auf dem Lande, die Polizey-Anstalten in Aufnahme kommen mußten.

Freylich trugen sie, wie die meisten menschlichen Erfindungen, bey ihrem Entstehen noch die sichtbaren Zeichen großer Jugend an sich. Kaum wird ein damahls Lebender die Ahndung gehabt haben, daß die vor ihm liegenden Bruchstücke einst unter der Hand eines Sonnenfels zu einer herrlichen — die innere Wohlfahrt des Staates umfassenden Wissenschaft gedeihen könnten. Oder daß ein Bergen in seinem vortreflichen Polizeyspiegel, durch die einfache Schilderung eines wahren Polizey-Beamten, das Gemüth des Lesenden in warmen Anspruch nehmen, und mit Achtung gegen diese Anstalt erfüllen werde.

Ich habe die Steyermärkische Polizey-Ordnung, als ein ehrwürdiges Alterthum, obschon nicht unmittelbar zur Criminal-Gesetzgebung gehörig, berührt, und werde die folgenden dießfälligen Verordnungen, welche nun

häufiger erscheinen, übergehen, indem sie wohl in der Zahl der Gegenstände, nicht aber im Geiste fortschreitend waren. Denn unser Steyermärkischer Regiments-Rath und nachheriger Kanzler v. Beckmann wünschet in seinem schon erwähnten Werke: Idea Juris Statutarii, noch im Jahre 1688, „daß die für die Hauptstadt Grätz projectirte (!) Feuerordnung, nach löblich Nürnbergisch- oder Frankfurter Gebrauch möchte dermaßen eingerichtet werden, daß jeder Bürger bey Leib und Lebensstrafe (!!) verbunden wäre, eine oder zwey Personen zum löschen zu schicken."

§. 45.

Ein Ueberblick von den kurzen Regierungs-Jahren Herzog Carl's II.

Die Geschichte hat Carl's herrliche Unternehmungen während seinen sechs und zwanzig jährigen — durch die Religionsunruhen, und immerwährenden Türkenkriege, sehr stürmischen Regierungs-Jahren, aufbewahrt. Sie sagt uns: daß er Carlstadt erbaut; Grätz vergrößert und befestiget; eine Universität, eine Regierung, einen geheimen Rath, eine Hofkammer, einen Hofkriegsrath daselbst errichtet; das Landrecht verbessert, und Künste und Wissenschaften empor gehoben habe. Sie erzählt uns das Leichengepränge, mit welchem die dankbaren Steyermärker seine Hülle in das, sich selbst errichtete Mausoläum nach Seckau in Obersteyer geleiteten *).

Aber daß er, unter allen seinen Vorgängern der Erste, sich auf das so schwierige, und gänzlich vernachlässigte Feld der Criminal-Gesetzgebung mit so vielem Glücke gewaget, und schon im zehnten Jahre seiner Regie-

*) Beschreibung des Herzogthums Steyermark von Aquilin Julius Cäsar, 1ter Theil, Seite 507. Repertorium der Steyermärkischen Geschichte von Carl Joseph Kindermann, Seite 63.

gierung diese, der Steyermark zur Ehre gereichende peinliche Halsgerichts-Ordnung (in den Oesterreichischen Staaten die erste einheimische) herausgab; dieses hat die Geschichte nicht besonders beachtet, und dieses wichtige Verdienst eines weisen Regenten nach Würde auszuheben — vergessen.

§. 46.

Merkwürdige Criminal-Gesetze Ferdinand's II.

Unter der Regierung Ferdinand's II. geschah wenig in der Gesetzgebung. Dieser Fürst war vom Anfange seiner Regierung 1596 bis an seinen Tod 1637 mit dem dreyßigjährigen Religionskriege, mit Türkeneinfällen, Bauernkriegen, Rebellionen und Ausrottung der lutherischen Lehre beschäftiget. Seine Verordnungen haben alle die Tendenz, diesen Uebeln durch Strenge zu steuern. Solche Umstände, der Einfluß und die Rathschläge der religiösen Verwandtschaft und seiner Umgebungen, endlich am meisten, die zu Ingolstadt in Baiern erhaltene Erziehung mußten in dem jugendlichen Gemüthe dieses Fürsten, den gezeigten Ansichten Ferdinand's I. nicht nur Eingang verschaffen, sondern den Entschluß, mit Schärfe durchzugreifen, in den reiferen Jahren unabänderlich festsetzen; weil die Männer mit den Jahren sich an die Ideen und Gewohnheiten des frühern Lebens knüpfen. Daher erschienen schon am 13., 23. und 28. October 1597 die bekannten Dekrete, worin die protestantischen Prediger noch bey scheinender Sonne aus der Stadt Grätz, und binnen acht Tagen unter Leib's- und Lebensstrafe aus dem Lande verwiesen wurden; die protestantischen Bürger aber entweder zur katholischen Religion zurückkehren, oder ihre Habe verkaufen, und nach Abzug eines Zehentels des gelösten Geldes auswandern mußten. In Folge dessen denn auch, wie A. J. Cäsar sich ausdrückt: „noch am nähmlichen 28. October das ganze Prädikantenvolk von Grätz abgezogen ist.“ —

Seine ebenfalls harte Verordnung vom 16. November 1631 befiehlt: daß die Güter der Rebellen, wenn sie gleich Fideikommiß-Güter sind, so wie die freyen Allodial-Güter dem Fiskus heimfallen, und die fideikommissarischen Anordnungen wider den Fiskus unkräftig seyn sollen.

Eine andere vom 7. März 1634 betrifft die Sicherheit in der Stadt Wien. In dieser wird bey Leib's- und Lebensstrafe untersagt: bey Nachtszeit sich ohne Licht betreten zu lassen, oder Büchsen, Pistolen oder andere verbothene Wehr und Waffen zu tragen, noch viel weniger zu entblößen.

§. 47.

Ferdinand III.

hat in der kurzen Zeit seiner zwanzigjährigen Regierung in der Strafgesetzgebung vieles gethan.

Im Jahre 1644 beschränkte er die schädlichen Freystätte, in so weit durch selbe den Verbrechern fortgeholfen wurde. Und nach mehreren in dieses Fach einschlagenden — die Verbesserung der Criminal-Justitz bezielenden Anordnungen erschien dessen Criminal-Codex im Jahre 1656, unter dem Titel: „Neue peinliche Landgerichts-Ordnung in Oesterreich unter der Ennß."

§. 48.

Kurze Betrachtung der Ferdinandischen Landgerichts-Ordnung.

Bis hierher hatte die Carolinische Halsgerichts-Ordnung in Oesterreich als peinliches Gesetzbuch gegolten. Da sie aber in vielen Stücken für Oesterreich und für die veränderten Zeiten nicht paßte, und daher bereits von Ferdinand's Vorfahren als auch von Ihm

selbst durch einzelne Verordnungen abgeändert worden war; so wurde dieses erste Oesterreichische Criminal-Gesetzbuch in der Absicht verfertiget, um allen jenen Mängeln abzuhelfen, und durch die Zusammenstellung eines Ganzen, die Gleichförmigkeit in den Gerichten, und ein schleuniges Verfahren in den peinlichen Fällen zu bewirken.

In dieser Landgerichts-Ordnung sind dem Richter die nöthigen Fragstücke angedeutet, und die Anzeigungen sowohl, als die beschwerenden und mildernden Umstände bey jedem Verbrechen beygesetzt.

Diese Art ist wenigstens in Rücksicht der darin herrschenden Ordnung neu, und mag bey den Criminal-Richtern der damahligen Zeit allerdings seine gute Seite gehabt haben. Aber in den Begriffen von der Zurechnung war man nicht weit gekommen.

So ist es Art. 62 bloß ein Linderungsumstand, wenn ein Todtschlag „in einer übermäßigen und allzugroßen Trunkenheit, so dem Thäter ungefähr zugestanden, begangen worden ist." Und Art. 59, §. 11 „begeht einer das Verbrechen der Gotteslästerung selbst dann, wenn er lästernde Worte in einer fremden Sprache ausspricht, deren er nicht kündig ist, und nicht weiß, was die Worte in sich haben." (!)

Wir haben oben gesehen, wie in der Steyermärkischen Landgerichts-Ordnung, und in der nachgefolgten Ordnung guter Polizey dieses Verbrechen bestraft wurde. Die Ansicht hiervon hatte sich in zwey und achtzig Jahren, und zwar in der an die Steyermark zunächst angrenzenden Provinz, so gewaltig geändert, daß man hier mit Entsetzen auf den höchsten Grad der Gotteslästerung folgende Strafe gesetzt findet: „Riemen aus seinem Leib geschnitten, zur Richtstatt geschleipft, die Hand, welche er etwa hierzu gebraucht, abgehauen, die gotteslästerliche Zungen, so weit sie aus dem Munde zu bringen, abgeschnitten, und der Leib lebendig zu Staub und Aschen verbrennt werden."

Sicherlich war vor Erscheinung dieser Ferdinandischen Landgerichts-Ordnung, durch die herrschende Nei-

gung zum Trunke, in Oesterreich die Rohheit der Sitten aller Stände auf das höchste gestiegen, und der Hang zum Raufen und Fluchen muß so sehr überhand genommen haben, daß, bey der damahls noch immer herrschenden Maxime: großen Verbrechen könne nur mit noch größeren Strafen begegnet werden, diese schauderhaften Gesetze nothwendig erachtet wurden.

Ein alter Autor, welcher sich das traurige Geschäft gemacht hat, einige Bände trauriger Begebenheiten zu sammeln, erzählt Folgendes:

„Anno 1651 . (also fünf Jahre vor Erscheinung dieses Gesetzes) Mitwochs den 29. Oktober des Morgens frühe, zwischen 7 und 8 Uhren, wurde Johann Christopf von Windischgrätz, Freyherr (als man ihn vorher im Landhause zu Wien des Freyherrn Standes öffentlich entsetzet, mit einem andern Nahmen Müller genannt, und dem Stadtgerichte ausgeantwortet) vor dem Kärntnerthore bey dem Hundsthurm an dem steinernen Kreuze harquebusirt, weil er eine geraume Zeit Gott im Himmel erschröcklich gelästert hatte.

Er hatte aber vor seinem Ende, da er doch zuvor niemahls nichts von Gott hören wollen, ja nicht gegen ihn seufzen zu lassen, seiner Gemahlin verstattet, sich zum Tod dermassen schön und wohl angestellet, daß er mit einem rechten Eifer=Geist wider männigliches Verhoffen, seine Seele Gott in seine Hände befohlen.

So hat er auch den Musquetirern, die ihn todt schießen sollen, herzhaft zugesprochen, ihnen die Brust und wo sein Herz liege gewiesen, mit Bitte darauf frisch und unverzagt Feuer zu geben. Worauf er also, als ein junger Cavalier, nachdem er Gott immerdar so hart verfolget, gelästert und geschmähet hat, in dem 27ten Jahre seines Alters in christlicher Geduld und höchster Sanftmuth sein Leben beschlossen.

Ob er nun wohl noch des Tages vor der Exekution so grausam gotteslästerlich reden dürfen, so hatte dennoch das hochansehnliche Geschlecht und der mehrere Theil von denen Grandibus bey Hofe, so mit ihm in

Blutsfreundschaft gestanden, bey ihrer kaiserlichen Majestät zur Gnade erhalten, daß ihm dem gefällten Urtheil nach, die Zunge nicht ausgeschnitten, noch durch den Henker der Kopf abgeschlagen worden."

Nicht minderes Grausen erregen die in dem 48. Artikel aufgezählten Strafarten. Worunter sich auch die thörichtste von allen — die körperliche Verstümmelung befindet. Von der hier umständlicher als in irgend einem Deutschen Gesetzbuche besprochenen Zauberey, werde ich in der dießfälligen besonderen Abhandlung reden. Ich erwähne nur noch des sonderbaren 39. Art. wo §. 5 die Zigeuner und Juden als Leute angesehen werden, „welche die Tortur so gar hoch nicht achten, daher wohl zwey oder dreymahl, nach vernünftigen Ermessen des Richters, torquirt werden können."

Eine weitere Beurtheilung dieses Gesetzbuches gehört nicht hierher, weil selbes zwar von dem Landesfürsten der Steyermark, aber nicht für diese Provinz, sondern nur für Oesterreich unter der Ens gegeben war, und in Steyermark niemahls verbindend gewesen ist.

Daß die Ferdinandische Landgerichts-Ordnung in den juridischen Annalen der Steyermark, wie z. B. in dem bereits erwähnten Werke des Herrn v. Beckmann, öfters citirt wird, darf nicht beirren. Der Gebrauch aller Welt Gesetze und Meinungen zu citiren, war noch immer das Steckenpferd der Gelehrten, und zwar so ausschweifend, daß der berühmte Ulrich Zasius schon seiner Zeit dagegen eifert, indem er unter andern sagt: „Die nur schlechten Legulejern anstehende eitle Mode, bey jeder Kleinigkeit ein ganzes Heer von Doctoren, in denen sie nur ein Wort in ihren Kram gefunden zu haben glauben, zu allegiren, verabscheue ich. Dann wo wird endlich des Allegirens ein Ende werden, wenn stets Doctoren über Doctoren hinwachsen?"

§. 49.

Leopold's I. und Joseph's I. Criminal-Gesetze.

Die acht und vierzig Regierungsjahre Leopold's des Fünften in der Steyermark, des Neunten in Oesterreich, und des Ersten Römischen Kaisers dieses Nahmens, welcher die Regierung im Jahre 1657 antrat und 1705 starb, waren eine fast ununterbrochene Reihe von Kriegen. Seine wichtigsten, in die Criminal-Gesetzgebung einschlagenden Anordnungen sind: die im Jahre 1675 für das Land ob der Ens herausgegebene Landgerichts-Ordnung, ein Duell-Mandat, und der bekannte Tractatus de jurib. incorpor. Aus der nur sechsjährigen Regierung seines Sohnes Joseph's I. sind die für Böhmen, Mähren und Schlesien erlassenen Landgerichts-Ordnungen das Merkwürdigste.

§. 50.

Während der neun und zwanzigjährigen Regierung Carl's VI.,

des Dritten in der Steyermark, erschienen mehrere Strafgesetze und Anordnungen zur bessern Beförderung der Criminal-Angelegenheiten, worunter eine vom Jahre 1720 die Suggestionen verbiethet.

Zum ersten Mahle in Oesterreich wurde mit Verordnung vom 7. Jänner 1716 die Galeeren-Strafe wider die Urfehdebrecher bestimmt, und mit einer andern vom 28. November des nähmlichen Jahres wird ebenfalls zum ersten Mahle die Brandmarkung, durch Einschröpfung gewisser Buchstaben, bey diesen zur Galeere Verurtheilten anbefohlen.

Eine andere Verordnung vom 8. Juni 1718 führet das auf die Bühne stellen der des Landes-Verwiesenen ein. Im Jahre 1723 wird die Einrichtung des

Zuchthauses in Wien, und im Jahre 1726 die der Arbeitshäuser angeordnet.

Unter diesen drey letzten Regenten wurden die Polizey-Anstalten um vieles erweitert, und die vielen dahin einschlagenden Verordnungen beweisen, daß sich die Begriffe von der Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit derselben nun mehr entwickelt hatten.

§. 51.

Criminal-Gesetze der Kaiserin Theresia.

Maria Theresia die Unvergeßliche! folgte im Jahre 1740 ihrem Vater Carl VI. als Monarchin der Oesterreichischen Staaten. Diese Fürstin hat während ihrer vierzigjährigen Regierung allen Zweigen der Gesetzgebung, ungeachtet der schweren Kriege, in welche sie verwickelt war, eine unausgesetzte Aufmerksamkeit geschenkt. Die Zahl der zur Verbesserung der Criminal-Justiz erlassenen Verordnungen (welche damahls Novellæ criminales benannt wurden) ist sehr groß.

Bis zum Ende ihres acht und zwanzigsten Regierungsjahres hatte, wie wir gesehen haben, fast in jeder Provinz der Oesterreichischen Erbstaaten ein anderes Criminal-Gesetzbuch bestanden. Theils war auch noch die Carolina nebst besondern Statuten und Gewohnheiten in der Ausübung, und in Subsidium wurde selbst nach dem Römischen Rechte entschieden; weil alle bisher berührten Hals- oder Landgerichts-Ordnungen das bequeme Beyspiel der Carolina nachgeahmt hatten, und in vielen Fällen auf die gemeinen Rechte hinwiesen.

Eine solche Verschiedenheit der Gesetze mußte natürlich auch in den verschiedenen Judicaturen Widersprüche erzeugen, und nebst andern üblen Folgen, die oberste Leitung der Criminal-Angelegenheiten, nach so mancherley Rücksichten, äußerst beschwerlich und schwankend machen.

Zu diesem Nachtheile kam noch das mächtige Fortschreiten der Rechts-Philosophie und der Polizey-Anstalten, welche, in Verbindung mit den immer mehr gemilderten Volkssitten, ein von Grund aus verbessertes Strafgesetz forderten.

Dem großen Geiste Theresiens entging dieses hohe Bedürfniß ihrer Staaten nicht. Sie ernannte zu diesem Ende eine eigene Hofcommission, und so erschien die, bey selber vom Hofrathe von Holger bearbeitete, neue Halsgerichts-Ordnung, unter dem Titel:

„Constitutio criminalis Theresiana, oder peinliche Gerichtsordnung Mariä Theresiä."

In dem Kundmachungspatente vom letzten Dezember 1768, welches dieser Halsgerichts-Ordnung vorgedruckt ist, wurde die Verbindlichkeit derselben in allen Oesterreichischen Erbstaaten nach Verfluß eines Jahres festgesetzt; somit war am ersten Jänner 1770 unsere Steyermärkische — sammt allen übrigen Landgerichts-Ordnungen aufgehoben und außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 52.
Betrachtung der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung.

Diese peinliche Gerichtsordnung hat den Erwartungen ihres Zeitalters nicht ganz entsprochen. Sie hat so wenig als ihre Vorgängerinnen zwischen Verbrechen, und bloßen Polizey-Uebertretungen eine Scheidewand zu ziehen gewußt, sondern hat alles durcheinander geworfen.

In den Strafen ist keine Abstufung. Fast bey jedem Verbrechen droht der Tod, und zwar oft unter den scheußlichsten Martern. Da nun aber die bey jedem Verbrechen beygesetzten lindernden Umstände die Todesstrafe in eine willkührliche, dem Ermessen des Richters überlassene Leib's- oder gar Geldstrafe umändern; so erscheint der Tod sehr oft nur als ein Aushängschild des

Schreckens, welches nicht nur Unsicherheit der Strafen zur Folge hatte, sondern auch den Richter, so zu sagen, über das Gesetz erhob, indem es die Art der Bestrafung seiner Einsicht überließ.

Indessen war eine solche Anordnung in diesem Gesetzbuche höchst nothwendig. Denn noch in den schon begonnenen schönen Wirkungstagen eines Sonnenfels und Martini sagt es im 75. Artikel: „daß es ein das Verbrechen der Blutschande lindernder (!) Umstand sey, wenn die Verbrecher um die zwischen ihnen bestandene Verwandtschaft nichts gewußt, und solches dargethan hätten."

Die Tortur stand auch noch in ihrer gräuslichen Abbildung, und mit ihrer Eckel erregenden Beschreibung der dabey zu gebrauchenden Handgriffe, in voller Wirkung da. Doch ist bey allem diesem nicht zu läugnen, daß die Theresiana in der correcteren Schreibart; in dem Styl; in der Absönderung der zu dem gerichtlichen Verfahren geeigneten Gegenständen; in dem Umfange der Materien; in der Deutlichkeit und Ausführlichkeit des Unterrichts für die Richter; in der im 26. Artikel zur Erhebung des corporis delicti gegebenen, genauen Anleitung; und endlich in der dazu gehörigen — noch heut zu Tage brauchbaren Instruction für Aerzte und Wundärzte, alle vorangegangenen Halsgerichts-Ordnungen bey weitem übertroffen hat: und doch immer als eine große Wohlthat für die Oesterreichischen Staaten angesehen werden muß.

Die oben gerügten, mit dem Zeitgeiste und mit der Güte dieser weisen Fürstin im Widerspruche stehenden strengen Anordnungen, wurden die Veranlassung, daß Richter und Behörden in Milderung des Gesetzes und Einschreitung um Begnadigung weteiferten. Eine eben hierdurch erzielte sogenannte geheime Instruction enthielt Vorschriften über die Behutsamkeit bey der Tortur, und eine verkürzte — genau bestimmte Dauer derselben.

Bemerkenswerth ist in dieser Instruction der Artikel zu Nro. 8. Hier wird bey der Gotteslästerung für

diejenigen, welche, wie es die leidige Erfahrung mehrfältig gezeigt habe, aus Kleinmüthigkeit und Ueberdruß ihres Lebens, dieses Verbrechen nur in der Absicht begehen, um solches durch einen geschwinden Schwertschlag zu enden; diese Strafe in Zucht- und Arbeitshaus-Strafe abgeändert, damit der Zweck des gewünschten frühzeitigen Todes nicht erreicht werde.

Den 58. Artikel von der Zauberey werde ich in der dießfälligen Abhandlung berühren, und muß als hierher gehörig nur noch bemerken: daß mir diese, in der Materie der Zauberey entfalteten Ansichten der Theresianischen Gerichtsordnung, im Vergleiche mit jenen ihrer Vorgängerinnen stets als die nächsten Vorbereitungen zum gänzlichen Sturze dieses Aberglaubens vorgekommen seyen; und daß diese Ansichten, und die noch vor dem Tode dieser guten Fürstin erfolgte Aufhebung der Tortur den mächtigen Reformen ihres großen Sohnes den Weg gebahnt haben.

§. 53.

Criminal-Gesetze Joseph's II.

Joseph II. übernahm nach dem Tode Thereſiens die Alleinregierung der Oesterreichischen Staaten im Jahre 1780. Seinem hohen Geiste entgingen die Mängel der verschiedenen Verwaltungszweige des Staates nicht, und mit Blitzes Schnelle folgten Verbesserungen aller Art.

Schulen, Polizey-Anstalten, Wissenschaften, Religions-Unterricht — alles wurde besser gestaltet; alles erhielt ein neues Leben, und — plötzlich war es in Oesterreich heller Tag geworden!

Die von vielen Schriftstellern damahliger Zeit in Vorschlag gebrachten Verbesserungen des Criminal-Wesens waren Seinen eigenen Wünschen, und Seiner besondern Aufmerksamkeit, welche Selber diesem Zweige

der Gesetzgebung bis an sein Ende gewidmet hat, zuvorgekommen.

Die zur Compilirung der Gesetze bestellte Hofcommission erhielt sofort den Auftrag zur Verfassung eines neuen Criminal-Gesetzes, und nachdem die Erinnerungen der Criminal-Obergerichte und des obersten Gerichtshofes über den von dem Hofrath von Keeß verfaßten Entwurf eingehohlt waren, erschien am 13. Jänner 1787 Joseph's II. allgemeines Gesetz über Verbrechen, und derselben Bestrafung, und am 1. Juni des folgenden Jahres die allgemeine Criminal-Gerichtsordnung.

§. 54.

Kurze Betrachtung dieses allgemeinen Gesetzes.

Als Einleitung dieses Gesetzbuches, sagt das Kundmachungspatent vom nähmlichen Tage: „Um auch der strafenden Gerechtigkeit durch ein allgemeines Gesetz eine bestimmte Richtung zu geben; bey der Verwaltung derselben alle Willkühr zu entfernen, zwischen Criminal- und politischen Verbrechen eine anständige Grenzlinie auszuzeichnen; zwischen Verbrechen und Strafen das billige Ebenmaß zu treffen, und die letzteren nach einem Verhältnisse zu bestimmen, damit ihr Eindruck nicht bloß vorübergehend seyn möge, wird das allgemeine Gesetz über Verbrechen und Strafen mit dem Befehle kund gemacht, daß von dem Tage der Kundmachung dasselbe unsern Unterthanen, Criminal-Richtern und den zur Erhaltung der öffentlichen Zucht, Ordnung und Sicherheit bestimmten politischen Behörden zur allgemeinen Richtschnur dienen soll, nach welcher über jeden Criminal-Verbrecher, der erst nach Ueberkommung dieses neuen Criminal-Gesetzes bey dem Criminal-Gerichte eingebracht worden, und also auch wider jeden wegen eines politischen Verbrechens bey der politischen Obrigkeit gestellten, das Strafurtheil zu fällen ist.”

Der hier aufgestellte Zweck dieses allgemeinen Strafgesetzes hat alles erschöpft. Da selbes vom Tage der Kundmachung zu verbinden anfing, so wurde es zwar für die Verbrecher, welche damahls noch nicht eingebracht waren, rückwirkend, konnte aber bey der angenommenen milderen Strafart nicht präjudizirlich werden. Auch war hierdurch die Theresianische Halsgerichts-Ordnung bey allen Civil-Behörden aufgehoben, und es hatte somit dieses mühsame und kostspielige Werk, als ob es den Keim seiner Auflösung schon in sich getragen hätte, nach siebzehn Jahren sein Ende erreicht.

Die auch nur flüchtige Untersuchung und Gegeneinanderhaltung der früheren Halsgerichts-Ordnungen ist sicherlich eine mühsame — mit Unlust erfüllende Arbeit, Der Leser geräth in die Lage eines — durch Irrgänge holperige Wege und finstere, grausenvolle Ansichten ermüdeten Wanderers, der nun, dieses Josephinische Gesetz in der Hand, mit einem Mahle auf einem schönen Ruhepunct sich befindet, und seinem müden Geiste, in der Anschauung der rings um ihn aufgestellten Trophäen der Vernunft, eine wohlthätige Erhohlung gönnet.

Alle Fehler der älteren Criminal-Gesetzbücher sind hier vermieden. In der auffallenden Kürze liegt der große Vortheil, daß jeder Staatsbürger die Unterlassungs-Pflichten und die angedrohten Abhaltungsgründe leicht und bestimmt kennen lernen kann. Die Criminal-Verbrechen sind von den politischen Vergehungen rein abgesondert, und letztere der dießfälligen Behörde zugewiesen. Nur die wirklich staatsschädlichen Handlungen sind als Verbrechen beybehalten.

Die Zauberey! dieses unselige Kind des Aberglaubens, ist ganz verschwunden; und der Geburt des wilden Faustrechtes — der Urfehde, ist ihre Härte benommen.

Die grausamen Todesstrafen sind abgeschaft. Nur in den standrechtlichen Fällen droht der Strang, als die einzige Todesart. Die vorher mit dem Tode bestrafte Gotteslästerung; die Sünde wider die Natur, und der Ehebruch sind politischen Maßnehmungen zugewiesen.

Die Willkühr des Richters in der Bestimmung, ob eine Handlung ein Verbrechen sey, ist gänzlich ausgeschlossen. Die Verschärfungen der Gefängnißstrafe durch Fasten, Stock-, Karbatsch- und Ruthenstreiche sind im Vergleiche mit der früheren Verstümmelung der Gliedmaßen u. s. w. menschlich — und höchst vernünftig. Damit das vernünftige Ermessen des Richters nicht (wie die Beweise in so vielen älteren Criminal-Geschichten vorliegen) in — unvernünftiges Ermessen ausarten könne; ist durch die genaue Bestimmung des höchsten und untersten Grades der Gefängnißstrafe eine Grenze gesetzt, welche der Richter nicht überschreiten darf, und innerhalb welcher er, nur von den Milderungs- oder Erschwerungs-Umständen geleitet, sich bewegen kann.

Selbst die künftigen Jahrhunderte werden die in diesen Anordnungen entwickelten Grundsätze als Producte der reinen Vernunft anerkennen müssen. Noch mehr aber werden die Vorzüge dieser

§. 55.

Criminal-Gerichtsordnung Joseph's II.

mit Lob besprochen werden. Hier hat sich in dem so genau vorgezeichneten Gange des Verfahrens die menschenfreundliche Sorgfalt dieses Oesterreichischen Gesetzgebers für die öffentliche Sicherheit, und zugleich für die des einzelnen Staatsbürgers beurkundet.

Die verschiedenen Materien dieser Gerichts-Ordnung, sind nach einem der Natur der Sache angemessenen Gange geordnet. Das erste Hauptstück handelt von der Aufmerksamkeit auf Criminal-Verbrechen, Entdeckung und Anhaltung der Criminal-Verbrecher. An diese erste — reihen sich nun die folgenden, das ganze Criminal-Verfahren erschöpfenden Vorschriften, nach der nähmlichen Ordnung, als die Prozedur selbst sie fordert. Den Schluß macht das zwey und zwanzigste Hauptstück von dem Zu-

sammenhange der Criminal-Gerichte unter sich, und mit den Obergerichten.

Insbesondere hatte diese Gerichts-Ordnung in der Theorie der Beweise viel geleistet. Vorzüglich hat sie in der Entwickelung des Beweises aus dem Zusammentreffen der Umstände die alten Gesetze, und selbst die Theresiana um Jahrhunderte zurückgelassen. Man darf in der letztern die §. 2 und 3, Seite 95 auch nur flüchtig durchsehen, so wird sich zeigen, daß in dieser höchst wichtigen Materie, selbst bey Hauptverbrechen, alles der Beurtheilung des Richters überlassen war; daß somit, wenn auch nicht geradezu die Todesstrafe, doch die Verhängung der Tortur und die außerordentliche Strafe von der Ansicht, welche der Richter von der Stärke der Anzeigungen hatte, abhing.

Um die aus dieser Willkühr geflossenen Uebel zu beseitigen, hat sich der Gesetzgeber zu dem immer schwierigen Unternehmen gedrungen gefühlt, in den §. 145 und 146 dieser Gerichts-Ordnung, eine Anzahl von Anzeigungen aufzuzählen, deren wenigstens drey als unerläßliches Bedingniß bey diesem Beweise erfordert werden.

Zugleich mußte der Thatbestand rechtlich erhoben seyn, und nach der Vorschrift des §. 144 mußte sich nebstbey aus der Untersuchung zwischen der Person des Beschuldigten und der geschehenen That eine so nahe Beziehung zeigen; daß wenigstens nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe menschlicher Handlungen, niemand als der Untersuchte in einer so nahen Gelegenheit, bey solchem Anlasse, und in dieser Bestimmung sich befunden haben kann.

Es ist also das bloße Daseyn des Thatbestandes und jener drey Anzeigungen für sich nicht hinreichend; sondern es müssen diese, mit den übrigen aus der Untersuchung hervorgekommenen Umständen, in der genauesten Harmonie und Verbindung stehen; und es muß überdieß die dem Richter aus diesem Einklange zugegangene innere Ueberzeugung der

nahen Beziehung zwischen dem Beschuldigten und der That, durch nichts Fremdartiges, oder Zweifel-Erregendes geschwächt, oder gar gestört worden seyn.

In diesem Sinne war der §. 144 sicherlich der Schlußstein dieses zum Schutze der Unschuld aufgeführten, schönen Gebäudes.

Wer auch nur zur Lust dieses Werk durchsieht, wird sich überzeugen, daß überall, vorzüglich aber in den Vorschriften zur Einrichtung der Untersuchungs-Gefängniße; in denen, welche dem Criminal-Richter seine Pflichten an das Herz legen, und die Erforschung der Wahrheit für und wider den Untersuchten als unerläßliches Bedingniß auftragen; in denen, welche den Gang des Verhörs vorzeichnen, und dem Richter die Suggestiv-Fragen, die Drohung und die Gewalt entwinden; und endlich in jenen, wo für die Familie und das Vermögen des Untersuchten oder Verurtheilten die gewissenhafteste Vorsorge getroffen wird, eine seltene, den frühern Gesetzbüchern unbekannte Humanität herrsche, und daß der Gesetzgeber die Schonung gegen den in Untersuchung Stehenden, so weit es mit der öffentlichen Sicherheit vereinbarlich war, getrieben habe.

Die Form der Barmherzigkeit des Carolinischen 131. Artikels, welcher die Strafe der Kindsmörderinnen, unter gewissen Umständen, Statt des lebendig Begrabens und Pfählens in das Ertränken „und zwar um darinen Verzweiflung zu verhüten" umänderte, erfüllt das Gemüth mit Trauer. Diese Josephinischen Gesetzbücher erheitern die Seele, und von mancher Stelle derselben mag man kaum ohne dankbare Rührung scheiden.

Wahr ist es übrigens! daß zur Verhütung aller Witzeleyen, Statt der hundertjährigen — füglich die lebenslängliche Gefängnißstrafe hätte gesetzt werden können. Allein in sich war dieses ein unschädlicher Ausdruck, welcher vielleicht darum gewählt seyn konnte, um durch die schreckliche Zahl der Jahre, wenigstens bey den min-

der vernünftigen Menschen, als angenommener sicherer Maßstab ihres Verbrechens, und als auffallenderer Abhaltungsgrund zu wirken.

Von größerer Bedeutung war der Schiffzug und die öffentliche Brandmarkung, welch beyde Strafarten aber, durch ihr schnelles Verschwinden sich selbst als Verstöße beurkundet haben.

Indessen wollte der schnelle Umschwung der Ideen, welcher durch die Erscheinung dieser Gesetze veranlaßt war, doch nicht durchgehends behagen. Vorzüglich bezweifelten viele alten Criminal-Richter diese hier entfalteten Vorzüge, und mochten sich nur mit schwerem Herzen von der Theresianischen Halsgerichts-Ordnung trennen, in welcher sie, an die weitläufigen, oft zum Zweifel und zur Ungewißheit führenden Beschreibungen gewohnt, sich hier gleichsam — auf dem Glatteise wähnten.

Nun bürgte zwar der durchgreifende Ernst Joseph's II. für einen so schädlichen Streit, als ehemahls in Deutschland bey der Einführung des Römischen Rechtes obgewaltet hatte. Aber desto mehr Anfragen veranlaßte der verheimlichte Unwille. Welche Anfragen dann, in Verbindung mit jenen, die aus der Kürze und manchem Mangel dieses, durch die schnelleste Reform entstandenen Gesetzes wirklich nothwendig waren, bis zum letzten Regierungsjahre dieses großen Kaisers eine Reihe von Erläuterungen und Nachtrags-Verordnungen hervorbrachten, die ich hier nicht weiter berühre; indem sie bey Abfassung des gegenwärtigen Strafgesetzes alle berücksichtiget, und überflüßig gemacht worden sind.

§. 56.

Leopold II.,

der Sechste in der Steyermark, der Zehnte dieses Nahmens in Oesterreich, bestieg nach dem Ableben Seines ältesten Bruders Joseph's II. im Jahre 1790

den

den Thron. Dieser Monarch hatte sich schon als Großherzog von Toskana durch das im Jahre 1786 für diesen Staat erlassene Criminal=Gesetzbuch der Welt als weiser Gesetzgeber angekündiget.

In der äußerst kurzen Zeit seiner Regierung erschienen mehrere das Criminal=Wesen betreffende, die Strafen meist mildernde Verordnungen: wodurch die öffentliche Züchtigung mit Schlägen; die öffentliche und geheime Brandmarkung; der Schiffzug und die Anschmiedung aufgehoben, und allen Verbrechern, auch denen zum schwersten Gefängniß verurtheilten, Statt der einzigen Nahrung mit Wasser und Brot, dreymahl die Woche warme Speisen angeordnet wurden. Auch wurden ihnen Statt der Lägerstätte auf blossen Bretern, Strohsäcke mit Decken oder Kotzen bewilliget.

§. 57.

Vorbereitung zu einem neuen Criminal=Gesetze.

Bey aller dieser Güte entging dem Kaiser Leopold nicht, daß so viele Erläuterungen, zerstreute Zusätze und Abänderungen, welche bey der Ausübung des Josephinischen Gesetzes nothwendig geworden waren, der Würde eines Criminal=Gesetzbuches nicht entsprächen. Und daß alle Gesetze, vorzüglich aber die Strafgesetze immer nach dem Fortschreiten des Zeitalters, nach der Cultur, nach den neuern Anstalten, und den übrigen im Staate veränderten Umständen überarbeitet, und verbessert werden müssen. Es erschien daher der Auftrag zur Abfassung eines neuen Strafgesetzbuches, dessen Vollendung Er aber nicht erlebte.

§. 58.

Franz I.

Erster Herzog dieses Nahmens in der Steyermark, unser Durchlauchtigster, gegenwärtig seit dem

Jahre 1792 regierender Kaiser widmete der Strafgesetzgebung ebenfalls eine vorzügliche Aufmerksamkeit.

Es erschienen mehrere diesfällige Verordnungen, worunter einige als Nachträge zu den Vorschriften über das Verbrechen des Diebstahls und des Betruges gehören.

Wichtig ist das Patent vom 2. Jänner 1795. Hier wird auf das Verbrechen des Hochverraths, unter welchem das Verbrechen der beleidigten Majestät und des Landesverrathes begriffen sind, Statt des langwierigen Gefängnisses im zweyten Grade, die Todesstrafe festgesetzt.

Diese zur mehreren Abschreckung genommene Maßregel wurde der Güte unseres Landesfürsten durch die Gräuel der französischen Revolution, und durch die aus selber hervorgegangenen, die Ruhe der Nationen bedrohenden Ideen abgedrungen.

§. 59.

Weitere Vorbereitungen zum neuen Criminal-Gesetzbuche.

Der von dem Kaiser Leopold II. anbefohlene Entwurf zu einem neuen Strafgesetze war indessen von der Hofcommission in Gesetzsachen beendiget, und mit dem Patente vom 17. Junius 1796 als Strafgesetzbuch für Westgalizien kund gemacht worden; wo selbes mit dem 1. Jänner 1797 zu wirken anfing. Zugleich wurde dieser Entwurf den in den Provinzen aufgestellten Commissionen zur Beurtheilung mitgetheilt. Als nun auch die bey der wirklichen Anwendung in Westgalizien gemachten Bemerkungen und Erfahrungen, von der Gesetzgebungs-Hofcommission erörtert und berücksichtiget worden waren: so kam unter dem Vortrage des nunmehrigen Herrn Hofrathes Franz Edlen von Zeiller (auf welchen sein Vaterland, die Steyermark, stolz zu seyn Ursache hat) der erste Theil unseres gegenwärtigen Gesetzbuches über Verbrechen, und in der Folge

auch der von dem Herrn Hofrathe Joseph Edlen von Sonnenfels bearbeitete zweyte Theil desselben über schwere Polizey-Uebertretungen zu Stande.

§. 60.

Kundmachungs-Patent des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen.

In dem diesem Gesetzbuche über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen vorgedruckten Kundmachungs-Patente vom 3. September 1803 sind die Gründe, welche Seine Majestät bewogen haben, dieses neue Strafgesetz bekannt zu machen, im Eingange angegeben, und bestehen in der Ueberzeugung: „daß die Gesetzgebung überhaupt, hauptsächlich aber die Strafgesetzgebung nach den über die bestehenden Gesetze eingehohlten Erfahrungen, nach dem Fortscheiten der Kenntnisse und Cultur, und nach den veränderten Umständen zu vervollkommen sey: und daß das im Jahre 1787 ergangene allgemeine Gesetz über Verbrechen, und die im Jahre 1788 nachgefolgte allgemeine Criminal-Gerichtsordnung, obschon sie sich in mehreren Hinsichten vor der älteren Gesetzgebung auszeichnen, dennoch allmählig viele Erläuterungen, einschränkende und erweiternde Zusätze und Abänderungen nothwendig gemacht hatten, welche ohne eine ordentliche Sammlung leicht in Vergessenheit gerathen könnten; auch liessen sie selbst in wesentlichen Theilen eine Verbesserung zu wünschen übrig."

Nach einer gedrängten Geschichte der Entstehung dieses Gesetzes, werden in eben diesem Patente die Hauptrücksichten des Gesetzgebers angedeutet und gezeigt: daß nur überwiegende Gründe die Nothwendigkeit aufgelegt haben, die Todesstrafen auch außer dem Standrechte auf einige Gattungen von Verbrechen, welche nur mit voller Ueberlegung ausgeführt werden können, auszudehnen; daß hingegen bey minder gefährlichen Verbrechen

Seine Majestät, nach dem Hange Ihres Herzens, die Strenge der vorigen Gesetze gemildert habe.

Ferners wird der Zweck der Strafe entwickelt, indem es heißt: „der Schuldige soll kein größeres Uebel leiden, als zur Hindanhaltung der Verbrechen angedrohet und vollzogen werden muß.“ Woraus hervorgeht, daß die bisher als Hauptzweck beabsichtigte Besserung des Verbrechers und das Beyspiel, nunmehr untergeordnet erscheinen; indem der Gesetzgeber die aus der sichern Vollstreckung der angedrohten Strafen hervorgehende Abhaltung oder Abschreckung von Verbrechen, vorzüglich im Auge gehabt hat.

Endlich wird in diesem Patente verordnet: daß das gegenwärtige Strafgesetz mit 1. Jänner 1804 in den gesammten Deutschen Erbländern in Ausübung gebracht und von allen Behörden, denen die Gerichtbarkeit über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen zugewiesen ist, in dem Verfahren und der Bestrafung zur alleinigen Vorschrift genommen werden soll.

Zugleich wird befohlen: daß alle bereits anhängigen und vorher begangenen Verbrechen, und schwere Polizey-Uebertretungen nach diesem Gesetze bestraft werden sollen, wann nach demselben eine gelindere Behandlung, als nach den vorigen Gesetzen zu erkennen seyn wird. Daher auch die Verjährung selbst auf diejenigen Uebertretungen anzuwenden sey, welche nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht hätten verjahrt werden können.

Durch dieses Kundmachungs-Patent hatte nun auch das Josephinische allgemeine Strafgesetz, und zwar — ebenfalls nach siebzehn Jahren, wie seine Vorgängerinn die Theresiana, sein Ende erreicht; und die Oesterreichischen Erbstaaten hatten in dem kurzen Zeitraume von vier und dreyßig Jahren, ohne dem in Westgallizien nur gleichsam zum Versuche in der Ausübung gewesenen Strafgesetze, die dritte verbesserte Criminal-Constitution erhalten. Es scheint, der Genius Oesterreichs habe durch dieses schnelle Fortschreiten, die früheren lethargischen Stillstände rächen wollen!

§. 61.

Kurze Betrachtung des Gesetzbuches über Verbrechen.

Wenn man einen Augenblick auf die vorsichtigen und bedächtlichen Vorkehrungen, welche der Kundmachung dieses Gesetzes vorangingen, und auf all' die Erfahrungen, welche bey Abfassung desselben zu Gebothe standen, zurücksieht; so wird schon der im Kundmachungs-Patente gegebene kurze Umriß dieses Gesetzes seine Vortreflichkeit einleuchtend machen. Die Grundsätze des Josephinischen Gesetzes sind beybehalten, aber die Mängel, welche demselben zur Last lagen, sind beseitiget; daher alles Gute, was von jenem gesagt wurde, hier um so mehr vorkommt.

Auch würde ich, als lange in Ausübung stehender Beamter, gewagt haben die wesentlichen Vorzüge desselben auszuzeichnen; allein glücklicher Weise hat der Hochgelehrte Herr Hofrath von Zeiller in seinen: jährlichen Beyträgen zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft in den Oesterreichischen Erbstaaten, dem Publico die unerreichbarste Darstellung aller durch das neue Criminal-Gesetzbuch bewirkten Veränderungen, sammt ihren Gründen mitgetheilt.

Eben so ist die literarische Welt durch die Erscheinung des ersten Bandes der: Materialien für die Gesetzkunde und Rechtspflege in den Oesterreichischen Erbstaaten zu großen Erwartungen berechtiget worden. Der Hochgelehrte Herr Verfasser dieser Materialien, Dr. Carl Joseph Pratobevera, k. k. Hofrath bey der obersten Justiz-Stelle, und Mitglied der Hof-Commissionen in Justiz- und politischen Gesetzsachen, hat schon allein durch seine vortreflichen und wichtigen Bemerkungen: über den Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände, die guten Wünsche für die Fortsetzung dieses

höchst nützlichen Werkes erreget. Und das gründliche, von dem Herrn Professor Sebastian Jenull bearbeitete Werk, unter dem Titel: Oesterreichisches Criminal-Recht, hat vollends alles erschöpft, und mir diesfalls weder etwas zu sagen, noch zu wünschen übrig gelassen.



Die Landgerichte.

§. 62.

Landgerichte im Allgemeinen.

Die mit den Steyermärkischen — nicht zu verwechselnden uralten, Deutschen Landgerichte sind, im eigentlichen Sinne, höhere Gerichte, deren Gewalt sich über ein ganzes Land, und über die darin befindlichen, von der gewöhnlichen Gerichtbarkeit befreyten Personen erstreckte; und welche in manchen Gegenden Deutschlands: Hof-Gerichte, Provinzial-Gerichte, Ritter-Gerichte, Land-Vogtey, Land-Ding, Land-Stuhl *) genannt wurden.

So verschieden die Benennungen dieser Gerichte waren; eben so verschieden war auch ihre Bestimmung und ihr Wirkungskreis. In Deutschland war mit den übrigen Functionen dieser Gerichte die peinliche Gerichtbarkeit meistens verbunden.

*) Land-Gedinge: Bey den alten Deutschen hieß ein Gericht: Ding, daher: Dingen, so viel als richten.

Land-Stuhl. Bey den aus Deutschland abstammenden, an ihren alten, Deutschen Gebräuchen und Privilegien fest haltenden Siebenbürger-Sachsen bestehen noch derzeit sieben Stuhl-Gerichte, deren Vorsteher der Stuhl-Richter heißt.

Der jeweilige Oberrichter derselben führt, wenn er auch bloß bürgerlicher Abkunft ist, aus diesem Amte den Titel: Comes nationis. Diese aus den uralten Zeiten herrührende Benennung eines Staats-Beamten, unterstützet die weiter unten entwickelte Ansicht von dem Uebergange solcher Deutschen Staats-Aemter in Erb-Aemter, und von den daraus entstandenen Patrimonial-Gerichtbarkeiten.

§. 63.

Ihr Ursprung.

Diese Landgerichte sind Ueberbleibsel aus der ältesten Verfassung Deutschlands, wo die von dem Volke gewählten Vorsteher, Aeltesten, Richter oder Grafen in ihrem Gaue Recht sprachen, nachdem sie sich eine gewisse Anzahl freygeborner und angesessener Männer als Beysitzer oder Schöppen beygesellet hatten. Solche Landgerichte wurden in jeder Provinz oder Gau Ein- oder zwey Mahl des Jahres gehalten, und waren, noch nach den Zeiten der Römer, durch mehrere Jahrhunderte im Gebrauche.

Bey einem solchen ganz Schwaben umfassenden Landgerichte hatte das Haus Oesterreich, vermöge der Deutschen Landgerichts-Ordnung, das Recht den Richter zu ernennen.

§. 64.

Eintheilung in größere und kleinere Landgerichte.

Nebst diesen größeren Landgerichten bestanden auch kleinere, welche sich über ein einzelnes Dorf, ein Amt, eine Stadt erstreckten, und von den untergeordneten Vögten oder Cent-Grafen, in der Versammlung der Ingesessenen gehegt, und aus solchen mit standesmäßigen Schöppen besetzt wurden.

§. 65.

Verfall dieser Landgerichte.

Allein diese Art Gericht zu halten, kam immer mehr und mehr in Verfall. Mit der wachsenden Macht der Deutschen Landesherren, und bey der genaueren

Fixirung ihrer Residenzen, hatten diese schon seit dem dreyzehnten Jahrhundert angefangen, sich der persönlichen Hegung dieser Gerichte zu entziehen, und die Regierungs-Angelegenheiten sammt den wichtigen peinlichen Sachen von den Landgerichten ab — und vor die Räthe, welche sie sich beygelegt hatten, zu rufen, und dadurch eine zweyte Instanz in Criminal-Fällen vom Belange zu gründen.

Zugleich verursachten die Landrichter und ihr Gefolge in der Mahlstatt (Gerichtsorte) große Kosten. Die erpreßten Geschenke drückten die Insassen, veranlaßten laute Klagen, und erleichterten die allmählige Einführung ordentlicher Gerichtshöfe, unter der Benennung: Hofgerichte.

§. 66.

Die von selben abstammenden nützlichen Rügen-Gerichte.

Ein Schatten dieser Altdeutschen Verfassung hat sich indessen in dem bekannten Rügen-Gerichte (von dem Altdeutschen Worte: Rügen, Anmelden, Anklagen) in Deutschland, vorzüglich in Obersachsen, erhalten.

Es wurden nähmlich zu den bestimmten Zeiten alljährlich, oder alle zwey Jahre sämmtliche Unterthanen vorberufen. Vor das unter dem Vorsitze des Oberbeamten, aus den übrigen Beamten nebst den Beysitzern gebildete Gericht wurde jeder Unterthan, Mann für Mann vorgelassen, um alles, was ihm von Strafsachen und Polizey-Mängeln bekannt war, oder ihn sonst drückte, zum Protokolle anzuzeigen.

Dann wurden die Verordnungen verkündiget und eingeschärft; die erledigten Dorfgerichte besetzt und alles verabredet, was zur Handhabung der guten Ordnung dienlich war; der Beschluß aber mit einem tüchtigen Schmause gemacht.

Diese Anstalt ist gewiß ein sehr nützliches Ueberbleibsel des Alterthums. Die hier Platz greifende Annäherung der Kläger zu den Richtern, gibt dem Beamten Gelegenheit den Unterthan und seine Verhältnisse genau kennen zu lernen, und bey diesem befördert sie eine vertrauliche, zum Rath und zur Hülfe führende Ergießung des Herzens.

Die bey solchen Gelegenheiten von klugen Oberbeamten an die versammelten Gemeinden gehaltenen Reden sind, als nachahmungswerthe Beyspiele, in den Leipziger Intelligenz-Blättern öfter bekannt gemacht worden, und sind in der That herzerhebende, die Sitten, das Hauswesen, die Erziehung der Kinder, die Aufnahme der Wirthschaft, und das ganze Wohl der Unterthanen umfassende Belehrungen; welche unter solchen Umständen, kein Saame auf dürrem Felde waren.

§. 67.

Frühere Gestalt unserer Landrechte.

Unsere heutigen Landrechte sind vermuthlich die Abkömmlinge jener höheren Land- und nachherigen Hofgerichte. Die Frage aber: in welche Epoche die Trennung der peinlichen Gerichtbarkeit von diesen Behörden falle? ist meines Wissens noch nicht entschieden.

Die Fränkischen Könige setzten in diese, und die anliegenden Provinzen ihre Statthalter, welchen vorzüglich die Bewachung der Grenzen gegen die Hunnen oblag. Diese Beamten hießen: Duces limitanei, Marchiones u. s. w. Diesem Beyspiele folgten die Baierischen — und später auch die Oesterreichischen Herzoge. Letztere nannten die, ihre Landesfürstliche Hohheit repräsentirenden Beamten zuerst: Judices Provinciales, in der Folge: Hauptleute, und zuletzt: Lands-Hauptleute; denen aber nebst der Landes-Defension, auch die höhere Justitz-Administration anvertraut war. Die Benennung: Landshauptmann entstand unter der Regierung Kaiser

Maxmilian's. In dem bekannten Augsburgischen Libell vom 10. April 1510 kommt schon Statt der gewöhnlichen Benennung: Hauptmann-Verweser, oder: Hauptmann-Vizthum, Landshauptmann vor. Kurz darauf bedient sich dieser Kaiser des Ausdruckes: Landshauptmann, auch in einem Bestallungsbriefe datirt zu Landau den 21. Februar 1513, mit welchem dem Wolfgang Görger, gegen eine Besoldung von 700 fl. dieses Amt in Oesterreich ob der Ens verliehen wurde *). Im Jahre 1574 war der Landshauptmann und Vizthum (auch Vizedom) in der Steyermark sicherlich der Vorsteher des fürstlichen Hof- oder Landrechts. Zugleich war er der Vorsteher des adelichen Criminal-Gerichts, und nachdem in der Steyermärkischen Landgerichts-Ordnung Seite 35 der Bannrichter mit dem Rathsuchen an den Landshauptmann-Vizedom, welchem er unterstand, gewiesen ward, so folgt: daß in dieser Zeit das Hof- oder Landrecht noch immer, für die nicht adelichen, in Malefiz-Sachen eine Art zweyter Instanz war.

Unter der Regierung Ferdinand's II. im Jahre 1622 erscheint das Vizedom-Amt als abgesonderte erste Instanz in besondern Civil-Streitigkeiten; der Landshauptmann aber als Vorsteher des Landrechts, oder des adelichen Civil- und Criminal-Gerichts erster Instanz.

Die Beysitzer dieses Gerichtes waren zehn ansehnliche Landleute, deren jeder einen Jahresgehalt von 300 Pfund Pfennig (300 Gulden) hatte. Die Innerösterreichische Regierung aber, war die zweyte Instanz in Civil- und Criminal-Fällen für das ganze Land **).

§. 68.

Die kaiserlichen Landgerichte in Deutschland.

In Deutschland bestanden auch noch andere sogenannte kaiserliche Landgerichte, in welchen der Kaiser

*) Valentin Preuenhuber's Annales styrenses. Nürnberg Anno 1740. Seite 407 — 427.

**) Fürstenthums Steyer Gerichts-Ordnung, Seite 2, 3, 7 u. 8.

auch über unmittelbare Glieder des Reiches in der ersten Instanz die Jurisdiction ausübte. Ihr Ursprung ist von dem großen Interregno herzuleiten. Sie zielten meist auf die Handhabung des Landfriedens, und wurden gewöhnlich viermahl des Jahres durch kaiserliche Abgeordnete gehalten, daher sie die vier hohen Gerichte genannt wurden. Sie hatten viele Aehnlichkeit mit jenen Gerichten, welche die Fränkischen Könige durch ihre Missi Dominici pflogen.

Die Jurisdiction solcher Landgerichte wurde von den Kaisern, mit der Beschränkung auf einen gewissen District, an die großen Länder-Herren verliehen. Daher bestanden noch bey Auflösung des Deutschen Kaiserreiches in Deutschland kaiserliche Landgerichte. Sie wurden von jeher als der Deutschen Freyheit gefährlich betrachtet, und man suchte sich durch Verträge, Loskaufung und auf alle Art davon zu befreyen, bis endlich die meisten den darauf folgenden Hofgerichten weichen mußten.

§. 69.

Solche kaiserliche Landgerichte bestanden in Oesterreich nicht.

Von solchen kaiserlichen Landgerichten finden sich in den Oesterreichischen Staaten keine Spuren; indem die Regenten derselben durch die Fridericianischen Privilegien ohnehin ganz unabhängig waren. Das noch im Jahre 1767 neben dem Niederösterreichischen Landrechte zu Wien bestandene kaiserliche Stadt- und Landgericht (früher Schrannen-Gericht) erinnert zwar an jene kaiserlichen Landgerichte; allein in der Wesenheit war es sehr verschieden, obgleich nebst der Civil- auch die hohe peinliche Gerichtbarkeit mit selbem vereiniget war.

Banniza Abhandlung von den sämmtlichen Oesterreichischen Gerichtsstellen §. 18.

§. 70.

Wirkungskreis der Steyermärkischen Landgerichte.

Die Steyermärkischen Landgerichte, sonst auch Hals- Blut- Criminal- in Franken Cent-Gerichte, sind diejenigen Gerichte, deren peinliche Jurisdiction in erster Instanz sich über einen bestimmten Bezirk des flachen Landes erstreckt. Wodurch sich der Unterschied von der peinlichen Jurisdiction einer der Regel nach bloß auf den Burgfrieden eingeschränkten Stadt oder eines Marktes, von selbst ergiebt.

Diese Gerichtbarkeiten sind von jeher gewissen Dominien anklebend erachtet worden. Daher werden solche Dominien zum Unterschiede von jenen, welche nur die Grund- oder Ortsgerichtbarkeit in Civil-Angelegenheiten über ihre Unterthanen üben, Landgerichts-Dominien oder Herrschaften genannt.

Ihr Recht der peinlichen Gerichtbarkeit (ehemahls des Blut-Bannes) unterliegt derzeit verschiedenen Modificationen; umfasset aber nicht nur die eigenen, sondern auch die fremden in dem Landgerichts-Bezirke liegenden Unterthanen.

§. 71.

Schwierigkeiten bey dem Beweise ihres Ursprunges.

Der Ursprung dieser Landgerichte und ihrer Rechte wird schwerlich mit Bestimmtheit nachgewiesen werden können. Er verliert sich in dem grauen Alterthum, aus welchem im allgemeinen nur verworrene und unzusammenhängende, historische Bruchstücke auf uns gekommen sind.

Die von Verheerungen dieses Landes strotzende Geschichte; die vielfältige Einäscherung der Städte und Burgen; und das in der zweyten Hälfte des sechzehn-

ten Jahrhunderts sammt allen Urkunden verbrannte Landhaus haben die älteren Quellen vollends verstopft.

Ich bin beynahe überzeugt, daß im erforderlichen Falle zwar einige Landgerichte das Recht zur Criminal-Jurisdiction durch landesfürstliche Privilegien aus den spätern Zeiten werden ausweisen können: daß aber der allgemeine Ursprung der Landgerichte ein ewiges Dunkel bleiben wird, indem die, bey Majestätsrechten überhaupt in keinen Betracht kommende uralte Observanz, nicht als eine standhafte Nachweisung angesehen werden kann.

§. 72.

Gründe zu einer historischen Combination.

Es dürfte also hier, wo die Steyermärkische Geschichte schweiget, erlaubt seyn, durch eine historische Combination die Wahrheit zu suchen. Durch die Anwendung dessen, was in dieser Hinsicht in Deutschland geschah, dürfte man zu einer befriedigenden Ansicht gelangen, indem die Steyermark, durch die Verhältnisse mit Baiern, Salzburg und Oesterreich, und durch die nationelle Verbindung seiner Deutschen Einwohner, mehr oder weniger an den Einrichtungen Deutschlands Theil genommen hat, und in seine politischen Schicksale von jeher verflochten war.

Carl der Große hatte es, der Erfahrung der früheren Zeiten zuwider, für zuträglich gehalten, das Lehensystem zu begünstigen, wodurch die Gau- und Grenzgrafen, als die höheren Staatsbeamten, mit der Civil- auch die militärische Gewalt in die Hände bekamen. Hierdurch erhielten sie eine große Kraft, welche Carl's Genie aber noch immer niederdrücken konnte, indem er seinen Missis Dominicis das gehörige Ansehen und Uebergewicht zu verschaffen wußte.

Indessen fingen die Grafen schon damahls an, nach Thunlichkeit durch Käufe oder Gewalt gegen den Schwä-

cheren in ihren Gerichtsbezirken viele Güter als Eigenthum an sich zu bringen. War nun der Graf in der Folge der Eigenthümer des größten Theils seiner Grafschaft; so konnte nichts anderes daraus erfolgen, als daß er sich nicht mehr als einen königlichen Beamten, sondern als selbstständigen Herrn ansehen wollte. Man konnte auch ihn und seine Nachkommen nicht leicht von seiner Stelle verdrängen, indem er nun in der Grafschaft, welcher er vorher als kaiserlicher Beamter vorgestanden hatte, jetzt zu Hause und zugleich so mächtig war, daß der zum Nachfolger ernannte sich nicht leicht an ihn wagen durfte.

Carl der Große fühlte die üblen Folgen dieses Unternehmens, und es erschien durch seinen Betrieb im Jahre 813 zu Mainz ein Reichs-Gesetz: daß die Grafen, Bischöfe und Aebte von ihren Untergebenen nichts an sich bringen oder kaufen sollen, als in der öffentlichen Versammlung des Volkes in Gegenwart tüchtiger Zeugen; weil man glaubte, sie würden sich auf solche Art scheuen öffentliche Ungerechtigkeiten zu begehen *). Allein die alten Klagen dauerten fort, und unter Carl's schwachen Nachfolgern folgten die Söhne den Vätern schon ordentlicher Weise in dem Amte **).

§. 73.

So war es auch in der Steyermark, und auf solche Art entstanden die Patrimonial-Jurisdictionen in peinlichen Sachen.

Der um die Steyermärkische Geschichte verdiente, und noch zu schönen Hoffnungen berechtigende, ständische

*) „Propter provisiones pauperum, pro quibus curam habere debemus, placuit nobis ut nec Episcopi, nec Abates, nec Comites, nec Vicarii, nec Judices, nullusque omnino sub mala occassione vel malo ingenio res pauperum vel minus potentum nec emere, nec vi tollere audeat; sed si quis ex eis aliquid comparare voluerit, in publico placito coram idoneis testibus, et cum ratione hoc faciat." Concil. Mogunt. A. 813. C. 7. apud Harzheim T. I. pag. 407.

**) Schmid a. a. O. 2ter Band, Seite 156.

Herr Archivar Joseph Wartinger sagt a. a. O. §. 53 aus Original-Urkunden: „Die Herzoge waren, nach der Etymologie ihrer Benennung, Anführer im Kriege, und überdieß, vor — und nach Carl des Großen Zeiten, kaiserliche Statthalter in den Provinzen. Durch diese Vereinigung der militärischen mit der politischen Macht, erhielten die Herzoge von Baiern und von Kärnthen, die zugleich noch ansehnliche Allodial- oder Familiengüter besaßen, ein bedeutendes Ansehen und eine Art Obergewalt über die Markgrafen von Steyer und Kärnthen, so wie über die andern reichsfreyen Güterbesitzer in unserem Vaterlande, obgleich einige dieser letztern z. B. die Grafen Wilhelm von der Soune, vorzügliche Regalien, das Zoll-, Münz-, Gruben- oder Bergwerksrecht, u. m. a. besaßen. Ihre Macht erweiterten die Herzoge noch mehr, besonders, nachdem sie von der beschränkenden Miteinsicht der Bischöfe und von der jährlichen Untersuchung durch den Misſum Dominicum, seit Ludwig's I. Zeiten losgezählt waren, durch die allmählige Beschränkung und völlige Verdrängung der Pfalzgrafen (Comites Palatii königliche Richter) aus ihren Herzogthümern; dadurch zogen sie die richterliche, und zum Theile, selbst die gesetzgebende Gewalt an sich. Alle diese Rechte eines Herzogs hat auch Ottokar, nach seiner Erhöhung, mit völliger Ausschließung der Fürsten von Baiern und Kärnthen, ausgeübt, und uns überzeigende Beweise hierüber in seinem Testamente hinterlassen, wo sich Anordnungen über die Erbfolge ab intestato, über richterliche Gewalt und Gerechtigkeitspflege, über Lehensfähigkeit des weiblichen Geschlechtes, über Besteuerungsrecht, über Hofämter, von welchen schon die Truchsesse (Dapiferi), Mundschenke (Pincernae), Kämmerer (Camerarii) und Marschälle (Marscalci) genannt werden" u. s. w.

Was nun oben von Deutschland gesagt wurde, findet sich auch hier in dem Benehmen der ersteren Steyermärkischen Statthalter nach Carl's Tode buchstäblich wieder. Wir sehen ihre ursprüngliche, ämtliche Gewalt

in

in die erbliche übergehen. Wir sehen, daß schon seit Ludwig's I. Zeiten, die das kaiserliche Ansehen unterstützenden Missi Dominici in der Steyermark nicht mehr erschienen. Es ist also kein vernünftiger Grund vorhanden, das Gesagte nicht auch auf die minderen Steyermärkischen Beamten anzuwenden. Wer sollte diese hindern, die in ihrem Bezirke früher im Nahmen des Kaisers geübte Criminal-Jurisdiction nun, nach dem Beyspiele des Statthalters, in eine Patrimonial-Gerechtsame umzuändern? — Der Statthalter sicher nicht, denn er hatte alle Ursache durch die Finger zu sehen, indem er bey seinem gleichen Unternehmen ihre Zuneigung und Beystand nöthig hatte; und daher nur jene kaiserlichen Beamten aus seinem Herzogthume verdrängt haben mag, welche sich seiner Oberherrschaft widerstrebend bezeigten. Nebstbey zeigt es sich bey einem Blick in die Steyermärkische Geschichte, daß die nach Carl's Tode in der Steyermark eingetretenen, der Ohnmacht seiner Nachfolger spottenden Hunnen-Einfälle, die Trennungen des Landes, und die Händel der Großen unter sich lauter Ereignisse waren, welche ein solches Verfahren begünstigten.

A. Julius Cäsar hat in seiner Beschreibung des Herzogthums Steyermark dieser Behauptung einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit gegeben, indem er, ohne irgend eine Folgerung, sondern bloß Erzählungsweise I. Band, Seite 124 sagt: „Um die Zeit, da die Steyermark unter die Ottokare kam, auch kurz zuvor und bald nachher haben sich einige edle Baierische, Kärnthnerische und Fränkische Familien allhier niedergelassen, deren die Herren und Grafen von Auersberg, Dietrichstein, Gallenberg, Küenburg, Saurau, Scherfenberg, Stubenberg rc. die bekanntesten gewesen sind, von welchen, nachdem sie einen gewissen Strich Landes überkommen haben, mehrere kleinere Grafschaften entstanden, deren etliche Nahmen noch heut zu Tag im Andenken sind."

Sey nun die hier nicht benannte Ueberkommungsart gewesen welche sie wolle; so ist es doch sehr wahrscheinlich, daß diese aus Deutschland gekommenen Herren den dort nun schon eingeführten Gebrauch der Grafen, sich als erbliche Jurisdicenten zu betrachten, auch dann, wenn sie ihn auf ihren Ländereyen nicht etwa schon vorgefunden hatten, in Ausübung gebracht haben werden.

Dem zu Folge waren die ursprünglichen Steyermärkischen Landgerichte eben so viele vom Carl dem Großen errichtete Gaue oder Grafschaften, in welchen die von ihm eingesetzten Vorsteher geistlichen und weltlichen Standes, nach dem Verfall der Carolinger, und nachdem sie einen Theil dieser Bezirke eigenthümlich an sich gebracht hatten, auf die gezeigte Art sich auch die Criminal-Gerichtbarkeit aneigneten; sie im eignen Nahmen ausübten, und dadurch die Entstehung der Patrimonial-Jurisdictionen in peinlichen Sachen veranlaßten.

Durch die fernere Behauptung A. J. Cäsar's: „daß die Herren v. Stubenberg, schon unter den Ottokaren, von ihren ausgestorbenen Verwandten durch Erbschaft das Steyermärkische Mundschenkenamt überkommen hätten, und daß sie daher in Kapfenberg das Landgericht Fischweide, und den Zehend besäßen, weil dieses Nutzungen seyen, welche mit jenem Amte vereiniget waren" *), wird das Gesagte noch mehr bestätiget.

Denn war das Pincernatus Stiriæ ein vom Carl dem Großen errichtetes Amt, so waren die Verwandten des Stubenberg, als Beamte Carl's in dem Besitze jenes Landgerichts gewesen. War es aber ein von Ottokar eingeführtes Amt, so mußte Ottokar natürlich dieser zum eigenen Ansehen geschaffenen Würde auch ein Landgericht ausmitteln, und selbes, als eine damahls bedeutende Hohheit, mit der Würde verbinden.

In den folgenden Jahrhunderten mögen dann diese auf solche Art überkommenen Criminal-Jurisdictionen

*) Annales Stiriæ, T. I. Fol. 830 et 590.

bey verschiedenen Gelegenheiten bestätiget, oder mitunter auch wohl neue aus Bezirkstheilen der angrenzenden Landgerichte zusammengesetzt und verliehen worden seyn. Jedoch war dieses erst im sechzehnten Jahrhundert mehrmahls der Fall.

§. 74.

Eine Meinung über das Recht der Jagdbarkeiten und der Fischereyen in der Steyermark.

Bekanntlich gibt es in diesem Lande mehrere Landgerichts- und auch andere Herrschaften, welche so ausgedehnte Jagdbarkeiten und Fischereyen besitzen, daß sie mit diesen Gerechtsamen andere Dominien gleichsam umfassen. Aus diesem Umstande hat sich die wahrscheinliche, bis jetzt noch unerwiesene Meinung verbreitet: daß diese Herrlichkeiten, und in manchen Orten selbst das Zehend-Recht, ursprünglich Vorrechte der Landgerichte gewesen seyen. Diese Ansicht erhält durch die so eben vorgetragene Erzählung Cäsar's, daß die Herren v. Stubenberg durch das ererbte Mundschenkenamt auch das Landgericht und die genannten Nutzbarkeiten überkommen hätten, einiges Gewicht. Ueberdieß drückt sich Cäsar a. a. O. wörtlich so aus: „Pincernatus Stiriæ hæc commoda annexa habet: Das Landgericht Fischweid, und Zehend zu Kapfenberg." War nun hier die Landgerichts-Fischweide verstanden, wie man es aus der Stellung des Satzes, und dem Beystriche hinter: Fischweide leicht vermuthen kann; so wird doch so viel erweislich, daß die Gewohnheit, mit der Landgerichtbarkeit derley Hohheiten zu verbinden, wirklich bestanden habe.

Daß heut zu Tage nicht alle Landgerichte in dem Falle sind diese Nutzbarkeiten in so auffallend großen Bezirken zu besitzen, wird dem Gesagten nicht schaden. Die Länge der Zeit hat den alten Besitzstand auf viel hundert Arten und Wegen verändert, und weiter unten

werde ich zeigen, daß man sowohl in Deutschland, als auch in der Steyermark mit den aus dem Besitze einer Criminal-Gerichtbarkeit fließenden Rechten vielen Unfug, und eine besondere Mäckeley zu treiben pflegte.

§. 75.

Den Stiftern und Klöstern wurde bey ihrer Errichtung eine Art Straf-Jurisdiction verliehen.

Im Jahre 1004 wurde das erste Kloster in der Steyermark zu Göß für Nonnen gestiftet. Noch im nähmlichen Jahrhundert folgten Admont und St. Lamprecht. Endlich im zwölften und dreyzehnten Jahrhundert entstand jener Eifer Klöster und Kirchen zu bauen, welchem die übrigen im Lande befindlichen ihr Daseyn verdankten. Diesen zum Theile noch bestehenden geistlichen Corporationen wurde, nebst andern Freyheiten, gewöhnlich auch die Civil- und eine Art Straf-Jurisdiction in ihren Bezirken bewilliget.

Ein solches Diplom erhielt das Stift Seckau in Obersteyer *) von Ottokar im Jahre 1173. Ein ähnliches Diplom ertheilte dessen Sohn Ottokar II. im Jahre 1185 der, vier und dreyßig Jahre früher zu Seitz gestifteten, ältesten Karthause Deutschlands. Jenes der Deutschen Herren zu Grätz am Leeh vom Jahre 1233, ist schon vorgekommen; und das Fundations-Diplom des Neuberger Cisterzienser Stiftes vom Friedrich IV. vom Jahre 1327, ist in dieser Hinsicht gleichen Inhalts **).

*) Dieses im Jahre 1140 zu Feistriz bey Knittelfeld errichtete Stift wurde im Jahre 1142 nach Seckau daselbst übersetzt; im Jahre 1218 zum Bisthum erhoben, und das Schloß Seggau bey Leibnitz zum Bischofsitze bestimmt. Fröhlich a. a. O. in der Vorrede.

**) Fröhlich a. a. O. pars prior Fol. 160, pars altera Fol. 72, 177 et 316.

Alle diese und noch mehr andere Diplome nehmen die Criminal-Fälle, als eine den geistlichen Corporationen unzuständige Gerichtbarkeit aus. Sie befehlen: daß bey dem Verbrechen des Raubes, Diebstahls, Mordes und allen übrigen, welche die Todesstrafe nach sich ziehen, der auf ihrem Gebiethe betretene Verbrecher umgürtelt (cingulotenus) dem Blutrichter oder Schutzherrn (Advocato) welches diese Fürsten, als die Gründer dieser Klöster, meistens selbst waren, übergeben; die Geldstrafen aber, und das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Kirche zugesprochen werden solle. Nur in dem Seckauerischen Diplome wird bey Fällen der Verwundung das Strafgeld (denarius sanguinis) dem weltlichen Richter vorbehalten.

In den Bemerkungen A. J. Cäsar's zu diesem letzteren Diplome sagt er T. I. Fol. 975: „seccoviensibus hoc tempore nondum datum fuisse Judicium Banni, seu Landgericht; cum homines, seu subditos suos mortis reos, Judici Banni, seu Advocato tradere debuerint." Aber dieses muß von allen geistlichen Stiftern gesagt werden, denn bey allen war dieser Vorbehalt gemacht. Sie würden daher aus diesen Urkunden ihre Criminal- oder Landgerichts-Jurisdictionen nicht erweisen können. Deswegen hat auch die Herrschaft Seggau bey Leibnitz erst im Jahre 1458, als Sigmund Erzbischof von Salzburg die ihm verpfändeten vier Schlösser Arnfelß, Neumark, Löschenthal und Lawamünd unentgeldlich an den Kaiser Friedrich zurück gab, von selbem das Blutgericht, welches in diesem Bezirke ehevor zu Arnfels und Wildon gehört hatte, erhalten. Tom. III. Fol. 500.

Das Privilegium des noch bestehenden freyen Landgerichts wurde auf Ansuchen des damahligen Bischofs zu Seggau im Jahre 1682 ertheilet. Beckmann a. a. O. Seite 38.

§. 76.

Seit dem Jahre 1574 steht den Landgerichten die Criminal-Jurisdiction vermöge des Gesetzes zu.

In diesem Jahre erschien die Landgerichts-Ordnung Herzog Carl's II., als das erste Steyermärkische Criminal-Gesetzbuch. Von dieser Zeit an stand allen Gerichten, welche bisher nur die Observanz für sich hatten, die peinliche Gerichtbarkeit nun vermöge offenen Gesetzes, und zwar innerhalb der nähmlichen Grenzen zu, indem selbes die Land-Richter und Landgerichte, so wie sie vorher bestanden hatten, und vermuthlich in Rücksicht des Territoriums noch derzeit bestehen, dadurch bestätiget hat, daß es ihnen die Handhabung der Criminal-Justiz zusaget, und das dabey zu beobachtende vorschreibt.

§. 77.

Die alten Landgerichte übten die Criminal-Jurisdiction ursprünglich in ihrem Bezirke ohne alle Ausnahme.

Ein Beweis, daß die Landgerichte die Criminal-Jurisdiction ursprünglich ohne Ausnahme, und selbst in den in ihrem Bezirke gelegenen Städten geübt haben, ist unter andern auch das Privilegium Herzog Albert's oder Albrecht's I., Sohn des Kaisers Rudolph von Habsburg. In dieser der Stadt Steyer im Jahre 1282 ausgefertigten Urkunde heißt es nähmlich: „In dem Burgfrieden der Stadt Steyer solle in Zukunft kein Landrichter mehr eingreifen, außer in Sachen, welche das Blut oder Tod berühren. In solchen Fällen aber solle der Stadtrichter in Steyer, zur Bekänntniß und zur Verurtheilung den Landrichter zu berufen, gehalten seyn" *).

*) Preuenhueber a. a. O. Seite 36 — 166.

Der 2. §. des 1ten Theils der vorgedachten Steyermärkischen Landgerichts-Ordnung ermächtiget den Landrichter die ansäßigen Uebelthäter auf dem eigenen Gebiethe außer der Dachtraufe, oder auch unter selber zu ergreifen. Befiehlt aber: „In dem Falle, daß der Ergriffene ein fremder Unterthann sey, dem Grundherrn die Anzeige davon zu machen, damit dieser, ihm sodann den mit einer Gürtel umschlungenen Uebelthäter, außer der Dachtraufe, nach altem Herkommen, selbst übergeben möge. Wäre aber dieses wegen Entfernung des Grundherrn nicht möglich, und ein längerer Verzug gefährlich; so könne der Landrichter denselben wohl auch sogleich abführen. Jedoch solle er dem Grundherrn die Ursache schriftlich melden, und solle das demselben Grundherrn und gemainer Landschaft an ihren Obrigkeiten unvergriffen seyn."

Der 4. §. redet noch bestimmter, indem er sagt: „Item, es soll einem jeden Grundherrn, unangesehen daß er über sein aigen Leuth kein Landgerichtliche Obrigkeit hat, hiermit zugelassen und erlaubt seyn, wo er einen seinen Unterthan, der was Malefizisch, daß ein öffentliche Leibs-Straf oder Verwirkung des Lebens berürt, begangen hat, zeitlicher dann der Landrichter erfuer, daß er denselben Thäter außer des Landrichters gefängklich auf seinen Gründen annemmen mag, das soll er volgunds dem Landrichter sampt den Indicien, derhalben er den Thäter zur Gefänknuß bracht, anzaigen, alßdann soll der Landrichter solchen Thäter ohn all waigernng und ausflucht anzunemmen, und gegen ihme mit Recht zu handeln und zu verfahren schuldig seyn."

Durch diese Anordnungen, in welchen sich übrigens eine fast ängstliche Verwahrung der grundherrlichen Rechte ausspricht, wird das vorher bestandene Landgerichts-Gebieth anerkannt, und es wird nebstbey noch bewiesen, daß es von jeher Gutsbesitzer gab, welche über ihre eignen Unterthanen keine peinliche Gerichtbarkeit hatten. Es hat daher das Lehensystem und die Hörigkeit der

Unterthanen keinen unmittelbaren Einfluß auf die Criminal-Jurisdictionen dieses Landes gehabt; sondern es begründet sich ihr Ursprung gezeigter Maßen in einer politischen Eintheilung, bey welcher der nexus subditelæ in keine Betrachtung kam.

§. 78.

Der Magistrat zu Grätz erhält die Criminal-Jurisdiction.

Die Zeit der ursprünglichen Errichtung eines Magistrates in Grätz ist unbekannt. A. J. Cäsar sagt: „Die geschriebene Chronik von Steyermark melde, daß Markgraf Ottokar um das Jahr 1063 die von ihm vergrößerte Stadt Grätz mit einem Bürgermeister und verschiedenen Richtern zu versehen — vielleicht angefangen habe." Da man aber mit Wahrscheinlichkeit annehmen kann, daß die Stadt Grätz wenigstens damahls, als sie zur Hauptstadt erhoben wurde, einen Magistrat werde erhalten haben; so fällt diese Errichtung in das Ende des zwölften Jahrhunderts *).

In dem Jahre 1237 geschieht auf dem zu Kraubat gehaltenen Gerichtstage die erste Erwähnung eines Stadtrichters zu Grätz, Nahmens Wakkerzill. Ein Zweyter kommt vor in einem Gnadenbriefe der Deutschen Herren am Leeh zu Grätz. Fröhlich hat a. a. O. im 2ten Theile, Seite 200 dieses sonderbare Fragment davon aufbewahrt: „Ich Hanns der Nagengast ꝛc. ,Mit des erbeer Manns Hainrich Gottschalichs dew Zeit Stadtrichter ze Grez anhangenden Insigl. Gebn nach Christi Gepurd drewt zehen hundert Jar und in dem fünf und neuntzigsten Jar des Montags vor sand Lamprechtstag."

Das Privilegium, welches dem Magistrate die Criminal-Jurisdiction einräumt, ist vom Friedrich dem

*) Annales D. S. Tom. I. Fol. 25. §. XVI. und Beschreibung des Herzogthums Steyermark. I. Th. Seite 21 — 23.

Friedsamen, welcher vom Jahre 1424 bis 1493 in der Steyermark regierte. Es lautet so: „Burgermeister und Rath von Grätz soll das Stadt-Gericht haben in denen Gemerken vor der Stadt Grätz, als unten gegen Nieder-Tobl von Nieder-Tobl gleich umb unten gegen Bunzendorf unten an den Graben, von den Graben unten gegen St. Leonhard, von St. Leonhard unten gegen Hadmarstorf wieder gegen Nieder-Tobl" ꝛc.

Die Stadt Grätz war also bis zu dieser Epoche ebenfalls dem Landgerichts-Zwange unterworfen gewesen, und wegen diesen nun erhaltenen Herrlichkeiten, sagt Cäsar, heißen die Magistratualen die Herren von Grätz, welche im großen Ansehen stehen, indem sie das Blutgericht nicht allein über die Bürger, sondern auch über alle Fremdlinge, welche zum Grätzerischen Bezirke gehören, ausüben, und dem Adel gleich geachtet werden. Sie haben durch ein Rudolphinisches Privilegium unter andern auch das Recht, auf der Murbrücke bey Grätz, und bey Frohnleithen, von den Waaren, schweren Wägen und dem Viehe eine Mauth zu nehmen u. s. w. *).

Diese Jurisdictions-Gerechtsame wurde in der Folge dem Magistrate durch die Inneröstterreichische Regierung, nach einer Anordnung Leopold's des Großen (I.) jährlich mit den nähmlichen Worten bekräftiget, worin aber Statt dem Dorfe: Bunzendorf — Leuzendorf geschrieben ist **).

Jenes Friedericianische Privilegium ist weder im Cäsar selbst, weder in der Land-Handfeste, noch in Fröhlich's Sammlung der Steyermärkischen Diplome erfindlich. Und obschon Cäsar sagt: „verba decreti ita sonant," so hat er doch nicht angegeben, wo er selbes gelesen habe, vermuthlich — weil ihm dieser Gegenstand zu geringfügig mag geschienen haben.

Dagegen macht er bey dieser Gelegenheit von dem ehemahligen Rathhause, welches bekanntlich ein zwey

*) Annales S. Tom. III. Fol. 304 et 305.

**) Cäsar's Besch. des Herz. Steyermark I. Band, S. 359.

Stöcke hohes, seit einem Jahrhunderte mit dem Einsturze drohendes Winkelwerk war, eine pompöse Beschreibung, und nennet es ein schönes und herrliches, in vier Stöcke abgetheiltes Gebäude.

Doch hat sich dieser Schriftsteller, bey allen seinen kleinlichen Ansichten, welche sich nur auf den engen Kreis seines Stiftes beschränkten, und stets mit den Farben seines Berufes gemahlt sind, durch die vielen und mühsam gesammelten Daten, welche seine drey Folio Bände enthalten, um sein Vaterland wohl verdient gemacht. Es ist sehr zu bedauern, daß der vierte Theil dieser Steyermärkischen Annalen, welcher die Geschichte vom Carl V. bis zu dem Jahre 1777, in welchem er noch schrieb, enthält, im Manuscripte verloren gegangen ist.

§. 79.

Die übrigen Städte und Märkte in der Steyermark haben die Befreyung von dem allgemeinen Landgerichts=Zwange ebenfalls durch Privilegia erhalten.

Schon im sechzehnten Jahrhunderte müssen sich Zweifel ergeben haben, ob diese oder jene Stadt, Markt oder Burgfriede die Criminal=Jurisdiction mit Recht ausübe. Der §. VI der Steyermärkischen Landgerichts-Ordnung redet von Landleuten, nnd von Oberherren der Schlösser, Städte und Märkte, welche innerhalb ihres Burgfriedens die peinliche Gerichtbarkeit bis hierher geübt hatten, und erlaubt ihnen unter gewissen Modificationen dieselbe noch ferners zu üben. Aber er betrachtet sie nur als Ausnahme von der Regel, und befiehlt (was bey den Landgerichten nicht geschah): „daß sie (die Burgfrieder) ehevor sie jemanden mit der peinlichen Frage angreifen, die von dem Herrn und Landesfürsten hierzu erhaltene Freyheit vorläufig ausweisen sollen."

Dieser §. bestärket die obige Behauptung: daß die Landgerichte ursprünglich alles, was in ihrem Bezirke lag, mit der Criminal-Jurisdiction umfaßten. Er begründet aber auch die historische Gewißheit, daß die Städte, Märkte und Burgfriede in der Steyermark, so wie jene in Deutschland, auf alle mögliche Weise getrachtet haben diese Hohheit zu erringen.

In Malblank's Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Carl's V. wird nebst den hier früher angegebenen Ursachen des Verfalls der Deutschen Landgerichte, auch diese angeführt: daß die Klöster, Städte und der Adel jede Gelegenheit benützt haben, sich von dem Landgerichts-Zwange zu befreyen, und entweder auf Landtägen gegen verwilligte Geldsummen, oder gegen Darleihen, Pfandweise, oder sonst durch Privilegia, oder eigenmächtige Ausübung die Gerichtbarkeit, sowohl in bürgerlichen als in peinlichen Sachen, zu erwerben gesucht haben. Man sollte glauben, der Verfasser dieses VI. §. habe Malblank's Ansicht wirklich im Sinne gehabt.

Aus eben diesem VI. §., welcher in das Recht der landesfürstlichen Städte und Märkte zum Blutbanne keinen Zweifel setzet, indem die Rede nur von Municipal-Märkten und Städten ist, läßt sich auch folgeren, daß in den alten Zeiten die Gewohnheit bestanden hat, den Ortschaften, bey ihrer Erhebung zu landesfürstlichen Städten oder Märkten, in der Regel zugleich eine Criminal-Jurisdiction zu verleihen. Welcher Umstand somit, bey dem langjährigen Besitze dieser Gerechtsame, für diese letztern die rechtliche Vermuthung begründen dürfte.

§. 80.

Uebersicht des Vorgetragenen.

Aus den bisher angeführten Daten läßt sich nun, nach meiner Ansicht, folgender Schluß machen: Die Steyermärkischen Landgerichts-Jurisdictionen waren ur-

sprünglich von Carl dem Großen zur Handhabung der Justitz eingeführte Bedienstungen, welche alles in ihrem Bezirke Gelegene umfaßten, und unter der Oberaufsicht der Missi Dominici standen. Diese Aemter gingen bey dem Verfalle der Carolingischen Herrschaft, auf die gezeigte Art, somit via facti, in Patrimonial- oder Erb-Gerechtsame über, und hatten bis zum Jahre 1574, in welchem sie durch die Steyermärkische Landgerichts-Ordnung bestätiget wurden, außer dem stillschweigenden Consense der jeweiligen Landesfürsten, und allenfalls dem alten Herkommen, keinen Rechtstitel für sich.

Wollte man aber die in der Steyermärkischen Land-Handfeste unter anderen Begehren vorkommenden, allgemeinen Bestätigungen des alten Herkommens hierher ausdehnen; so fließt doch noch daraus, daß dieses hier entwickelte, alte Herkommen vorausgegangen war.

§. 81.

Die heutigen freyen oder privilegirten Landgerichte.

Das Recht nicht an den landesfürstlichen Bannrichter gebunden zu seyn, sondern die Untersuchungen durch einen eigenen Criminal-Richter abzuführen, besitzen auch die sogenannten freyen oder privilegirten Landgerichte in der Steyermark. Diese Befreyung von der gewöhnlichen Regel kann im Zweifelsfalle nicht vermuthet werden. Sie war einst als ein großer Vorzug geachtet, und wurde von den jeweiligen Landesfürsten zu verschiedenen Zeiten, als eine besondere Begünstigung ertheilt.

So erhielt die Herrschaft Gutenhaag im Jahre 1680, und die Herrschaft Seggau bey Leibnitz im Jahre 1682 ein solches Privilegium, oder „den Bann über das Blut zu richten.“

§. 82.

In der Steyermark wurde schon die Erhaltung eines eigenen Burgfriedens hoch geachtet.

Man hielt die Erringung eines Burgfriedens schon so wichtig, daß die Ertheilung desselben an die Herrschaft Hahnfelden bey Zeyring sogar besungen wurde. Die dichterische Muse hat diesem frohen Ereignisse die fruchtlose Unternehmung Maximilian's, das verfallene, reichhaltige Silber-Bergwerk von dem Wasser zu reinigen, so meisterhaft zu verweben gewußt, daß ich mich nicht enthalten kann das Gedicht selbst herzusetzen.

„Als nach Christi Geburt die Zahl,
Ain Tausend man schrüb überall,
Fünf Hundert und Sechs darneben,
Ward dissen Sitz der Nahm gegeben
Hänfelden, von Maximilian
Römischen König lobesan,
Den ersten diß Nahm aus Oesterreich,
Den Burgfried gab er auch zugleich,
Und thätt in der Stuben residiren,
Wie er in Grüeben wolt ausfihren,
Das Wasser von Bergwerch Zeyring
Welches ertränket hat gähling
Viel hundert Knappen auf einmahl,
Die Gottes Zorn hat bracht zum Fahl,
Wegen ihres großen Uebermueth,
Der Leute! ja nie thuet kein gueth,
Bald wurden vierzechen hundert Frauen
Zu Wittibn mit großen Trauren,
Vor zhundert acht und vierzig Jahren,
Hat man solchen Jammer erfahren;
Das Bergwerch biß auf diese Stund
Niemand wieder erhöben khundt,
Obwohl Königl. Majestatt
Samt andere Gewerken viel angewend hat;

Von Zeit dies löbl. König an,
Den Nahm der König-Stuben ich gewann,
So lebe Oesterreich du edles Haus,
Und theil vil Gab und Freyheit aus,
Dein treuen Dienern und Landleuten,
Wie du hast than zu allen Zeiten,
Drum bist du billich ruhmens werth,
Vor viel König und Fürsten geehrt.

Ist unterschrieben

Christian Praun.

Ita in cubili regio dicto, in pariete ibidem" *).

§. 83.

Die Landgerichte waren ehemahls sehr einträglich.

Die Landgerichtbarkeit war in früheren Zeiten ein lucrativer Gegenstand, weil ehedem selbst die schwerersten Verbrechen nach den Fränkischen Gesetzen durch Geldstrafen (Compositiones, wovon eine Spur noch in der berührten Urkunde Friedrich's II. sich vorfindet) gut gemacht werden konnten. Aber selbst in der Steyermärkischen Landgerichts-Ordnung, wo doch nunmehr Blut Statt Geldes gefordert wurde, sind den Landgerichten §. III und V aus eigentlichen Criminal-Verbrechen fließende Einkünfte zugewiesen. Denn bey Diebstählen, wo das gestohlene Gut noch vorfindig war, wurde ihnen nebst den Gerichtskosten der Abzug des sogenannten Fürfangs (eine nach dem Verhältniß des Werthes der gestohlenen Sache zu berechnende Summe) gestattet.

Noch viel reichhaltiger war die mit der Criminal-Jurisdiction bis in die neuern Zeiten verbundene höhere Polizey-Gerichtbarkeit. In der gedachten Steyermärkischen Landgerichts-Ordnung ist Seite 48 ein Verzeichniß solcher Fälle sammt ihren Geldtaxen. Und noch in

*) Annal. S. T. III. Fol. 397.

der Theresianischen Halsgerichts-Ordnung war den Landgerichten in dem 81. Artikel, Seite 222 durch die sogenannten fornicationes simplices, eine Quelle eröffnet, welche, bey dem inr Gesetze gelassenen Spielraume, von dem Eigennutze sehr oft mißbraucht worden ist. —

§. 84.

Die noch bestehenden Landgerichts-Bezüge.

Noch Einen anderen bis jetzt bestehenden Ertrag bilden die Landgerichts-Gibigkeiten, welche die Landgerichte von ihren Bezirks-Insaßen unter diesem Titel einsammeln.

Diese Gibigkeiten bestehen nach der uralten Gewohnheit unterschiedlich, meist aber in einer kleinen Quantität Getreide, Hafer, Flachs, Eyer oder dergleichen. Nur bey einigen wenigen Landgerichten sind diese Bezüge noch heut zu Tage bedeutend, und die Landgerichts-Auslagen überwiegend.

Nebstbey beheben die meisten Landgerichte in dieser Eigenschaft auf den Kirchtägen ein sogenanntes Standgeld, welches aber so unbedeutend ist, daß es in mehreren Landgerichten um einen Betrag von zehn oder zwanzig Gulden verpachtet ist.

§. 85.

Begründung des Rechtes zu diesen Bezügen.

Das Recht zu diesen von dem Alterthume übrig gebliebenen Nutzbarkeiten, ist meines Wissens in keiner Verleihung eines Criminal-Jurisdictions-Privilegii besonders erwähnt. Sie werden also von den meisten Landgerichten nur mit der uralten Observanz ausgewiesen werden können. Indessen sind sie sicherlich unter verschiedenen Landesfürsten zur Sprache gekommen, und seit

den Rectifications-Jahren sogar besteuert. Auch werden selbe in einer Verordnung Carl's VI. an eine ehrsame Landschaft des Erbfürstenthums Steyermark vom 28. May 1726 gleichsam bestätiget, indem selbe bey Gelegenheit des errichteten Obersteyerischen Banngerichts am Schluße sagt: „Wogegen ihnen Landgerichts-Inhabern auch gewisse Einkünfte als: Landgerichts-Haabern, Richter und Rechts-Getraid, und Landgerichts-Mauth auch Geldstrafen mittelst solcher Jurisdictions-Administration von Alters her gelassen werden."

§ 86.

Ehemahlige Nothwendigkeit mit der Criminal-Jurisdiction ein Interesse zu verbinden.

Seit dem an die Stelle der Volksgerichte und der ungelehrten Schöppen, Hofgerichte und gelehrte Beamten; und an die Stelle der Gewohnheiten, vielfältige, geschriebene Gesetze, und endlich auch das fremde Recht getreten waren, lag in der Auffindung so vieler, zur Besetzung der Criminal-Gerichte nöthigen Beamten, eine große Schwierigkeit.

Es haben daher die Fürsten von jeher mit der Ausübung der Criminal-Justiz ein Interesse des Jurisdictions-Inhabers zu verbinden gesucht, oder, wo sie dieses Interesse bereits stipulirt, oder in der Gewohnheit vorfanden, auch dabey belassen; wie es aus der obigen Verordnung erhellet.

Die meisten Erträge der Steyermärkischen Landgerichte sind mit ihren Auslagen gegenwärtig in keinem Verhältnisse. Aber desto bedeutender waren sie vormahls, daher es nicht fehlen konnte, daß die Güterbesitzer sich eifrig um selbe bewarben.

Die

§. 87.

Die alten Criminal-Gerichte als Finanz-Quelle. Mäckeley mit selben in Deutschland und in der Steyermark.

Ich habe oben in der eigentlichen Geschichte der Steyermärkischen Criminal-Gesetzgebung berührt, daß in Deutschland die Criminal-Gerichte ehemahls als eine Finanz-Quelle angesehen wurden; daß sie an Vögte, Amtleute verliehen, und von diesen weiter vermäckelt wurden; und daß die gegen das Ende des Mittelalters an die Stelle der Landgerichte getretenen Kanzelleyen es eben nicht viel besser gemacht haben; indem die Beamten mit ihrer Besoldung meist an die Strafgelder angewiesen waren.

Dieses Bild passet genau auch auf das ehemahlige Criminal-Wesen in der Steyermark. Denn noch im Jahre 1688 eifert unser berühmte Regierungsrath v. Beckmann a. a. O. Seite 264 gar gewaltig gegen den Unfug der Landgerichte, indem er sagt: „daß zuweilen ein oder das andere Landgericht zu pecciren pflegt, indem sie nur diejenigen Delinquenten zu apprehendiren und regidissime zu bestrafen suchen, von denen sie Atzungen und Strafgelder völlig zu genießen haben, ut sic inde multum lucrentur. — Hingegen pflegen etliche saumselige Landgerichte diejenigen Delinquenten gern zu versäumen oder laufen lassen, von welchen sie ob defectum mediorum wenig oder nichts zu gewarten haben."

Ferner meint er: „Es sey omni jure contra bonos mores, daß ein Landgerichts-Herr sein Landgericht (merum imperium sive jurisdictionem suam criminalem) einem andern in Bestand gäbe.

Es sey höchst zu verdenken ex profusione sanguinis humani, mediante locatione et conductione turpe lucrum sanguinolentum zu suchen. Ihre Kinder und Kindskinder würden für solches Thränen und

Blutgeld leiden müssen, und sie selber deßhalb am jüngsten Tag schwere Rechenschaft zu geben schuldig seyn."

Pro coronide — endlich wünscht er: „daß kaiserliche Majestät alle Landgerichte hier im Lande von denen Landgerichts-Herren wieder einlöseten (?) und selbige alle von einem gewissen Landgerichts-Richter oder Bannrichter administriren ließen," und schließt mit der Bemerkung: „Sic sæpe mecum censuit excelsum Regimen."

§. 88.

Pflichten und Lasten der heutigen Landgerichte.

Die Obliegenheit der Landgerichte besteht in der Pflicht, die Verbrechen zu erforschen, die Verbrecher zu untersuchen, und mit diesen gesetzmäßig zu verfahren *).

Die in dieser Obliegenheit begriffene Beköstigung und Bekleidung der Inhaftirten, die Unterhaltung der Arreste, die Reisekosten des Banngerichts u. s. w. sind nun freylich Auslagen, welche mit den diesfälligen Einnahmen bey den wenigsten Landgerichten mehr in einigem Verhältnisse stehen. Auch haben die Steyermärkischen Stände seit Ferdinand II., die Landgerichte aber seit Carl VI. einen, jedoch unbedeutenden (bey Gelegenheit der erhöhten Besoldungen des Banngerichts-Personals stipulirten) Beytrag alljährlich in das Vizedom-Amt, nun aber in die Cammeral-Casse, aus welcher die Banngerichte die Besoldungen beziehen, abzuführen.

Diese das ganze Criminal-Verfahren umfassenden Pflichten, sind in unserem dermahligen Gesetzbuche über Verbrechen (so wie sie es schon in dem Josephinischen Strafgesetze waren) auf ordentliche Criminal-Gerichte berechnet. Daher können sie auch nur bey vollständig organisirten Criminal-Gerichten, wie sie gegenwärtig die Magistrate von Grätz, Leoben und Cilli bilden, im vollen Umfange in Ausübung gebracht werden.

*) Gesetzbuch über Verbrechen. I. A. §. 213.

§. 89.

Die dermahlige Art der Prozedur bey den landesfürstlichen Städten und freyen Landgerichten.

Die übrigen nicht gesetzlich organisirten Criminal-Gerichtbarkeiten sind sämmtlich in der Lage, das Urtheil erster Instanz nicht sprechen zu können, und sie sind nebstbey noch an verschiedene, die heilsame Gleichförmigkeit entfernende Modificationen gebunden.

So dürfen die landesfürstlichen Städte und Märkte zwar einen eigenen Criminal-Richter haben; dieser muß aber die abgeführten Untersuchungen dem hohen Criminal-Obergerichte zur Urtheilsschöpfung (!) vorlegen. Eben so verhält es sich mit den sogenannten freyen oder hierzu privilegirten Landgerichten.

Wenn nun ein solches Landgericht einen eignen Criminal-Richter anstellen will, so muß die Erlaubniß noch heut zu Tage nachgesucht werden. Die Urkunde, welche einem solchen Privat-Bannrichter ertheilt wurde, hieß: Bann- und Achtbrief, und lautete noch in der neueren Zeit so:

„Wir N. das von Sr. Römisch kaiserl. in Germanien, zu Hungarn und Böheim königl. Apostol. Majestät, Erzherzogen zu Oesterreich rc. rc. allergnädigst angeordnetes Inneroesterreichisches Appellazions- und Criminal-Obergericht bekennen hiemit, daß Wir dem bey dem befreyten Landgerichte N. N. als Bannrichter aufgestellten N. N. Bann und Acht, mit diesem Briefe dahin verliehen haben, daß er in Bezug der dort sich ereignenden Fälle, und nicht weiter über das Menschenblut nach den bestehenden peinlichen Gesetzen zu richten habe, dabey aber, so dem Armen als dem Reichen ein gleiches Recht ergehen lassen, und darin weder Miethgab, Freundschaft oder Feindschaft, noch was anders ansehen solle.

Maßen uns er dann auch solches gelobet, und geschworen hat. Mit Urkund dieses Briefes gegeben. Klagenfurt den" *).

Der feyerliche Styl dieser Formel spricht die nothwendige Würde aus, welche die Oesterreichische Gesetzgebung von jeher mit dem Criminal-Richteramte vereiniget wissen wollte.

§. 90.

Die Prozedur bey den nicht privilegirten Landgerichten.

Die eigentlichen oder nicht privilegirten Landgerichte sind noch mehr beschränkt. Diese dürfen sogar die Vorfrage: ob der Fall zum Criminal-Verfahren geeignet sey? nicht selbst entscheiden; sondern sie sind gehalten, die summarische Untersuchung dem hohen Criminal-Obergerichte zur Entscheidung der obigen Frage vorzulegen, und in der Regel zugleich um Abordnung des kaiserlichen Banngerichts zu bitten, welches sodann die in Folge jener Abordnung abgeführte, ordentliche Criminal-Untersuchung mit dem Urtheils-Entwurfe Hochdahin reproduciret. In der Regel waren diese eigentlichen Landgerichte an den Bannrichter gebunden. Aber auch hiervon ist seit einigen Jahren abgegangen worden, und mehrere derselben haben für ihre eigenen, geprüften Beamten den Bann und Acht, oder das Recht, die Criminal-Prozeße ohne Dazwischenkunft des landesfürstlichen Bannrichters abzuführen, von dem hohen Criminal-Obergerichte erhalten.

Diese Abweichung von dem uralten Gebrauche gründet sich in dem Justiz-Hofdecrete vom 1. Februar 1804,

---

*) Diese Urkunde ist eine von den vielen vortreflichen Notizen, welche der Innerösterreichische Herr Appellazions-Rath Joseph Carl Edler v. Wagersbach seinem gemeinnützigen Werke: Handbuch für Kriminalrichter, Bezirksobrigkeiten, und jene, die sich zum Kriminalrichterämte vorbereiten, im 2ten Bande Seite 5 beygerücket hat.

vermöge welchem den nicht befreyten Landgerichten in Innerösterreich, auf ihr besonderes Ansuchen, gestattet wird, die Criminal-Prozeße mit Beobachtung aller Vorschriften, an welche die landesfürstlichen Bannrichter gebunden sind, durch eigne Beamten abführen zu lassen.

§. 91.

Die Zahl der im Lande bestehenden Criminal-Gerichtbarkeiten

ist hundert sechs und dreyßig. Ich liefere hier das nahmentliche Verzeichniß derselben aus dem Grunde, weil ich solches noch in keinem öffentlichen Werke ganz richtig gefunden habe.

Verzeichniß

der in dem Herzogthume Steyermark befindlichen Landgerichte, und derjenigen Städte und Märkte, welche eine Criminal-Gerichtbarkeit besitzen.

Im Grätzer Kreise.

Landesfürstliche Städte.

Fürstenfeld	frey
Grätz, Haupt- und Kreisstadt. Nach Vorschrift des Strafgesetzes organisirtes Criminal-Gericht . . .	frey
Radkersburg	frey
Voitsberg	frey

Landesfürstliche Märkte.

Feldbach	frey
Frohnleiten	frey

Landgerichts-Herrschaften.

Birkenstein		nicht
Burgau		nicht
Eggenberg *)	frey	
Fronsberg		nicht
Georgen St. an der Stiefing . .		nicht
Gleichenberg	frey	
Gradwein, zu Rhein verwaltet . .		nicht
Halbenrain		nicht
Hartberg		nicht
Herberstein	frey	
Hohenbruck		nicht
Kopfenstein		nicht
Neuberg	frey	
Oberfladnitz, zu Thonhausen verwaltet		nicht
Obermayrhofen, zu Neudau verwaltet		nicht
Obervoitsberg, zu Greißenegg verwaltet		nicht
Oberwildon		nicht
Pöllau		nicht
Semriach, bisher zu Peckau verwaltet		nicht
Stainz		nicht
Stein oder Wetzlstorf	frey	
Straß		nicht
Thalberg		nicht
Thonhausen		nicht
Vorau		nicht
Waldstein		nicht
Waxenegg, zu Thonhausen verwaltet		nicht
Weinburg		nicht

Im Marburger Kreise.

Landesfürstliche Städte.

Marburg, Kreisstadt	frey
Pettau	frey

*) Vermöge Convention werden die Verbrecher zur Untersuchung an das Grätzer Criminal-Gericht abgegeben.

Landgerichts-Herrschaften.

Ankenstein		nicht
Arnfels		nicht
Burg Marburg		nicht
Cirkowitz, zu Rothwein verwaltet		nicht
Deutsch-Landsberg		nicht
Ebensfeld		nicht
Eibiswald		nicht
Faal		nicht
Florian St.		nicht
Freyhof Pettau, zu Wurmberg verwaltet		nicht
Friedau	frey	
Grünberg, zu Freystein verwaltet		nicht
Gutenhag	frey	
Haus am Bacher		nicht
Hohlenegg		nicht
Mahrenberg		nicht
Neustift		nicht
Ober-Mureck		nicht
Ober-Luttenberg, zu Mallegg verwaltet		nicht
Ober-Pettau		nicht
Ober-Radkersburg	frey	
Pettau Exdominikaner im Unteramte bey der heiligen Dreyfaltigkeit (Goikova) zu Thurnisch verwaltet		nicht
Pettau Minoritten-Gut im Oberamte (Hammer)		nicht
Sauritsch		nicht
Schmirnberg, zu Arnfels verwaltet		nicht
Schwanberg		nicht
Seggau ob Leibnitz, oder Seggauberg	frey	
Thurnisch		nicht
Wurmberg		nicht

Im Cillier Kreise.

Landesfürstliche Städte.

Cilli, Kreisstadt. Nach Vorschrift des Strafgesetzes organisirtes Criminal-Gericht	frey	
Windisch-Feistriz	frey	
Windisch-Gratz	frey	

Landgerichts-Herrschaften.

Anderburg, zu Reifenstein verwaltet .		nicht
Arzlin, zu Sallach verwaltet . . .		nicht
Burgfeistriz		nicht
Freystein		nicht
Guttendorf, zu Sallach verwaltet .		nicht
Harten — und Peilenstein, zu Windisch-Landsberg verwaltet . . .		nicht
Hörberg		nicht
Königsberg, zu Wisell verwaltet . .		nicht
Kranichsfeld, zu Freystein verwaltet .		nicht
Laack		nicht
Lehen		nicht
Lemberg		nicht
Mannsberg		nicht
Montpreis		nicht
Neucilli	frey	
Oberburg	frey	
Obergonowitz		nicht
Oberlichtenwald		nicht
Oberpulsgau, zu Freystein verwaltet		nicht
Oberrohitsch		nicht
Osterwitz		nicht
Pischatz		nicht
Plankenstein		nicht
Ponnigl		nicht

Pragwald		nicht
Puchenstein		nicht
Rabensberg		nicht
Raan		nicht
Reichenburg		nicht
Reifenstein		nicht
Sanegg		nicht
Schönstein		nicht
Stattenberg		nicht
Tüfer		nicht
Weitenstein		nicht
Windisch-Landsberg		nicht
Wisell		nicht
Wöllan		nicht
Zerovitz, zu Erlachstein verwaltet		nicht

Im Brucker Kreise.

Landesfürstliche Städte.

Leoben. Nach Vorschrift des Strafgesetzes organisirtes Criminal-Gericht	frey	

Landesfürstliche Märkte.

Eisenarzt	frey	
Vordernberg	frey	

Landgerichts-Herrschaften.

Freyenstein ob Leoben		nicht
Gallenstein		nicht
Landskron, in der Kreisstadt Bruck		nicht
Oberkapfenberg, zu Wieden verwaltet		nicht
Röthelstein, zu Göß verwaltet		nicht
Tragöß, zu Göß verwaltet		nicht

Im Judenburger Kreise.

Landesfürstliche Städte.

Judenburg, Kreisstadt	frey	
Knittelfeld	frey	
Murau, zu Obermurau verwaltet .		nicht
Rottenmann		nicht

Landesfürstliche Märkte.

Außee	frey	
Neumarkt	frey	
Obdach	frey	

Landgerichts-Herrschaften.

Admont		nicht
Admontbüchel		nicht
Dirnstein, zu St. Salvator Steyerischen Antheils *)		nicht
Donnersbach		nicht
Frauenburg, zu Unzmark verwaltet .		nicht
Großlobming		nicht
Gusterheim		nicht
Obermurau		nicht
Reifenstein, zu Gusterheim verwaltet .		nicht
Rottenfels		nicht
Seckau, nächst Knittelfeld	frey	
Stein, zu St. Lamprecht verwaltet . .		nicht
Wolkenstein, zu Irdning verwaltet .		nicht

*) Diese Herrschaft besitzt nebstbey eine angrenzende Kärnthnerische Landgerichtbarkeit, welche zum Unterschiede: Landgericht Dirnstein Kärnthnerischen Antheils genannt wird.



Die Banngerichte.

§. 92.

Die landesfürstlichen Banngerichte bestehen nur noch in der Steyermark.

Die landesfürstlichen Banngerichte bestehen gegenwärtig nur noch in dieser Provinz des großen Oesterreichischen Kaiserstaates. Sie sind, als eine uralte — mit der Geschichte des Steyermärkischen Criminal-Wesens in der engsten Verbindung stehende, oft bewährte Anstalt, allerdings einer Betrachtung werth. Mögen sie immerhin nach dem Laufe aller menschlichen Dinge ihrem Ende nahe seyn! Mögen sie den zu organisirenden Criminal-Gerichten weichen, welche die Gleichförmigkeit herstellen, und mit dem Gesetze in besserem Einklange stehen. Es bleibt doch wahr, daß sie durch das aus ihrer ambulirenden Natur entspringende geschwindere Verfahren, und ihre mindere Kostspieligkeit bis zur Stunde gute Dienste geleistet haben.

§. 93.

Ihre Beschäftigung.

Die Beschäftigung dieser Banngerichte ist, in der Regel, auf Anordnung des hohen Criminal-Obergerichts, bey denen nicht privilegirten Landgerichten, die Criminal-Untersuchungen unter den oben entwickelten Modificationen abzuführen. Jedoch werden nach Gutbefinden

des hohen Obergerichtes, wichtige Untersuchungen sehr oft auch von privilegirten — einen eignen Criminal-Richter habenden Landgerichten abgerufen, und aus guten Gründen den Banngerichten zugewiesen.

§. 94.

Die erste geschichtliche Spur solcher ambulirenden Criminal-Gerichte.

Schon im zwölften und dreyzehnten Jahrhundert finden sich in der Steyermärkischen Geschichte dunkle Spuren von herum reisenden Criminal-Richtern, unter der für die damahligen Begriffe nicht unpassenden Benennung: Waldbothen (præcones).

Das Entstehen und Verschwinden dieser Waldbothen ist so wenig, als die eigentliche Zeit, wo diese Benennung in die eines Bannrichters übergegangen ist, urkundlich zu erweisen.

Gewiß ist es aber, daß diese Waldbothen wirklich bestanden haben, und daß sie die nähmlichen Amtsverrichtungen hatten, welche den an ihre Stelle getretenen Bannrichtern obliegen. Zum Beweise dessen dienet die in dem gedachten Preuenhueberischen Werke Seite 166 befindliche Stelle, wo es heißt: „Nun will ich auch zum andern, wie es in Malefiz- und Criminal-Prozessen vor Jahren bey der Stadt Steyer gehalten worden, etwas sagen. Das zeiget nun gmainer Stadt von Herzog Albrechten I. ertheiltes Privilegium an: Daß in der Stadt Burgfried kein Landrichter eingreifen soll, in keinerley Sach, ausser die das Blut oder Tod berühren; in solchem Falle nun solle der Stadtrichter zu Steyer, zur Verurtheilung oder Erkänntniß in Sachen, Præconem provincialem, den Waldbothen zu berufen dergestalt gehalten, daß solcher Præco provincialis oder Waldboth auf Erfordern des Stadtrichters erscheinen, und gegen die ver-

hafteten Malefiz-Personen, in Beyseyn des gedachten Stadtrichters und etlich darzu erforderten Bürger, die peinliche Frag durch den Peiniger fürgenommen. Und wann es mit einem solchen Maleficanten zum offenen Rechten gekommen ist, gedachter Waldboth vorhero in das stille Recht, welches Richter und Rath besessen, gerufen, in seinem Beysehn von dem Urtel gerathschlaget; Und nachdem solches gefället, alsdann hat man neben den Waldbothen, seinen Ortmann und Züchtiger in den Rath gefordert, daselbst die Urgicht nochmahls verlesen, darauf diesem den Befehl gegeben, hierinnen zu handeln, und zu thun was Urtel und Recht in dem stillen Recht geschöpft, vermögen. Wo aber das Verbrechen keine Lebens-Strafe verdienet, ist die Strafe allein (ohne Dazwischenkunft des Waldbothen) nach Erkänntniß des Raths geschöpft, und durch den Züchtiger vollzogen worden" *).

Preuenhueber sagt ferners: „In den folgenden Zeiten aber ist dieser Nahme Waldboth so verkehrt worden, daß der Scharfrichter oder Züchtiger also genannt worden. Dergleichen Waldbothen die Herrn von Wolkenstorf und die Grafen von Schauenberg dennen von Steyer auf ihr Ansuchen zugeschickt haben."

§. 95.

Beweis, daß bey Errichtung der Banngerichte die Fränkischen Missi Dominici zum Vorbilde genommen wurden.

Es wurde oben in der Geschichte der Steyermärkischen Criminal-Gesetzgebung gezeiget, daß nach den

*) Der diesfällige Text in dem Privilegium Herzog Albrecht's I. lautet so: „Primo, quod nullus Judex provincialis, infra terminos Hofmarchiæ, in casu quocunque vel causa, judicium sibi vendicet, seu judicare præsumat, causis sanguinis, quæ mortem continent, duntaxat exceptis, quæ si emerserint, ad easdem judicandas per judicem civitatis ipsius, qui pro tempore fuerit præco provincialis, qui vulgo Waldpot dicitur, est vocandus.

Siegen Carl's des Großen seine Missi Dominici auch in dieser eroberten Steyermark erschienen, und im Nahmen des Kaisers alljährlich zu wiederhohlten Mahlen die hohe Justiz in Criminal- und Civil-Fällen übten.

Ihre Gerichte hießen: Placita, die Vorforderung dieser königlichen Richter aber hieß: Districtio oder: Bannus *). Dieses letztere Wort ist das Deutsche, nach Adelung von binden — bannen — hergeleitete Wort: Bann, welches überhaupt alles dasjenige bedeutet, was die freye Handlung eines Menschen einschränkt; diese Einschränkung selbst; und auch die eingeschränkte Sache. Es bedeutet aber auch das Recht Strafe aufzulegen, nebst dem Rechtszwange, und die gerichtliche Vorladung.

In dieser letztern Bedeutung stehet: Bann — mit seiner vor Alters gewöhnlichen, lateinischen Endung: us, hier am rechten Orte; und es ist sehr wahrscheinlich, daß man ursprünglich in der dem Bannrichter zugewiesenen Beschäftigung, die Beschäftigung der Missi Dominici nachgeahmt, und sie zugleich mit einem, bey diesen üblich gewesenen, ihrer Bestimmung zusagenden Ausdrucke benannt hat. Denn auch der Bannrichter bereiset auf Anordnung des landesfürstlichen Obergerichts die Provinz, und übt, obschon derzeit im verjüngten Maßstabe, die Criminal-Gerichbarkeit.

Selbst einige Gebräuche aus jenen Placitis waren zu den Banngerichten übergegangen. Auch dem Bannrichter mußte, wie einst denen Missis, der Beschuldigte von dem Kläger oder dem Landgerichts-Verwalter in Gegenwart der Schöppen, in der Folge Beysitzer, vorgestellet, und mit einer Anrede feyerlich in die Macht und Gewalt übergeben werden.

§. 96.

Die erste urkundliche Erwähnung derselben.

Zum ersten Mahle geschieht eine auf uns gekommene Erwähnung des Bannrichters in folgendem, auf

*) Baluzi Cap. Reg. Francorum, u. Schmids Gesch. d. Deutschen.

dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1510 an den Kaiser Maximilian gestellten Begehren der Steyrmärkischen Landstände: „Zu bitten, daß die Kay. May. Ihr May. Hauptmann, Verweser oder Vitzthumb bevehlen, und mit Gnaden darein seyen, damit ein Pannrichter und Züchtiger im Lande bestelt und unterhalten werden, die man wo es noth thut gebrauchen, die straßen destbaser befrieden und das Uebel wie sich gebürt strafen möge."

§. 97.

Kaiser Maximilian hält sich die Ernennung der Bannrichter bevor.

„Ist Kay. May. antwort sich zu erkunden, ob nicht Gütter oder Huben, die zu underhaltung der Züchtiger in dem Fürstenthumb Steyer seyn, Jnmassen wie in andern Ihr May. Erblanden, und soll zur Erkundung solliches Ihr May. Vitzthumb geschrieben werden, Ihr May. Mainung ist auch, so Ihr May. im Landt sey, den Pan über das Blut selbst zu verordnen, ob aber Ihr May. nicht zu Landt were, alsdann Ihr May. Hauptmann in Steyr, dem soll solches von Ihr May. wegen, durch der Kaiserl. May. Regiment der Nieder Oesterreichischen Lande zu thun bevohlen werden" *).

Aus dieser Antwort erhellet die damahls seltene Wichtigkeit, welche der Kaiser in die — sich in jedem Falle selbst vorbehaltene Bestellung dieses Amtes leget. In gleichem Sinne breitet sich auch der gedachte von Beckmann Seite 36 hierüber aus, indem er die Nothwendigkeit zeigt, zum Bannrichteramte nur in Criminalibus wohlerfahrene Rechtsgelehrte zuzulassen, nicht aber, wie er lakonisch fortfährt „Pfleger, gemeine Beamten, Bürger und Bauern zu Richtern und Assessoren zu nehmen, wie dieses in Franconia communiter gebräuchlich, ubi et Judex et Assessores sunt — rustici."

*) Landhandvest des Herzogthumbs Steyer Fol. 43.

Dieser nähmliche Autor benennet die landesfürstlichen Bannrichter zum Unterschiede von den Privat-Bannrichtern: Kaiserliche General-Bannrichter, und berichtet: „daß alle Privat-Criminal-Richter alle Jahre den Eid neuerdings ablegen — und sich von der Regierung müssen confirmiren lassen, ut sacræ Cæsareæ Majestati suprema sua jurisdictio criminalis semper conservetur integra.“

§. 98.

Es bestand im Lande nur ein Bannrichter.

Im Jahre 1574 bestand im ganzen Lande nur ein Bannrichter, und diesem war eine taugliche, dem Landesfürsten mit Eid und Pflicht verbundene Person, als Gerichtschreiber zugeordnet, und ein Ankläger und Züchtinger (Scharfrichter) beygegeben. Ihre Besoldung war an das Kammergut des Herrn und Landesfürsten angewiesen *).

§. 99.

Der Bannrichter erhält einen Adjuncten.

Unter Carl's VI. Regierung wurde mit einer Resolution vom 21. April 1717 diesem zu Grätz bestandenen Paanrichter ein Zweyter zugeordnet und zwar mit dem Auftrage: daß selber in Ober- oder Untersteyer, wo der ordentliche Paanrichter nicht gefolgen könne, die Funktionen desselben verrichten solle. Von dieser Zeit an hieß jener der erste — dieser aber der anderte Paanrichter.

§. 100.

Das Obersteyerische Banngericht wird errichtet.

Doch schon am 28. May 1726 wurde dieser Anderte ebenfalls zum unabhängigen Bannrichter von Obersteyer

*) Steyerm. L. G. O. Seite 35, §. III. et VI.

steyer erhoben, und ihm sein Sitz zu Leoben angewiesen; auch der Entwurf der in der Folge zu Stande gekommenen Banngerichts-Instruction wiederhohlt anbefohlen.

Diese Verordnung ist merkwürdig, weil in selber zum ersten Mahle Statt: Pann oder Paan — Bann-Gericht — Bann-Richter geschrieben wird *); und weil sie ein fernerer Beweis ist, wie sehr die Regierung diesen Zweig der landesfürstlichen Hohheit ungeschmälert zu erhalten beflißen war.

Ueber ein von den Herren Ständen gemachtes Ansuchen wird darin, unter andern, auch gesagt: „Es solle ihr Landschaft von selbst bekannt seyn, daß alle Landgerichter mit denen durch die Bannrichter in selben vorzukehren habenden Justitzacten von Sr. Majestät und Dero Landesregierung allein, und nicht von denen Landgerichts-Inhabern dependiren, als welchen nur die Administration derselben anvertrauet worden, die Sicherheit in denen Landgerichts-Districten pro salute Publici die Uebelthäter aufzusuchen u. s. w. Sodann den Inhaftirten dem Bannrichter vorzustellen, und von Selbem in Sr. Majestät Nahmen, — und nicht deren Landgerichts-Inhabern weiters prozessirt werden. Daher auch die Bannrichter allein der Regierung de Justitia Administrativa Rechenschaft zu geben."

§. 101.

Das Cillier Banngericht wird errichtet.

Endlich wurde mit einer Verordnung des nach dem Ableben Kaiser Carl's VI. zu Grätz bestandenen, geheimen Rathes ddo. 25. Februar 1742, über die Vor-

*) Es ist sonderbar, wie man in Oesterreich darauf verfallen sey: Pann- oder Paanrichter zu schreiben; da doch die Carolinische Halsgerichts-Ordnung, welcher alle übrigen nachgeschrieben haben, schon im Jahre 1532 — 33 Bannrichter schrieb. Art. 56.

stellung der Innerösterreichischen Regierung, für das Viertel Cilli das dritte landesfürstliche Banngericht einzurichten befohlen.

§. 102.

Die Grenzen der Bannggerichts-Districte.

Auf solche Art bestehen noch derzeit drey Banngerichte in der Steyermark. Von diesen umfasset das Obersteyerische die beyden Kreise Judenburg und Bruck, bis auf das Brückel nächst der Herrschaft Weyer ober Frohnleiten. Diesseits desselben beginnt das Untersteyerische, welches an dem linken Ufer der Drau endet. Das jenseits der Drau gelegene Land, bildet das Cillier Banngericht.

Bemerkenswerth ist es, daß in dem benachbarten Baiern noch im siebzehnten Jahrhunderte ebenfalls solche ambulirende Bannrichter bestanden. In der schon angezogenen Malefiz-Prozeß-Ordnung vom Jahre 1616 kommen sie öfters vor. Sie hatten die nähmlichen Verrichtungen wie die Steyermärkischen; doch mit der sonderbaren Anordnung: daß ein oder der andere Pfleger, welcher den Blutbann erhalten hatte, und auch selbst übte, zwar nicht schuldig war, den Bannrichter erfordern und hohlen zu lassen, „doch ihm nichts destoweniger sein jährlich Deputat zu geben.“ Wodurch es wahrscheinlich wird, daß diese Bannrichter mit ihren Besoldungen an die Landgerichte gewiesen waren.



Die Tortur.

§. 103.

Die Tortur ist das unschicklichste Mittel die Wahrheit zu erforschen.

Die Tortur, sonst auch die Folter, peinliche oder scharfe Frage, lateinisch: Tortura, Quæstio rigorosa, oder Quæstio criminalis, hieß diejenige gerichtliche Handlung, mit welcher man einen Menschen durch die ausgesuchtesten Martern zwang, das Verbrechen, dessen er verdächtig war, zu bekennen.

Ein ganzes Heer von Schriftstellern hat dieser Erfindung das Wort geredet, und viele unter ihnen haben sie mit einer Wuth vertheidiget, der nichts gleich kommt, als die grausame Gleichgültigkeit ihres Zeitalters.

Dem Richter war die Tortur ein vortreffliches Mittel, seine Unwissenheit mit dem Erfolge zu bedecken. Es bedurfte wenig Geistesanstrengung auf die Tortur zu erkennen. War dieses geschehen, so brauchte es nur ein durch die Natur oder durch Gewohnheit verhärtetes Gemüth, um so lange martern zu lassen, bis das Geständniß erpreßt war.

Hatte die Natur den zu Marternden nicht (wie es doch selten geschieht) mit einer höchst sonderbaren Unempfindlichkeit, und mit einem der Zerstörung trotzenden Körper- und Nervenbau ausgerüstet; so war ja auch der kurzsichtigste Richter seines Triumphes im voraus versichert. Unter solchen Umständen mochte es freylich leicht

seyn, das Criminal-Richteramt zu üben, und nur so konnte es geschehen, daß Ungelehrte und selbst Bauern in Deutschland gerichtet haben, wie wir weiter unten sehen werden.

Es bedurfte weder Erfahrung noch Menschenkenntniß. Was konnten diese schrecklichen Zwangsmittel, mit irgend einer philosophischen Rücksicht auf die unerforschliche Tiefe des menschlichen Gemüthes, und auf die oft wunderbar gegen den Unschuldigen sich verschlingenden Verdachtsgründe zu schaffen haben? — Um dieser Leichtigkeit willen mögen die Alten so fest und so lange daran gehalten haben. Diese Leichtigkeit war es vorzüglich, welche es den menschenfreundlichen Schriftstellern neuerer Zeit so sauer gemacht hat endlich durchzudringen, und durch den Donner ihrer Stimme die Tortur (hoffentlich auf immer!) aus den Gesetzbüchern zu vertilgen.

§. 104.

Ihre Einführung in Deutschland; und die Gründe, mit welchen sie vertheidiget wurde.

Der unausgemachte Streit, ob Nimrod oder Antiochus Epiphanes der Erfinder der Tortur gewesen sey? wird uns gleichgültig seyn. Mit dem Cristenthume kamen die Ordalien nach Deutschland, und diese wurden durch die mit dem Römischen Rechte eingewanderte Tortur verdrängt.

Um ihr desto mehr Ansehen von Rechtlichkeit zu verschaffen, suchte man vorerst, nach damahliger Sitte, sie durch analoge göttliche Gesetze zu begründen. Wozu nun das im 4. Buch Mose V. 13 u. f. f. vorkommende Trinken des verfluchten Bitterwassers, als eine von Gott selbst angeordnete Tortur gelten mußte.

Unter hundert Absurditäten, mit welchen die ältern Schriftsteller die Tortur zu vertheidigen suchten, stand die Meinung, welche schon bey den Gottes-Urtheilen

geherrscht hatte, oben an, daß nähmlich: Gott den Unschuldigen auf der Folter dergestalt stärken werde, daß er die Schmerzen überstehen könne, und seine Unschuld offenbar werden müsse.

Zu dieser frevelhaften Behauptung gesellte man das politische Besorgniß, daß man ohne Hülfe der Tortur die meisten Verbrecher werde müssen laufen lassen; wodurch die Welt in Kürze von Missethätern überfüllt seyn werde. Dieses Besorgniß war auch wirklich der verzeihlichere Irrthum; denn die Unbehülflichkeit der Richter wußte, bey den damahligen mangelhaften Beweisesarten, keinen andern Ausweg. An eine die Verbrechen verhindernde Anstalt wurde gar nicht gedacht, und endlich, hatte unser gegenwärtiges Jahrhundert den factischen Beweis über die Ungründlichkeit dieses Besorgnisses noch nicht geliefert.

Das erste Beyspiel einer in Deutschland angewandten Tortur kommt in Ludewig's Erläuterung der Güld. Bulle Seite 418 vor: „wo Kaiser Rudolph von Habsburg im Jahre 1286 den Pseudo Fridericum habe peinigen lassen."

Im Jahre 1391 gab Wenzeslaus der Stadt Eßlingen die Macht, die Verbrecher ohne peinliche Anklage zu richten, und solche mit dem untersten Grade der Tortur, durch das Daumeln, zur Wahrheit zu bringen. Sodann wurde selbe im sechzehnten Jahrhundert durch die Carolinische Halsgerichts-Ordnung in Deutschland, und auch in der Steyermark, gesetzlich eingeführt, und erst in der Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts aufgehoben.

Die in der Carolina geforderten Anzeigungen vor der Zuerkennung der Tortur; die dabey entfaltete Umsicht in Bezug auf die bey der That obgewalteten Umstände; und die mit Vorsicht gewählte Bestimmung, unter welcher ein auf der Folter gemachtes Bekenntniß Gültigkeit erhält, sind allerdings ihres großen Meisters (welchen wir bereits kennen) würdige Maßregeln. Aber sie haben bey ihren Verehrern die unstatthafte, und lei-

der! so oft durch ganz unschuldig Gemarterte widerlegte Meinung erzeugt: daß nach den in der Carolina aufgestellten Grundsätzen, es beynahe unmöglich sey, daß ein Unschuldiger gefoltert werden könne.

Diese Meinung ist noch das einzige und stärkeste Argument, dessen sich die neueren Vertheidiger der Tortur, und unter ihnen selbst ein Koch, gegen ihre Widersacher bedient haben. Aber hebt diese gepriesene Vorsicht wohl auch die schöne Bemerkung in den Essais de Montaigne? „Diejenigen, die Kräfte genug haben den Martern zu widerstehen, werden die Wahrheit nicht sagen; diejenigen, welche den Schmerzen nicht ertragen können, werden Unwahrheiten bekennen" *).

Mag übrigens das Gesetz noch so vorsichtig seyn! So lange der Richter nicht den Menschen mit allen seinen Leidenschaften ausziehen, und ein Engel werden kann; so lange wird die Folter ein ungerechtes — höchst gefährliches Mittel bleiben.

Mag es selbst wahr seyn, daß sie in einigen ganz sonderbaren, durch den menschlichen Verstand ausgeklügelten, somit in der Reihe der Ereignisse auch möglichen Fällen zuläßig erachtet werden könne; so bleibt es doch immer rathsamer, daß einige unter so seltenen Conjuncturen begangene Verbrechen unbestraft bleiben, als daß auch nur ein einziger Unschuldiger, diesen grausamen Schmerzen erliegend, sein Geschlecht und seine Peiniger verfluche; oder, daß ein solcher seine verrenkten Glieder bis an sein Ende zur öffentlichen Schau trage! — An einem bettelnden Krüppel sehen wir das traurige Beyspiel dessen noch heute in Grätz.

Zur Ehre der Menschheit gab es aber auch von jeher, und selbst nach der gesetzlichen Einführung der

*) Wenn die Behauptung: daß der Verfasser der Carolina aus dem Quintilian oder Cicero geschöpft habe, wahr ist? so würde er über den Anspruch des letztern: In quæstionibus non id agi videtur, ut verum inveniatur, sed ut aliquid falsi dicere cogantur, qui torquentur" sicherlich die Tortur selbst verworfen haben, wenn ihn nicht seine Zeitumstände dazu genöthiget hätten.

Tortur, viele rüstige Gelehrten, welche die vermeintliche Rechtmäßigkeit derselben mit mancherley Waffen anzugreifen gewagt haben.

Unter diesen stehen der berühmte Thomasius und Johann Grevius, meines Erachtens oben an. Dieser Grevius nennt die Tortur in seinem: Tribunali Reformato, eine dem Naturrecht zuwidere Erfindung des Teufels! Meint aber doch — vom Geiste der damahligen Zeit getrieben: „daß in Fällen, wo nach abgeschaffter Tortur ein wirklicher Verbrecher straflos entkäme, Gott durch Gebethe über diesen Frevel zu versöhnen sey" (!). Allein es wurde ihm meist mit dem Vorwurfe begegnet: daß er selbst die Tortur habe ausstehen müssen, und daß er nun aus Rache das Kind mit dem Bade ausschütten wolle, u. s. w.

Es blieben somit seine und seiner Collegen menschenfreundliche Bemühungen um so mehr fruchtlos, als selbst der vielfältig beschriene Criminalist Carpzov die Tortur in Schutz nahm. Daß dieser berühmte, von den alten Criminalisten hochverehrte Carpzov dieses ungerechte Mittel leidenschaftlich vertheidigte, war ganz in der Ordnung. — Würde er wohl ohne Tortur zu der unbeneideten Ehre gelangt seyn, zwanzig tausend Todes-Urtheile gesprochen zu haben? — Würde er ohne Tortur den ersten Rang nach dem berüchtigten Spanischen Groß-Inquisitor Torquemada behauptet haben, welcher in der Geschichte mit zwey und siebzig tausend (!) Schlachtopfern pranget?

§. 105.

Verschiedene Tortur-Arten.

Die Daumstöcke, wo die beyden Daumen des Inquisiten zwischen zwey eiserne gekerbte Platten gelegt, und durch Schrauben wie Brey zusammengepreßt wurden, waren die älteste Torturart, und hatten die Folge,

daß der Gemarterte unter lange währenden Schmerzen die Nägel, und gar oft die vordern Glieder der Daumen verlor.

Die Spanischen-Stiefel waren zwey Eisenstücke, deren eines auf das Schienbein, das andere auf die Wade gelegt, und wie die vorige Maschine zusammen geschraubt wurden.

Bey der Schnürung wurden die beyden Hände zusammen gelegt, und bis an die Elbogen mit Schnüren umwickelt, sodann aber mit Knebeln heftig zusammen gezogen.

Bey dem sogenannten Aufzuge, oder bey der Streckung wurden die Hände auf dem Rücken zusammen gebunden, an diesem Bande ein Seil befestiget, welches an der Decke des Gewölbes durch ein Rädchen lief. An diesem Seile wurde nun der Inquisit, nachdem man ihm noch Gewichte an die Füße gehangen hatte, in die Luft gezogen, und seine Arme unter fürchterlichen Schmerzen aus den Gelenken gerissen. Nach der Tortur wurden die verrenkten Glieder zwar wieder eingerichtet, aber es geschah doch meistens, daß der Gemarterte, wenigstens an den Händen gelähmt, ein zu aller Arbeit untauglicher Krüppel blieb.

Bey der Tortur durch das Feuer wurden die ebenfalls rücklings zusammen gebundenen Hände an einen Sprossen der schief liegenden, sogenannten Folterleiter festgemacht, und mit einem an den Füßen gebundenen Seile so lange durch Räderwerk angezogen, bis die beyden Arme rücklings über den Kopf gestreckt waren. Ueber diese Marter, wurde nun der Inquisit mit den Flammenspitzen zweyer Bündel Kerzen, durch eine bestimmte Zeit, an beyden Seiten des Leibes gebrannt.

Dieses waren die in den Oesterreichischen Staaten üblichen — in der Theresianischen Halsgerichts-Ordnung in Grausen erregenden Kupfern abgebildeten und sanctionirten Tortur-Arten.

§. 106.

Der in der Steyermark üblich gewesene Marterstuhl.

Doch hat die Steyermark nebstbey eine eigne Erfindung dieser Art nachzuweisen, welche meines Wissens sonst nirgends vorkommt, und: Marterstuhl, auch schlechtweg der Stuhl, genannt wurde.

In einem vor mir liegenden, zum Drucke bereitet gewesenen Manuscripte des, seiner Zeit vermuthlich berühmten Criminalisten, Stadtrichters und Syndikers zu Radkersburg Johann Wandts Eissen vom Jahre 1679 wird dieses Instrument, als eine acht Schuh lange Bank beschrieben, deren Füße an einem Ende fünf, und am andern aber nur zwey Schuh hoch gewesen seyen. Mehrere sechs Zoll dicke Breter seyen auf der einen Kante scharf zugeschnitten gewesen, und neben einander aufgestellt, hätten die nach oben gekehrten Schneiden dieser Breter die eigentliche Bank gebildet.

Auf diesen Stuhl sey der zu Marternde an dem niedrigen Theile mit den Füßen aufwärts gebracht, zugleich aber seine beyden Hände an den zu beyden Seiten in der Mauer befindlichen, eisernen Ringen dergestalt befestiget worden, daß er auf diesen schneidigen Bretern weder sitzen noch liegen, vielweniger sich an etwas lehnen konnte; somit während seines gräßlichen Hin- und Herschwebens über diesem Marterstuhle, auch nicht einen momentanen Ruhepunct zur Erhohlung finden konnte.

Der Verfasser meint selbst in diesem seinem: „Tractatus Judiciarius, daß man mit diesem Stuhle die schwersten Casus herauszubringen pflege (!). Besonders nachdem keine Person mit geraden und gesunden Gliedern auf diesen Stuhl gebracht würde, sondern allemahl die oben beschriebene Streckung derselben vorher gehen müsse" (!!).

„Wolle nan, fährt er fort, eine solche Person, nachdem sie vier und zwanzig Stunden (!!!) auf diesem Stuhle zugebracht habe, noch nicht reden; so habe sie sicherlich der böse Feind stumm gemacht, — und es wären nur mehr geistliche Mittel, als Weihwasser und dergleichen anwendbar. Aber auf den Stuhl könne sie mit gutem Gewissen nicht mehr gebracht werden." Er empfiehlt den Richtern: „von Stund zu Stunde nachzusehen; damit sie nach Verlauf der vier und zwanzig Stunden, nicht etwa Statt eines zum Bekenntnisse Geneigten — eine Leiche auf dem Stuhle fänden." Welche Vorsicht allerdings nöthig gewesen zu seyn scheinet.

§. 107.

Noch andere Tortur-Arten in Deutschland.

Die Zahl der ältern Schriftsteller, welche von der Vortreflichkeit der Tortur; von ihrer Anwendung; und den Graden derselben bis zum Eckel handeln, ist erstaunlich groß, und es muß seiner Zeit ruhmvoll gewesen seyn, eine neue Marter zu ersinnen. Denn es ist kaum noch etwas dieser Art zu erfinden, was der Aberwitz nicht irgendwo in Vorschlag gebracht, und mit der schrecklichsten Gefühllosigkeit hier oder da ausgeübt hat.

Bey der Folter mit dem Feuer z. B. wurde der in einem Tiegel zerschmolzene brennende Schwefel, mit Flederwischen auf den bloßen Leib gespritzt, und zugleich wurden die dem Unglücklichen zwischen die Finger beyder Hände gebundenen Kiensplitter angezunden, welche dann zwey bis drey Minuten so fortbrannten. Oder es wurde der Leib mit brennenden Pechfackeln betupft, wobey die Werkflocken hängen blieben, und eine Weile fortbrannten, während die Füße auf glühende Ziegel gestellt wurden.

Zu diesem letzteren (berichtet der — kluge Verfasser) „wollen sich diese elenden und boßhaften Men-

schen so ungerne bequemen, daß meistens vier starke Knechte erfordert werden, die Füße darauf fest zu halten."

Ein Strick, worauf Knoten geknüpft, und zwischen selbe eiserne Glieder eingereihet waren, hieß die Pomerische Mütze oder Kranz. Dieser wurde um die Stirne gewunden, und mittelst eines Knebels heftig zusammen gezogen, wodurch die entsetzlichsten Schmerzen am Kopfe erfolgten. Die medicinische Facultät zu Leipzig sah sich zu der Erklärung gedrungen: „daß dieses Instrument eine — gar zu heftige Erschütterung des Gehirns verursache."

Einige zwangen die Inquisiten große Quantitäten Essig oder scharfes Salzwasser zu trinken, worauf sie in stark geheitzte Stuben gebracht wurden. Andere umschlangen die Hände und Beine mit härenen Schnüren, welche mit den an beyden Enden befestigten Knebeln langsam, wie eine Säge, hin und her gezogen wurden, bis das Fleisch auf die Knochen zerschnitten war. — Dieses wurde die Fitschelung genannt, und hatte die Folge, daß ganze Stücke Fleisch herausfielen, und die Sehnen durch die lange dauernde Exulceration abfaulten.

Auch hatte man im Brauche die Füße mit Fett einzuschmieren, und am Feuer so lange braten zu lassen, bis sie zusammen geschrumpft waren.

An einigen Orten legte man den Inquisiten zwischen eine den ganzen Menschen bedeckende Art von Presse, und zog die großen Fußzehen mit daran befestigten Schnüren stark an, welches die Folge haben soll, daß der ganze Mensch unter den heftigsten Schmerzen zusehends aufschwillt.

Andere banden den Inquisiten auf eine Bank, und legten ihm Hornisse, Mäuse und allerhand Ungeziefer auf den bloßen Leib, vorzüglich auf den Nabel, welche sodann mit Sturzgläsern bedeckt wurden, und endlich, vom Hunger gezwungen, keinen andern Ausweg fanden, als — sich an dem ihnen Preis gegebenen Leibe des Unglücklichen zu sättigen.

Andere endlich ließen den zu Marternden mit beyden Händen an die in der Decke des Zimmers befestigten Ringe dergestalt aufziehen, daß die Füße so eben den Boden noch erreichen konnten; sodann wurde der Fußboden mit glühenden Eisenplatten belegt, und der Unglückliche hatte die Wahl, entweder auf dieser Gluth stehen zu bleiben, oder zur canibalischen Belustigung der Zusehenden, sich unter den heftigsten Schmerzen in der Luft herum zu schwingen. — Noch Hundert solch' teuflische Erfindungen, haben ein Brunnus, Gaillard, Damhouder u. a. m. beschrieben, und es finden sich mehrere darunter, welche die Schamhaftigkeit im höchsten Grade beleidigen, und durch ihre Scheußlichkeit empören.

Dank sey es der Vorsicht! alle diese, die Menschheit herabwürdigenden Werkzeuge der Tyranney, und der richterlichen Geistesarmuth hat schon unter der Regierung der großen Theresia, die in ihre Rechte getretene Vernunft, durch ihren freymüthigen Anwald v. Sonnenfels *), zertrümmert.

Keine andere Waffe! als eine auf Menschenkenntniß und Erfahrung gegründete, moralische Uebermacht, hat die Vernunft dem Criminal-Richter zugestanden.

Es ist zum Beyspiele eine durch practische Erfahrung bewährte Bemerkung: daß beynahe in jeder Criminal-Untersuchung ein Moment erscheint, in welchem der Vorsatz, alles hartnäckig läugnen zu wollen, auch bey dem schuldigsten Verbrecher erschüttert wird. Die in dem §. 353 Lit. F. unseres Strafgesetzes vorgeschriebene, treffliche und klug berechnete Methode, bey der Untersuchung von den Anzeigungen und Beweismitteln

*) „Der Anblick einer Folterbank allein, wird einem schwachen Unschuldigen das Geständniß nicht begangener Verbrechen auspressen; er wird verurtheilt werden. Der nervigte und starkmüthige Verbrecher hingegen, ein Held unter den Bösewichtern, wird die Folter standhaft ertragen, läugnen, und los gesprochen werden." Dessen Grundsätze der Polizey-Handlung und Finanz I. Band, Seite 238.

den gehörigen Gebrauch zu machen, führet den Verbrecher zu Reflexionen, welche, nach dem individuellen Charakter, und der Denkungsweise desselben, verschiedene Wirkungen hervorbringen. Meistens erregen diese Reflexionen in der Brust des Inquisiten allmählig einen bangen Zweifel an der Haltbarkeit seiner gemachten Einwendungen. Zu diesem Zweifel gesellet sich, bey dem ferneren Widerspruche schon bekannter Umstände, ein heimliches Schamgefühl; und das Besorgniß sich sein Geschick durch Läugnen zu verschlimmern, wird immer lauter. Bey solchen Gemüthsbewegungen reicht oft der unbedeutendste, ganz außer dem Gesichtskreise des Richters gelegene Umstand hin, jenen Moment herbey zu führen. Ist nun dem Criminal-Richter dieser momentane Gemüthszustand seines Inquisiten nicht unbemerkt geblieben; hat er, durch psychologische Kenntnisse geleitet, das innere Schwanken desselben zwischen der Wahrheit und der Lüge wahrgenommen; so bewirket er durch Klugheit und gesetzliches Dringen leicht den Entschluß zur Ergebung in sein Schicksal, und zu dem dieser Ergebung unmittelbar folgenden Geständnisse.

Dadurch aber, daß unsere Gesetze nur den Gebrauch solcher klugen und gerechten Mittel gestattet haben, fordern sie stillschweigend: daß der Criminal-Richter ein Mann sey, der alle ihm vorkommenden Ereignisse rein und mit philosophischem Auge betrachte; der mit einer nicht leicht zu erringenden Festigkeit dem lockenden Vorurtheile sich entwinde; der in dem Verlaufe der Untersuchung sich alles Vorglaubens der Schuld oder Unschuld des Inquisiten, als einer gefährlichen Klippe enthalte; und der endlich mit Gleichmuth die dreyfache Pflicht eines Anklägers, Vertheidigers und Richters erfülle.

Die aus dieser dreyfachen Bestimmung entspringenden Collisionen unter allen Umständen zu lösen, ist eine — nicht immer leichte Aufgabe. Die Wahrheit nur mühsam auf dem gesetzlichen Wege, welcher alle Willkühr und Gewaltthätigkeit ausschließt, aufzufinden, ist ein schwerer — aber ein in sich lohnender, schöner Beruf.

Unsere gegenwärtigen Criminal-Gesetze sind Kinder der Vernunft und des unzerstörbaren Zeitgeistes. Hierin liegt die Bürgschaft, daß jene Zeiten, mit ihren schrecklichen Attributen, nicht wiederkehren sollen. Wohl uns! daß wir im Gefühle unseres besseren Zustandes, diese grausamen Thorheiten der vergangenen Jahrhunderte — bemitleiden können.



Die Urfehde.

§. 108.

Die Urfehde war eine unkluge, gesetzliche Anordnung.

Der unphilosophische und gewaltsame Geist der älteren Criminal-Gesetze mußte nothwendigerweise auf den National-Charakter einwirken, und seiner Natur nach Reactionen hervorbringen, welche auf ähnlichen, eben so rohen und bluttriefenden Principien beruhten. Nebstbey lagen noch im Mittelalter das wilde Faustrecht und die Fehm, als die großen Bilder der damahligen Maxime: Gewalt gegen Gewalt, vor jedermanns Augen, und die Freygebigkeit der Richter mit den Gräueln der Folter mußte bey den Betroffenen, besonders wenn sie unschuldig waren, die höchste Erbitterung erregen, welche sodann oft in thätige Rache ausbrach, und dem Richter und den Schöppen das Leben kostete.

Um diesem Uebel einiger Maßen vorzubeugen, hat man die Urfehde ersonnen, von welcher ich hier, als einem höchst wichtigen und folgenreichen Artikel der alten Criminal-Gesetzbücher, eine kurze Ansicht liefere.

Sie wurde bey den alten Deutschen verschieden: Urphede, Orveide, Orweide, Orfrede, Urfried, Urfed; lateinisch: Cautio juratoria de non ulciscendo, vel revertendo, oder Juramentum Urphedæ geschrieben, und in alle älteren Criminal-Gesetzbücher, selbst in die Theresiana aufgenommen.

Diese Urfehde war eine gesetzliche Anordnung, vermöge welcher der in der Untersuchung Gestandene, wenn er wegen Mangel der Beweise nicht zur Todesstrafe gezogen werden konnte, sondern endlich auf freyen Fuß gesetzt wurde, einen Eid schwören mußte: daß er die erlittene Schmach, Gefängniß, und die allenfalls erdulteten Schmerzen der Folter, weder an der Obrigkeit, noch an sonst jemanden, auf irgend eine Weise rächen; und wenn er zugleich aus der Stadt, aus dem Bezirke, oder gar aus dem Lande verwiesen wurde: daß er binnen der festgesetzten Zeit dahin nicht wiederkehren wolle.

Die Rückkehr eines solchen Verwiesenen hieß ein Urfehdebruch, und wurde wegen dem dabey mit unterlaufenen Meineide, noch in der Carolinischen Halsgerichts-Ordnung Artikel 107 „mit Abhauung der Hand oder der Finger, und anderen" gestrafet.

Die unklugen und widernatürlichen Forderungen dieses Gesetzes standen aber mit der natürlichen Anhänglichkeit des Menschen an sein Vaterland, an seine Angehörigen, und seine gewohnten Umgebungen im geraden Widerspruche. Hierzu gesellte sich für den Verbannten noch die Gefahr nirgends geduldet zu werden, und aus einem Lande in das andere getrieben, am Ende verhungern zu müssen.

Solchen Conflicten war ein erzwungener Eid nur eine schwache Schranke. Und so geschah es dann, daß die Urfehden häufig gebrochen — zugleich aber, bey den diesfälligen Untersuchungen, zur Entschuldigung der Rückkehr oft solche Ursachen angegeben wurden, welche in der Natur des Menschen, und in der Selbsterhaltung ihren Grund hatten, und die Theilnahme der Richter in Anspruch nahmen. Man fing daher an, den harten Buchstaben des Gesetzes so lange zu drehen und zu zerren, bis eine Milderung desselben erpreßt, und eine diesfällige Rechtspraxis begründet war.

Unter solchen Umständen gab nun dieser in sich wichtige Artikel von der Urfehde, den alten Rechtsgelehrten reichhaltigen Stoff für und wider zu schreiben.

In

In dem Geiste des oben, bey Besprechung der Carolinischen Halsgerichts-Ordnung, erwähnten Doctor's Blumblacher sind ganze Bände mit Distinctionen, Subtilitäten, und Aufzählung solcher oft possierlichen Fälle und Rechtsmeinungen angefüllt worden.

So z. B. war man zwar größten Theils in der Meinung überein gekommen, daß die Schwertstrafe nur erst bey dem vierten Urfehdebruch Platz greiffen könne. Mehr Schwierigkeit machte aber die Frage: wie ein auf ewig Verwiesener, dessen Verweisungszeit nicht verlängert werden konnte, für die zweyte und dritte Rückkehr bestraft werden solle; indem man fest daran hielt, daß die Strafe Staffelweise steigen müsse, somit die zweyte Rückkehr schärfer, als die erste — und die dritte schärfer, als die zweyte zu bestrafen sey. Man fiel also auf die Idee, bey der zweyten Rückkehr den Urfehdebrecher von dem festen Lande auszuschließen, und selben auf eine selbst beliebige — bey der dritten Rückkehr aber auf eine bestimmte Insel zu verbannen. In welch' letzterem Falle es zur Gewohnheit geworden war, den Verbannten — Deutschen, auf Gottes weiter Erde, die einzige Insel Rhodus zum Aufenthaltsorte anzuweisen.

Das thörichte dieser Maßregel springt in die Augen, und die ungerechte Seite aller Verweisungen in fremde Länder, stellet sich in folgender Anecdote dar:

Als die gegenwärtigen Freystaaten von Nordamerika noch unter Englands Herrschaft standen, schickte dieses seine Verbrecher dahin, wie jetzt nach Port Jakson in Neusüdwales. Die Nordamerikanischen Pflanzer beschwerten sich über diese ungebethenen Gäste, welche alle Laster Europa's mit nach Nordamerika brachten. Allein man achtete ihrer Beschwerden nicht, und die Verweisung der Verbrecher dahin dauerte fort.

Der berühmte Franklin suchte seine Landsleute zu rächen, und schickte durch ein zurückkehrendes Transport-Schiff dem Englischen Minister Walpole eine Kiste voll Klapperschlangen; zugleich legte er einen sehr höflichen Brief bey, in welchem er diese giftigen Thiere dem

Minister als ein Gegengeschenk für die übersandten Betrieger, Diebe und Räuber anboth, mit der Bitte, diese lieben Geschöpfe, die für Nordamerika das wären, was die Diebe und Mörder für England, in die königlichen Gärten zu verpflanzen und sich vermehren zu lassen, damit die Engländer den nähmlichen Vortheil davon hätten, welchen die zugeschickten Verbrecher den Nordamerikanern brächten.

Es ist oben öfter gezeigt worden, daß die in Deutschland üblichen Gewohnheiten und Rechtsmaximen in der Steyermark genau nachgeahmt wurden; aber hierin war man doch vernünftigerweise abgewichen. Schon die Verweisungen aus dem Lande waren etwas Seltenes; sie wurden meistens nur auf den Landgerichts-Bezirk beschränket, und von Verweisung auf eine Insel wird schwerlich Ein Beyspiel nachgewiesen werden können.

Ich hebe aus einem alten Steyermärkischen Landgerichts-Protokolle folgendes, meine Ansichten von der Urfehde rechtfertigendes Ereigniß aus: In dem Landgerichte Seggau wurde eine der verheimlichten Schwangerschaft verdächtige, junge und hübsche Weibsperson eingezogen. Gleich im ersten Verhöre gestand sie unverhohlen: ihre vier Kinder, jedes Mahl bey der Geburt, ermordet, und das erste vergraben, die übrigen aber in den Mur-Fluß geworfen zu haben. Ihr Geständniß war zwar umständlich, und sie hatte selbes im Gerichte mehrmahls wiederhohlet; nur über die Angabe des Ortes, wo das erste Kind vergraben seyn sollte, varirte sie einige Mahle; so daß dieser Ort nicht aufgefunden werden konnte. Der untersuchende Bannrichter schöpfte daher Verdacht an der Wahrheit ihrer Aussage, und die Art ihrer Erzählung, vielleicht auch andere, in dem Prozeß-Acte nicht bemerkte gerechte Bedenklichkeiten veranlaßten denselben, mit der Einwendung des nicht genugsam erhobenen Thatbestandes, die Todesstrafe von ihr abzuleiten. Sie wurde demnach an den Pranger gestellt, mit Ruthen ausgehauen, und nachdem ihr der Buchstabe: R (relegata) am Rücken eingeschröpft worden war, auf

ewig aus dem Landgerichts-Bezirke verwiesen; worüber sie die Urfehde schwören mußte.

Unstätt irrte sie nun eine Zeitlang im Lande herum, und noch vor Verlauf eines Jahres wurde sie im Landgerichte betreten. Bey der Untersuchung gab sie zur Entschuldigung an: daß sie in diesem Landgerichte ihre Kinder ermordet habe; somit auch in diesem Landgerichte ihre wohlverdiente Strafe erhalten wolle. Der Bannrichter, welchem die Sache, durch die an ihr zu bemerkende melancholische Gemüthsstimmung, noch bedenklicher wurde, ließ ihr weder die Hand noch die Finger abhauen, noch weniger aber verwies er sie auf die Insel Rhodus; sondern sie wurde neuerdings ausgestrichen, und nach einem neuen Eide mit der Versicherung aus dem Landgerichte gewiesen: daß ihr bey abermahliger Rückkehr unfehlbar der Kopf und die Hand abgeschlagen würden.

Doch schon nach wenigen Tagen erschien sie wieder, und behauptete: daß sie einen unwiderstehlichen Drang fühle in ihr Geburtsort zurück zu kommen. Nebstbey gab sie die offene Versicherung: „sie könne diese Gegend nicht gerathen. — Sie wolle lieber sterben. — Wann sie dreyßig Mahl verwiesen würde; so müsse sie dreyßig Mahl zurückkommen.“ — Worauf sie mit dem Schwerte hingerichtet wurde.

Bey der Abhauung der Finger wurde gewöhnlich der Zeige- und Mittelfinger der rechten Hand verstanden; weil nähmlich der Urfehdebrecher mit diesen Fingern geschworen hatte.

Nun entstand die Frage: ob einem Urfehdebrecher, welcher auf seiner Wanderung, zur Strafe oder aus Zufall, die gedachten Finger bereits verloren hatte, zwey andere abgehauen werden könnten. — Die Sache blieb lange zweifelhaft, bis sich im Jahre 1579 der Fall in Jena ereignete, und die dortigen Schöppen dahin entschieden: daß die andern Finger kein Aequivalent wären; somit in diesem Falle die Strafe des Fingerabhauens in den sogenannten Staupenschlag umgeändert

werden müsse. Welcher Meinung dann die meisten Criminalisten, und selbst Carpzov beypflichteten.

Die Frage: was dann wohl zu thun sey, wenn ein zu Verbannender den Eid nicht gutwillig leisten wolle, machte viel zu schaffen. Besold in seinem Thes. Pract. lößte den Knoten und lehrte: „daß wenn Einer die Urfehde nicht schwören, und so er des Landes verwiesen würde, sich nicht gutwillig hinaus begeben wolle; so könne er durch härteres Gefängniß bey Wasser und Brot zum Gehorsam gebracht werden. Wolle er sich aber über eine Zeit doch nicht bequemen; so wäre, um die fernere Aetzung zu ersparen, der Eid durch den Büttel, Gerichtsdiener oder Scharfrichter, doch wohl gemerkt! in seiner Gegenwart abzuschwören. — Durch diesen Act würde nun dem Verbannten in die Seele geschworen, und er könne ohne weiters auf einen Karren gesetzt, über die Grenze gebracht, und bey seiner Rückkehr mit gutem Gewissen, als ein wahrhafter Urfehdebrecher bestraft werden."

In die Theresianische peinliche Gerichtsordnung wurde die Urfehde zwar noch aufgenommen, und die dritte Rückkehr eines Verwiesenen mit dem Schwerte bestraft; aber dieser unsinnigen Spielerey mit erzwungenen Eiden wurde doch ein Ende gemacht, denn die eidliche Betheuerung der Urfehden wurde im allgemeinen verbothen, und nur in höchst wichtigen Fällen den Obergerichten die Anordnung hierüber vorbehalten *).

Das Josephinische allgemeine Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung, und unser gegenwärtiges Gesetzbuch über Verbrechen haben von diesem Artikel keine Notiz genommen; denn die auf vernünftigen und gerechten Grundsätzen beruhende, in diesen Gesetzbüchern angeordnete Landesverweisung der Verbrecher, welche Ausländer sind, hat mit den Begriffen von jener Urfehde nichts gemein.

*) Theresiana Seite 135.



Das ehemahlige Zauber- und Hexenwesen.

§. 109.

Eingang zu der Abhandlung von dem Zauber- und Hexenwesen.

Heil unserer Zeit! die Zauberey ist aus unsern weisen Gesetzbüchern gelöscht, und seit dem ist sie auch aus der menschlichen Gesellschaft verschwunden. Möge immerhin in einzelner Hütte noch manches Vorurtheil früherer Zeiten übrig seyn! Möge der Betrug noch hin und wieder die Leichtgläubigkeit berücken! Im allgemeinen hat die Vernunft bewirkt, was Millionen rauchender Scheiterhaufen nicht vermochten.

Glücklich sind wir! dieser Thorheiten nur mehr im Scherze gedenken zu können. Aber immer bleiben sie ein höchst wichtiger Beleg zu der Geschichte des Menschen, des Menschentruges und der Selbsttäuschung, und hier noch insbesondere ein Behuf der Steyermärkischen Geschichte des Criminal-Wesens; in welcher sie leider! wie überall, die wichtigste Rolle gespielt haben.

Diese Gründe bestimmten mich zu der folgenden Abhandlung, wobey mir freylich auch der schmeichelhafte Gedanke zur Seite stand, daß der Leser, nach Beherzigung aller Gräuel, unter welchen unsere Voraltern seufzten, gewiß nicht ohne eine behagliche Empfindung unseres besseren Zustandes davon scheiden werde.

§. 110.

Geschichtliche Darstellung des Zauber- und Hexenwesens.

In der Geschichte der meisten Völker der Erde finden wir, vorzüglich in ihren früheren ungebildeten Perioden, Spuren eines Hanges und Glaubens an übernatürliche Erscheinungen.

Die Magie, als die Kunst durch den Einfluß der Gestirne, gewisser, zu gewissen Zeiten gesammelter Kräuter, auch böser und guter Geister außerordentliche Wirkungen hervorzubringen; war bey den ältesten Philosophen eine systematisch behandelte Wissenschaft. Bey den Persern, zu welchen diese Kenntnisse von den Chaldäern gekommen waren, wurde Zoroasters Nahme durch diese Kunst, welche zugleich einen Theil der Priester-Wissenschaft ausmachte, berühmt; und von diesen kam sie zu den übrigen Nationen.

Aegypten ist das Land, das, wie Herder sagt, durch sein Alterthum, durch seine Künste, und politischen Einrichtungen wie ein Räthsel der Urwelt da steht, und die Errathungskunst der Forscher reichlich übt. Die gewisseste Nachricht, die wir von ihm haben, geben uns seine Alterthümer, jene ungeheuern Pyramiden, Obelisken und Katakomben, jene Trümmer von Kanälen, Städten, Säulen und Tempeln, die mit ihren Bilderschriften noch jetzt das Erstaunen der Reisenden — die Wunder der alten Welt sind *).

Das Erstaunen der Reisenden! Diese Wahrheit Herder's habe ich einst selbst empfunden. Mit aufgeregter Erwartung eilte ich diesem wundervollen Lande zu. Der erste, lang erharrte Anblick seiner Küste erregte in mir unaussprechliche Freude, und die vor mir liegende, unabsehbare Fläche, auf welcher die entfernten Minaret's und Cypressen wie auf einem Meere zu schwimmen schie-

*) Werke zur Philosophie und Geschichte fünfter Theil. Seite 103.

nen, ward mir zu einem Bilde, welches meiner Erinnerung ewig nicht entschwinden wird. — Jetzt ankerst du in den Fluthen des Nyls! Welch ein jugendlich stolzer Gedanke. — Nun bist du in Damiette! Du bist in Aegypten! — Dieß war eine Empfindung, die noch in meinem Gemüthe wiederklingt, und mich zu diesem Absprunge fortgerissen hat.

Mit Recht wird Aegypten als die Wiege der Zauberey angesehen. Typhon hieß der böse Geist der Aegyptischen Zauberer, und schon Galenus behauptete: daß alle Kräuter, bey deren Aufsuchung oder Anwendung die Aerzte den magischen Aberglauben zu Hülfe nähmen, Aegyptischen Ursprungs seyen.

Wenn wir unter einem Magus oder Zauberer eine Person verstehen, die durch Künste, welche andern unbekannt sind, unbegreifliche Wirkungen hervor zu bringen im Stande ist; so finden wir noch heut zu Tage diese sich unter den Ruinen Aegyptens, seit der Zeit der stolzen Pharaonen, erhaltenen Zauberer. Ich habe selbst solchen halbnackten Aegyptern mit großen giftigen Schlangen umwunden, in den Gässen begegnet. — Diese nicht zu beschädigenden Laokone haben mich alle Mahl mit Entsetzen erfüllet. Die größeren magischen Künste der alten Aegyptischen Zauberer mögen freylich verloren gegangen seyn; aber es ist eine bekannte, in Browen's und Denon's Reisen in Aegypten bestätigte Sache, daß die sogenannten Schlangen-Beschwörer, noch heut zu Tage, die in einem Schiff oder Hause eingeschlichenen Schlangen, gegen eine kleine Gabe, mittels eines ceremoniösen Pfeiffens aus ihren verborgendsten Schlupfwinkeln zu ihren Füßen rufen, und — mit der größten Kaltblütigkeit in einen Sack schieben.

In Italien glaubte man schon vor der Zeit der Römer, daß es Zauberer gäbe, welche Ungewitter erregen, und die Feldfrüchte verderben könnten. Diese Gattung Zauberey wurde in der Folge durch die zwölf Tafelgesetze bey Lebensstrafe verbothen. Durch den Verkehr mit andern Völkern, und vorzüglich mit Aegypten schlichen

sich in der Folge auch Aegyptische Wahrsager, Sterndeuter und dergleichen Künstler ein.

Es erfolgten zwar Gesetze, welche diese Menschen für Betrieger erklärten, und aus Italien vertrieben, allein dieser Aberglaube griff besonders in der letzten Zeit der Republik immer weiter um sich. Man glaubte: daß die Zauberer große Gewalt hätten, besonders nachdem sie anfingen, gewisse Theile der von ihnen getödteten Menschen, nebst den Gebeinen der Verstorbenen, und auf den Gräbern gewachsene Kräuter zu ihren magischen Operationen zu verwenden.

Um Zauberey treiben zu können wurden Menschen, vorzüglich schwangere Weiber und kleine Kinder, getödtet. Man gebrauchte die Eingeweide oder Glieder derselben, insonderheit von noch ungebornen Kindern, um — wie man glaubte, Todte hervorzurufen und künftige Dinge zu erfahren *).

In der Folge nahmen selbst mehrere Kaiser, als ein Tiberius und Nero, zu magischen Mitteln die Zuflucht. Mark Aurel's Edicte gegen die nun schon in Menge vorhandenen magischen Bücher waren fruchtlos, und im zweyten und dritten Jahrhunderte war die Magie in so großem Ansehen, daß selbst die Aerzte derselben ergeben waren.

Constantin der Große verboth, nachdem er ein Christ geworden war, unter Todesstrafe diejenige Magie, wodurch andern Menschen ein Schaden zugefüget wurde; aber es war erlaubt, durch Hülfe der Magie schädliche Gewitter abzuwenden. Woraus erhellet, daß

*) Die Spuren dieses schrecklichen Aberglaubens finden wir noch nach zwey tausend Jahren wieder. Die Ferdinandische Halsgerichts-Ordnung war bemüssiget davon Erwähnung zu machen, indem sie Seite 68 unter den zauberischen Sachen auch Menschenbeine aufzählt. Und noch jetzt herrschet solcher Wahn hin und her unter den Waasenmeistern, Abdeckern, und dergleichen unweit der Gerichtsstätten sich herum treibenden Gesindel. Ihre Salben und Kräuter haben, den Gesetzen zum Trotze, schon manchen Leichtgläubigen an die Krücke — oder gar in das Grab curirt.

damahls nicht alle Magie schlechtweg für verwerflich gehalten wurde.

Unter den christlichen Nachfolgern Kaiser Julian's, der inzwischen zum Heidenthume zurückgetreten war, hatte dieses Uebel schon tiefe Wurzel geschlagen. Es konnte ungeachtet der strengen Verordnungen der Concilien, welche sämmtlich von dem Grundsatze ausgingen, daß die Magie auf Abgötterey beruhe, nicht ausgerottet werden. Vielmehr kamen in dieser Zeit noch neue Arten derselben dazu, worunter denen magischen Ringen eine große Kraft beygelegt wurde, und von welchen unsere heutigen Krampfringe Abkömmlinge seyn sollen.

Als die Römer mit den Galliern und Deutschen bekannt wurden, hatten diese ihre eigene Magie. Die Gallier hatten ihre Druiden *), und die Deutschen ihre Zauberer und Zauberinnen; die sogenannten Allraunen. Vorzüglich waren es bey diesen die Weiber, welche sich mit der Zauberey und dem Wahrsagen abgaben, welches auch nach Einführung des Christenthums so fortging, da die Weiber aus allerley Ursachen mehr zum Aberglauben und dem Wunderbaren geneigt sind. Indessen waren diese Gattungen Verbrechen nicht häufig. Die Geschichte erzählt uns als etwas Seltsames, daß im sechsten Jahrhundert unter den Franken zwey Weiber wegen Beschwörungen (und noch obendrein Giftmischereyen) lebendig verbrannt wurden.

Im achten Jahrhundert kamen die Araber nach Spanien, und mit ihnen ihre magischen Operationen, die sich auch über Gallien und Deutschland verbreiteten. Und wir haben oben in der Geschichte der Steyermärkischen Criminal-Gesetzgebung gesehen, durch welch vernünftige Maßregeln Carl der Große diesem Uebel zu steuern suchte.

Im zwölften Jahrhundert trugen die Kreuzzüge, und die häufigen Wallfahrten nach dem gelobten Lande noch viel mehr, als die Schriften der Araber zur Ver-

*) Das mit Hexe synonymische Wort Trude oder Trud stammt ohne Zweifel von diesem celtischen Drud, Druid.

breitung solcher Künste und des Aberglaubens bey. Der größte Theil der Streiter und Pilgrime, die nach Palästina zogen, nahmen Morgenländerinnen zu Weibern oder Beyschläferinnen an. Diese Morgenländischen, oder wenigstens von Morgenländerinnen gebornen Weiber und Concubinen verführten ihre Männer und Beyschläfer, sowohl zu den Künsten der Beschwörung und Zauberey, in welchen sie unterrichtet zu seyn glaubten, als zum Gebrauch von Jüdischen oder Saracenischen Quacksalbern, die zwar in der echten Arzneykunde äußerst unwissend, aber desto geschickter in der Empfehlung und Anwendung von vermeintlich übernatürlichen Mitteln waren. Gewiß waren es die bekannten und gefürchteten Künste der Jüdischen und anderer Morgenländischen Aerzte, welche im Jahre 1188 das Edict veranlaßten, daß bey der Krönung Richard's I. weder Weiber noch Juden gegenwärtig seyn sollten. Vorzüglich scheint sich der Gebrauch von Amuleten, und der Glaube an die wunderbaren Kräfte der edlen Steine durch die Kreuzzüge, und die Rückkehr der Kreuzfahrer in Europa verbreitet zu haben *).

Bis hierher hatte man geglaubt, die Dämonen durch allerley physische Mittel, Worte, Kräuter, Steine, Gebeine u. dergl. zum Dienste der Menschen zwingen zu können: nun aber kam nach und nach die Meinung auf, daß die Zauberer einen Bund mit den Dämonen machten, vermöge dessen sie ihnen zu Gebothe stehen müßten.

Es gab also nun zweyerley Zauberey, nähmlich jene alte, wo die Geister in Folge gebrauchter Mittel zu helfen gezwungen wurden; und diese, wo sie in Folge eines vorher gegangenen Bundes helfen sollten. Die letztere wurde in den folgenden Zeiten im vorzüglichen Verstande Hexerey genannt.

Der heilige Augustinus (welcher im Jahre 430 starb) ist der erste, der im figürlichen Sinne eines Bundes mit dem Teufel Erwähnung macht, indem er sagt: „daß die Zauberer mit den Dämonen in einer gewis-

*) Meiners a. a. O. dritten Band, Seite 190.

sen Gesellschaft leben, und gleichsam einen Bund mit ihnen gemacht haben." Auf eben diese Art hatten auch die Kirchenväter in ihren Lebensbeschreibungen der Heiligen, und der Papst Gregor II. in seinen vier Büchern der Lebensbeschreibung der Italiänischen Kirchenlehrer viele Erscheinungen und Handlungen des Teufels eingewebt: wodurch man bey der hohen Achtung für diese Autoritäten leicht in den Mißverstand verfiel, daß sich die Zauberer dem Teufel ergäben.

Zu Anfang des dreyzehnten Jahrhunderts errichtete Papst Innozenz III. das berüchtigte Inquisitions-Gericht. Papst Gregorius IX. gab dem ersten Inquisitor in Deutschland, Conrad, einem Priester aus Marburg *) eine beynahe unumschränkte Gewalt, die Ketzer, unter welchen vornähmlich auch diejenigen genannt waren, welche mit dem Teufel einem Bund gemacht hätten, aufzusuchen und zu verbrennen. Conrad befolgte diesen Auftrag auch mit so vielem Eifer, daß er im Jahre 1233 erschlagen wurde.

In der Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts fingen mehrere Schriftsteller an zu erzählen: daß der Teufel in dieser oder jener Gestalt die Menschen verführe. Der in dieser Zeit zusammen getragene Sachsenspiegel enthält schon: daß die Zauberer und Hexen sollen verbrannt werden; allein eines Bündnisses mit dem Teufel wird hier noch nicht gedacht.

Auf solche Art war nun im dreyzehnten Jahrhundert die Idee eines Bundes zwischen Teufel und Zauberer in Umlauf gebracht. Eine Idee, welche bey der Finsterniß der damahligen Zeit so manche Nahrung erhielt, wie wir weiter unten sehen werden; und welche in der Folge die Scheiterhaufen in allen Ecken Europa's lodern machte, und über Deutschland seine gewiß unglücklichste Zeit brachte. Unter dem Despotismus dieses Aberglaubens mußte jeder, von welchem Stand, Geschlecht, Alter und Vermögen er war, in beständiger Furcht leben, entweder selbst verhext und bezaubert, oder

*) In Westphalen.

wegen Ketzerey oder Hexerey, bey der größten Unschuld, lebendig verbrannt zu werden.

Bey dem allen fehlte es nicht an Leuten, welche die Magie öffentlich vertheidigten. Je mehr man untersuchte und bestrafte, je größer wurde die Anzahl der Zauberer. Wovon die Unwissenheit und die Bedrängnisse der Zeit, welchen man auf diesem Wege abhelfen zu können glaubte, nebst der Neugierde der Leute, die vornehmste Veranlassung waren. Viele wollten sich von der Sache selbst durch eigene Erfahrung überzeugen. Diejenigen, welche sie insgeheim unterrichteten, setzten mancherley seltsame Dinge hinzu, um die Sache wichtiger zu machen, und die Lehrlinge desto sicherer zu betriegen. Die Einbildungskraft wurde erhitzt, und die durch narcotische Salben erregten Träume machten fest glauben, was doch bloß zum Theil Selbsttäuschung, zum Theil Betrug war.

Gegen die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts verfaßte Nikolaus Eymeriko, Groß-Inquisitor des Königreichs Arragonien, eine Vorschrift über das Verfahren dieser Gerichte, und nannte diese Handschrift, welche hernach gedruckt und von dem Abte Morellet in das Französische übersetzt wurde: „Directorium Inquisitorum."

In den vielseitigen Rubriken der Ketzer sind auch die Zauberer, Wahrsager und die den Teufel anrufen, aufgezählt. Zu den letzten rechnet das Directorium auch die Astrologen, Chymisten und Alchymisten, weil — der Teufel immer ihre letzte Zuflucht bleibe. Sie werden sämmtlich nach jenem in Sodom und Gomora statuirten Exempel — verbrannt. Nach den Vorschriften dieses Werkes wird der Angeklagte mit allerhand Fallstricken umleget. Um nur irgend ein Geständniß — irgend eine verfängliche Antwort, welche dann sogleich zur Folter führt, heraus zu locken; ist dem Richter die Lüge, der Betrug, und die schamloseste Täuschung, als Hülfsmittel anempfohlen und eingeschärft.

Zur Citation eines diesem heiligen Gerichte entsprungenen Angeklagten war folgende lesenswerthe Formel vorgeschrieben: „Wir des heiligen Glaubens Inquisitoren an Euch N. N. gebürtig aus dem Ort und dem Kirchsprengel: Gott gebe Euch mehr Weisheit! Es ist unser eifriges Bestreben von jeher gewesen zu wachen, daß der Weingarten des Gottes Zabaoth nicht von dem wilden Eber des Waldes, das ist, dem Ketzer gefressen, noch von dem Unkraut der Ketzerey erstickt, oder dem pestilenzialischen Athem der feindlichen Schlange vergiftet werde. — Wir wenden alle unsere Sorgfalt an, zu verhindern, daß Simsons Füchslein, welches sind die Ketzer, die Ernte des Hausvaters nicht verzehren, oder sie mit ihren brennenden Schwänzen in Brand stecken, das heißt, durch ihre verdammliche Spitzfindigkeiten die Reinheit des Glaubens beflecken. Als wir daher fanden, daß ihr in die Ketzerey verfallen waret, so haben wir uns eurer bemächtiget, und euch heilsame Genesungsmittel Oehl und Honig (!) für eure Wunden bereitet; aber ihr, vom bösen Geiste getrieben und verführt, seyd aus eurem Gefängnisse entflohen. Wir haben euch vor unser Gericht citirt, und ihr habt euch geweigert zu erscheinen. Wir haben euch in Bann gethan, und ihr seyd eine lange Zeit im Bann geblieben. Wir wissen nicht wo euch der Teufel hingeführt hat. Wir haben gütlich gewartet, daß ihr in den Schooß der Kirche zurückkehren sollt, aber da ihr in eurem sündigen Vorhaben beharret, so laden wir euch zum letztenmahl ein, an dem und dem Tage an dem und dem Orte in Person zu erscheinen."

Nun erschien im Jahre 1484 die bekannte Bulle: Summis desiderantes des Papst Innozenz VIII. Durch diese wurde den in Deutschland angestellten Inquisitoren Heinrich Institoris in Oberdeutschland, und Jakobus Sprenger am Rheine, mit Zuziehung des Johannes Gremper, aufgetragen, auch gegen die Zauberer und Hexen zu verfahren. Einer dieser berüchtigten Männer gab nun zur Beförderung sei-

nes Unternehmens das berühmte Buch: „Malleus maleficarum" heraus; worin die Art gegen die Hexen zu verfahren, beschrieben wird.

Dieser wahrhafte Hexenhammer hat viel zu dem hernach erfolgten und vermehrten Hexenwesen beygetragen; und es fragt sich, ob irgend ein anderes Buch so viel Aberglauben verbreitet, und so viele Unglückliche in den Tod gejagt habe, als dieses bereits vier und vierzig Jahre nach der Erfindung der Buchdruckerkunst aufgelegte Buch? — Da selbes nicht in jedermanns Händen ist, so glaube ich, daß eine gedrängte Uebersicht desselben hier an ihrem Orte seyn dürfte.

Die Einleitung zu selbem beginnt mit der Ueberschrift: „Apologia auctoris in malleum maleficarum." Schon in dieser Schutzrede des Verfassers, welche er seinem Hexenhammer hält, offenbaret sich der Geist desselben, indem er sagt: „daß zwar seit der Erlösung die Ketzerey nie ganz aufgehört habe; aber jetzt sey es gar zu arg! denn die Ketzer und Hexen machen mit der Hölle und dem Tode Verträge, und unterwerfen sich schamlos dem Teufel, um mit diesem ihre Unflättereyen treiben zu können. Ueberdieß schaden sie täglich den Menschen, dem Vieh und den Früchten.

Zur Ausrottung dieser verpestenden Ketzerey sey nun er Jakob Sprenger, Professor der göttlichen Redekunst des Dominikaner-Ordens, und sein geliebtester Socius gesandt worden. Ueber das gemüthliche, trauervolle Sinnen, welcher Trost und Gegengift den Sterblichen wohl zuträglich seyn möchte? hätten sie beyde, vor allem, mit diesem Werke die frommen Schultern unterzuschieben erachtet; und sie hägen das Vertrauen in den Honigtriefenden Inhalt desselben, welcher die Lippen der Unreinen wie ein Scheermesser reinigen werde" *).

*) Die Süßigkeiten dieser Stelle erinnern an die oben stehende Citation des Groß-Inquisitors von Arragonien. Und die Uebereinstimmung der in diesem Hexenhammer aufgestellten Maximen läßt kaum zweifeln, daß dieser Autor aus jenem Directorio Inquisitorum geschöpft habe.

Das Werk selbst ist in drey Theile gesondert; in welchen das ganze Verfahren gegen die Hexen in Fragen und Beantwortung derselben verhandelt wird, und vorgeschrieben ist. Welches Verfahren dann überall auf die vollkommene Reinigung der Lippen durch — den Scheiterhaufen hinauslauft. Manche dieser Fragen stehen der denkbaren Schamlosigkeit einer Hexe nicht viel nach, und in mancher Beantwortung derselben finden sich obscure Behauptungen, welche den Verstand und das Gemüth empören. — Ferner wird hier des Teufels und seiner Anhänger und Verbündeten Thun, Streben, Denken, Reden, Handeln — kurz alles, was sich unter ihnen nur immer ereignen könnte, mit einer solchen Zuversicht und Genauigkeit beschrieben, und jeder Zweifel so bündig gehoben, daß man auf die Vermuthung kommt, — der Autor müsse selbst in solche Gesellschaft zugelassen gewesen seyn.

Im dritten Kapitel wird die Möglichkeit der körperlichen Uebertragung der Hexen, oder des bey allen Hexengeschichten vorkommenden Bloksbergfahrens bewiesen. Hier erzählt er: „daß die alten Bischöfe in ihren Schriften die (höchst wichtige) Behauptung aufgestellt hätten, daß liederliche Weiber sich vom Teufel verführt glauben, und durch teuflische Vorspiegelungen und Fantastereyen wähnen, sie reiten bey der Nacht auf allerhand Thieren herum, wie die heidnische Göttinn Diana und mehrere; auch daß ihnen der Teufel in allem gehorche. Die Priester Gottes sollen daher predigen, daß es wohl bekannt sey; daß der Teufel den Sinnen der Gläubigen solche fantastischen Gesichter im Traume vorspiegele, und den Verstand der Schlafenden gleichsam gefangen nähme" *).

*) Sprenger redet hier von den Bischöfen, welche noch unter den Carolingern alljährlich in ihren Kirchensprengeln die Senden (Send, Synodus, ein Sittengericht) hielten, und dem versammelten Volke belehrende Fragen stellten. Unter diesen war nun die 45te im I. Theile Schmid's Geschichte der Deutschen aufgeführte Frage des nähmlichen Inhalts; und vorzüglich war es der berühmte Bischof Burkart von Worms, welcher wörtlich

Diese Anspielung auf die Göttinn Diana soll wohl die heimlich fortgewurzelten, und bey der Finsterniß der damahligen Zeit mitunter mit dem Christenthume vermengten heidnischen Ideen andeuten. Was aber die alten Bischöfe hier zu predigen befahlen, erheitert das Gemüth. Denn man setze an die Stelle des persönlichen Teufels, sein Attribut — die Sinnlichkeit; so findet sich, daß auch der rüstigste Bekämpfer dieses Aberglaubens, selbst in der neueren Zeit, nichts Kräftigeres sagen konnte.

Aber unser Autor behauptet mit Entrüstung: „diese Prediger hätten durch die unbescheidene und ketzerische Behauptung, daß eine körperliche Ueberführung der Hexen unmöglich — und das Ganze nur ein Traumbild sey, die strafende Gerechtigkeit gelähmt, und die Hexen seyen nun so ins Unendliche angewachsen, daß es unmöglich sey sie alle auszurotten.

Die körperliche Uebertragung der Hexen in die entferntesten Orte, und in der größten Geschwindigkeit sey kein Traumbild sondern Wahrheit. Denn — acht und vierzig von ihm in dem (einzigen) Dorfe Rawenspurg in fünf Jahren, und ein und vierzig von jenem vielgeliebten Gesellschafter im Verlaufe des einzigen 1485. Jahres in einer Grafschaft verbrannten Hexen, hätten einen solchen langwährenden Umgang mit dem Teufel selbst eingestanden (!) *).

Der Luzifer, fährt Sprenger fort, habe eine, alle Kräfte der Erde, und selbst die Kräfte der guten Engel übersteigende Gewalt; daher könne er, wie selbst Gulielmus von Paris in seinem Universo versichere, die neu gebornen Knaben nicht nur verwechseln, sondern sogar — verwandeln. Diese Kinder (die sogenannten Wechselbälge, eigentlich mit der englischen Krankheit

der Göttinn Diana und des durch Träume bethörten Verstandes erwähnet.

*) Welche Behauptung! Welche Beweise! Jene frommen Bischöfe mögen es kaum geahndet haben, daß man nach einigen Jahrhunderten ihre vernünftige Lehre so verschreien, und auf solche Art zu widerlegen versuchen werde.

heit behafteten Kinder) seyen sodann stets elend, sie würden nie satt, wenn sie auch von vier oder fünf Müttern gesäuget würden; aber sie seyen außerordentlich schwer.

Die Abhandlungen über die teuflischen Incubi und Succubi, und die daraus entstehende Fortpflanzung der Hexen sind mit Eckel erregenden Unfläthereyen überhäuft, und mit Ideen angefüllt, die nur in einem verbrannten Gehirn entstehen konnten, und gewaltsam zu dem Ausrufe: Pro pudor! führen.

Dabey hat dieser Autor nichts vergessen, was dem Richter das Untersuchungs-Geschäft erleichtern und ihn geschwinder zum Ziele führen kann. Er gibt Regeln an: wie diese Unglücklichen in dem Kerker belauscht, oder durch vertraute Menschen mit allerhand listigen Ueberredungen und erdichteten Vorspiegelungen zum Geständnisse gebracht werden können.

Er führt zur Nachahmung abscheuliche Beyspiele an, wo der Richter verspricht, ihnen ein neues Haus bauen zu lassen, versteht aber darunter den — Scheiterhaufen; wo der Richter versichert, daß ein freyes Geständniß ihnen am sichersten zum Leben verhelfen werde, und versteht darunter — das ewige Leben.

In der fünfzehnten Frage sagt er: daß den Hexen, um sie zum Geständnisse zu bringen, die Erhaltung des Lebens versprochen werden könne. Ob aber dieses Versprechen auch gehalten werden müsse, darüber läßt er sich nicht geradezu heraus; sondern sagt erzählungs Weise: „Einige seyen der Meinung, der Richter, welcher ihr das Leben versprochen habe, könne nach erhaltenem Geständnisse abtreten, und sie durch einen andern Richter, welcher ihr nichts versprochen habe, verbrennen lassen. — Andere meinen, dieses Versprechen ihr das Leben zu erhalten, gälte nur auf einige Zeit; er könne ihr daher das Leben erhalten, und sie einige Zeit im Kerker lassen, sodann aber sicherlich verbrennen." Nach diesen auf einen sichern Erfolg berechneten Vorbereitungen überläßt er sodann die Beantwortung obiger Frage — listiger Weise der Willkür des Richters.

Durch dieses Buch war nun das Unwesen in ein System gebracht, und beynahe unvertilgbar festgesetzt. Der Glaube an die Hexen, und ihre abenteuerlichen Künste nahm auf eine erstaunliche Weise zu. Nicht minder aber auch die Wuth sie aufzusuchen und zu vertilgen. Es wurden unter diesem Vorwande, theils aus Boßheit theils aus Aberglauben ungeheure Grausamkeiten begangen.

Man will berechnet haben, es seyen in dem Zeitraume von eilf Jahrhunderten in Europa nicht weniger als neun Millionen vier hundert und zwey und vierzig tausend neun hundert vier und neunzig Menschen, wegen Hexerey hingerichtet worden (!). Zu welcher ungeheuren Zahl denn auch die Steyermark einen verhältnißmäßigen Beytrag geliefert hat.

Wenn übrigens diese Berechnung auch übertrieben wäre; und wenn es außer Zweifel ist, daß manche hierunter waren, die den Tod wegen anderen mit unterlaufenen Verbrechen wohl verdient hatten; so ist es doch gewiß, daß unter dem Vorwande dieses — nur in der Einbildung bestandenen Verbrechens, unzählbare Ungerechtigkeiten verübt wurden.

§. 111.

Das Hexenwesen juridisch betrachtet.

Durch Sprenger's Buch war nun die Hexerey zu einem Verbrechen gemacht, welches wegen der Menge der Foltern und Hinrichtungen, die es veranlaßte, das wichtigste unter allen war.

Die Hexerey, gehörig von der Magie unterschieden, ist dasjenige Verbrechen, durch welches ein Mensch mit dem Teufel ein Bündniß schließet, um durch seine Hülfe seinen Nebenmenschen auf alle ersinnliche Art, vorzüglich aber durch Erregung von Ungewittern, zu schaden: da-

gegen aber Versprechungen von Reichthümern erhält; die Hexenmahle besucht; und mit dem Teufel fleischliche Unzucht treibt. Um diese Definition dreht sich der Inhalt von tausend und abermahl tausend Hexenprozeßen.

§. 112.

Die Strafe dieses Verbrechens war der Tod durch das Feuer.

Durch den Gebrauch der Inquisitions-Gerichte die Ketzer zu verbrennen, wurde das Feuer, durch Gewohnheit, auch die Strafe der Hexerey. Zuerst stellt das Sächsische Landrecht diese Strafe auf, indem es sagt: „Welcher Christenmann oder Christenweib unglaubig ist, oder mit Zauberey umgeht, oder mit Vergift, und der überwunden wird, die soll man auf einer Horden (Scheiterhaufen) brennen."

§. 113.

Die Beweise des Hexenwesens waren unstatthaft.

Der Beweis über das Hexen- und Geisterwesen kann nicht anders als historisch geschehen; und da zeigt es sich, daß die alten selbst befangenen Schriftsteller (wie jener im Hexenhammer) sammt und sonders ihre an sich unmöglichen und abenteuerlichen Ideen bloß auf Hörensagen gegründet haben.

Dieses Hörensagen beruhte freylich mitunter auf dem selbsteigenen Geständnisse der Hexen. Aber alle diese Geständnisse waren schon dadurch bedenklich, daß hier keine eigentliche Erhebung der That möglich war, und daß sie entweder Folgen der Dummheit, des Aberglaubens, oder einer überspannten Einbildungskrfta wa-

ren, welche sich die Träume versinnlichte, und in diesen Menschen den festen Glauben an die Wirklichkeit dieser nächtlichen Visionen hervor brachte: wie dieses jene alten Bischöfe vor so langer Zeit angedeutet hatten, und wie wir es weiter unten in einem Steyermärkischen Hexen-Prozeße klar erwiesen finden werden. Endlich und meistens aber waren diese Geständnisse Wirkungen von allerley abscheulichen, ebenfalls im Hexenhammer gesehenen Suggestiv-Mitteln, und der am Ende alles zum Bekenntnisse bringenden — Folter.

Ueberdieß glaube ich kaum! daß Ein Hexen-Prozeß werde nachgewiesen werden können, in welchem die Aussagen der Mitschuldigen, selbst in den wesentlichsten Umständen überein gestimmt hätten. Wir werden aus einem andern ebenfalls Steyermärkischen Prozeße ersehen, daß man in diesen Untersuchungen heillos oberflächlich war, und an die Ausgleichung der auffallendsten Widersprüche gar nicht dachte. Wäre aber doch irgend einmahl in den Aussagen der verschiedenen Mitschuldigen eine Uebereinstimmung in der Zeit, in dem Orte und den Umständen möglich geworden? so würde dieses sicherlich ein Product des Zufalls oder der — Tortur gewesen seyn.

Eben so wenig haben jemahls Zeugen (meistens durch Mangel an Einsicht, oder durch andere Leidenschaften befangene Zeugen) das eigentliche der Hexerey, nähmlich einen Bund mit dem Teufel, seine geleistete Hülfe und den Beyschlaf desselben, aus eigenem Wissen darthun können: weil der Teufel, als ein unkörperliches Wesen, ihren Sinnen nicht zugänglich war, und sie überdieß durch Mangel an Einsicht, oder durch andere Leidenschaften befangen waren. Es kann zwar Fälle gegeben haben, wo die Zeugen bewiesen hatten, es habe dieser oder jener Mensch, durch was immer für geheime Mittel, wirklich Schaden angerichtet. Hierdurch war jener allerdings strafenswerth, aber es war das, was hier zu erweisen war, nähmlich: daß der Schade durch Beyhülfe des Teufels, und in Folge eines Bundes mit selbem sey angerichtet worden, keineswegs erwiesen.

Da somit in Millionen Hexen-Prozeßen ein wirklicher Bund mit dem Teufel, und eine aus solchem geflossene Hülfe desselben nicht ein einziges Mahl rechtsständig erwiesen wurde; so folgt der Schluß: daß alle Hexen-Geschichten unwahre und abergläubische Hirngespinste gewesen sind.

§. 114.

Der Verbreitung dieses Aberglaubens lagen nebst der Dummheit auch noch andere Ursachen zum Grunde.

Die in der Geschichte beruhende Meinung: daß der Verbreitung dieses Aberglaubens auch politische Gründe unter gelegen, und daß die bey dem Hexenwesen sich dargebothene Gewalt über das Leben, Ehre und die Güter der Menschen mitunter das Ziel gewesen sey; ist von vielen Schriftstellern behauptet worden. In Hauber's magischer Bibliothek befindet sich ein Verzeichniß von hundert sieben und fünfzig sogenannten Hexen-Leuten, welche binnen drey Jahren in einer gewissen Stadt verbrannt wurden. Die meisten darunter sind alte Weiber und fremde Durchreisende. Unter den Einheimischen sind auffallend, und das Gesagte bestätigend: „Die alte Hof-Seilerinn, die dicke Schneiderinn, ein fremder Schultheiß, ein fremder Mann, ein fremdes Weib. Das Göbel Baberlin, die schönste Jungfrau in Würzburg. Ein Student in der fünften Schule, so viel Sprachen gekonnt, und ein vortreflicher Musicus vocaliter und instrumentaliter. Der Steinacher, ein gar reicher Mann. Der Spitelmeister im Dietricher Spital, ein sehr gelehrter Mann. Der Lambrecht, Chorherr. Ein guter von Adel. Ein geistlicher Doctor, und — Kinder von zwölf, eilf, zehn Jahren" (!).

§. 115.

Diesen Aberglauben anzugreifen war ein höchst gefährliches Unternehmen.

Diese Meinungs-Despotie war so stark, daß wer nicht nebst dem Leben alles was ihm theuer war, in die drohend'ste Gefahr geben wollte, mit seinen Zweifeln still schweigen mußte. Besonders wurde im fünfzehnten Jahrhundert jeder Zweifler selbst für einen Hexenmeister angesehen, welcher mit dem Teufel in einem Bunde stehend demselben mehrere Hexen zutreiben wolle. So z. B. wurde in Frankreich dem Wilhelm Luneschi, ehe er auf den Scheiterhaufen kam, das Geständniß abgefoltert: daß er sich dem Teufel habe verpflichten müssen, bey aller Gelegenheit die Hexen-Geschichten für Lügen auszugeben.

Selbst den Gelehrten, welche im Mittelalter an der Wiederherstellung der Wissenschaften arbeiteten, wälzte dieser Aberglaube große Schwierigkeiten in den Weg. Herr Professor Schneller hat in seiner vortreflichen Cultur-Geschichte dieses Zeitalters die Vorzüglicheren genannt, welche durch ihre Verdienste große Nahmen erworben hatten. Aber er bemerket mit scharfsinniger Freymüthigkeit: „daß sie im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert nicht wagen konnten frey zu untersuchen und frey zu sprechen. Es war gefährlich größere Kenntnisse zu zeigen, denn gleich galt man als ein Zauberer, und oft sah man diese auf dem Scheiterhaufen brennen. Die Hexerey, Geister-Beschwörungen und Erscheinungen genossen hohe Protection, und Verfolgung, Kerker und Bann bedrohte jedes kühne Wort dagegen. Aberglaube mit Amuletten und Zauberworten, Mirakel an allen Orten und Enden hatten sich so allgemein verbreitet, daß auch Denker sich nicht ganz los machen konnten.

Die Gelehrten sahen sich aus Eitelkeit gerne in einem geheimnißvollen Nimbus, weil er sie in eine Art Glorie stellte, und für überirdische Wesen gelten machte.

Sie gefielen sich in Zusammenstellung abenteuerlicher Bilder, und gebrauchten die geschmacklosen Symbolen, um Wahrheit und Wahn zu bergen. Sie bedienten sich dunkeler, mystischer und religiöser Ausdrücke und Zeichen, um sich zu heiligen und zu verstecken. Sie sprachen nicht offenherzig, um die Praktiken übermächtiger Zeitgenossen zu schonen. Sie strebten mit unweiser Gier nach dem Steine der Weisen, welcher die unedlen Metalle in Gold verwandeln, oder ein plötzliches Heilmittel für alle Krankheiten enthalten, oder die Dunkel der Zukunft erhellen, oder Körper aus ihrer Asche wieder zusammen setzen, oder das Lebensalter der Menschen weit über die Gebühr hinaus rücken sollte.

„Das Zurückhalten der Wiederhersteller in der Kenntniß der Natur, ihr grundfalscher Geschmack, und ihre politische Zurückhaltung aus Menschenfurcht verzögerte die Fortschritte der Menschheit um mehrere Jahrhunderte" *).

§. 116.

Im sechzehnten Jahrhundert

wurde es nicht besser. Meiner's a. a. O. dritter Band, Seite 313 sagt: „Unter den unzähligen Beyspielen von grobem Aberglauben, welche Agrippa **) oder dessen Freunde von ihren Zeitgenossen erzählen, hebe ich nur folgendes aus, weil man es beynahe für unmöglich halten wird, daß in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts so etwas habe geschehen können.

*) Weltgeschichte zur gründlichen Erkenntniß der Schicksale und Kräfte des Menschengeschlechts. Von Julius Franz Schneller Professor in Grätz. Dritter Theil, Seite 537.

**) Heinrich Cornelius Agrippa von Nettesheim, ein berühmter Sophist, der von seinen großen Talenten den Gebrauch machte, die Leichtgläubigen durch allerhand vorgespiegelte Künste um ihr Geld zu prellen. Er hatte zu diesem Zwecke in Frankreich eine eigene Gesellschaft gestiftet. Dachte aber über die Zauberey und Hexerey eben so helle als sein Schüler Johann Wier, elchen wir werden kennen lernen.

Höre, schreibt Agrippa an einen Freund im Jahre 1528, eine Sache die eben so thöricht als gottlos ist:

„Unser Hof hat neulich mit großen Kosten einen Zauberer aus Deutschland kommen lassen, welchem die Geister gehorchen sollen, und von welchem man hofft, daß er dem Kaiser eben so Widerstand leisten werde, wie vormahls Jamnes und Mambres dem Moses leisteten. Der Hof ist überzeugt, daß der Deutsche Zauberer die ganze Zukunft durchschaut, daß er um die geheimsten Entschließungen weiß, daß er Gewalt genug besitzt, um die königlichen Prinzen durch die Luft zurück zu bringen: daß er feurige Heere, Wagen und Pferde hervor zu zaubern, Schätze hervor ziehen und versetzen, Ehen und Liebesbündniße trennen, und unheilbare Krankheiten, wie eingewurzelte Schwindsuchten, Wassersuchten und Aussatz heilen kann. — Heißt das nicht, ruft der Freund von Agrippa aus, die ganze Natur, und den Herrn der Natur der Gewalt eines Zauberers unterwerfen, und die Wohlfahrt des Reichs von den Feinden des menschlichen Geschlechts abhängig machen wollen. Nein! es ist kein Gott in Israel mehr" u. s. w.

Einige Jahre vorher, ehe der Französische Hof sich der erzählten Thorheiten schuldig machte, erfuhr man es durch ein höchst merkwürdiges Beyspiel wie allgemein der astrologische Aberglaube in ganz Europa, und durch alle Stände verbreitet sey. Im Jahre 1524 ereignete sich eine Vereinigung der drey obern Planeten im Zeichen der Fische. Auch die übrigen Planeten waren in wässerigen Zeichen, und überhaupt trugen sich über zwanzig Conjunctionen von Planeten zu. Hieraus schloßen nun die Sterndeuter in allen Europäischen Reichen, und besonders Johann Stöffler, daß die Erde durch eine unerhörte Wasserfluth untergehen werde.

Carl V., alle übrigen Könige und deren Räthe geriethen in den größten Schrecken. Viele Menschen verloren vor Furcht der Dinge, die da kommen würden, den Verstand. Andere, und unter diesen selbst berühmte

Gelehrten, ließen sich Schiffe bauen, auf welchen sie sich zu retten hofften. Ungeachtet weder die Erde, noch ganze Reiche und Städte durch große Fluthen zerstört wurden; so war das Jahr 1524 ein sehr naßes Jahr, und die meisten Menschen glaubten nun, daß die Vorhersagungen der Sterndeuter durch den Erfolg bestätiget worden wären.

§. 117.

Anordnungen des Carolinischen Gesetzes über die Zauberey.

Acht Jahre nach dieser vorgeblichen Sündfluth gab der nähmliche Carl V. seine Gerichtsordnung heraus. Diese macht zwar weder der Ketzerey, weder der Hexerey, noch weniger eines Bundes mit dem Teufel Erwähnung, und straft nur dann mit dem Feuer, wenn wirklicher Schade zugefügt worden, indem sie Art. 109 sagt: „Item so jemand den Leuten durch Zauberey Schaden oder Nachtheil zugefüget, soll man strafen vom Leben zum Tode, und man soll solch Straf mit dem Feuer thun. Wo aber jemand Zauberey gebraucht, und damit niemand Schaden gethan hätt, soll sonst gestraft werden, nach Gelegenheit der Sach, darinnen die Urtheiler Raths gebrauchen sollen, wie vom Rathsuchen hernach geschrieben steht."

Es scheint also, der uns bekannte Verfasser v. Schwarzenberg habe die Sache nach Verdienst gewürdiget, und gethan so viel das Zeitalter erlaubte. Allein die Verfechter des Hexenwesens erklärten die Worte: „nach Gelegenheit der Sach" dahin, daß bey jedem Bündnisse mit dem Teufel, zugleich die Ketzerey und das Verbrechen der Sodomie (auf welches Art. 116 das Feuer gesetzt war) unterlaufe; es müsse also diese Strafe jedes Mahl, auch ohne Rücksicht auf zugefügten Schaden, Platz greifen. Durch welche Wendung nun die gut gemeinte Absicht verloren ging, und die Hexenstrafen wie ehe und bevor fortwütheten.

§. 118.

In der Steyermärkischen Landgerichts-Ordnung erfolgte auch keine Aenderung.

In dem Steyermärkischen Gesetzbuche wurde jener Carolinische Artikel von der Zauberey, und auch der von der Sodomie, bis auf einige, in der Sache nichts ändernde Worte, beybehalten.

Dieses Steyermärkische Criminal-Gesetz hat, wie wir gesehen haben, sein Zeitalter weit übertroffen. Wie mochte es nun geschehen, daß gegen diesen bösen Dämon hier nichts unternommen wurde? Wie mochte es wohl kommen, daß dieser Gesetzgeber, welcher in so vielen Materien so humane und helle Ansichten entwickelt hatte, gerade in diesem das Wohl und Weh von Europa umfassenden Schlamme des Aberglaubens, wie eingewurzelt stehen blieb? — Die Zeit war noch nicht gekommen! Noch mehr als ein Jahrhundert sollte diese Finsterniß über der Erde liegen! Es sollte noch mehr unschuldigen Blutes durch die Gesetze vergossen werden! Damit — den künftigen Geschlechtern das vorzüglichere Erbtheil des Menschen, die Vernunft, desto schätzbarer werden solle.

Die geschichtlichen Ursachen dieses unselig lange dauernden Aberglaubens hat Herr Professor Schneller philosophisch und überzeugend in folgender Stelle entwickelt: „Mancher Irrwahn ist durch Jahrhunderte so vererbt und so geheiligt, daß wieder Jahrhunderte verfließen, ehe man ihn anzugreifen, und ehe man ihn zu erschüttern vermag. Ein unheilbringender Irrwahn dieser Art war der Glaube an Hexerey und Zauberey. Die Wurzel davon lag in dem Glauben an die fortdauernde Einwirkung der guten und bösen Geister auf die Körperwelt. Daraus entsprang der Wunsch und Versuch, diese Geister zu rufen, zu bannen, zu zwingen. Damit hingen die Teufelsaustreibungen der Besessenen, die Erscheinungen der Verstorbenen, die Prophezeyhungen der

Zukunft, und die Hinrichtungen der Hexen und Zauberer zusammen. Die Betrügereyen damit waren unzählbar, und die Hinrichtungen so zahlreich, daß im Trierschen während einer kurzen Zeit sechs tausend fünfhundert Weibsbilder als vorgebliche Hexen verbrannt wurden, und daß die Gegend vor Wolfenbüttel durch die vielen Brandpfähle wie ein Wald aussah. Luther und Melanchthon hingen an diesem schrecklichen Wahne sammt allen seinen Gründen und Folgen, und die späteren biblischen Reformatoren wagten nicht verständiger und menschlicher zu seyn. Nur das Studium der natürlichen Wissenschaften konnte den Wahn zerstören, aber weder die naturgeschichtlichen Reisen, noch die naturgeschichtlichen Sammlungen, noch die naturgeschichtlichen Bibelauslegungen des sechzehnten Jahrhunderts thaten es" *).

§. 119.

Der muthige Johann Wier erscheint auf dem Schauplatze.

Einer der größten und gemüthlichsten Männer des sechzehnten Jahrhunderts, Johann Wier, nachheriger Leibarzt Herzog Wilhelms von Jülich und Cleve, trat nun in der zweyten Hälfte gedachten Jahrhunderts auf. Er griff in seinem Werke: „de præstigiis Dæmonum et Incantationibus ac veneficiis" das Hexenwesen mit der größten Freymüthigkeit an, er schalt es thörichte Einbildung, machte es lächerlich, und hatte die für sein Zeitalter große Kühnheit, alle Hexen aufzufordern, ihm durch ihre Teufelskünste — etwas anzuhaben. Aber er wurde von allen Seiten angefallen, des Teufels Unterhändler (proxeneta) genannt, und sein Bemühen sollte noch lange fruchtlos bleiben, obschon sein Werk noch bey Lebzeiten desselben sechsmahl aufgelegt wurde.

*) Julius Franz Schneller a. a. O. Vierter Theil Seite 470.

§. 120.

Das siebzehnte Jahrhundert

war nicht glücklicher als sein Vorgänger. Ganz Europa war von dem Hexenwesen noch so angesteckt, daß keine wichtigen Handlungen als z. B. Taufen, Hochzeiten, Sterbfälle und dergleichen vorfielen, wo man nicht abergläubische Gebräuche beobachtet, und vermeintliche Zauber-Gegenmittel angewendet hätte. Einen Beweis dessen hat die Baierische Regierung geliefert, welche sich durch diese Thorheiten noch im Jahre 1616 veranlaßt sah, in ihrer Polizey-Ordnung Seite 566 folgende Verfügung zu erlassen:

„Weil uns auch ferner fürkommen, daß in Städten, Märkten und besonderbar auf dem Land, in den Hochzeithaltungen am Kirchgang, und Mahlzeiten, auch sonst viel Unzucht mit schaambaren Reden, Geschrey, Singen und andern üblen Geberden, darzu auch von dem Brautvolk viel abergläubisch Mißbräuch geübt und getrieben werden, so wollen wir dasselb auch hiemit ernstlich abgestellt, und gebothen haben, daß sich ein jeder der fürohin auf beschehene Ladung in die Hochzeit kommen, und erscheinen würdet, am Kirchgang, Tisch, und sonst allenthalben bescheidentlich mit guter Zucht, und ehrbaren Geberden, ohne alle Aergernuß auch dermassen erzeige, wie sich zu Ehrerbiethung, dem ehelichen Stand von Gott dem Allmachtigen eingesetzt, wohl geziemt, desgleichen auch alle abergläubische Mißbräuch unterlassen werden" u. s. w.

§. 121.

Friederich Spee bestreitet ebenfalls das Hexenwesen.

Dem Deutschen Arzte folgte nun ein rüstiger Deutscher Theologe in dem schönen Unternehmen diesen

Aberglauben aufzudecken und zu zerstören. Im Jahre 1631 gab Friederich Spee seine Schrift: „Cautio criminalis de processibus contra Sagas" heraus. Er bekämpfte dieses Ungeheuer mit den Waffen des gesunden Menschenverstandes, war aber eben so wenig glücklich, als sein berühmter Vorgänger, und mehrere andere gleichzeitige, minder bedeutende Schriftsteller. Leider verlosch das Licht, welches Spee angezündet hatte, noch geschwinder, als die Fackel des Johannes Wier durch die Kinder der Finsterniß war erstickt worden. Wenn man nur den Titel einer Hexen-Geschichte liest, welche Hauber hatte abdrucken lassen; so scheint es, die vernünftigen, gegen das Hexenwesen gerichteten Schriften seyen in dieser Zeit in das Feuer gegossenes Oehl gewesen. Hier ist jener Titel: „Kurzer und wahrhaftiger Bericht, und erschreckliche neue Zeitung von sechshundert Hexen, Zauberern und Teufelsbannern, welche der Bischof zu Bamberg hat verbrennen lassen, was sie in gütlicher und peinlicher Frage bekannt. Auch hat der Bischof von Würzburg über die neunhundert verbrennen lassen. Und haben etliche hundert Menschen durch ihre Teufels-Kunst um das Leben gebracht, auch die lieben Früchte auf dem Felde, durch Reif und Frost verderbt. Darunter nicht allein gemeine Personen, sondern etliche der vornehmen Herrn, Doctor und Doctorsweiber, auch etliche Raths-Personen, alle hingericht und verbrannt worden: welche so schreckliche Thaten bekannt, daß nicht alles zu beschreiben ist, die sie mit ihrer Zauberey getrieben haben, werdet ihr hierinnen allen Bericht finden. Mit Bewilligung des Bischofs und ganzen Thum-Capitels in Druck gegeben. Bamberg im Jahr 1659."

Ungefähr um dieselbe Zeit wollte man in Tyrol den gelehrten Jesuiten Tanner, als einen Zauberer nicht an geweihter Stätte begraben, weil man unter seinem Nachlasse ein Mikroskop, und unter dem Mikroskop einen Floh fand, den man für einen haarigen Teufel hielt. Zum Glück erfuhr ein vornehmer und aufgeklärter Freund des Verstorbenen in Passau, was die

Einwohner des Dorfes Unken vorhatten. Er reiste mit der größten Eilfertigkeit an den Sterbeort des P. Tanner, und überzeugte die Tyroler durch augenscheinliche Versuche, daß das Ungeheuer, was sie für einen haarigen Teufel hielten, weiter nichts als — ein Floh sey.

§. 122.

Anordnungen des Ferdinandischen Gesetzes über das Hexenwesen.

Aus den Anordnungen dieses im Jahr 1678 erschienenen Gesetzbuches sollte man schließen, daß sich das Hexenwesen bis hierher unaufhaltsam vermehrt, und seit der Erscheinung der Carolina so bedeutend zugenommen habe, daß noch schärfere Maßregeln nothwendig erachtet worden seyen. Denn hier heißt der Art. 60 bloß: „Wer Zauberey treibt, ist Landgerichtlich zu bestrafen," und es wird die Strafe des Feuers ausdrücklich Seite 70 festgesetzt es mochte ein Schade zugefügt worden seyn oder — nicht.

Eine Anzeigung, vermöge welcher die verdächtige Person auf die Folter gebracht wurde, war unter andern auch die, wenn in ihrem Hause oder Wohnung zauberische Sachen vorgefunden wurden. Nun ist es auffallend in dem Verzeichnisse dieser Sachen auch Oehl, Salben, schädliche Pulver, Büchsen, wächserne mit Nadeln durchstochene Bilder und Zauberkunstbüchel zu finden.

Die gemäßigste Einbildungskraft hat in dieser Anordnung Raum genug, sich all' die vielfältigen Unheile vorzustellen, welche daraus folgen konnten. Eine Unglückliche durfte von einer bösen Nachbarinn aus Neid über ihren besseren Zustand, oder aus irgend einer Feindschaft, als eine Hexe verschrieen werden; so führte sie eines dieser in ihrer Wohnung erfundenen Dinge, welches zufällig, oder gar zum gewöhnlichen Gebrauche da-

hin gekommen seyn konnte, auf die Folter — und von dieser auf den Scheiterhaufen.

Merkwürdig ist übrigens dieser 60. Artikel auch dadurch, daß in selbem die Erforschung durch das kalte Wasser „als ein ungewiß betrügliches Ding" verbothen wird. Hierdurch ward die sogenannte Hexen-Probe gemeint; wo die rechte Hand der beschuldigten, nackend ausgezogenen Person mit der großen Zehe des linken — die linke Hand aber mit der Zehe des rechten Fußes derselben zusammen gebunden, und sie in solcher Positur, mit einem Strick um den Leib, zu drey verschiedenen Mahlen nach einander auf das Wasser gebracht wurde. Ging sie zufälliger Weise nicht unter, so wurde sie zur Folter geführt.

Diese Thorheit war, wie wir oben gesehen haben, ein Abkömmling der früheren Ordalien, und hatte die Idee zum Grunde: daß das Wasser, als ein reines Element, alle unreinen Körper auswerfe. Wäre diese Hexenprobe überall und bey Allen angewandt worden, so würde manche dieser Unglücklichen am Leben geblieben seyn; indem das Wasser an lebendigen — und auf solche Art geknebelten Menschen gar selten seine auswerfende Kraft geäußert haben mag.

§. 123.

Fernere Betrachtung des Hexenwesens im siebzehnten Jahrhundert.

Jede Idee hat in der Reihe, wo sie die Zeit an die Ordnung führte, ihre Herrschaft geübt. Unter dieser Hexen-Idee hat Europa am längsten geseufzet, und besonders hat in der Steyermark das siebzehnte Jahrhundert alle seine Vorgänger weit übertroffen. In diesem Jahrhunderte hatte diese thörichte Meinung die höchste Stufe erreicht, und gleichsam das Ende ihrer Macht ahndend, wüthete sie Rache schnaubend mit Hin-

richtungen, als wenn sie noch in den letzten Zuckungen das Menschengeschlecht verderben wolle.

In diesem Jahrhunderte schrieb Herr v. Beckmann sein uns schon bekanntes mit Hexerey überladenes Werk. Aus diesem Jahrhunderte sind fast alle Hexen-Prozeße, welche ich in diesem Lande gefunden habe, nnd von welchen die meisten, durch große Zahlen der Hingerichteten, auffallend sind. Noch am Ende dieses Jahrhunderts stand der Aberglaube so fest als je.

Das Gesagte beweiset auch folgender Eingang eines Steyermärkischen Berichtes ad aulam vom 26. August 1696, wo es heißt: „Es würdet fast täglichen vernomben, wie das baldt da baldt dort die sonst ergübig gezaigte Frucht (welche der gütige Gott zu Consolation des etliche Jahre hero mit großen Abgang der Nothwendigen Unterhaltung betrangt gewesten armben gemainen Mannſ reichlich zu geben Willens zu seyn, wirklichen gezaiget hat) mit schweren Vermuthlichen durch die Unholden gezauberten Gewütter (leider) gänzlichen verherget und in Grund geschlagen worden sey. Umb daß aber weder das Hexen Werkh noch andere ärgerliche überhand nehmende Laster von dennen Landgerichten nicht gebührendt in alle Wäge abgestraft sondern oft Unbestrafter zugehen gelassen werden solle" u. s. w.

§. 124.

Das achtzehnte Jahrhundert

war endlich so glücklich diesem Unwesen ein Ende zu machen. Im Jahr 1701 gab der berühmte Christian Thomasius zu Halle seine Schrift: „de crimine magiæ" — welcher jene: de origine processus inquisitorii contra sagas" folgte, heraus. Diesem um die Menschheit höchst verdienten Manne war das schöne Loos vorbehalten, durch seine gründliche Freymüthigkeit dem Ungeheuer den Kopf zu zertreten. Seine

Schrif-

Schriften hatten Aufmerksamkeit erreget, und führten in Deutschland das allmählige Verschwinden des Hexenwesens herbey. Wenn dem Thomasius, als Wohlthäter des menschlichen Geschlechtes, eine Ehrensäule errichtet würde; so dürfte nicht vergessen werden, ihr zur Seite eine zweyte mit dem Nahmen: Johann Wier aufzustellen; denn dieser hatte schon den Hexenhammer und Consorten in ihren Grundfesten erschüttert. Er hatte kühn begonnen, und die Zeit hatte gereift, was Thomasius glücklich vollendete. Zwar erhielt auch Thomasius sogleich eine Menge Gegner, aber ihr fruchtloses Bestreben die Vernunft noch länger aufzuhalten, scheiterte an der Macht seiner Gründe, welche der Menschheit willkommen waren. Unter diesen Gegnern des Thomasius kündigte sich ein Pfarrer, Peter Goldschmid, ganz spaßhaft an. Er gab seinem im Jahre 1705 erschienenen Buche den Titel: „Verworfener Hexen- und Zauberer-Advocat, das ist wohlgegründete Vernichtung des thörichten Vorhabens Herrn Christian Thomasii — und aller derer, welche durch ihre superkluge Fantasiegrillen dem teuflischen Hexengeschmeiß das Wort reden wollen" u. s. w. Doch Thomasius behielt die Oberhand. Die Hexen-Prozeße hatten allgemach ein Ende, so daß die letzte Hexe in Deutschland, zu Würzburg den 21. Junius 1749 hingerichtet wurde.

§. 125.

Das Ende des Hexenwesens in der Steyermark.

Bis zum Ausgange des siebzehnten Jahrhunderts sprachen die Steyermärkischen Bannrichter die Urtheile über die Hexen, in dem sogenannten geheimen Rechte. Ohne die Acten einer höheren Instanz vorzulegen, vollzogen sie sodann die Todesstrafe allsogleich, und zwar mit einer Eile, welche den Unwerth, den das Leben dieser Unglücklichen hatte, nur zu sehr beurkundet. —

Diese Behauptung ist aus einer großen Zahl solcher Prozeße, welche ich gesehen habe, erweislich, und sie wird durch die weiter unten vorkommenden, aus Original-Acten gezogenen Hexen-Untersuchungen bestätiget werden. Nun ist's bemerkenswerth, daß gerade in dem Jahre, in welchem Thomasius dem Hexenwesen den Todesstreich versetzte, dasselbe auch in der Steyermark eine wichtige Veränderung erlitt, welche von Seite der Regierung wenigstens eine Besorgniß verräth, daß in dieser Sache Unrecht geschehen könne; und selber um so mehr zur Ehre gereicht, als das durch die Thomasischen Schriften verbreitete Licht, nicht so geschwinde hierher gewirket haben konnte.

In einem vollständigen Hexen-Prozeße lese ich nähmlich, daß der Bannrichter, gegen die bisher bestandene Gewohnheit, nach gefälltem Todesurtheile, solches der betroffenen Person mit dem Beysatze ankündigte: „Daß ihr Urtheil der hochlöblichen Innerösterreichischen Regierung ad ratificandum vorgelegt werden müsse, und sie sich, bis zur Rückkunft desselben, zum Tode bereiten solle." Nun erfinden sich in diesem Prozeße keine größeren Gebrechen, als in allen andern; und doch erfolgte Statt der Bestätigung eine — im Nahmen des Kaisers am 22. November 1701 erlassene, von dem Statthalter und Amtsverwalter Victor Graf von Atthembs unterschriebene Verordnung, mit welcher dem Landgerichte bedeutet wurde: „Daß von Sr. Majestät, aus sonderbar erheblichen Ursachen, zur Untersuchung und respective Abführung dieses, von dem geschwornen Paanrichter im Viertl Cilli Dre. Lucretio de Apostolis eingeschickten Hexen-Prozeße, die Regiments-Räthe Johann Christoph Graf von Wildenstein, und Jeremias Gottfried Pistorj als Commissarien deputirt worden seyen." Diese Commissäre erschienen auch sogleich in dem Landgerichte. Die schon früher gefolterte Unglückliche wiederhohlte das Geständniß der Hexerey in ihrer Gegenwart, und wurde, nach der noch immer bestehenden Gewohnheit, hingerichtet. Ungeachtet

dessen erhellet aus dieser Anordnung doch, daß die Bannrichter in dieser Zeit bereits die Instruction erhalten hatten, die Hexen-Prozeße, bey denen es sich um das Leben handelte, der Regierung vorzulegen; und daß diese angewiesen war, die Sache jedesmahl, und zwar durch eigene Mittelsräthe näher untersuchen zu lassen.

Es hatten also bereits unter der Regierung Kaiser Leopold's I. diese Vorsichts-Maßregeln begonnen, welche sich in den Oesterreichischen Erbstaaten unter der Kaiserinn Theresia immer mehr erweiterten. Den ersten Beweis heller Ansichten von dieser Sache, gab diese gute Fürstinn gleich bey Ihrem Regierungsantritt im Jahre 1740 durch die Verordnung: „Daß zur Verhütung alles ferneren Unfuges sämmtliche Hexen-Prozeße in den Erbländern, vor Kundmachung des Urtheils, zur höchsten Einsicht und Entschließung sollen vorgelegt werden."

Die heilsame Wirkung dieser Anordnung zeigte sich sogleich. Die Richter waren aufmerksam gemacht. Die Untersuchungen wurden genauer gepflogen, und aus allen auf solche Art vorgelegten Prozeßen ergab es sich, daß den Beschuldigten nur Dummheit, Wahnwitz, oder höchstens Betrug zur Last fiel. Es ist somit, nach dem eigenen Geständniße des Gesetzes *) seit dieser Zeit keine einzige Person wegen Hexerey mehr hingerichtet worden, obschon die Untersuchungen noch immer fortgingen, und erst im Jahr 1787, da in dem Josephinischen Strafgesetze dieses Verbrechens keine Erwähnung geschah, ihr vollkommenes Ende erreichten.

Man kann also annehmen, daß bey uns die große Theresia die Idee der Civilisation an den Reihen geführt, und daß durch Sie das Licht begonnen habe. Zur Ueberzeugung muß Ihr Gesetz dienen, in welchem es Seite 167 heißt: „Wie weit aber der Wahn von Zauber- und Hexenwesen bey vorigen Zeiten bis zur Ungebühr angewachsen sey? ist nunmehro eine allbekannte Sache. Die Neigung des einfältig-gemeinen Pöbels zu abergläubischen Dingen hat hiezu den Grund geleget,

*) Theresianische P. Gerichtsordnung. Seite 169. §. 7.

die Dumm- und Unwissenheit als eine Mutter der Verwunderung, und des Aberglaubens hat solchen befördert, woraus dann, ohne das Wahre von dem Falschen zu unterscheiden, bey dem gemeinen Volk die Leichtgläubigkeit entsprungen, all solche Begebenheiten, die selbes nicht leicht begreiffen kann, und doch nur aus natürlichem Zufall, Kunst, oder Geschwindigkeit herrühren, ja sogar solche Zufälle, so ganz natürlich sind, als Ungewitter, Viehumfall, Leibskrankheiten zc., dem Teufel, und seinen Werkzeugen, nehmlich den Zauberern und Hexen zuzuschreiben. Diese Begriffe von zahlreichem Zauber- und Hexengeschmeiß wurden von Alter zu Alter fortgepflanzt, ja den Kindern fast in der Wiege mit fürchterlichen Geschichten, und Mährlei eingepräget, und andurch solcher Wahn allgemein verbreitet, und immer mehr und mehr bestärket. Auch selbst in Abführung dergleichen Prozeße ist von den echten Rechtsregeln großen Theils abgewichen worden."

Bey Beherzigung dieser vernünftigen Grundsätze drängt sich die Frage auf: Warum denn das Hexenwesen, welches nun als Hirngespinst aufgedeckt war, nicht schon hier, wie es später im Josephinischen Gesetze geschah, ganz weggelassen wurde; sondern, daß es noch immer als ein wirklich mögliches Verbrechen aufgeführt war? Ich glaube, daß dabey nicht Mangel an Einsicht, sondern vielmehr Kenntniß des Volks- und Zeitgeistes, und eine gewisse Schonung desselben zum Grunde gelegen habe. Dieses Uebel war alt. Der Aberglaube bleckte die häßlichen Zähne jeder klugen Anstalt noch gewaltig entgegen, und man suchte ihm auf die gezeigte Art zu begegnen; weil man den Muth noch nicht hatte, das graue Vorurtheil mit einem Schlage zu Boden zu legen.

Man hatte wirklich mit nicht unbedeutenden Schwierigkeiten zu kämpfen. Die Superstition hatte in dieser Sache so tiefe Wurzeln geschlagen, daß selbst die offenen Gesetze keine hinreichenden Schranken waren. Die Ferdinandische Halsgerichts-Ordnung hatte schon die

Hexenproben des Wassers verbothen. Theresia war neunzig Jahre später noch bemüssiget, die Erforschung durch das kalte Wasser, nebst allen dergleichen nichtigen und abergläubischen Zaubergegenmitteln, den Richtern ernstgemessen zu verbiethen. The. Art. 58.

Folgende lesenswerthe Verordnung Theresiens erweiset, daß nebstbey auch noch anderer, abergläubischer Unfug ungescheut getrieben wurde:

„Wir haben eine Zeit lang mißfällig wahrnehmen müssen, daß nicht allein verschiedene von unseren Landeseinwohnern in ihrer Leichtgläubigkeit so weit gehen, daß sie dasjenige, was ihnen im Traum oder in der Einbildung vorgestellet, oder durch andere betrügerische Leute vorgespiegelt wird, für Gespenste oder Hexerey halten, und daß sie auch in dieser ihrer Leichtgläubigkeit oftmahls von einigen mit Vorurtheil eingenommenen vornehmen Personen gestärket werden, wie dann letzhin in — die Sache so weit getrieben worden, daß verschiedene Körper unter dem Vorwande, daß sie mit der sogenannten Magia posthuma behaftet gewesen, aus dem Freydhof ausgegraben und einige davon verbrannt worden, wo doch hiernächst bey der erfolgten Untersuchung sich nichts anders als was natürlich war, befunden hat. Wie zumahlen aber hierunter mehrentheils Aberglauben und Betrug stecken, und wir dergleichen sündliche Mißbräuche in unseren Staaten künftighin keineswegs zu gestatten, sondern vielmehr mit den empfindlichsten Strafen anzusehen gemeint seyn; Als ist unser allergnädigster Befehl, daß künftig in allen derley Sachen ohne Conkurrenz des Politici nichts vorgenommen, sondern allemahl, wenn ein solcher Casus eines Gespenstes, Hexerey, Schatzgraberey, oder eines angeblich vom Teufel besessenen vorkommen sollte, derselbe der politischen Instanz sofort angezeiget; mithin von dieser mit Beyziehung eines vernünftigen Physici die Sache untersuchet, und eingesehen werden solle, ob und was für Betrug darunter verborgen, und wie sodann die Betrüger zu bestrafen seyn werden."

Oben in der Geschichte des Steyermärkischen Criminal-Wesens wurde gesagt: daß Carl der Große schon im achten Jahrhundert die Hexerey Irrthümer nannte, und daß er befahl, diese Irrthümer durch sanfte Belehrung auszurotten. Aber er trat von dem Schauplatze, und der thörichte Wahn machte sie zum Hauptverbrechen. Nun wüthet dieser Wahn durch ein Jahrtausend, mit Schwert und Feuer zu vertilgen, was er sich selbst geschaffen hat, und nimmt nicht wahr, daß aus der Asche der Verbrannten die Neigung zu diesem Phantome gedoppelt auflebt, und das Verbrechen sich vervielfältiget. Endlich! im achtzehnten Jahrhundert, ruft der gute Genius Oesterreichs diese große Frau auf den Thron ihrer Väter, welcher es vorbehalten war, in Ihrem Codex das Hexenwesen wieder, wie einst Carl, als Irrthum zu bezeichnen. Wie wunderbar sind doch die Schicksale der Menschheit! — So gerne und so schnell macht sie im Irrthume den Sprung auf das Extreme; aber nur langsam geht sie den Weg zur Wahrheit.

§. 126.

Kurze Betrachtung der natürlichen Magie.

Die bisher verhandelte Magie und Hexerey beruhten, so verschieden sie auch unter sich waren, doch beyde auf der Einwirkung von Geistern. Es muß also noch einer dritten Art (Magia naturalis) erwähnt werden, welche diese Benennung in den Fällen erhielt, wenn vernünftige Naturforscher, Aerzte, Astronomen, Chymisten u. s. w. durch die ihnen bekannten Kräfte der Natur, ohne Beymischung guter oder böser Geister, außerordentliche Wirkungen hervorbrachten.

Wir haben gesehen, daß schon bey den Römern eine den Menschen nützliche Magie bekannt war, und in den zwölf Tafelgesetzen nur die entgegen gesetzte, schädliche verbothen wurde.

Ob es schon damahls unter dieser Gattung Magiern welche gegeben habe, die ohne inneren Glauben an die Mitwirkung der Geister ihre Künste aus dem Studio der Natur gehohlet, und ausgeübt haben? ist nicht leicht zu behaupten. Bis in die neue Zeit glaubten die meisten, welche solche Wissenschaften betrieben, selbst, daß das Gelingen einer solchen Unternehmung von irgend einem Geiste abhinge; um so mehr wurde von dem Volke jede Erscheinung, welche nicht sogleich erklärt werden konnte, für Wunder- oder Geisterwerk gehalten.

Hat doch König Jakob von England noch in der zweyten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts, und zwar nachdem Johannes Wier schon aufgetreten war, in seiner: Daemonologia, Europa mit Geistern bevölkert. Selbst Luther und Melanchton waren von dem Vorurtheil ihrer Zeit ergriffen, und geneigt jedes Unheil dem leibhaften Teufel zuzuschreiben. Woher es dann kam, daß unter den Protestanten dieser Aberglaube häufiger, als unter den Altglaubigen war.

Meiners erzählt a. a. O. Seite 326, aus Möhsen's Geschichte der Wissenschaften, daß dieser Aberglaube unter den Lutheranern epidemisch war. Der Probst Colerus in Berlin prophezeyte aus einem Häringe, auf dessen Bauch unbekannte Buchstaben gefunden wurden, den Untergang der Welt; und Musculus that eben dieses aus den Bluderhosen, mit welchen sogar Kinder geboren seyn sollten.

Ein Magister Stiefel, der nicht weit von Wittenberg Prediger war, sagte den Untergang der Welt auf den 3. October 1533 vorher. Viele seiner Pfarrkinder verkauften ihre ganze Habe; und alle erwarteten mit bangen Ahndungen den Tag des Gerichts in der Kirche; da aber der Weltrichter nicht erschien, so hielten die Pfarrkinder Gericht über ihren schwärmerischen Lehrer, der sie getäutscht hatte, und mißhandelten ihn als einen Narren oder Betrieger.

Der berühmte Staatsmann Franz Christoph Khevenhiller sagt im 2ten Band, Seite 607 seiner

Ferdinandischen Annalen: „Von Jahr 1588, als Kayser Ferdinand, damahls Erzherzog das 10 Jahr erreicht, haben die Himmelslaufserfahrene, daß wann damahls die Welt nicht untergehe, es sobald nit beschehen werde, geschrieben, und die Teutschen Astrologi habens mit diesen Verßlein angedeut:

Tausend Fünfhundert Achtzig acht,
Das ist das Jahr, daß ich betracht.
Gehet daran die Welt nit unter.
Geschehen doch sonst große Wunder.

Was nun vor Tragædi innerhalb Jahrsfrist, mit Mordt, Brand, Umbringung grosser Herrn, Gewinn und Verlust vornemmer Schlachten, und ander seltsame Geschichten vorgegangen, kann dort *) nachgesehen werden."

Diese Thorheit das Ende der Welt zu prophezeyen hat sich lange Zeit erhalten. Ein solches Beyspiel ist auch in der Steyermärkischen Geschichte bekannt. Simon Raisinger, ein lutherischer Prediger zu Grätz, behauptete im Jahr 1601: Er sey von dem himmlischen Vater gesandt worden, das jüngste Gericht auf den nächsten Herbstmonath zu verkünden. Allein! sein Unternehmen wurde ihm so übel gedeutet, daß er sammt seinem Weibe Eva, in Grätz — erdrosselt wurde.

In der Zeit Luther's glaubte man, der Teufel herrsche über die ganze Welt. Man setzte jeder herrschenden Thorheit, jedem herrschenden Laster einen vorsitzenden oder dirigirenden Teufel an die Spitze, und so entstand der Hosenteufel, der Faulteufel, der Saufteufel, der Hurenteufel, der Wucherteufel u. s. w. Wie hätte man in solchen Zeiten unbekannte, Erstaunen erregende Erscheinungen leichter und geschwinder erklären können, als durch die Dazwischenkunft irgend eines Teufels?

*) Nähmlich, in seinen Ferdinandischen Annalen. Dieses Prachtwerk besteht aus zwölf volumniösen Theilen in Groß-Folio, und ist bey den vielen Kupferstichen, welche es enthält, sicherlich eines der kostbaresten Werke seines Zeitalters. Ein Exemplar davon befindet sich in der hiesigen, öffentlichen Bibliothek.

Doch hat die Geschichte einzelne Nahmen von Männern aufbewahrt, welche in den benannten Wissenschaften Fortschritte gemacht hatten, ohne jener Thorheit beschuldigt werden zu können. Unter diese dürfte man auch den Tycho Brahe zählen, welcher in der letzten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts lebte. Die Gelehrten behaupten: daß dieser große Verbesserer der mathematischen Wissenschaften, der von ihm betriebenen Astrologie und Alchymie nur dann einen großen Einfluß auf die menschlichen Angelegenheiten — und der Magie und Cabala nur dann große und verborgene Dinge zugestanden habe, wenn solche ohne Abgötterey (somit ohne Dazwischenkunft von Geistern) geübt würden.

Einem Zufall verdanken wir so manch wichtige Erfindung! Das zufällige Berühren oder Verbinden verschiedener Dinge oder Ideen kann in dem unermeßlichen, ewig nicht ganz zu erforschenden Gebiethe der Natur zum Anlaß solcher Resultate werden, die uns in Erstaunen setzen. Wer vermag die Kräfte der Natur alle zu entfalten? Wer kann berechnen wo der menschliche, von glücklichen Zufällen geführte Verstand in künftigen Jahrtausenden hier seine Grenze finden werde? Die ägyptischen Magier besaßen gewiß große Kenntnisse, welche verloren gegangen sind. Wer wird in unsern Tagen, wo durch die Erfindung der Buchdruckerkunst dem gänzlichen Verluste einer Wissenschaft vorgebaut ist, entscheiden, was die nächsten Jahrhunderte von dem unter unseren Augen sich regenden Magnetismus urtheilen werden.

Das vor mir liegende neueste Werk *) über den animalischen Magnetismus enthält Erscheinungen aus der Natur des Menschen, welche den unglaubigsten Leser um so mehr mit Erstaunen erfüllen, als die Wahrheit derselben durch die Nahmen eines Gmelin's, Hufeland's, Wienhold's und mehrerer vorzüglicher Ge-

*) Versuch einer Darstellung des animalischen Magnetismus, als Heilmittel, von Carl Alex. Ferd. Kluge, der Heilkunde Doctor, und Professor an der königl. preuß. medicinisch-chyrurg. Pepiniere. Wien 1815.

lehrten gleichsam verbürget wird, und eine Täuschung bey solchen Garanten kaum denkbar ist. — Bey dieser Voraussetzung biethet sich in unserer aufgeklärten Zeit, wo es nicht leicht jemanden einfällt eine Dämonologie ins Spiel bringen zu wollen, in den Aeußerungen und Handlungen der Somnambülen und Clairvoyant's eine Naturerscheinung dar, welche die höchste Verwunderung abdringt, und dem Denkenden eine unbekannte Neue-Welt aufschließt.

§. 127.

Erster Steyermärkischer Zauber-Prozeß.

Ich glaube nun durch Vorlegung einiger gewählten, Steyermärkischen Hexen-Prozeße die Wahrheit der vorangegangenen Behauptungen zu erweisen, und ich zweifle nicht, daß sich durch den Gang dieser wirklichen Untersuchungen die volleste Ueberzeugung darstellen werde: das Licht der Wahrheit habe das menschliche Geschlecht von vielen quälenden Schrecknissen befreyt, und die echte Aufklärung habe demselben, durch den Sturz dieses barbarischen Aberglaubens, ungeheure Vortheile verschaffet.

Während meiner langjährigen Amtsführung in diesem Lande habe ich Gelegenheit gehabt, manche alte Landgerichts-Registratur zu durchwühlen, und kann daher versichern, daß wer ein Paar Hexen-Prozeße gelesen hat, in der Hauptsache die Prozeße des ganzen Landes weiß. Sie gehen alle auf das nähmliche hinaus, und sind alle über eine Form gemodelt.

Die meisten Criminal-Prozeße wurden ehedem in ein Protokoll eingetragen. Ein solches vom Jahr 1681 bis 1690 reichendes Landgerichts-Protokoll habe ich vor mir liegen, aus welchem ich folgende Verhandlung mit der Bemerkung aushebe: daß ich, zur Schonung der vielleicht noch lebenden Verwandten der vorkommen-

den Personen, bloß die Nahmen zu verändern mir erlaubet habe.

„Actum Markt — — den 9. September 1681.

Criminal-Prozeß im Verbrechen der Zauberey.

N. N. Richter und Rath allda.

Gütliches Examen Vormittag.

Stephan Labner, 60 Jahr alt, als von der Dorothea angegebener Mitschuldiger. Auf gütliches Fragen: warum er zu Arrest gekommen?

Antwortet: ein unbekanntes Weibsbild, der man ihn entgegen gestellt, habe ihn wegen Zauberey angegeben, daß er mit ihr fünfmahl auf den Scheckelberg (unweit Grätz) geflogen und dort gegeigt habe. Er wisse aber nichts, und fände sich gerecht.

Auf Fragen: ob er bethen könne?

Antwort: bejahend, und bethet Vater-Unser, Glauben und zehn Geboth. Uebrigens bekennet nichts."

„Den 13. September 1681.

Mathias Labner, 30 Jahr alt, denunzirter Complex.

Auf Fragen: wessen er sich besinne? ob er die Zauberey gutwillig bekennen? im widrigen würde Schärfe gebraucht werden (!).

Antwort: müßte nur an des alten Tischlers Hochzeit, die sein Vater (der vorige Stephan Labner) zu geigen aufgenommen, von der alten Weibin, so auf ihn ausgesagt, oder von dem bösen Geist verführt seyn worden. Er wisse wohl, daß er hernach zu Nachts mit seinem Vater am Scheckel in einem Winkel gegeigt hätt. Die Tafel sey voll mit verschleyerten Leuten gewesen. Er habe niemanden kennt, sehr spät in der Nacht wären sie nach Haus gekommen. Wisse es anders nicht zu erzählen.

Wird des Zeichens halber besichtiget, so der Freymann am linken Arm hinter der Maus gefunden hat, aber die Nadel nicht hinein gebracht; übrigens ist ihm auch das Haar am ganzen Leibe abgeschnitten worden.

Auf gütlich Fragen:

Antwort: das alte Weib, so auf ihn ausgesaget, habe ihn auf des Tischlers Hochzeit, ungefähr vor acht Jahren verführt. Er und sein Vater hätten da geigt. Da habe die Alte gesagt, sie sollen mit ihr auf ein lustiges Oertl zu einem Tanz. Worauf sein Vater gesagt: Ja, sodann das alte Weib ihm aufgeholfen und sie drey mit einander zu Nachts am Scheckel geflogen. Auf weiteres Zureden will mit der Wahrheit nicht heraus.

Um ¼ auf 11 Uhr wird ihm ein Pandt gegeben *).

In Tortura, auf fragen:

Antwort: am Scheckel bey der Tafel wären auch zwey Bürgerliche gewesen, hätt niemand kennt, ein Schwarzrocketer mit langem Hut hätt ihm aufgewartet. Sie hätten ihnen Geigern, Brot, Wein und Fleisch herüber geben. Bekennt weiter nichts mehr.

In einer halben Viertl Stund wird er ohne Gewicht aufgezogen. Im Schmerz auf Fragen antwortet er: das alte Weib habe am Scheckel Schauer und starken Wind gemacht. Damahls er dem bösen Geist Hansel die Seel versprochen, darauf er ihm an der Hand einen Kratzer gegeben und gesagt: er wolle ihm in allen schon helfen.

Wie oft er mit dem Bösen Liebschaft getrieben?

Antwort: niemahls.

Ob sein Vater mit ihm am Scheckel gewesen? —

Antwort: ja, wolle es ihm unters Gesicht sagen."

---

*) Das Band geben, hieß: die beyden Hände, als Vorbereitung zu dem Aufzug oder zu der Streckung, auf dem Rücken auf eine sehr schmerzhafte Art mit Schnüren zusammen binden; und wurde für den geringsten Grad der Tortur geachtet.

„Entgegenstellung.

Stephan Labner wird seinem Sohne Mathias vorgestellt.

Mathias der Sohn bestättiget das vorige.

Stephan läugnet alles. In Arrest geführt.

Sohn Mathias sagt: er wüßte keine mehrere von der Gesellschaft die er kennen thät."

In einer halben Viertl Stund wird ihm Mathias ein Stein, dreyßig Pfund schwer angehängt, damit aufgezogen.

Bekennt das vorige, weiter nichts.'

Um halb 11 Uhr von der Tortur gelassen."

„Gütliches Examen.

Stephan Labner, der Vater.

Auf christliches Zureden bekennet nichts.

Um ¾ auf 11 Uhr wird ihm ein Band gegeben.

Frag: wer ihn in der Zauberey verführt?

Antwort: wüßte um nichts.

Wird hierauf ohne Gewicht; und weil er noch nichts bekennt, gleich darauf mit dem Gewicht aufgezogen, und vermeldet: was das alte Weib und sein Sohn wider ihn aussagen, sey nicht wahr.

Um 11 Uhr von der Tortur entlassen."

„Den 15. Sept. 1681 Vormittag.

N. N. Richter und Rath.

Der Sohn Mathias Labner auf gütliches Fragen: ob alles wahr, was er vorhero ausgesaget?

Antwort: Nein! wäre ihm nur aus Schmerzen zugleich aus dem Maul geschossen (!), und bekennt nichts."

„Peinliches Examen das zweytemahl.

Bey und vor der Tortur (!!) bekennt seine vorige Aussage wahr zu seyn. Wäre viermahl am Scheckel geflogen, vor acht Jahren im Herbst nach des Tischlers Hochzeit.

Dem Stephan Labner (Vater) wird das Haar abgeschnitten und des Zeichens halber besichtiget, so der Freymann nicht gefunden sondern vermeldet, er müsse es an heimlichen Orten haben. (!).

Frag: wer ihn in der Zauberey verführt?

Antwort: vor fünf Jahren wäre er zu der Zauberey gekommen. Zehnmahl wäre er am Scheckel gewesen und habe gegeigt.

Auf weiters Fragen: bekennt nichts.

Um 11 Uhr wird Stephan Labner am Stuhl gesetzt.

Um 4 Uhr Nachmittag, auf dem Stuhl, sagt: vor acht Jahren habe der Tischler bey jener Hochzeit ihn verführt, mit der Hand angeschmiert; wornach sie mit vier Freunden des Tischlers, die er nicht gekannt, um 1 Uhr Nachmittag an den Scheckel geflogen, gegessen, getrunken und des andern Tags um 12 Uhr Mittags nach Haus. — Damahls hätte ihm sein böser Geist Luckas und noch zwey schwarze Mandel aufgewartet. Er hätte dem Luckas die Seel versprochen, welcher sich oft gegen ihn in Gestalt einer schönen Jungfrau präsentirt — und bey ihm umgemoidelt, hätte aber nur viermahl mit ihm Unkeuschheit getrieben.

Der Tischler hätte im Kittenberg vor acht Jahren, und der Madl vor sechs Jahren im Sausal Schauer gemacht, und sehr großen Schaden gethan.

Frag: solle die übrige Gesellschaft nahmhaft machen?

Antwort: wolle nachdenken. (!).

In der Nacht um 10 Uhr auf dem Stuhl.

Antwort: der Schneider Lauscher sey auch von der Gesellschaft gewesen, dieser hätt Schauer gemacht, und sey vor acht Jahren mit an den Scheckel geflogen. Wolle sich von mehrerer Gesellschaft schon besinnen.

Um 12 Uhr Nachts.

wird von dem Stuhl wegen großer zugestandener Ohnmacht gelassen. Ist 13 Stund gesessen" *).

*) Dieser gräßliche Stuhl und der Aufzug ist oben unter

„Den 16. September 1681 früh 5 Uhr.

Stephan Labner (Vater).

Frag: ob er sich der mehreren Gesellschaft besonnen?

Antwort: Ja! sein Sohn Mathias, der Klößl und des Lauschers Frau wären mitsamen am Scheckel gewesen."

Um 8 Uhr früh

wird Mathias Labner, der Sohn, wegen Denunzirung der Mitschuldigen an Stuhl gesetzt und um halb 11 Uhr — Schwachheit halber wieder abgelassen. Bekennt das vorige sonst nichts."

„Den 25. September dito ist der Stephan Labner und sein Sohn Mathias mit dem Strang erdrosselt und verbrannt worden." —

Wir sehen hier diese zwey unglücklichen Geiger ein Bekenntniß über Dinge ablegen, von denen sie vermuthlich gar nicht geträumt hatten! Wir finden sie, nachdem sie schon ein den Tod nach sich ziehendes Verbrechen angegeben hatten, noch immer auf jenem erschrecklichen Marterstuhle! und zwar bloß deßwegen — damit sie mehrere Mitschuldige ansagen sollen.

Seinen eignen Tod hat der alte Labner dem grausamen Schmerzen bald vorgezogen. Schon in der fünften Stunde fördert er seine einfältige, in der Angst zusammen gestoppelte Luckas-Geschichte mühsam zu Tage, und weihet sich dem gewissen Tode. Aber die Pein endet nicht. Mitschuldige, die er nicht weiß, werden gefordert. Dieses Begehren scheint ihm unmenschlich, und sein natürliches Rechtsgefühl stemmt sich mit Macht entgegen. Indessen verdoppelt sich die Qual mit jeder Mi-

den §. 105 und 106 beschrieben. In dem daselbst citirten Tractatus Judiciarius befindet sich auch ein Kapitel über die in dem Gefängniß verdorbenen Personen. Man sagte nähmlich, nach dem Zeugnisse mehrerer Schriftsteller, wenn der Unglückliche an den Schmerzen der Folter, auf selber, oder im Kerker starb: — der Teufel habe ihm den Hals umgedreht.

nute. Vergeblich windet er sich, um einen Augenblick Erhohlung zu finden. Und doch sehen wir ihn in diesem erbärmlichen Zustande, noch immer sinnen und nachdenken, wen er mit sich in das Verderben stürzen soll. Endlich, nach sechs martervollen Stunden, wird der Lauscher geopfert. Doch auch dieses endet seine Leiden nicht. Abermahls getäuscht, nimmt er jetzt erst wahr, daß der Nahme des Sohnes der Preis ist! Diese Forderung ist zu groß! Diese Forderung empört sein Inneres! Der Entschluß, lieber auf der Folter zu sterben, ist gefaßt! Noch zwey Stunden duldet er ohne zu wanken. Nun erscheint der Vorgänger des Todes, die Ohnmacht, und erlöset den Armen, ohne daß er die Vaterpflicht verletzt hat.

Ganz andere Empfindungen toben in ihm, am anderten Tage. — Dem zerstörten Körper ist nun der Geist untergelegen. Die bloße Ansichtigwerdung der verhaßten Marterbank vermag jetzt mehr, als gestern die Marter nicht vermochte. An die Stelle des Muthes ist Verzweiflung getreten, und diese entreißt den zitternden Vater Lippen den Nahmen des Sohnes — und so der Richter jetzt will! die Nahmen noch hundert Anderer.

Bey solch' einem Verfahren mußte der Fall sehr oft eintreten, daß diese Unglücklichen in der Gerichtsstube, (ad bancum juris) wo die Marterinstrumente nicht gegenwärtig waren, bey der Entgegenstellung, in Rücksicht dieses oder jenes als mitschuldig Angegebenen, ihre Aussage zurücknahmen, und mit Thränen um Vergebung bathen. Dann wurde gewöhnlich im Protokolle angemerkt: „der Angeschuldigte läugnet alles, und geht nach Haus."

Bey diesen Beyden war durch eine unbegreifliche Eile auch dieser Ausweg abgeschnitten. Denn am 25. September 1681 wurden sie schon hingerichtet; obschon die übrigen, als mitschuldig Angegebenen, noch alle in der Untersuchung standen, und die letzte Person von dieser Gesellschaft erst am 24. Julius 1682 verbrannt wurde.

Man darf nicht Criminalist seyn, um zwischen der Aussage dieser beyden Geiger eine solche Kluft zu bemer-

merken, welche vor dem Tribunal der Vernunft das ganze Geständniß, auch ohne Rücksicht auf die hier obgewaltete Macht der Folter, über den Haufen werfen müßte.

Der Vater z. B. ward am Hochzeitstage von dem Tischler verführt, und flog, ohne des alten Weibes Erwähnung zu machen, um 1 Uhr Mittags auf den Scheckel, von wo er den andern Tag um 12 Uhr Mittags zurück kam. — Der Sohn hingegen wird am nähmlichen Hochzeitstage sammt seinem Vater, ohne Erwähnung des Tischlers zu machen, von dem alten Weibe verführt, und flog mit dieser und seinem Vater in der Nacht auf den Scheckel, von wo er sehr spät in der Nacht zurück gekommen.

Durch solche mit den auffallendsten Widersprüchen überladene Angaben wurden in diesem Prozeße nach und nach neun und zwanzig Personen verwickelt; und er bekam ein noch bedenklicheres Ansehen durch die Aeußerung eines Inquisiten: „er wolle noch hundert Personen angeben.” Sey es nun, daß dieser oder ein anderer Umstand Aufsehen erregt hatte. Plötzlich! wie aus den Wolken gefallen, erschienen mitten in der Untersuchung nebst dem kaiserlichen Bannrichter zwey abgeordnete Commissäre; deren einer unser bekannte Steyermärkische Autor, Herr Nikolaus v. Beckmann war.

Es ist somit dieses der nähmliche merkwürdige Hexen-Prozeß, von welchem er a. a. O. Seite 426 treuherzig genug erzählet: „daß er und noch ein Anderer den 27. September 1681 nach — — zur Ausrottung und Bestrafung der Hexen abgeordnet worden, und aldort qua ocularis testis Commissarius et Judex gar wunderliche Sachen von den Hexen erfahren, wie mit mehreren aus folgenden argumentis zu vernehmen, dann

1.) ist's wahr, und wir verordneten Commissarii haben es in der That befunden, daß der beschuldigten Hexen Herzen so sehr verstockt seynd, daß sie keine Thränen vergießen können, ob sie auch so gerne wollten, und sich oft mit Gewalt zum Wei-

nen zwingen ad coloranda excusanda et tegenda atrocissima sua delicta commissa.

2.) haben sie insgemein verwirrte und verdächtige Gesichter und stellen sich dabey sehr unschuldig und andächtig an.

3.) geben sie sich bey ihrem halsstärrigen Verneinen in gewissen Fällen zum Theil selber schuldig, wenn man sie etwas genauer examinirt, da einer selber vor uns dubitative gesagt, es könne wohl seyn, daß er wäre mit in der teuflischen Gesellschaft gewesen und mitgeflogen *) und habe ein teuflisches Zeichen an sich, allein er wüßte es nicht, er wollte und möchte gerne mehr reden, aber er könne nicht, es wäre ihm seine Zunge so schwer. Wie wir dann diesem denunciato auf diese gethane verdächtige Rede das geweihte Wasser zu trinken gegeben, so hat er angefangen mit Händen, Füßen und dem ganzen Leib grausam zu zittern, ist ganz bleich wie ein todter Mensch im Gesicht geworden, und hat den Kopf mit beyden Händen gehalten, laut rufend, ach ach, wie ist mir ꝛc.

Wie nun das heilige Wasser so große und wunderbare Kraft und Wirkung wider den Teufel nobis præsentibus augenscheinlich verrichtet hat; so hat der arme Mensch hierauf selber in etwas für uns bekannt, es wäre ihm schon viel leichter, er glaube der Teufel habe ihm das Maul verstopfet ꝛc. hat dennoch wenig oder nichts bekennen wollen; weßhalben wir ihn von dem Freymann besichtigen lassen, der in unserer Präsenz das Teufelszeichen alsofort an ihm auf dem Rücken gefunden, und eine große Nadel eines Fingers lang über die Hälfte

*) Hier kann ohne Zweifel nur von der Aussage des Mathias Labner die Rede seyn; weil das Gesagte nur mit dieser übereinstimmet. Da nun Herr v. Beckmann, nach seiner eignen Angabe, zu dieser Untersuchung erst am 27. September abgeordnet wurde; so scheinet es allerdings, derselbe habe sich in der Behauptung: diesem schon am 13. September vorgefallenen Acte persönlich beygewohnt zu haben, eine poetische Freyheit erlaubt.

bis an den Knochen, in das Teufelszeichen hinein gestochen, welches der Inquisit nicht empfunden, ist auch kein Blut daraus gegangen; daher wir billig bewogen wurden, diesen und andere mehr denunzirte Personen rebus sic stantibus durch den Freymann zur Peinbank zu führen rc. wo sie sammtlich ihre delicta circumstantialiter (wie wir es bey diesen Beyden gesehen haben!) in der Pein bekannt und selbige hernach folgenden Tages confirmiret, als, daß sie durch anderer Zauberer Antrieb, dem Teufel beym Trunck ihre Seele versprochen und die heilige Dreyfaltigkeit verläugnet; daß der Teufel ihnen hierauf mit einem Krambsel ein Zeichen durch ihr Kleid auf die Schultern oder Rücken gegeben, welches ihnen sehr gebrannt und wehe gethan: daß sie darauf seynd mit einer braunen Salbe um den Hals und Achsel, oder um den Leib geschmieret, und davon auf den Scheckelberg zur teuflischen Versammlung geflogen; wann sie an den Ort der teuflischen Zusammenkunft kommen, so dürften sie keinen daselbst grüssen, welches der Teufel nicht haben will, ne forsan nominetur Deus (e. gr. grüß dich Gott). Wann der Teufel ihnen erscheint, sehen sie ihn, insgemein in eines großen Hundes oder kleinen schwarzen Kerls Gestalt, ungefähr so groß, als ein Salzgippel und redet mit gar kleiner Stimm und schnaufelt, hat große Nägel an den Händen und brennende Augen, den sie Casperle oder Hänsel nennen rc. cc. 11) ist der Teufel bey der Peinigung der Hexen præsentibus nobis Commissariis in Gestalt eines Eichhörnlein erschienen, und hat dem Zauberer mit dem Kopf gewunken (nobis insciis) er solle nichts bekennen, darauf ist er weg geflogen; solches hat der Zauberer vor uns in eodem momento öffentlich bekannt, sagend: weil der Schelm, der Teufel, ihn nur vergeblich betrogen, und helfe ihm nicht, wie er versprochen, so wolle er alles gern bekennen" rc. rc.

Endlich schließt er mit der — in diesem Prozeße getreulich befolgten Bemerkung: „daß man es mit den

Inzichten wider die Hexen, um sie auf die Folter zu bringen, nicht so genau nehmen dürfe, als wie bey andern Beschuldigten" (!).

Hieraus, und aus der vorgelegten Untersuchung selbst, zeigt es sich, wie unverantwortlich sorglos man mit diesen Menschen umzugehen pflegte, und die oben bey den Beweisen über das Hexenwesen berührte Oberflächlichkeit hat sich vollkommen gerechtfertiget.

Eben so hat sich jenes, was ich von diesen bloß aus dem Hörensagen beruhenden Beweisen sagte, bestätiget. Es ist schon traurig den N. N. Richter und Rath allda so unmenschlich grausam und befangen handeln zu sehen; aber es ist noch trauriger, den zur Hebung aller Bedenklichkeiten abgeordneten Commissär und eigentlich Oberrichter noch befangener — reden zu hören.

Es ist wahr! die ganze Welt war damahls voll von Hexen; oder vielmehr in den Köpfen der meisten damahls Lebenden spuckte dieses Unwesen. Es wurde in dieser Hinsicht alles und von allen Seiten übertrieben, wie sich dieses auch hier offenbaret, wo in dieser wunderlichen Erzählung des Herrn v. Beckmann viele Dinge vorkommen, wovon in dem Protokolle selbst kein Wort zu finden ist. Aber! daß dieser übrigens gewiß nicht ungelehrte Autor die Geschichte mit dem Eichhörnchen, welches er doch selbst nicht gesehen hatte (indem er sagt: nobis insciis) steif und fest glaubt, und für ein erwiesenes Factum ausgibt, ohne auch nur zu ahnden, daß der auf der Folter faselnde Inquisit, um die Marter früher zu enden, wohl noch närrischere Dinge sagen könne; ist denn doch eine Verblendung sonder gleichen.

So waren die Beweise über das Hexenwesen bestellt! Sicher würde dieser Prozeß ein noch viel tragischeres Ende genommen haben, wenn nicht durch die Dazwischenkunft des Bannrichters ein umsichtigeres Verfahren begonnen hätte; mit welchem aber Herr v. Beckmann gar nicht zufrieden war. Denn Seite 565 sagt er: „daß in dieser nähmlichen Untersuchung ein Mensch in seiner Gegenwart bekannt habe, daß er dem Teufel

die Seele verlobt" u. s. w. Diesen teuflischen Menschen nun, habe der Bannrichter Dr. — — temere (!) von aller Strafe absolvirt, aber mit einem Verweis über seine Unkenntniß sey er an die Gesetze gewiesen worden, vermög welchen dieser gottlose und teuflische Mensch ohne weiters hinzurichten sey."

Ich habe mir alle Mühe gegeben, diesen Unglücklichen in diesem verwirrten Prozeße aufzufinden, aber es kommt bloß vor, daß der Bannrichter einen gewissen Peter entlassen hatte, weil der obige Lauscher, bey der Confrontation, die Angabe von seiner Mitschuld mit dem merkwürdigen Beysatze widerrief: „er Peter sey ein einfältiger Mann und in Worten antäppisch auch halb tärrisch (taub), dahero möchte der Teufel sich in seine, des Peters Gestalt verstellet haben." War nun im Beckmannischen Werke die Rede von diesem Menschen? so hat es sich offenbar um das Leben eines der Zurechnung unfähigen — Blödsinnigen gehandelt.

Diesen beyden Labner'n wurden, wie wir gesehen haben, ehevor sie auf die Folter kamen, nach dumm hergebrachter Ordnung, durch den Scharfrichter die Haare am ganzen Leibe abgeschoren. Weil man nähmlich glaubte: daß hierdurch die Macht des Teufels über den Inquisiten vernichtet werde. Allein dem Armseligen war damit nicht viel geholfen. Denn sollte durch diese tausend und eine Albernheit das böse Spiel des Teufels auch geendet seyn? so begann für den Inquisiten doch ein neues — vielleicht noch böseres. Die Scharfrichter und Folterknechte nahmen diese Operationen gewöhnlich abseite, ohne Gegenwart der Richter, auf ihre Faust vor; und bey dieser Gelegenheit schwammen sie, so zu sagen, in ihrem häßlichen Elemente.

Diese ehemahligen Scharfrichter und ihre Gehülfen waren eine Entsetzen erregende Gattung abergläubischer und grausamer Unmenschen! Durch die öfteren Hinrichtungen, und fast täglichen Martern brachten sie es zu einer Gefühllosigkeit, welche bey den schmerzhaftesten

Zuckungen der unter ihren bleyernen Händen Röchelnden oft in teuflisches — Lachen ausbrach.

Noch die spätere Theresianische Halsgerichts-Ordnung nennt sie Seite 154 Art. 53 „insgemein unbarmherzige Leute" und Seite 115 §. 32 ist sie bemüssiget, ihnen bey der Peinigung den Gebrauch abergläubischer Dinge, und ihre — übermäßige Grausamkeit zu verbiethen.

Glaubwürdige Schriftsteller haben mehrere Scenen erzählt, welche bey diesen — besonders an weiblichen Personen vorgenommenen Operationen vorgefallen sind, über welche die Menschlichkeit — mit Erröthen wegeilen muß.

So waren die Menschen beschaffen, welche dem harrenden Gerichte nun auch die Nachricht des am Körper des Inquisiten erfundenen oder nicht erfundenen sogenannten Hexenmahles überbrachten, und durch ihren Ausspruch eine wichtige — zur Folter führende Anzeigung begründeten. Ich sagte: durch ihren Ausspruch; denn in beyden obigen Stellen scheint es, daß nur der Scharfrichter allein die Besichtigung gepflogen habe. Doch wollen wir annehmen, daß in diesem Falle ein Fehler untergelaufen war, und daß die Untersuchung der Hexenmahle gewöhnlich in Gegenwart des Richters geschehen sey, wie dieses Herr v. Beckmann behauptet, indem er sagt: „daß der Freymann in seiner Präsenz die Nadel bis auf den Knochen in das Teufelszeichen gestochen habe, ohne daß der Inquisit einen Schmerz empfunden hätte, oder ein Blut daraus gegangen wäre." Dessen ungeachtet waren diese Mahle doch nichts anders als — Spiel der Natur; Folgen einer die Empfindsamkeit vermindernden Hautverletzung; oder manchmahl die gefühllosen — einem Aussatze vorhergehenden Hautflecken, welchen Zustand die Unreinigkeiten des Kerkers gewöhnlich verursachen.

Es ist eine bekannte Sache, daß nicht jeder Nadelstich gleich empfindlich, und nicht bey jedem Menschen mit Verblutung verknüpft ist. Wen wird es doch befrem-

den Menschen zu sehen, welche sich zum Scherze in verschiedene Theile des Körpers Nadeln tief einstechen, ohne daß Schmerz und Blut erfolgen?

Die tägliche Erfahrurg lehret es, daß ein sehr heftiger Gemüthszustand, welchen ein solcher Act leicht herbeyführen kann, den Schmerz und den Lauf des Blutes auf einige Zeit hemmen könne. Ja der bloße Gedanke: ich habe ein Mahl an mir, welches mich unglücklich machen kann, konnte eine solche Wirkung hervorbringen. Schrie der Unglückliche bey der Sondirung nicht, so verstand sich die Sache von selbst; schrie er aber, so hieß es: er fingire den Schmerz. Fand sich endlich gar keine Warze an ihm, welche dahin gedeutet werden konnte, so erfolgte der weise Ausspruch des Scharfrichters, wie bey dem alten Geiger: „er müsse das Zeichen an heimlichen Orten haben." Welch ungeheurer und böser Aberwitz!

§. 128.

Hier folgt nun der Auszug eines andern Hexen-Prozeßes ohne angewandter Folter.

„Den 16., 17. und 18. September 1688 ist bey der löblichen Landgerichts-Herrschaft N. N. eine Weibs-Malefiz-Person Nahmens Maria Eblerinn, insgemein Gruberinn, dem kaiserlichen Bannrichter in Steyer in puncto Magiæ zum gebräuchlichen Examen vorgestellet worden, welche in Beyseyn Hrn. Hrn. — gütlich ausgesaget hat, wie folgt:

Maria Eblerinn sey ihr Nahme. Bey 40 Jahr alt, in der Stübming wohnhaft. Hab mit ihrem ersten Mann dem hingerichteten Gruber 17 Jahre gehauset, und fünf Kinder erzeugt. Vor zwey Jahren habe sie ihren jetzigen Mann geheyrathet, und mit ihm allbereits auch ein Bübel erzeugt. Ihre Mutter Maria sey vor 30 Jahren wegen Zauberey hingerichtet worden. Bekennt und sagt aus: vor fünf Jahren

im Frühjahr, Nachmittags Zeit, als sie unweit von ihrem Hause ganz allein auf ihrem Acker gewesen, wäre daselbst ein zottets Bübel zu ihr gekommen, habe im Reden geschnoffelt *) und von ihr die Seel begehrt. Dagegen er ihr Geld verheißen, darauf sie ihm die Seel versprochen. Hernach hab sie vor seiner nieder knieen und den Vaterunser bethen müssen (!) wobey es ihr aber nicht recht wie sonst gedäucht hätte. Er aber habe ihr kein Geld gegeben.

Sonach habe er ihr keine Sün (Ruhe) gelassen. Habe sie um die Mitte gefaßt, und in Lüften auf den Wildoner Berg getragen. Daselbst wären ihrer ein Tisch voll gewesen und Mahlzeit gehalten. Dabey sie damahls ihren ersten Mann, den Gruber, die Lechnerinn, die Rednerinn, den Tonerl, die Schmalzerinn und die Maderinn, welche schon alle hingerichtet wurden, gesehen und gekannt habe. Der Gregor und die Pauerinn seyen auch dabey gewesen, diese seyen noch im Leben. Sie sey Köchinn gewesen, habe Fleisch, Braten und Eingemachtes gekocht, es habe aber alles ungesalzen geschmeckt, und sey ihr nicht recht vorgekommen.

Ihr Bauer der Gruber (der erste Mann) habe den Wein aus einem Birnbaume heraus gelassen. Der Graben Hans habe geigt und die Lechnerinn getanzt. Hernach habe sie der Böse zurück getragen und mit ihr gebuhlt, aber, es hätte ihr nicht recht däucht.

Seithero wäre sie in allem sechsmahl bey der Hexengesellschaft gewesen, wozu sie jedesmahl der Böse in Gestalt eines Bettelbuben der Spitzhüttel geheißen, abgehohlet und zu Haus getragen habe.

Der jetzige Mann hab nie gewußt, daß sie aus gewesen, denn der Böse stelle indessen schon andere Statt ihrer auf.

Wie oben beschrieben, wären sie an dem Wildonerberg, hernach zweymahl auf dem Scheckel, zweymahl im

*) Geschnarrt — durch die Nase geredet.

tiefen Sattel, und heuer, wie das große Wetter gewesen, das letztemahl auf dem Rambs-Kogel zusammen gekommen und Mahlzeiten gehalten.

Nebst den Obbenannten, welche hingerichtet worden, hätte sie auch den hingerichteten Schwaiger in der Gesellschaft gesehen. Bey dem großen Wetter hätten sie von Linsen, Erbsen und eiskaltem Wasser Schauer zusammen gerührt, damit wären sie in Raabengestalt auf Pongrätzen und den Plesch geflogen, und hätten alle Feldfrüchte erschlagen.

Schlüßlich sagt sie aus und bekennt: daß der Böse des Nachts zuvor zum Fenster der Gefängniß zu ihr gekommen, er sey zu ihr herein geschloffen und habe mit ihr gebuhlt, dessen Natur sey aber stets klein und kalt gewesen.

NB. die unterstrichene Pauerinn ist im geheimen Recht von ihr als zweifelhaft widerrufen worden."

Nun folgen die Nahmen von acht Beysitzern, dann:

„Haupt Urtheil.

Auf dieser armen Sünderinn Maria Eblerinn, insgemein Gruberinn, hier obbeschriebene, gethan und bekannte Missethaten, haben meine Herrn Beysitzer einhellig dahin geschlossen und zu Recht erkannt: daß sie dem Freymann in seine Hand und Band soll übergeben werden, der soll sie nehmen, wohlverwahrter zu der Gerichtsstatt hinausführen, und alldort mit dem Schwert vom Leben zum Tode hinrichten, den Körper aber sammt dem Haupt zu Staub und Asche vertilgen. Gott sey gnädig ihrer armen Seel! So auch exequirt worden im Landgericht N. den 20. Sept. 1688. Jahres."

Diese Prozeß-Auszüge, welche von allen hier genannten, und mehreren andern Personen vor mir liegen, hießen: Urgichten *). In dieser Form wurden sie bey der Hinrichtung bekannt gemacht, und wir sehen auch hier diese Person, welche am 18. noch verhört wurde, am 20. schon hingerichtet; obschon einige von ihr An-

*) Urgicht ist im eigentlichen Sinne ein durch die Folter abgepreßtes Geständniß, welches aber hier nicht der Fall war.

gegebenen noch in der Untersuchung standen. Diese fürchterliche Eile ist ein sicherer Beweis, daß man bey vorliegendem Geständnisse nicht einmahl die Möglichkeit eines Mißgriffes ahndete, und stets in der Furcht schwebte — der Satan werde die Beute entführen.

Nun drängt sich zunächst die Idee von der wiederhohlt erprobten, unsinnigen Verschleuderung der Menschenleben auf, mit welchen unsere Altvordern ein häßliches Spiel trieben; indem wir hier abermahl siebzehn Personen, und zwar einzeln und aus einem Prozeße, dem Aberglauben hingeopfert sehen.

Welch traurigen Einfluß mußten überdieß die täglichen Hinrichtungen auf den National-Charakter haben? Mußten nicht die Köpfe des armen Volkes von lauter Hexengeschichten angefüllt werden? Und mußte nicht Gleichgültigkeit und Gefühllosigkeit die Gemüther verhärten?

Im zweyten Theile seiner Reise bestätiget John Barrow: daß in China die todeswürdigen Verbrecher nach ihrer Aburtheilung ins Gefängniß zurückgeschickt werden, bis man die Gefängnisse allgemein von Missethätern reiniget, welches Ein Mahl des Jahres um die Herbstnachtgleiche geschieht; und zwar aus dem Grunde, weil man besorgt, die Sitten des Volkes möchten verdorben werden, wenn es oft Zuschauer von Hinrichtungen wäre.

Diese aus der Natur des Menschen gehohlte Erfahrung ist sicher nicht ungegründet. Sie scheint unserer heutigen weisen Gesetzgebung zur Seite zu stehen, und selbst auf die specielle Gnade Sr. Majestät des Kaisers einzuwirken. Höchst Welcher, in den fünf Jahren von 1809 bis 1813, von der kleinen Zahl drey und sechzig in sämmtlichen Deutschen Provinzen zum Tode verurtheilter Verbrecher des Civil-Standes, nur acht und zwanzig hinzurichten, die Todesstrafe der übrigen aber in eine verhältnißmäßige Kerkerstrafe verwandeln zu lassen, gestattete. Ein Beweis, daß man in der Anwendung dieser Strafe mit einer preiswürdigen Schüchternheit verfährt *).

*) Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den Oesterreichischen Erbstaaten I. Band, Seite 253.

Aus der Beherzigung des Geständnisses dieser Maria Eblerinn geht zuerst die Frage hervor: Wie mochte es wohl geschehen, daß diese Person durch die Erzählung dieser thörichten Unmöglichkeiten sich freywillig in den gewissen Tod stürzte? Die Antwort: sie war wahnsinnig, wäre nun freylich die kürzeste. Aber eine so generale Abfertigung, obschon sie in einem gewissen Sinne wahr ist, würde doch manche Bedenklichkeiten zurücklassen; indem diese — und alle Personen ihres gleichen, welche solche Geständnisse machten, übrigens vernünftig, und ihrer Sinne vollkommen mächtig waren. Sie erzählten ihre Geschichten wiederhohlt und im Zusammenhange, bereiteten sich ordentlich zum Tode, und gaben nicht die mindeste Spur eines Wahnsinnes zu erkennen. Woraus dann folgt, daß hier nur eine partielle — nur in dieser Materie sich äußernde Sinneverwirrung obgewaltet haben müsse.

Ob einem derley partiellen Wahnsinne — einer derley partiellen Narrheit oder Manie, wie man es immer nennen möge, in der Reihe der natürlichen Erscheinungen ein bestimmter Platz angewiesen werden könne? ist eine Aufgabe für philosophische Aerzte. Uns wolle es genügen, aus der Geschichte des Menschen ähnliche Erscheinungen aufzufinden, und daraus wenigstens auf die Möglichkeit seiner Existenz zu schließen.

Das uns zunächst liegende Beyspiel dieser Art, welches für die Möglichkeit einer solchen Manie spricht, die sich nur bey dem fixirten Gegenstande äußert, übrigens aber das betroffene Individuum frey und konsequent handeln läßt, ohne auch nur eine Spur vom Wahnsinne zu verrathen; ist der von dem Hochgelehrten Herrn Verfasser der Beyträge zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft in den Oesterreichischen Erbstaaten, im vierten Bande zur Kenntniß des Publici gebrachte, in Triest vorgefallene Doppelmord. Hier lag das freye und umständliche Geständniß der beabsichteten That, wie sie sich in Gegenwart einer großen Anzahl Menschen ereignet hatte, vor. Allein mehrere Nebenumstände deuteten auf

eine solche relative Manie; und der oberste Gerichtshof erkannte, nach seinen humanen Grundsätzen: daß die, wegen Meuchelmord abgeführte Untersuchung aus Abgang der rechtlichen Gewißheit der Zurechnungs-Fähigkeit für aufgehoben erklärt werde.

Die Irrenhäuser dürften noch manchen Beleg zu dem Gesagten liefern. Die Beyspiele sind besonders im heißen Klima nicht selten, daß Menschen, welche übrigens ihres Verstandes vollkommen Meister sind, bey Ansichtigwerdung eines und des nähmlichen Gegenstandes, oder bey dem Schalle dieses oder jenes allmächtig auf sie einwirkenden Wortes, in einen zeitlichen Aberwitz — oftmahl selbst in Raserey gerathen; wie ich den Fall bey einem übrigens sehr vernünftigen Manne in Neapel selbst gesehen habe.

Wenn man nun bey diesen Personen, welche die freywilligen Geständnisse solcher übernatürlichen, somit unmöglichen Dinge machten, wirklich eine Gattung Manie voraussetzet; so fragt es sich doch noch, wie damahls so viele, und so verschiedene Personen von dieser Manie ergriffen werden konnten? und wie die Wirkung derselben sich regelmäßig nur auf die Erzählung einer — in allen Ländern gleich gemodelten Hexengeschichte beschränkte?

Um diese Fragen zu lösen, wage ich es, der ungekünstelten Erzählung dieser Maria Eblerinn mit psychologischen Seitenblicken zu folgen, und aus dem, was bey ähnlichen Ereignissen in der Seele des Menschen gewöhnlich vorzugehen pflegt, das Bild ihres inneren Zustandes, vom Beginn bis zum Scheiterhaufen, darzustellen.

Der Inhalt der bey der Hinrichtung ihrer Mutter kund gemachten Urgicht, und diese Hinrichtung selbst, welche ihr sammt den dabey vorgefallenen Umständen bekannt geworden waren, mußten auf ihr jugendliches Gemüth (sie war damahls zehn Jahre alt) den lebhaftesten und unvertilgbarsten Eindruck machen.

Dieser Eindruck erhielt durch das bey solchen Vorfällen in der Gegend entstehende Gerede Jahre lange Nah-

rung, und mußte, als die wichtigste Begebenheit ihres Lebens, sie zu manchem Nachsinnen über dergleichen Dinge führen. — Derley Hinrichtungen waren an der Tagesordnung. Diese Trauerspiele wiederhohlten sich rings um sie, vielleicht an ihren Nachbarn und Verwandten. Der Inhalt der sich immer gleichenden Urgichten ging vom Mund zum Munde. Er war der Gegenstand aller Gespräche; und der Blödsinnigste mußte am Ende alles, was sich in einer Hexen-Versammlung ereignen kann, an den Fingern zu erzählen wissen. Um so mehr mußte ihr Gedächtniß mit solchen Dingen angepfropft werden, und die Einbildungskraft ihr im Schlafe derley Bilder vorgaukeln.

Nun ward sie Weib. Mit den reiferen Jahren hatten sich auch tiefere und bleibendere Vorstellungen eingefunden. Diese Vorstellungen wurden der Gegenstand des täglichen Gespräches mit ihrem ersten — sich ebenfalls zu dieser Schwärmerey hinneigenden Manne, welcher nun plötzlich durch ein unglückliches Zusammentreffen der Umstände, als Hexenmeister, von ihrer Seite auf den Scheiterhaufen gerissen ward.

Von allen Menschen geflohen, von Kindern umgeben, und unter solchen Umständen wahrscheinlich verarmt, stellet sich der Eigennutz — die Begierde wohlhabend zu werden, im Hintergrunde des Gemüthes auf. Die natürliche Neugierde ist ebenfalls geschäftig, und bey der durch die Muttermilch in ihr begründeten Disposition zu phantastischen Ideen, nagen diese Leidenschaften allgemach an ihrem Verstande, und bereiten sie zu dem, ihrer harrenden, Wahnsinne.

Nun träumt sie den Inhalt einer Urgicht; und sie sieht sich und ihren Mann in der Hexengesellschaft. Mit dem Hange zur Schwärmerey ist auch der Hang zur körperlichen Wollust verbunden! Und da in diesem Traume dem phantastischen Bilde nun auch die Sinnlichkeit hinzu getreten ist; so hat sie vollendet, denn die Arme erwacht, und — glaubt zum ersten Mahle, daß sie geradesweges vom Scheckel komme.

Diese Idee ist nun fixirt. Mit diesen ewig wiederkehrenden Gedanken legt sie sich jedes Mahl schlafen, und die stets ungestümmere — und stets unbefriedigte Sinnlichkeit bringt in ihrer glühenden Fantasie die nähmlichen Visionen hervor.

Verwirrt, geschwächt, mit einer wilden Leere im Gemüth, erwacht sie. Aus ihren, und den in allen Hexen-Prozeßen vorkommenden, merkwürdigen Beysätzen: „daß das Essen unschmackhaft und ungesalzen; und die Natur des Bösen kalt und unbefriedigend gewesen sey" wird es offenbar, daß sie nur geträumt hatte. Es ist so zu sagen mit Händen zu begreifen, daß sie sich in dem Zustande eines Schlafenden befand, welchen durstet, und der im Traume fort und fort trinkt, ohne den Durst löschen zu können.

Nur sie selbst ist von dieser Ansicht weit entfernt. Ihr Verstand hat gelitten. Ihre heftige Einbildungskraft hat in dieser Materie schon eine fixe Richtung erhalten. Ihr ist dieß Traumgebilde Wirklichkeit, und sie eilt am Abend, mit der Hoffnung besseren Genusses, der Wiederhohlung dieser geträumten Orgien entgegen.

Doch! jetzt verheert ein Hagelwetter die Gegend. Das haben die Hexen gethan! erschallt es von allen Seiten, „denn viele haben die Unholden vor der Schauerwolke einherfliegen gesehen." — Das Rachegefühl schnaubet nach den Urhebern. „Die Mutter und der Mann der Eblerinn waren ja auch Hexenleute, und sie selbst hatte einst ein verdächtiges, zauberisches Wort fallen lassen." So wälzt sich das Gerede in der Gegend herum, bis der auf ihrem Hause lastende Verdacht nun auch gegen sie losbricht. Sie erzählt im Gerichte ihren Traum, wie wir ihn gelesen haben, und — stirbt, bey übrigens gesundem Verstande, mit der Ueberzeugung, daß sie eine Hexe sey.

Dieses, glaube ich, war die Art, auf welche diese zum Feuertode führenden Selbsttäuschungen entstehen konnten. Diese nähmliche Ansicht hatten unter den Carolingern jene ehrwürdigen Bischöfe von der Sache; und

es ist ein in der Geschichte des Menschen auffallendes Ereigniß, daß diese mehr dann acht Jahrhunderte früher geäußerte, und öffentlich gelehrte Meinung, so fruchtlos verloren ging.

Merkwürdig ist hier auch der aus vielen solchen freywilligen Geständnissen hervorgehende Umstand, daß mehrere dieser Unglücklichen eine Täuschung wahrnahmen, indem ihre geträumten Reichthümer und Lüste, zum größten Verdrusse, stets unerfüllt blieben. Aber da war der Teufel ein Schelm, der sein Versprechen nicht hält, und dessen Treulosigkeit man nun durch das Geständniß mit gleicher Münze zu bezahlen glaubte.

Somit blieb alles beym Alten. Und es waren derley ungezwungene Bekenntnisse ein großer, den Aberglauben der Richter und des Volkes begründender Triumph, welcher den einzelnen vernünftigen Zweifler zum Schweigen brachte.

Mehrere dieser Hingerichteten gestanden auch: daß sie sich vor dem Ausfluge zu den Hexen-Versammlungen mit einer Salbe, welche ihnen der Böse gegeben habe, geschmiert hätten. Dieses war die sogenannte, aus allerhand narkotischen Kräutern und betäubenden Ingredienzen bereitete Hexensalbe. Mit dieser Salbe war es gar leicht, in einem auf irgend eine Art zu diesen Dingen disponirt gewordenen Gemüthe, jene Selbsttäuschung hervor zu bringen.

Bekanntlich hat ein Steyermärkischer Bannrichter, in der späteren Zeit, eine solche Person durch allerhand Zweifel an ihren angeblichen Hexenkünsten zu dem Anerbiethen einer Probe gebracht. Die von ihr angesagte, in ihrer Wohnung verborgene Salbe wird ihr in dem übrigens wohl bewachten Hofe des Landgerichts-Hauses übergeben. Mit Gierde fällt sie darüber her, schmiert sich eilfertig an allen heimlichen Orten, dreht sich mit wüthenden Geberden eine Zeit lang im Kreise herum, und fällt endlich unter convulsivischen Zuckungen zu Boden. Nach einem halbstündigen Hinstarren erwacht sie ermattet und abgespannt, und behauptet: daß sie so

eben — am Scheckelberge in der Hexengesellschaft gewesen sey u. s. w.

War einmahl in einer Familie, in einer Gegend eine solche Salbe bekannt; so erbte sich das Kunststückchen insgeheim fort, indem selbst den gemeinsten Leuten derley dumm- und schläfrig machende Mittel: als Bilsenkraut, Stechapfel, Mohnsaft, Lilien u. dergl. zu Gebothe standen.

Die schon bey den älteren Aerzten, als ein vorzüglich auf die Einbildungskraft wirkendes Mittel bekannte Alraun, erinnert an die Altdeutschen Zauberinnen, welche sich bey ihren Weissagungen vermuthlich dieser Pflanze oder ihrer Wurzel bedienten, und daher den Nahmen: Alraunen erhielten.

Diese entkräftenden, das Nervensystem zerrüttenden Träume, die alles auf das lebhafteste empfinden machten, und die kranke Seele so täuschen konnten, daß auch beym Erwachen der Eindruck blieb, und von der Wirklichkeit eine unvertilgbare Ueberzeugung zurück ließ, konnten, besonders bey dem vielfältigen Gebrauche jener Salbe, leicht eine Verzerrung der Gesichts-Muskeln; somit eine sichtbare Aenderung in dem Auge — in der Gesichtsbildung hervorbringen.

Daher konnte unser Herr v. Beckmann oben von den verdächtigen Gesichtern der Hexen, nach seiner Art, Erwähnung machen. Manche dieser Unglücklichen mag die im Gesichte kennbar gewordene Zerstörung des Gemüthes zu der Folter, und von dieser zum — Tode geführt haben. War nun die Einbildungskraft durch solche Salben, oder auch durch solche Ereignisse, wie wir sie bey der Maria Eblerinn gesehen haben, zu diesen phantastischen Vorstellungen hingerissen; so mußte es der Schlauheit nicht schwer fallen, eine solche Disposition zu schändlichen Zwecken zu benützen. Es ist sicher oft geschehen, und auch aus Gerichts-Acten erweislich, daß leichtfertige Bursche den Aberglauben dieser thörichten Weiber mißbraucht, und in der Kleidung eines Jägers, Köhlers u. dergl. die Rolle des Teufels gespielt haben.

§. 129.

§. 129.

Prozeß einer zehn oder zwölfjährigen Steyermärkischen Hexe.

„Adi den 1. Tag Augusti Anno 1602 Jahrs, Ist auf dem hochwürdigen Gotteshaus St. — — Landgerichts Hohheit, für das fürstlich Panngericht In Steyer, durch den Edlen und Vesten Ludwigen Wurmb, Hofrichter daselbst, in Beysein der Ehrsamen, Weisen und Fürnemen, Als Assessores Niklas Hilbegg, Markrichter, Hans Mug, Velter Seitlinger, Sebalt Raner, Valentin Hilbegg, Kaspar Ofner, und Albrecht Raner, alle Raihsburger zu St. — —, Ein Weibs, Doch ein junges Mensch, Welche des Thomas, Schusters zu Teufenbach, Ihr Mutter aber Wäberl, erzeugt worden, und seyn soll ihres Alters bey 10 oder 12 Jahr, zum gütlichen Examen ist fürgestellt worden.

Erstlichen sagt und bekennt sie: ihre Mutter, welche zu Teufenbach an der schwarzen Breyn krank liege, wäre mit ihr gegen den Schnitterlohn von 7 dl. dahin gegangen. Da wäre sie eingezogen worden.

Sagt: einsmahl wär sie und ihre Mutter von Schrättenberg heraufwärts gegangen, da sey ein Mandel so ein schwarz Kleid und anderthalb Fuß gehabt, mit kommen. Dieser hätt drey Roß gebracht, das ein wie ein Hirsch, die anderen nicht. So wär die Mutter auf eines, das Mandel auf eines gesessen, und auf Steinberg geritten. Die Roß haben Klauen wie die Hirsche gehabt, aber weder Sattl noch Zaum. Die Mutter hab sie bey den Hörnern gehalten, das dritte Roßel sey klein, und nachgelaufen. Sie selbst wäre nach gangen (!). Das sey vergangenen Sommer in einem Samstag geschehen.

Sagt: daß ihre Mutter vor einem Jahr fünfmahl geritten. Sie sey auch dreymahl aufgesessen, die Roß seyen theils grau theils schwarz gewesen, so groß wie Wölf.

Sagt: ihr Mutter hätt im Sommer vor drey Jahren ein Wetter gemacht. Es hätt stark donnert und geregnet.

Vor einem Jahr hab ihre Mutter über den Pusterwald ein Wetter geführt. Sie seyen zusammen auf einer Offenschüssel, doch sie in der Mutter Schoß gesessen, und fort gefahren. Stein wie die Haselnuß geworfen.

Wann die Mutter hab fahren wollen, hätt sie in ein Büchsel, daß sie stäts bey ihr trage, griffen, eine Salbe daraus genommen, und die Ofenschüssel gesalbet, und im Wetter davon geflogen.

Mer: am Aschermitwoch hab die Mutter einen Schnee gemacht (!).

Sagt: Vor einem Jahr zu Judenburg aus dem Gottesacker, hab sie ein großes Todenbein genommen, dem Diendel verbothen sie solle es nicht sagen, daß sie es genommen habe, solches zu Pulwer zerstossen, und zur Zauberey gebraucht, und in einem Höferl gesotten.

Item: wenn sich einer hat kolben (die Haare scheren) lassen, hat sie das Haar zu Stup gebrannt, und in das Höferl gethan. Dieselben trägt sie stets bey sich.

Item: wenn man Schweine abthut, habe sie gesehen, daß sie die Sauborsten hab bekommen. Dieselben auch kreuzweiß gelegt, und dürre gemacht, und zu der Salben gebraucht.

Die Mutter tragt einen weissen Schaibhut, einen lodenen Mansrock, und einen leinenen Kittel.

S i e s e l b s t, d a s D i e n d e l, s e y e i n m a h l a u f e i n e m z o t t e t e n R o ß a u f g e s e s s e n, u n d o h n e e i n e n S a t t e l v o n H u n d s m a r k d u r c h d e n W a l d ü b e r d i e B e r g n a c h J u d e n b u r g a l l e i n e g e r i t t e n.

Sagt: auf der Mutter Schoß sey sie einmahl so hoch über den Pusterwald, daß man sie nicht sehen können gefahren. Hab sich wohl geforchten aber die Mutter hab sie fest gehalten.

Sagt: die Mutter hab einen Krystall, den sie aber verlohren, darinnen sie sehen könnt, wie viel sie Wetter

machen kann; wo man sie bey einem Haus lieb hätt und ihr was gäbe, hat sie den Leuten gesagt, sie sollen am Ostermontag ein Weitzes-Brot auf den Scheiterhaufen legen, und ein ganzes Jahr liegen lassen. Denselbigen könne kein Wetter schaden.

Alle Zauberey hab die Mutter von einem der Dyoniß heißt gelernt, er hab ihr oft ein Papierl zu essen geben, wo sie ein Schloß angriff das muß aufgehen. Hab zweymahl gestohlen. Auch einmahl in einer Kammer sey die Truchen aufgangen, 2 fl. darin gewesen, die sie mit genommen.

Ihre Mutter gäbe sich für eine Nätherin aus, — sey nichts, stehle alles, und betrüg die Bauersleut.

Ihre Mutter habe Buhlen gehabt, welche Kherbl, Khirbl und Fingerl geheissen. Auch hab sie sechs Weiber die das Zaubern von ihr lernen.

Diese Weiber und ihre Mutter hätten oft im Pargaster Wald mit dem bösen Feind getanzt, und allezeit zwey zottete Roß daneben gestanden."

In dieser scheußlichen Mutter stellet sich eines von jenen Weibern dar, welche die schon besprochene Hexensalbe zu bereiten wußten. Diese ruchlose Person täuschte durch jene Salbe sich selbst, und andere Leichtgläubige. Zugleich war sie eine sträfliche Diebinn und Betriegerinn, welche sich ein Gewerbe daraus gemacht hatte, die zutrauliche Einfalt der Landleute zu benützen, und diese auf allerhand Arten zu berücken. Obschon sie ihren weissagenden Krystall verloren hatte; so mochte sie doch ihr Schicksal, für den Fall, daß sie in die Hände des Gerichtes fiel, berechnet haben. Schlau genug hatte sie sich daher bey der Gefangennehmung ihrer Tochter aus dem Staube gemacht, und in dem ganzen Prozeße geschieht ihrer keine weitere Erwähnung.

Wir haben in dem sonderbaren Hauberischen Verzeichnisse der hundert fünfzig Hexenleute, nicht ohne Erstaunen, auch Kinder von zwölf, eilf und zehn Jahren verbrennen gesehen.

Dem nicht weniger überraschenden Urtheile dieses unglücklichen, in der frühesten Jugend verdorbenen Kindes muß ich eine Geschichte vorausschicken, welche die Grundsätze, nach denen man in den Hexen-Prozeßen handelte, klar beleuchtet. Meiners a. a. O. III. Band, Seite 353 läßt den schon bekannten Agrippa aus seinen Briefen folgender Maßen erzählen: „Als ich (Agrippa) Syndicus in Metz war, hatte ich einen harten Streit mit einem Inquisitor *), der eine einfältige Weibsperson vom Lande um der nichtswürdigsten Verläumdungen willen in das Gefängniß hatte werfen lassen, und mit ihr schon zum Scheiterhaufen hineilte. Ich übernahm die Vertheidigung der Beklagten, und zeigte, daß sich in den Acten durchaus nichts finde, was die angebrachte Klage begründen könne. Der Inquisitor hatte die Unverschämtheit, mir ins Gesicht zu sagen: hier ist ein Beweis der alle Uebrigen unnöthig macht; die Mutter dieses Weibes ist als eine Zauberinn verbrannt worden. Da ich darthat, daß dieser Grund ganz ungültig sey; so zog er aus dem Malleus Malleficarum (unser bekannter Hexenhammer) und aus seiner Schul-Philosophie folgende beyden Sätze hervor: „daß Zauberinnen ihre Kinder gewöhnlich gleich nach der Geburt dem Teufel widmen, und daß sie auch gemeiniglich von Teufeln geschwängert werden; und daher komme es also, daß die Zauberey wie ein Erbübel von Mutter auf Tochter übergehe." Hierauf erwiederte ich: wie ist es möglich, ehrwürdiger Vater! daß du so irrige Lehren vorbringen, und durch die lächerlichsten Albernheiten Unschuldige als Ketzer anklagen kannst, da du selbst in Ketzereyen verfällst, die wenigstens so schlimm, als die des Faustus und Donatus sind.

Gesetzt es wäre so, wie du sagst; entkräftest du dann nicht ganz das Sacrament der Taufe, oder sagte der taufende Priester vergebens: fahre aus, unsauberer Geist, und mache dem heiligen Geiste Platz. Wenn du auch glauben kannst, daß Teufel zeugen können, so hat

*) Nicolaus Savini.

doch keiner jemahls so sehr geras't, um zu behaupten, daß die Teufel etwas von ihrer eigenen Natur in Kinder übergießen könnten. Ich sage dir vielmehr, daß wir alle aus einer einzigen sündhaften Masse gebildet, Alle Kinder des Verderbens, und des göttlichen Zorns, und nur durch die Taufe neue Creaturen in Christo geworden sind, von welchem uns nur unsere eignen Sünden, nicht aber die Schuld von Andern trennen kann. — Der heuchlerische Inquisitor entbrannte über meiner Vertheidigung, und drohte mir, daß er mich als einen Begünstiger von Ketzern belangen wolle. Ich ließ mich durch diese Drohungen nicht abschrecken, und entriß endlich die Unglückliche dem Rachen des Löwen, der sie verschlingen wollte. Der blutlechzende Mönch mußte beschämt abziehen, und wurde allgemein als ein grausamer Wütherich verabscheut. Auch die Verläumder, welche die Angeklagte vor das Hexengericht gebracht hatten, wurden von dem Domcapitel zu Metz, dessen Unterthanen sie waren, mit harten Geldstrafen belegt."

Unsere Inquisitinn war gewiß nicht minder unschuldig! Dieses Kind hatte alle albernen Erzählungen, welche die Mutter ihren betrogenen Schülerinnen machte, mit angehört und begierig aufgefaßt. Sie hatte die phantastischen, zum Gewerbe ihrer Mutter gehörigen Zubereitungen täglich mit angesehen, und ihr Gehirn war mit solchen Dingen dergestalt überladen, daß im Gerichte, auf die natürlichste Art, ein solches Geständniß, wie wir es gesehen haben, erfolgen mußte.

Dessen ungeachtet war das arme Geschöpf zum Feuertode reif! Denn sie war, nach den teuflischen Grundsätzen des Hexenhammers, die vom Teufel gezeugte Tochter einer Zauberinn. Sie war gleich nach der Geburt dem Teufel gewidmet, und die Zauberey war wie ein Erbübel auf sie übergegangen. — Ein Agrippa war nicht hier! Was sollte hinderlich seyn, diese Teufelsbrut zu vertilgen? Etwa das jugendliche Alter? Bey weitem nicht! denn jener Inquisitor würde in diesem Falle gesagt haben: Boßheit ersezt das Alter. — Er würde

weiter geschlossen haben: daß sich die in ihr wirkende Kraft des Teufels schon dadurch offenbaret habe, daß sie, nach ihrem eigenen Geständnisse, als Kind nicht scheute das zottete Roß zu besteigen, und jenen Teufelsritt über die Berge auf eigne Faust zu machen. — Hier folgt nun das

„Urtheil.

Diese Anna Breschl ist mit einhelliger Stimm durch die Herrn Rechtssprecher — wegen ihrer Jugend, und insonderheit auch weil sie nichts Uebles begangen hat, Wann es möglich, daß sie in ein Frauen- oder Nonnen-Kloster soll befördert werden. Und vorhero bis solches wird richtig gemacht, daß sie dieweil im Stift zu St. — — darzu sie Ihr Gnaden der Herr Abt werde verwenden, mit Arbeit so sie wird können verrichten, gebraucht werden. Damit sie ihrer boßhaftigen Mutter nit wiederum in die Händ komme, und darnach ärger noch übler möcht werden. Und allezeit seines Lebens zu aller Gottesfurcht könnet und möcht aufferzogen werden. Beschehen zu St. — — den 5. Tag Augusti Anno 1602.

Georg Schaller,
Pannrichter in Steyer."

Ehre! dem Steyermärkischen Bannrichter des 1602. Jahres. Friede! der Asche dieser Rechtssprecher.

§. 130.

Ein Steyermärkischer Anklagungs-Prozeß.

In dem folgenden kurzen Auszuge aus einem höchst sonderbaren Anklagung-Prozeße wird es, wo möglich! noch deutlicher werden, wie lebendig und stark damahls in den Köpfen, in den Herzen und auf den Lippen aller Lebenden, der Glaube an das Hexenwesen bestand.

Wenn einerseits die Frivolität der Anklags-Puncte unsern Unwillen erreget; so ist doch anderseits der den Angeklagten vertheidigende Advocat, so leise und furchtsam er übrigens auftritt, ein merkwürdiger Mann, welcher unser Wohlwollen in Anspruch nimmt. Noch mehr aber wird uns der Charakter eines höchst würdigen Prälaten anziehen, welcher, erhaben über die crasse Dummheit seines Zeitalters, seinem verfolgten Schützlinge die zum Segnen gewohnte Hand — leider! fruchtlos biethet.

Am 14. May 1613 reichte der Augustin Kemper und sein Weib Barbara folgende mit Declamationen überladene Klage ein:

„Der Hans Rainer, Stiftherrschaftlicher Unterthann und ehemahliger Viertelrichter sey ein Zauberer! und wollen probiren mit folgenden Argumenten:

1. Haben sie Kläger seit drey Jahren gesehen, daß der Rainer, so oft er im Frühjahr oder Herbst seinen Acker zu bauen anfängt, auf seinem Grund ein kleines Feuer anmache.
2. Haben sie eodem Anno et die gesehen, daß des Rainer Söhnlein vor Sonnenschein die Aecker und Gründe umgangen hat.
3. So bald der Tag am Charfreytag anbricht, umgeht er und seine Kinder alle seine Gründe: — wie er es damit meint und auf was es abgesehen ist? weiß er am besten; vergebens wird es nicht thun (!).
4. Haben sie drey Jahre nacheinander gesehen: daß der Rainer, wenn er Nüsse passen *) will, nimmt er in die eine Hand ein Feuer, und in die andere Hand die Stange, wirft etwas in das Feuer, stört mit der Stange im Feuer, steigt alsdann auf den Baum, schlägt mit der Stange drein, und — alsbald fallen die Nüsse haufenweise herab.

*) Nüsse passen: heißt in der Steyermärkischen Mundart so viel, als Nüsse einsammeln.

5. Hat die Rainerinn von ihrer Kuh in einem Jahre für zehn Gulden Schmalz verkauft; und genießt diese Kuh besser als Andere zehn Kühe.

6. In Summa! dem Rainer gerathen alle Früchte auf seinen Gründen voll und überflüßig; entgegen aber den Nachbarn nichts.

7. Habe man ihn öfters gesehen, in seinem Garten auf einer Stange ein Feuer herumtragen.

8. Habe er Kläger vor eilf Jahren am Quatember Sonntag um 2 Uhr in der Nacht ein kleines schwarz gekleidetes Männchen mit feurigen Augen begegnet. Dieses sey vor ihm hergegangen, bis zu des Rainers Haus. Alda habe das Männchen etwas in die Kellerthür geworfen und sey verschwunden.

9. Habe der Rainer ihn Kläger bedroht. Inmaßen hätten ihn auch seit mehreren Jahren schwere Krankheiten befallen; so daß er oftmahls kein Glied rühren könne (!) und selbst jetzt bettlägerig sey.

10. Habe der Gregor Buck ausgesagt: daß, als er im Jahr 1612 am schwarzen Samstag bey dem Rainer übernachtet, und hinter dem Ofen gelegen sey, habe er beym Mondschein gesehen, daß ein kleines Männchen mit feurigen Augen, beym Fenster herein geschloffen, über den Tisch auf das Gestell nächst dem Ofen gestiegen, und aus einem Topf gegessen, als ob es ein Mensch wäre; auch habe er gehört, wie er den Topf umgeworfen habe.

11. Habe der Michael Abner den Rainer deutlich gesehen und erkannt, wie er in der Nacht in der Gestalt eines Vogels herumgeflogen sey."

Risum teneatis amici! möchte man bey diesen unsinnigen Klagpuncten ausrufen. Aber hier galt es Ernst, und es fragt sich, ob dieser fleißige Landbauer durch eine Nachahmung bey seinen Richtern so gut ausgelangt haben würde, als einst C. Furius Cresinus?

Der, als ein Freygelassener, welcher aus einem kleinen Landgütchen mehr Genuß zog, als seine Nachbarn aus weit beträchtlicheren zu ziehen wußten, in Verdacht gekommen war, daß er die Früchte von diesen durch Zauberkünste vernichte, und daher an einem bestimmten Tage vor dem Senat erscheinen mußte.

Er nahm seine gesunde, starkgliedrige und wohl gekleidete Tochter, all' sein Hausgeräthe, seine schweren Pflüge, und seine wohlgenährten Zugthiere mit sich in die Stadt, stellte sie auf den Gerichtsplatz, und „Seht, sagte er, seht hier ihr Römer, hier sind meine Zauberkünste! — Meine Erfahrung, meine Wachsamkeit und meinen Schweiß konnte ich euch nicht mitbringen, nicht vor Augen legen!" Worüber C. Furius von dem Senate frey gesprochen wurde.

Unser Beklagter antwortete indessen durch seinen wackern Rechtsfreund: „daß der Kläger Augustin Kemper ein ehrloser Verläumder sey!

Aus Neid über seinen bessern Zustand habe er eine tödtliche Feindschaft — um so mehr gegen ihn gefaßt, als er, ehemahliger Viertelrichter der Stiftsherrschaft, den Kläger, als einen liederlichen Landwirth und schlechten Unterthan, zu seiner Schuldigkeit verhalten habe.

Die Anklagungspuncte seyen liederliche Fantaseyen! Zum

1. sey es eine unschuldige Sache, daß sich seine Kinder, während er den Acker baue, ein Feuer anmachen um sich zu wärmen. Zum
2. geschähe es wohl oft, daß die Kinder um die fest neben dem Hause befindlichen Aecker herum laufen. Zum
3. könne es wohl seyn, daß er an einem Charfreytag seine Gründe anschauen gegangen und daß die Kinder mitgelaufen wären. Zum
4. sey es ganz natürlich, daß man bey dem Nußpassen, besonders wenn es kalt wäre, Feuer anmache. Noch natürlicher aber wäre es, daß wenn

man in einem Baum, welcher voll reifer Nüsse ist, mit eine Stange darein schlägt — diese herabfallen. Zum

5. solle der Kläger seine Kühe so gut füttern und so fleißig warten als er; so würde er auch mehr Milch bekommen. Zum

6. könne er nicht dafür, wenn seine Nachbarn auf ihre Gründe nicht so vielen Fleiß legen als er; somit auch weniger fechsen. Zum

7. pflege er mit brennendem Stroh auf einer Stange, die Fürnauß-Neste von den Obstbäumen herab zu brennen. Zum

8. möchte es wohl seine des Beklagten schwarze Katze gewesen seyn, welche damahls vor dem Kläger hergelaufen und in den Keller, wo sie zu mausen pflege, gesprungen seye. Diese Katze habe er von der Jugend auferzogen, und die ganze Nachbarschaft wisse es ja, daß sie abgerichtet sey, die Thüre und das Fenster selbst aufzumachen, um bey Tag und Nacht aus und ein zu schliefen. Zum

9. habe er diesen seinen Nachbar nie bedroht; er könne nicht dafür daß er meist krank sey. Zum

10. würde der Gregor Buck wohl auch nur die schwarze Katze gesehen haben beym Fenster hereinschliefen, und auf dem Gestelle die übrig gebliebene Speise verzehren.

11. sey er sein Lebtag nicht herum geflogen! und der Michael Abner habe keine rationem concludentem angegeben: wie, und an was er ihn für einen Vogel erkannt habe? Das ganze sey eine zusammengeflickte — der Wahrheit unangemessene Angabe!"

Ueber diese Verantwortung wurde dennoch das fernere Verfahren angeordnet, und nach langem Umtriebe, nachdem die Zeugen einvernommen waren; wurde ohne weitere Abhörung des Beschuldigten — auf die Folter erkannt, und derselbe in Verhaft gebracht.

Um diesen verderbenden Schlag abzuleiten, ergriff sein thätiger Vertreter das letzte Mittel. Er wandte sich unmittelbar an die Person des Landesfürsten. In der mit Klugheit und dringender Freymüthigkeit abgefaßten Schrift vernichtet er auf die gezeigte Art all' die läppischen Anklagpuncte, und beschwert sich sehr, daß seine Feinde, seitdem er sich im Arreste befände, die gedachte schwarze Katze, als sein triftigstes Beweismittel, aus Bosheit abgefangen und — ertränkt hätten! Sodann zeigt er: daß der Beklagte, vor dem Beginn des gegenwärtigen Anklage-Prozeßes, dieser Sache wegen von dem — durch seinen Landgerichtsherrn zusammen gesetzten unpartheyischen Gerichte sey losgesprochen, und der Kläger in die Prozeß-Kosten verurtheilt worden.

Dann erzählt er mit vieler Einsicht und Menschenkenntniß: daß das Geschrey des verläumderischen Klägers nicht aufgehört habe, und dadurch das Gerede: der Rainer sey ein Zauberer, sich während der zweyjährigen Dauer des Prozeßes von Tag zu Tage vergrößert habe. Indem die einfältigen Leute den bösen Nachreden so leicht Glauben beymessen, und besonders in Zauberey-Sachen durch allerhand Zusätze das Uebel noch ärger machen; wodurch es nun so weit gekommen sey, daß in der ganzen Gegend täglich neue Sachen auf ihn erdichtet würden.

Er meldet die Nullität des Verfahrens: weil der Beklagte über die Zeugen-Aussagen gesetzwidrig nicht gehört, und über das Ganze zur Purgation nicht gelassen worden sey. Er beweiset, daß der Kläger und die beyden Zeugen Personae infames seyen, welche in Judicio criminali keinen Glauben haben könnten; indem der erste ein — seiner vorigen Herrschaft entlaufener Schuldenmacher sey, welcher in dieser Sache des Richters Frau durch Geschenke bestochen habe. Der Gregor Buck sey des nähmlichen Gehalts, und oben drein des Anklägers nächster Blutsverwandter. Der Michael Abner gehe selbst mit Zauberey um, denn er habe sich öffentlich gerühmt: „er sey im Besitze ei-

nes Messers, mit welchem er schon manchen Zauberer, welcher ihm in eines Vogels Gestalt untergekommen wäre, aus der Luft herabgeworfen habe."

Zuletzt behauptet der Sachwalter, daß der Richter ihn selbst bedroht habe, so fern er sich des Beschuldigten weiter annehmen würde; und bittet flehentlichst um Gerechtigkeit.

Diese Schrift wurde dem Landgerichts-Herrn sogleich am 27. April 1615 „um räthlich Bericht" zugefertiget, und gedachter Prälat vollendete die einstweilige Rettung des Angeklagten dadurch, daß er in seinem gewichtigen Gutachten die Anklagungs-Puncte „termini nudae denuntiationis" nennt, und bemerkbar macht, „daß der Kläger in seiner Aussage mehrfältig vacillirt habe."

Hierüber wurde, aus landesfürstlicher Macht-Vollkommenheit, die Folter und das ganze Verfahren eingestellt, und der Angeschuldigte sogleich auf freyen Fuß gesetzet.

Allein! dieses in damahligen Zeiten höchst sonderbare Glück sollte nur von kurzer Dauer seyn. Ein noch sonderbarerer Zufall wollte, daß der Kläger Ende Juli darauf starb, und zwar in einer Krankheit, welche an der Leiche eine seltsame Contractur der Gliedmaßen zurück ließ.

Nun mußte ihn ohne weiters der Beklagte durch Zauberey umgebracht haben. Das Weib des Verstorbenen erhob ein betäubendes Zettergeschrey. Sie kündiget sich in der Anzeige folgender maßen an: „Barbara Kemper, Armen verlassenen und bis in den Todt betrübten Wittiben umb Gottes Gerechtigkeit willen Inbrünstiges Flehen, Anrufen und Bitten

contra

den überwiesenen Zauberer Hans Rainer." Ich hebe aus ihrer kläglichen — Wuth und Rache athmenden Schrift die Erzählung dieses unglücklichen Ereignisses wörtlich aus. „Als mein Mann Augustin Kem-

per vor etlich wenig Wochen allhier zu Grätz gewesen, und heimwerts gegangen, ist ihm der Rainer mit seinem Weib begegnet. Der hat meinen Mann alsbald mit diesen Worten angefahren: er solle ihm nicht viel mehr auf Grätz gehen! Von derselben Stund an, als mein Mann heim in seine Behausung gegangen, ist er alsbald erkranket und krumm geworden, also, daß er ganze vierzehn Täge solchen Schmerzen, bis er darüber verschieden, erlitten hat, davon nicht zu sagen. Dann seine beyden Hände und Arme also heftiglich verschrumpft, die er gegen dem Gesicht gehalten und weder hinter noch für sich bringen können, so wie er jämmerlich darüber verschieden, daß man ihm die Hände, da man ihn anderst anlegen wollen, hat abbrechen müssen, dermassen er auch an seinem Todbett, als er dem Priester angebeichtet, vor ehrlichen Männern kund, auf den Rainer bekennet, und also darauf gestorben." Hieraus, fährt sie fort, sey die Zauberey des Rainer offenbar, es bedürfe keiner weiteren Probe, er solle mit der Tortur examinirt werden, und wenn er da ihres Mannes Tödtung und übrigen Zaubereyen nicht bekennen würde; so erbiethe sie sich die Tortur, und Statt seiner — den Feuertod auszustehen. (!).

Jetzt war keine Hülfe mehr! Ein vernünftiger Arzt, welcher diesen Todfall, und die dabey eingetretene Erlahmung der Glieder, als eine natürliche Folge jener langjährigen — selbst eingestandenen, atritischen Krankheit dargestellt hätte, war nicht zu finden. Dieses, auf solche Art, unerklärbare Ereigniß war nun offenbare Zauberey, und verbreitete Furcht und Schrecken. Der viel vermögende Schutzherr, der muthige und kluge Sachwalter, beyde waren verstummt; und der Beschuldigte den Folgen des scheußlichsten Neides, und dem harten Buchstaben unweiser Gesetze überlassen.

Es erfolgte eine scharfe Verordnung: die Prozedur neuerdings vorzunehmen. Der arme Mann! wurde auf die Folter gebracht, und — starb den Feuertod,

als ein Opfer seiner ökonomischen Kenntnisse, und seiner durch Fleiß errungenen Wohlhabenheit!

So waren unsere Voraltern! doch glaubten sie gerecht und zur Ehre Gottes zu handeln. So werden unsere Nachkommen nicht seyn! Eine entgegengesetzte Vorstellung von dem Zukünftigen erreget dem Menschenfreunde schmerzliche Empfindungen.

In dieser unglücklichen Geschichte haben wir gesehen, wie vortheilhaft ein vernünftiger Arzt die letztere Katastrophe derselben hätte wenden können. Nur zu gegründet ist daher der in Frank's: System einer vollständigen medizinischen Polizey im vierten Bande Seite 534 den alten Aerzten gemachte Vorwurf, wo es heißt: „Die Aerzte, von welchen man hätte erwarten sollen, daß sie das Närrische des Aberglaubens physisch darzuthun sich bemühen würden, hatten bisher, vielmehr Theologen und Rechtsgelehrte in ihrem Urtheil über natürliche Begebenheiten irre zu führen gesucht. Ihre Sache war es eigentlich über die Ursachen der Krankheiten und natürlichen Ereignisse der betrogenen Welt die Augen zu öffnen; und sie waren öfters die ersten, welche in ihren pflichtmäßigen Gutachten die Fackel voranstrugen, um den unseligen Scheiterhaufen anzuzünden, auf welchem arme Weiber, die sie weder heilen konnten, noch entschuldigen wollten, lebendig verbrennen mußten.

Theologen und Richter wurden so von den Aerzten lange in der Finsterniß herum geführt, und mit Grundsätzen abgespeiset, die keine besseren Folgen nach sich bringen konnten. Umsonst hatte Wierus ihnen vordemonstrirt, daß die so berühmten Hexensalben aus lauter Dingen bestünden, welche die damit gesalbten Menschen ihres Verstandes beraubten, und solche schlafsüchtig, träumerisch und wahnsinnig machten; umsonst sahen sie ähnliche Wirkungen ähnlicher Ursachen täglich vor ihren Augen; sie blieben immer zu träge, als daß sie Vergleichungen anstellen und das Wahre von dem Falschen unterscheiden sollten."

Doch muß man glauben, daß selbst unter jenen alten Aerzten es manchen Gelehrten mag gegeben haben, welcher seine närrischen Mitmenschen ihrem Schicksale nur aus wohlgegründeter Furcht überließ. Denn mit solchen Dingen war damahls nicht viel zu scherzen.

Erkläret doch unser Herr v. Beckmann noch im Jahr 1688 geradezu Alle für Kinder des Teufels, welche sich mit der — Chymie befassen; indem er Seite 564 sagt: „Durch solche Zauberkünste werden die Magier unvorsichtiger Weise zur Verehrung des Teufels hingezogen. Auf solche Art betreiben auch die fürwitzigen Aerzte und Physiker diese verborgene und wunderbare chymisch-magische Kunst. Aber je mehr sie selbe studieren, jemehr entfernen sie sich von Gott zum Teufel, dem sie sich allgemach nähern. Mit dem Glauben hinkt es so immer bey diesen Herren, denn sie lieben den Stein der Weisen aus Geitz mehr, als Gott, und haben gar keine Religion" u. s. w.

Dieser Ehrenmann! von dem ich nun scheide, hatte keine Ahndung, daß im Jahre 1812 ein Sohn des Durchlauchtigsten Regentenhauses, an der Spitze der Steyermärkischen Stände, das Joanneum errichten werde, wo diese — ihm verhaßte Wissenschaft zur Ehre und zum Gedeihen seiner Vaterstadt werde öffentlich gelehrt werden; ohne daß deßwegen der Teufel und sein Anhang ein viel größeres Terrain in der Steyermark errungen haben dürfte, als er allenfalls zu seiner Zeit inne gehabt hat.



Gedruckt bey Andreas Leykam.









